

Die Sacherenständigen
Gutachten

Biblioteka
U. M. K.
Toruń

012332 / 1924
III

(10. 5. 1924.)



10. 5. 1924

15.

Deutsche Wirtschafts-Zeitung

ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT UND WIRTSCHAFTSPFLEGE
IN INDUSTRIE / HANDEL UND VERKEHR

HERAUSGEGEBEN VON DR. OTTO BRANDT

1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des „Deutschen Industrie- und Handelstags“

Organ des „Deutschen Industrie- und Handelstags“

XXI. JAHRGANG

APRIL 1924

SONDERHEFT

Die Sachverständigen- Gutachten

Die Berichte von Dawes und McKenna
nebst allen Anlagen

Erste auf Grund der Originale durchgesehene
Textausgabe mit volkswirtschaftlicher Einführung,
ausführlicher Inhaltsübersicht und
alphabetischem Sachregister

VERLAG DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFTS-ZEITUNG (REIMAR HOBGING)
BERLIN SW 61

Die Zolltarife des Welthandels

Sammlung von Zolltarifen und Handelsverträgen
herausgegeben vom „Deutschen Industrie- und Handelstag“

Soeben ist erschienen:

Italienischer Zolltarif

VOM 9. JUNI 1921

nach dem Stande vom 1. Januar 1924

Nach amtlichen italienischen Quellen bearbeitet von
Rechnungsrat HARTISCH

Umfang 144 Seiten, Groß-Quart mit Schreib-
papier durchschossen in Ganzleinen-Einband
Preis 28.— M.

Die von einem ersten Kenner des Zollwesens besorgte Bearbeitung hilft einem dringenden Bedürfnis ab, da der Tarif durch die in der letzten Zeit abgeschlossenen Handelsverträge und die dadurch verursachten Änderungen unübersichtlich geworden war.

Für die Importeure nach Italien ist die Berücksichtigung der **Tarabestimmungen**, der nach dem Tarife zu erhebenden **Fabrikationssteuerzuschläge** und evtl. **inneren Steuern** von großer Wichtigkeit. Durch **anschauliche Einarbeitung der Handelsverträge** mit Frankreich, der Schweiz, Österreich und Spanien ist es den importierenden Firmen möglich, sofort die Vergünstigungen und Meistbegünstigungen zu ersehen, welche ihre Konkurrenten in den Vertragsstaaten genießen, um darnach ihre Kalkulation einrichten zu können. Auch werden hierdurch allen interessierten Kreisen die besten Unterlagen geboten für die Stellung von Anträgen zu Handelsvertragsverhandlungen mit Italien.



Verlag von REIMAR HOBING, BERLIN SW 61



9668

Der Stand der Reparationsfrage.

I. Reparationen und interalliierte Schulden.

In Anlehnung an Bismarcks bekanntes Wort hat Poincaré vor kurzem vom „cauchemar des réparations“ gesprochen. Wie damals den Altreichskanzler der Gedanke an ein französisch-russisches Bündnis bedrückte, so lastet heute auf der ganzen Welt wie ein Alp die Frage der Reparation. Sie ist eine internationale Frage ersten Ranges, nicht nur, weil die Tatsache, daß sie noch immer einer Lösung harret, zu einer unerhörten Zerrüttung der Weltwirtschaft geführt hat, sondern weil sie auch mit der Frage der interalliierten Kriegsschuldung so eng verflochten ist, daß ihre Regelung ohne gleichzeitige Lösung dieses großen Problems ausgeschlossen erscheint. An diesem Punkte beginnen jedoch schon die Meinungsverschiedenheiten, vor allem zwischen England und Frankreich, die in jeder irgendwie entscheidenden Teilfrage des Gesamtproblems bestehen und die bisher nicht beigelegt sind. Seit Bonar Laws Pariser Januarangebot vom vorigen Jahre hält die englische Regierung daran fest, daß eine erfolgreiche Regelung der interalliierten Schulden erst erzielt werden kann, wenn die Höhe der deutschen Reparationsleistungen mit Bestimmtheit feststeht. Sie vertritt daher die Auffassung, daß irgendwelchen Verhandlungen über die internationalen Schulden eine Untersuchung der deutschen Zahlungsfähigkeit vorangehen muß, eine Auffassung, der sich die italienische Regierung, die die enge Verknüpfung von Reparation und interalliierten Schulden mit besonderem Nachdruck hervorhebt, angeschlossen hat. Wenn der Anteil Englands an den deutschen Zahlungen dann feststeht, ist es zu einer Herabsetzung seiner Forderungen bereit, und zwar gegenüber seinen Kriegsverbündeten und Deutschland gemeinsam auf etwa 14,2 Milliarden Goldmark, den Betrag seiner eigenen Verpflichtungen an die Vereinigten Staaten. Im Gegensatz hierzu vertritt die französische Regierung die Auffassung, daß Frankreich seine Schuld wie auch nur die Zinsen erst bezahlen kann, wenn Deutschland seine Verpflichtungen ihm gegenüber erfüllt hat. Der englische Plan — sagt Poincaré — stellt die interalliierten Schulden und die deutschen Reparationsverpflichtungen auf die gleiche Stufe. Frankreich und die anderen Schuldner Englands müßten danach so viel bezahlen, als Deutschland von den 14,2 Milliarden nicht bezahle. Eine solche Zumutung lehne die französische Regierung ab. „Jedes Pfund Sterling und jeder Dollar“, den Frankreich den Vereinigten Staaten oder England schulde,

stelle „gespartes alliiertes Blut“ dar, jede deutsche Goldmark dagegen bedeute „vergossenes alliiertes Blut“. Wenn also unter den europäischen Alliierten auch Einigkeit darüber herrscht, daß die Reparationsfrage mit der Regelung der interalliierten Schulden eng verknüpft ist, so ist doch strittig, unter welchen Voraussetzungen eine Lösung in Angriff zu nehmen wäre. Die amerikanische Regierung dagegen lehnt die Verknüpfung der Reparationsfrage mit dem Problem der interalliierten Schulden überhaupt ab. Sie betrachtet die Reparationsfrage allein unter dem Gesichtspunkt der deutschen Leistungsfähigkeit. „Die Kriegsschuld der Alliierten vermindert nicht die Zahlungsfähigkeit Deutschlands, und ein Erlaß dieser Schuld würde Deutschlands Leistungsfähigkeit nicht erhöhen.“ (Memorandum des amerikanischen Staatssekretärs für den britischen Geschäftsträger in Washington vom 16. Oktober v. J.)

Um welche Summen es sich bei diesen Auseinandersetzungen handelt, dafür nur einige Ziffern:

Am 1. Mai 1922 betragen die gesamten Kriegsforderungen der Vereinigten Staaten mit den aufgelaufenen Zinsen etwa 11,5, die Englands 10, die Frankreichs 3 Milliarden Dollar. Während die Vereinigten Staaten nur Forderungen haben, sind England, Frankreich, Italien zugleich Gläubiger und Schuldner. Englands Kriegsschuld beträgt nach dem Baldwin-Abkommen etwa 14,2 Milliarden Dollar, Frankreichs Schuld an Amerika und England beläuft sich auf rund 6,5, Italiens auf etwa 4,3 Milliarden Dollar.

Bestände bei der französischen Regierung der Wille zu einer Lösung der Reparationsfrage, so könnte das bereits erwähnte Baldwin-Abkommen in gewissem Sinne als Vorbild dienen, und es ist s. Zt. in der Tat von hervorragenden amerikanischen Persönlichkeiten als Vorläufer eines allgemeinen Reparationsabkommens betrachtet worden. An Schwierigkeiten fehlte es bei den Verhandlungen über die Abtragung der englischen Kriegsschuld an die Vereinigten Staaten ebenfalls nicht; gewisse Bestimmungen des amerikanischen Debt Commission Law von 1922 über die Rückzahlung der Schuld schienen unüberbrückbar, und trotzdem ist man zu einem Abkommen gelangt, das Präsident Harding im Kongreß einen amerikanisch-englischen Bündnisvertrag zur Erhaltung des Friedens genannt hat. Amerika ist in diesem Vertrag England — der finanzkräftigsten Macht Europas — weit entgegengekommen in der Zinsfrage sowohl wie in bezug auf die Jahresleistungen, ja es hat ihm sogar für die ersten fünf Jahre eine Art Mora-

012332



lorium eingeräumt. Die England gewährten Bedingungen bedeuten eine Herabsetzung des jetzigen Wertes seiner Schuld um etwa 30 v. H. Möglich ist der Abschluß dieses Vertrages nur gewesen, weil sich die beiderseitigen Unterhändler von rein wirtschaftlich-finanziellen Erwägungen leiten ließen. Auch für die Regelung der Reparationsfrage ist dies eine notwendige Voraussetzung.

II. Die Reparationen.

Die Reparationsfrage selber zeigt ein doppeltes Gesicht. Soweit sie die deutschen Leistungen betrifft, ist sie vorwiegend wirtschaftlicher Natur, soweit sie Frankreichs Sicherheiten einschließt, ist sie vorwiegend eine Frage der Politik. Das Wirtschaftsproblem der Reparation zerfällt in drei Teilfragen: die Höhe der bisherigen Leistungen Deutschlands aus dem Versailler Vertrag, die seiner künftigen Verpflichtungen (Deutschlands Leistungsfähigkeit) und die nach der Zahlungsform.

Schon die erste Frage ist aufs heftigste umstritten.

Die deutsche Regierung beziffert die Gesamtleistungen bis zum 31. Dezember 1922 auf Grund eingehender Untersuchungen auf 41,6, bei Einbeziehung der nicht gutzuschreibenden Leistungen auf 55,9 Milliarden Goldmark. Die Besatzungskosten allein betragen bis Ende v. J. nicht weniger als 5,145 Milliarden Goldmark. Die Reparationskommission hat uns nach einer jüngst veröffentlichten Statistik ganze 8,4 Milliarden Goldmark auf Reparationskonto gutgeschrieben. Von unparteiischen, d. h. auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Schätzungen hat namentlich die des Institute of Economics in Washington weitgehende Beachtung gefunden. In seiner ausführlichen Veröffentlichung, die soeben auch in deutscher Sprache erschienen ist, beziffert es die deutschen Leistungen bis zum 30. September 1922 auf mindestens 25–26 Milliarden Goldmark. Keynes ist fast zu dem gleichen Ergebnis gekommen: 26,52 Milliarden Goldmark. Eine Betrachtung dieser letzten Ziffern zeigt, daß eine endgültige Schätzung der bereits geleisteten und Deutschland gutzuschreibenden Beträge durch eine unparteiische Stelle für die Lösung der Reparationsfrage unumgänglich ist. Die deutsche Regierung hat sich schon im April und sodann in ihrer Note vom 7. Juni 1923 erneut ausdrücklich bereit erklärt, die Entscheidung einer unparteiischen internationalen Instanz hierüber anzunehmen. Dennoch ist die Regelung dieser Frage, die bekanntlich auch Veranlassung zu einem Schriftwechsel zwischen dem Präsidenten des Deutschen Industrie- und Handelstags und dem Präsidenten der amerikanischen Handelskammer in Washington gegeben hat (vgl. „D. W. Z.“ Nr. 32 vom 7. August 1923, S. 505/506), bisher auch nicht einen Schritt weitergekommen, da sich die französische Regierung der Anrufung einer solchen unparteiischen Instanz widersetzt.

Im Vordergrund des Interesses steht naturgemäß die Frage nach Deutschlands Leistungsfähigkeit. Sie ist zunächst überhaupt unberücksichtigt geblieben.

Nach dem Versailler Vertrag hatte die Reparationskommission die Höhe der deutschen Gesamtverpflichtungen vor dem 1. Mai 1921 festzusetzen. Sie tat dies durch einfache Addition der eingereichten Schadensrechnungen und kam so zu der Summe von 132 Milliarden Goldmark. Auf welchen Unterlagen sich dieser Betrag aufbaut, darüber ist inzwischen einiges bekanntgeworden: von den amerikanischen Sachverständigen der Friedenskonferenz sind damals Gutachten über Deutschlands Zahlungsfähigkeit erstattet worden, von denen das eine 60, ein anderes 120, ein drittes 240 Milliarden Goldmark nennt. Ein englischer Sachverständiger der Friedenskonferenz schätzte die deutsche Leistungsfähigkeit auf 480 und ein französischer auf nicht weniger als 800 Milliarden Goldmark (vgl. Ziffer 21 der Curzon-Note vom 11. August 1923 an den französischen Botschafter in London in Verbindung mit der Antwort Poincarés vom 20. August 1923). Die Methode des Diktats hatte in Wirklichkeit schon vor diesem Beschluß, der in den April 1921 fällt, Bankrott gemacht. Deutschland war schon im Jahre vorher außerstande gewesen, die Kohlenmengen zu liefern, die die Reparationskommission festgesetzt hatte. Es war daher auf der Konferenz in Spa im Juli 1920 zu einer Herabsetzung der Kohlenlieferungen gekommen. Aber diese Erfahrung ließ man außer acht. So kam das Londoner Ultimatum vom 5. Mai 1921 zustande, dessen Revision heute zur Debatte steht.

Es sah vor: Ausgabe von drei Serien Schuldverschreibungen; Serie A in Höhe von 12 und Serie B von 38 Milliarden Goldmark — beide mit 5 v. H. verzinslich und mit 1 v. H. amortisierbar — sollten sofort, Serie C im Betrage von 82 Milliarden Goldmark dagegen erst ausgegeben werden, wenn die Reparationskommission die Möglichkeit eines Zinsen- und Tilgungsdienstes für gegeben hielt. An Jahreszahlungen wurden festgesetzt 2 Milliarden Goldmark plus 26 v. H. des Ausfuhrwertes. Die Zahlung der Besatzungskosten, die Kohlen- usw. Lieferungen sollten wie bisher erfolgen unter Gutschrift der entsprechenden Werte. Zur Überwachung des deutschen Finanzsystems wurde der Garantieausschuß eingesetzt. Im Falle der Ablehnung dieser Bedingungen wurde schon damals die Besetzung der Ruhr angedroht, nachdem Sanktionen, vor allem die Besetzung von Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort und die Errichtung einer Zollgrenze im Rheingebiet, bereits vorher ergriffen worden waren. Welch phantastische Einnahmen sich Frankreich damals aus den Deutschland auferlegten Leistungen versprach, geht aus zwei Reden hervor, die Loucheur am 8. Februar und 20. Mai 1921 in der französischen Kammer gehalten hat. Er legte damals seinen Rechnungen folgende Werte der deutschen Ausfuhr zugrunde: Während der ersten fünf Jahre (d. h. von 1921 bis 1926) 10 Milliarden Goldmark, während der nächsten drei Jahre 12, der folgenden drei 15 und für die Jahre 1932 bis 1969 25 Milliarden Goldmark. Die Versuche der deutschen Regierung, den Londoner Zahlungsplan zu er-

füllen, führten infolge der Notwendigkeit bedeutender Devisenkäufe zu einem in diesem Umfange bisher unbekanntem Marksturz (Dollar: September 1920 bis Mai 1921 durchschnittlich 60, am 1. August 81, am 1. Oktober 124,5, am 8. November 310 M.). Da nach den Mitteilungen englischer Banken eine Anleihe bei den Verpflichtungen Deutschlands nach dem Londoner Zahlungsplan nicht zu erlangen war, sah sich die damalige Reichsregierung im Dezember 1922 zu einem Moratoriumsgesuch an die Reparationskommission gezwungen. In Cannes und durch Entscheidung der Reparationskommission vom 11. März 1922 sind infolgedessen die Verpflichtungen Deutschlands für 1922 anderweitig festgesetzt worden, und zwar auf 720 Millionen Goldmark Barzahlungen und 1450 Millionen Goldmark Sachleistungen. Das ganze Jahr 1922 war erfüllt von Verhandlungen über die Erleichterung dieser Verpflichtungen bald in dieser, bald in jener Richtung. Nachdem aber bereits im Juli der Antrag auf Gewährung eines Moratoriums für alle Barzahlungen während der Jahre 1923 und 1924 gestellt werden mußte, der zunächst in der Schwebe gelassen wurde, da sich Poincaré auf der Londoner Konferenz im August jedem Moratorium ohne gleichzeitige neue Pfänder widersetzte, sah sich die damalige Reichsregierung am 13. November 1922 schließlich gezwungen, ein Moratorium auf drei bis vier Jahre für alle Reparationsleistungen (ausgenommen Wiederaufbauleistungen) zu beantragen. Der Dollar war inzwischen auf 9000 M. gestiegen.

Anfang Dezember 1922 trat in London die Konferenz der alliierten Ministerpräsidenten zusammen. Die ihr vorgelegten Vorschläge der neuen deutschen Regierung, deren Hauptziel endgültige Festsetzung der deutschen Reparationsverpflichtungen und bis dahin eine Zwischenlösung auf der Grundlage einer auswärtigen und einer innerdeutschen Goldanleihe für Reparationszahlungen und für die Stabilisierung der Mark sowie ein Moratorium für zwei Jahre war, wurde abgelehnt. Die Konferenz wurde auf den 2. Januar 1923 vertagt.

Auf dieser neuen Pariser Konferenz kam es dann zur Vorlage eines französischen, eines englischen und eines italienischen Reparationsvorschlages. Dem Vertreter der deutschen Regierung wurde dagegen keine Gelegenheit zur Unterbreitung der deutschen Vorschläge gegeben.

Poincaré erklärte sich zur Gewährung eines Moratoriums für zwei Jahre bereit unter der Bedingung einer grundlegenden deutschen Finanzreform, weitestgehender Kontrolle des Garantieausschusses und Aufnahme einer auswärtigen Anleihe zur teilweisen Tilgung der deutschen Reparationsschulden. Besatzungskosten, Sachlieferungen, Ausgleichszahlungen, Restitutionsen usw. sollten auch während dieser Zeit weitergehen. Das Hauptgewicht des französischen Planes lag auf den in Aussicht genommenen Pfändern: Einrichtung einer Kohlenkontrolle in Essen

zur Überwachung des Kohlensyndikats, Möglichkeit von Requisitionen, Devisenabgabe von der Ausfuhr des besetzten Gebietes und des Ruhrreviers, Beschlagnahme der Zölle im Westen und im Ruhrgebiet, Beschlagnahme der Kohlensteuer usw. Als Sanktionen wurden angedroht: militärische Besetzung des Ruhrbeckens und Errichtung einer Zolllinie. Bonar Laws Plan sah ein Moratorium für vier Jahre für alle Barzahlungen und Herabsetzung der Sachleistungen auf ein Minimum vor. Die ersten vier Jahresraten nach Ablauf des Moratoriums sollten je 2 Milliarden Goldmark und die nächsten zwei $2\frac{1}{2}$ Milliarden Goldmark betragen. Nach zehn Jahren sollten sie $3\frac{1}{2}$ oder eine von einer unparteiischen Stelle festzusetzende niedrigere Summe — mindestens aber $2\frac{1}{2}$ Milliarden Goldmark — ausmachen. Die deutschen Obligationen der Serien A, B und C sollten gestrichen und neue Bonds ausgegeben werden; die erste Serie in Höhe von 50 Milliarden Goldmark, rückzahlbar am 31. Dezember 1924 und mit 5 v. H. Verzinsung, sollte sofort ausgegeben werden. Bis zum 1. Januar 1927 sollten die Zinszahlungen gänzlich und für die folgenden vier Jahre bis zum Betrage von 1 v. H. jährlich gestundet werden. Die zweite Serie in Höhe von 17,31 Milliarden Goldmark (dem Betrag der gestundeten Bonds der ersten Serie) sollte am 1. April 1925 ausgegeben werden, am 31. März 1926 rückzahlbar und mit 5 v. H. verzinslich sein. Außerdem erklärte sich England zu weitgehendem Entgegenkommen in der Frage der Kriegsschulden bereit. Der italienische Vorschlag enthielt Herabsetzung der deutschen Kriegsschuld auf 50 Milliarden Goldmark, d. h. Streichung der Serie C des Londoner Zahlungsplanes, Moratorium auf zwei Jahre gegen Pfänder (Erhöhung der Zölle im besetzten Gebiet, Kontrolle der Staatsbergwerke, Forsten usw.), Aufnahme einer Anleihe für Reparationsleistungen und zur Stabilisierung der Währung. Wiederaufbaulieferungen sollten auch während des Moratoriums fortgeführt werden.

Poincaré bestand in Paris auf seinem Vorschlag; eine Einigung war nicht zu erzielen, und seitdem treiben Frankreich und Belgien Reparationspolitik auf eigene Faust. Am 11. Januar 1923 erfolgte unter Bruch des Versailler Vertrages die Besetzung des Ruhrgebietes. Die Ereignisse, die sich seitdem abgespielt haben, sind noch in aller Erinnerung. Es sei daher nur kurz an die beiden Noten der deutschen Regierung vom 2. Mai und 7. Juni hingewiesen, an die sich ein sehr aufschlußreicher Notenwechsel unter den Alliierten angeschlossen hat. Nur erinnert sei ferner an die beständigen und unermüdlichen Versuche der seit August im Amt befindlichen Reichsregierung, zu einer Verständigung mit Frankreich zu gelangen. Die Frage hat sich dabei immer mehr auf die Sicherheiten, die für die Leistungen Deutschlands zu stellen wären, zugespitzt.

Seit der vorbehaltlosen Annahme des Londoner Diktats durch die damalige deutsche Regierung hat sich allmählich ein Wandel in der grundsätzlichen Stellung der verantwortlichen Kreise bei uns sowohl wie im Auslande in-

sofern vollzogen, als fast überall die Überzeugung durchgedrungen ist, daß eine Prüfung von Deutschlands Zahlungsfähigkeit erste Voraussetzung für die Festsetzung bestimmter Leistungen ist. Ein offenkundiger Beweis hierfür ist die Tatsache, daß dem 2. Sachverständigen-Ausschuß, der unter McKenna tagte, die Prüfung der Höhe der deutschen Auslandsguthaben übertragen wurde. Denn sie hat nur dann einen Sinn, wenn man der Neuregelung von Deutschlands Reparationsschuld seine Leistungsfähigkeit und nicht die Ansprüche der Alliierten zugrunde legen will. In Deutschland kommt diese Wandlung darin zum Ausdruck, daß seit etwa 1½ Jahren jede deutsche Regierung als Grundsatz aufgestellt hat, keine Unterschrift unter ein Abkommen zu setzen, von dessen Durchführbarkeit sie nicht überzeugt ist. Man pflegt dies schlagwortartig als Abkehr von der Erfüllungspolitik zu bezeichnen.

In der internationalen Politik tritt diese Wandlung namentlich in der Forderung der englischen Regierung nach Neufestsetzung der deutschen Reparationsschuld in Erscheinung. „Eine einfache Addition der Summen, die Deutschlands Gläubiger gern haben möchten, löst die Frage nicht. Das Bestehen der Forderung einer Zahlung, die die deutsche Leistungsfähigkeit übersteigt, kann nicht zu einer wirklichen Zahlung der Reparationsschuld beitragen. Sie kann nur die Werte zerstören, die Deutschland den Alliierten anbieten kann.“ In diesen Sätzen der bereits erwähnten Curzon-Note vom 11. August 1923 kommt dieser Umschwung am klarsten zum Ausdruck. Fast erscheint es überflüssig, darauf hinzuweisen, daß demgegenüber Frankreich erklärt, an der Summe von 132 Milliarden Goldmark sei „nicht zu rütteln“.

Erinnert sei jedoch noch einmal an die Angebote der deutschen Regierung, die in einem im Juni 1923 veröffentlichten Weißbuch zusammengestellt sind. Im Mai 1919 in Versailles boten wir 100 Milliarden Goldmark an — Frankreichs Finanzminister verlangte damals 375 —, 1921 in London konnten wir infolge der fortgeschrittenen Zerrüttung unserer Wirtschaft nur noch 50 Milliarden bieten — das Londoner Ultimatum war die Antwort —, im Januar 1923 in Paris war schließlich Bonar Law bereit, die Summe von 50 Milliarden Goldmark zur Grundlage der Erörterung zu machen, eine Summe, die nun nach weiteren zwei Jahren des Verfalls natürlich für Deutschland nicht mehr diskutabel war und die außerdem Poincaré ablehnte. Das vergangene Jahr hat den Ruhreinbruch und damit den völligen Zusammenbruch unserer Währung gebracht. Immerhin konnte noch am 2. Mai 1923 die deutsche Regierung 30 Milliarden anbieten, ohne — wie bekannt — bis heute auch nur eine Antwort erhalten zu haben. Eine Reihe von Zahlen und Tatsachen, die in brutaler Deutlichkeit die Richtigkeit der englischen These, die auch die unsere ist, beweist. — —

Aus diesem Dilemma hoffte man herauszukommen durch Annahme des Vorschlages von Staatssekretär Hughes.

Er hatte in einer Rede in New Haven am 29. Dezember 1922 erklärt, Voraussetzung für eine befriedigende Regelung des Reparationsproblems sei, daß es aus dem Gebiete der Politik herausgehoben würde. Er schlug deshalb vor, die Lösung dieser Frage einem von jeder politischen Einwirkung unabhängigen internationalen Ausschuß von Geschäftsleuten zu übertragen. Diesen Vorschlag nahm die Mai-Note der Regierung Cuno auf. Deutschland verpflichtete sich im voraus zur Annahme der Entscheidung eines solchen Ausschusses. England stimmte dem grundsätzlich ebenfalls zu — wollte jedoch Deutschland nicht als gleichberechtigt zulassen, sondern deutsche Sachverständige nur „anhören“ —, die französische Regierung endlich lehnte den Vorschlag in der schroffsten Form ab. Die Bildung eines solchen Ausschusses wäre nach ihrer Ansicht gleichbedeutend mit öffentlicher, feierlicher Preisgabe des Versailler Vertrages. Sie erklärte, Frankreich könne nicht seine Zustimmung dazu geben, daß die Reparationskommission unter dem Vorwand, sie sei aufzuklären, abgeschafft werde. Die Reparationskommission habe jederzeit die Möglichkeit, Sachverständige zu berufen, jeder andere Vorschlag sei gleichbedeutend mit einer glatten Ausschaltung der Reparationskommission.

Frankreich ist mit seiner Ansicht durchgedrungen. Wie der Morgan-Ausschuß, der Mai/Juni 1922 in Paris über eine Anleihe an Deutschland beriet, schließlich ergebnislos auseinanderging und sich nur zum Wiederezusammentritt bereit erklärte, wenn ihm die Reparationskommission durch ein erweitertes Mandat die Möglichkeit gäbe, auch über alle Vorbedingungen der Anleihe zu verhandeln, so sind auch die beiden Sachverständigenausschüsse, die soeben ihre Gutachten erstattet haben, von der Reparationskommission berufen und an bestimmte Aufträge gebunden. Durch ihre enge Verbindung mit der Reparationskommission ist gerade das Wesentliche des amerikanischen Vorschlages, die Beseitigung jedes politischen Einflusses, beiseitegeschoben.

Den dritten Punkt bildet die Zahlungsmethode. Hier spielt die wichtigste Rolle die Frage, wieviel der deutschen Schuld in bar und wieviel in Form von Sachleistungen abgetragen werden kann. Deutschland hat, da Sachlieferungen seine Zahlungsbilanz nicht in dem Maße belasten wie Barzahlungen, alles getan, was in seiner Macht stand, um an Stelle der Barzahlungen Sachlieferungen treten zu lassen.

Für die Alliierten sieht sich das Problem folgendermaßen an:

Entweder ihre Industrien haben mit einer scharfen Konkurrenz Deutschlands auf dem Weltmarkt zu rechnen — nämlich wenn man möglichst viel Barzahlungen fordert, die auf die Dauer nur bei höchster Steigerung der Ausfuhr und scharfer Eindämmung der Einfuhr gezahlt werden können —, oder aber die Industrie der vom Krieg besonders be-

troffenen Länder hat sich auf die Konkurrenz der deutschen Wiederaufbaulieferungen auf dem heimischen Markte einzurichten, wenn Deutschland zur Abtragung eines möglichst hohen Teils seiner Schuld in Form von Sachlieferungen veranlaßt wird. Die französische Regierung leitet dabei die Absicht, durch die Auswahl der Sachleistungen (Kohle, Koks und andere Rohstoffe) die heimische Industrie zu stärken und sie gleichzeitig zur Ausdehnung ihres Absatzes im Auslande anzureizen, Deutschland dagegen den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete zu überlassen. Infolge des Einflusses der französischen Industrie ist dieser Gedanke niemals zur Durchführung gekommen. Frankreich hat sich der deutschen Beteiligung am Wiederaufbau geradezu widersetzt. Es liegt auf der Hand, daß der Widerstand der französischen Industrie gegen die deutschen Wiederaufbaulieferungen immer dann besonders groß gewesen ist und bleiben wird, wenn sie aus irgendwelchen Gründen nicht genügend Absatz im Auslande findet, daß dieser Widerstand dagegen auf ein Minimum herabgeht, wenn die französische Industrie auf den Inlandmarkt nicht oder nicht in erheblichem Umfange angewiesen ist. Ebenso selbstverständlich ist es, daß die einzelnen Industriezweige in dieser Hinsicht sehr verschiedene — oft geradezu entgegengesetzte — Interessen haben. Es ist bezeichnend, daß Frankreich, das die Besetzung des Ruhrgebiets mit dem Verzug Deutschlands an Lieferungen von ein paar Telegraphenstangen, Pflastersteinen usw. begründet hat, von dem auf es entfallenden Teil der Sachlieferungen im Jahre 1922 in Höhe von 950 Millionen Goldmark nur 209 (davon für 181 Millionen Kohle und Koks) in Anspruch genommen hat, während die übrigen Alliierten von den ihnen zustehenden 500 Millionen Goldmark 469 abgerufen haben, die Deutschland voll geleistet hat. Frankreich hat also 700 Millionen Goldmark Sachlieferungen infolge der Widerstände in seiner eigenen Industrie verfallen lassen. Deutschland ist in bezug auf seine Sachlieferungen nicht nur bis an die äußerste Grenze des Tragbaren, sondern nach Ansicht hervorragender Wirtschaftsvertreter bereits erheblich darüber hinaus gegangen. Im Mittelpunkt dieser Erörterungen steht das Wiesbadener Abkommen vom 6. Oktober 1921, das Leistungen bis zum Höchstbetrage von 7 Milliarden Goldmark für etwa 4½ Jahre vorsah, und das dadurch, daß es eine gewisse Stundung in bezug auf die Gutschrift dieser Sachleistungen enthielt, Deutschland zum „Bankier Frankreichs“ machte. Daß die Reparationskommission die ihr vorbehaltenen Genehmigungen erst ein halbes Jahr nach Abschluß des Abkommens aussprach, als das Reparationsproblem und damit auch die Frage der Sachleistungen durch das inzwischen gewährte Moratorium in ein ganz neues Stadium getreten war, daß daher das soviel umstrittene Wiesbadener Abkommen praktische Bedeutung nur in geringem Umfange erhalten hat, dafür trifft die Verantwortung nicht Deutschland. Daß auf der anderen Seite

der Wille besteht, am Wiederaufbau der zerstörten Gebiete, über die Kohlen-, Farbstoff- usw. Lieferungen des Versailler Vertrages hinaus, nach Kräften mitzuarbeiten, dürften nicht nur das Wiesbadener, das Bemelmans- und das Ruppel-Gillet-Abkommen, sondern auch die zahlreichen, sämtlich unberücksichtigt gebliebenen, Angebote der deutschen Regierung — vor allem der in Spa unterbreitete Vorschlag —, deutscher Unternehmer (Stinnes-Lubersac usw. Abkommen) und der Gewerkschaften zeigen.

III. Sicherheiten.

Die Frage der Sicherheiten ist immer mehr zum eigentlichen Kernproblem geworden. Sie ist überwiegend politischer Natur. Ihre Bedeutung ist um so größer, als von französischer Seite je nach der augenblicklichen politischen Lage — kaleidoskopartig — bald die Garantien für die Erfüllung der deutschen Verpflichtungen, bald die gegen einen deutschen Angriff in den Vordergrund gezogen werden. Die Notwendigkeit von Sicherheiten für die Erfüllung seiner Leistungen hat Deutschland nie bestritten. Die deutsche Wirtschaft, voran die Industrie, hat sich freiwillig zur Übernahme solcher Garantien bereit erklärt. Wiederholt sind bestimmte fest umrissene Sicherheiten angeboten worden, — in erster Linie die Erträge der Reichsbahn, die Zölle, bestimmte Steuern usw. —, zuletzt in der Juni-Note Dr. Cunos und in Dr. Stresemanns Rede beim Presseempfang am 12. September v. J., ohne daß man aber auf der Gegenseite auf diese Vorschläge überhaupt eingegangen wäre. Nur ein Vorschlag von belgischer Seite ist bekanntgeworden, der sich ernstlich mit der Frage der wirtschaftlichen Sicherheiten befaßt. Es sind die bekannten Technischen Studien der belgischen Regierung. Sie sehen vor: Verpachtung der Reichsbahn (Jahresertrag 1 Milliarde Goldmark), Verpachtung deutscher Verbrauchsmonopole (Tabak, Bier, Wein, Alkohol, Zucker, Speisesalz, Streichhölzer, Spielkarten), (Jahresertrag 1,530 Milliarden Goldmark). Auch ist in diesen Vorschlägen der Gedanke der Beteiligung der Alliierten an den deutschen Industriegewinnen erörtert. Der französischen Politik kam es jedoch darauf an, das Ruhrgebiet als „produktives Pfand“ besetzen zu können. In Frankreich besteht die Absicht, eine Reparationsprovinz zu schaffen und der Wunsch, das Rheinland vom Reich abzutrennen. Während es vorgibt, einer Neutralisierung der Rheinlande im Interesse seiner Sicherheit vor einem militärischen Gegenschlag Deutschlands zu bedürfen — die ihm von uns angebotene und durch Poincaré abgelehnte Friedenssicherung auf ein Menschenalter verschweigt es —, haben seine politischen Machthaber in bezug auf das Ruhrgebiet den Satz aufgestellt, daß es nur im Verhältnis und nach Maßgabe der deutschen Zahlungen wieder geräumt werden solle. Frankreich wünscht also die wirtschaftliche Abschnürung von Rhein und Ruhr auf unbestimmte Zeit zu verlängern und die Er-

träge der dortigen Eisenbahnen und Bergwerke, Staatsforsten, Zölle usw. auch künftig für sich zu verwerten; mit anderen Worten, es kommt ihm darauf an, die Zerreißung der wirtschaftlichen und finanziellen Einheit des Reichs, die unter Bruch des Versailler Vertrages erfolgt ist, auf möglichst lange Zeit auszudehnen in der Hoffnung, daß sich die Gebiete an der Ruhr und am Rhein unter dem Zwang der Verhältnisse (namentlich infolge der dortigen französischen Zollpolitik) allmählich doch nach Westen orientieren und damit den politischen Zielen Frankreichs Vorschub leisten werden. Demgegenüber hat jede deutsche Regierung mit Entschiedenheit betont, daß die erste Voraussetzung einer annehmbaren Regelung die Wiederherstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Einheit des Reichs bildet.

Wenn Poincaré „Sicherheiten“ verlangt, handelt es sich meist nur um ein Ablenkungsmanöver. In der Welt aber hat dieser immer wiederholte Ruf unzweifelhaft seine Wirkung getan. Auch in dieser Hinsicht ist jedoch seit einiger Zeit eine Wandlung zu bemerken. Lord Curzon hat in seiner Note von der „Gleichgültigkeit“ Frankreichs in bezug auf Verhandlungen über diese Sicherheiten gesprochen. „Ein ersprießlicher Zweck, die Sache weiterzuverfolgen, liege daher nicht vor“, und MacDonald hat in seinem bekannten Briefwechsel mit Poincaré erklärt, für England handle es sich nur um eine Sicherheit, nämlich um die gegen den Krieg. Die Sicherheitsfrage sei kein französisches, sondern ein europäisches Problem, das in gleicher Weise England, Deutschland, Rußland, Rumänien usw. interessiere. In Deutschland wird man dieser Erklärung des englischen Ministerpräsidenten, namentlich nach den Erfahrungen des vergangenen Jahres, in vollem Umfange zustimmen.

Das ist in großen Zügen die Entwicklung und der jetzige Stand des Reparationsproblems. Soll das Gutachten, das die Sachverständigen der Reparationskommission erstattet haben, zu einer Lösung beitragen, ist eins unerlässlich: in Frankreich muß der Wille vorhanden sein, die politisch-militärischen Ziele zurückzustellen, die es bisher mit der Reparationsfrage vermengt hat. Sie muß endlich als ein Finanz- und Wirtschaftsproblem, als die nüchterne Frage betrachtet werden: Wieweit ist Deutschland fähig, seine wirtschaftlichen Verpflichtungen aus dem Versailler Vertrage, namentlich in bezug auf den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete, zu erfüllen und wieviel kann man von Deutschland verlangen, ohne sich selbst zu schaden? Eine Erörterung von Sicherheiten findet in diesem Rahmen nur insoweit Platz, als es sich um die Sicherstellung unserer Leistungen handelt. Um zu einer Regelung dieser wichtigsten wirtschaftlichen Frage der Gegenwart kommen zu können, bedarf es einer radikalen Abkehr von den bisherigen Methoden Frankreichs. Für die

Lösung des Reparationsproblems sind drei Gesichtspunkte von entscheidender Bedeutung:

1. Die Regelung muß eine endgültige sein.

Dies ist unumgänglich notwendig für die Wiederherstellung unseres Kredits. Es bedarf dazu einer internationalen Konferenz unter Teilnahme Deutschlands und der Vereinigten Staaten.

2. Sie muß auf einer unparteiischen Schätzung der deutschen Leistungsfähigkeit beruhen.

Hierzu gehört, daß sie die wirtschaftliche und finanzielle Wiederherstellung der Reichseinheit, die Befreiung der widerrechtlich besetzten Gebiete von jeder militärischen Gewalt, Befreiung der Gefangenen und Rückkehr der Ausgewiesenen, daß sie Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität unserer Währung und Gleichstellung Deutschlands im internationalen Verkehr vorsieht.

3. Sie muß auf dem Wege der Verhandlung, d. h. nicht nach bloßer Anhörung deutscher Vertreter, zustandekommen, die Möglichkeit einer Änderung des Zahlungsverfahrens offen lassen und die Entscheidung hierüber einer unparteiischen Stelle übertragen.

Eine solche unparteiische Instanz ist die Reparationskommission nicht, von der die Note Lord Curzons sagt, es sei „eine bekannte Tatsache“, daß „die Reparationskommission in der Praxis nur ein Werkzeug französisch-belgischer Politik geworden ist.“

Im folgenden wird eine vorläufige Übersetzung des Berichts des 1. Sachverständigen-Ausschusses nebst allen Anlagen und dem Begleitschreiben des Generals Dawes im Wortlaut wiedergegeben. Diesem angeschlossen geben wir den Bericht des McKenna-Ausschusses, der die Spezialfrage der deutschen Guthaben im Auslande behandelt.

Diese Sachverständigen-Gutachten werden vielleicht eine neue und entscheidende Epoche in der Entwicklung der Reparationsfrage einleiten. Ihre Lösung bringen sie nicht und können sie nicht bringen, da die Aufgaben der Ausschüsse von der Reparationskommission bestimmt begrenzt waren. Dennoch sind diese Vorschläge von höchster Bedeutung. Ist es doch das erste Mal, daß Männer des praktischen Wirtschaftslebens ihre Erfahrungen und Beobachtungen zur Verfügung stellen konnten, um zu einer Regelung der Reparationsfrage wenigstens für einen längeren Zeitraum maßgebend beizutragen. Kann man dies als ein Zeichen dafür ansehen, daß sich die Erkenntnis der Notwendigkeit, dieses Problem als ein in erster Linie wirtschaftlich-finanzielles anzupacken, durchsetzt, so ist auch ein bedeutsamer und aussichtsreicher Schritt zur endgültigen Lösung getan.

Dr. Rg.

Inhaltsübersicht.

Bericht des ersten Sachverständigenkomitees*).

Schreiben des Vorsitzenden an die Reparationskommission. S. 11

Teil I.

Die Schlußfolgerungen und der Plan des Komitees.

I. Die Einstellung des Komitees. S. 13

- a) Wir gehen von geschäftlichen, nicht von politischen Gesichtspunkten aus.
- b) Politische Faktoren sind nur insoweit berücksichtigt worden, als sie die Durchführbarkeit des Planes berühren.
- c) Unser Ziel war die Einziehung der Schuld, nicht die Auflegung von Strafen.
- d) Die Bezahlung dieser Schuld durch Deutschland ist ein notwendiger Beitrag zur Wiedergutmachung der Kriegsschäden.
- e) Es liegt im Interesse aller Beteiligten, diesen Plan gemäß Treu und Glauben auszuführen, die die Grundlage jedes Geschäfts bilden. Unser Plan ist auf diesem Grundsatz aufgebaut.
- f) Deutschlands Wiederaufbau stellt keinen Selbstzweck dar, sondern bildet nur einen Teil des größeren Problems des Wiederaufbaus Europas.
- g) Die vorgeschlagenen Sicherheiten sind wirtschaftlicher, nicht politischer Art.

II. Deutschlands Wirtschaftseinheit. S. 13

Zur erfolgreichen Stabilisierung seiner Währung und dauernden Balancierung seines Staatshaushaltes bedarf Deutschland der Hilfsquellen des deutschen Gebietes, wie es durch den Vertrag von Versailles festgelegt worden ist, und freier wirtschaftlicher Tätigkeit darin.

III. Militärische Gesichtspunkte. Etwaige Strafmaßnahmen und Sicherheiten. S. 13

- a) Politische Sicherheiten und Strafen liegen außerhalb unserer Zuständigkeit.
- b) Die militärische Seite dieses Problems liegt gleichfalls jenseits der Grenzen unseres Auftrags.
- c) Innerhalb der wiederhergestellten Gebietseinheit erfordert der Plan, daß, wenn er in Wirksamkeit gesetzt wird,
 1. falls irgendwelche militärische Organisation besteht, sie nicht die freie Entfaltung wirtschaftlicher Tätigkeit behindert;
 2. abgesehen von der durch den Plan selbst vorgeschlagenen keine andere ausländische wirtschaftliche Kontrolle oder Einmischung stattfindet.
- d) Andererseits ist für angemessene und produktive Sicherheiten gesorgt.

IV. Die Aufgabe des Komitees. S. 14

- a) Währungsstabilisierung und Haushaltsbalancierung sind voneinander abhängig, wenn sie auch zu Untersuchungszwecken zeitweilig voneinander getrennt werden können.
- b) Die Stabilität der Währung kann nur aufrechterhalten werden, wenn der Haushalt normal balanciert ist; der Haushalt kann nur balanciert werden, wenn eine stabile und zuverlässige Währung besteht.

*) Die ausführliche Inhaltsangabe von Teil I ist dem Original beigegeben, mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Nur zur Bequemlichkeit des Lesers“, d. h. nicht als amtlicher Teil des ganzen Sachverständigen-Gutachtens.

Die Übersicht über die Teile II und III ist entsprechend dem Aufbau dieser Teile beigelegt.

c) Beides ist erforderlich, um Deutschland in die Lage zu versetzen, seinen inneren Bedürfnissen zu genügen und seine vertraglichen Zahlungen zu leisten.

V. Deutschlands wirtschaftliche Möglichkeiten. S. 14

- a) Bevölkerungszuwachs, technische Geschicklichkeit, materielle Hilfsquellen und hoher Stand der technischen Wissenschaft lassen eine Entwicklung der Produktivität erwarten.
- b) Die Leistungsfähigkeit der Betriebsanlagen ist seit dem Kriege vermehrt und verbessert worden.

VI. Die Währungsfrage und die Notenbank. S. 14

- a) Alle Bevölkerungsklassen, besonders die Arbeiterschaft, werden aus einer stabilisierten Währung Nutzen ziehen.
- b) Unter den gegenwärtigen Umständen ist die Stabilität der Rentenmark nur vorübergehend.
- c) Entweder muß eine neue Bank gegründet oder die Reichsbank reorganisiert werden.
- d) Die wesentlichsten Grundzüge der Bank:
 1. Sie soll ein ausschließliches Vorrecht zur Ausgabe von Noten auf einer im Verhältnis zu Gold stabilen Basis besitzen;
 2. sie soll als „Bankierbank“ fungieren und den amtlichen Diskontsatz festsetzen;
 3. sie soll als Regierungsbank, doch frei von Regierungskontrolle, arbeiten;
 4. ihre Vorschüsse an die Regierung müssen eine feste Höchstgrenze haben;
 5. sie nimmt Reparationszahlungen in Depot;
 6. ihr Kapital wird 400 Millionen Goldmark betragen;
 7. sie wird unter Leitung eines deutschen Präsidenten und eines Direktoriums stehen, neben den ein deutscher Beirat treten kann;
 8. die getreue Beobachtung ihrer Statuten wird ferner durch einen Aufsichtsrat (General Board) gewährleistet werden; dessen Mitglieder, einschließlich eines Kommissars, zur Hälfte Ausländer sein werden.

VII. Staatshaushalt und zeitweilige Reparations-erleichterung. S. 16

Die Balancierung des deutschen Staatshaushaltes erfordert:

- a) Volle wirtschaftliche und fiskalische Hoheitsrechte, die lediglich durch die im vorliegenden Bericht festgesetzte Überwachung eingeschränkt sind;
- b) eine stabile Währung;
- c) zeitweilige Befreiung des Staatshaushaltes von jeglicher Belastung durch Vertragsverpflichtungen;
- d) dabei jedoch keine zeitweilige Aufhebung wesentlicher Sachlieferungen.

VIII. Die Grundprinzipien für Deutschlands jährliche Belastung. S. 16

- a) Vertragsverpflichtungen und dauernde Balancierung des Staatshaushaltes:
 1. Die Balancierung des Staatshaushaltes darf sich nicht auf die Vorsorge für die inneren Verwaltungsausgaben beschränken.
 2. Deutschland muß auch bis an die äußerste Grenze seiner Leistungsfähigkeit für seine äußeren Vertragsverpflichtungen Sorge tragen.
 3. Der Staatshaushalt kann balanciert werden, ohne daß man sich mit der gesamten Kapitalschuld Deutschlands befassen muß.

4. Er kann nicht dauernd balanciert werden, falls nicht die jährliche Belastung für eine beträchtliche Zeit auf einer im voraus klar vorgeschriebenen Grundlage festgesetzt wird.

b) Gleichwertige Besteuerung:

1. Die innere Schuld der Regierung ist durch den Währungsverfall faktisch getilgt worden.
2. Deutschland muß daher mit einer neuen Schuld belastet werden, die der Last des französischen, englischen, italienischen und belgischen Steuerzahlers gleichwertig ist.
3. Der Vertrag erkennt diesen Grundsatz an.
4. Er ist moralisch gesund.
5. Er ist in seiner Wirkung auf die Produktionskosten wirtschaftlich gerecht.
6. Dieser Grundsatz ist im vollen Ausmaß seiner Durchführbarkeit angewendet worden.

c) Der Anteil der Alliierten an Deutschlands Wohlstand:

1. Die Gläubiger Deutschlands müssen an der Zunahme des deutschen Wohlstandes beteiligt sein.
2. Das wird durch einen Wohlstandsindex erreicht werden.

d) Ein wichtiger Unterschied besteht zwischen der Fähigkeit des deutschen Volkes, Steuern zu zahlen, und der Fähigkeit Deutschlands, Geld ins Ausland zu übertragen.

IX. Normale Hilfsquellen, aus denen Deutschland zu zahlen hätte. S. 19

Deutschland wird Vertragsleistungen aus drei Quellen bewerkstelligen: A. Steuern; B. Eisenbahnen; C. Industrieobligationen.

A. Aus seinem ordentlichen Staatshaushalt. S. 19

1) Der Haushalt für 1924—25 dürfte balanciert werden, falls er von Lasten aus dem Versailler Vertrage frei ist.

2) Der Haushalt für 1925—26, dem 500 Millionen Goldmark aus besonderen Quellen zufließen, dürfte diese Summe für Reparationen leisten können.

- 3) 1926—27 110 Millionen Goldmark*).
- 4) 1927—28 500 Millionen Goldmark*).
- 5) 1928—29 1250 Millionen Goldmark.

Dies wird als ein Normaljahr und eine Durchschnittszahlung angesehen; danach werden erhöhte Zahlungen geleistet werden, je nach dem Wohlstande Deutschlands.

B. Von Eisenbahnen. S. 21

I. Eisenbahnobligationen.

a) Von einem Kapital von sechsundzwanzig Milliarden werden für Reparationszwecke elf Milliarden ersthypothekarisch sichergestellter Eisenbahnobligationen geschaffen werden.

b) Diese Obligationen sind jährlich mit 5 v. H. zu verzinsen und mit 1 v. H. zu tilgen.

c) Mit Rücksicht auf die erforderliche Zeit für den Wiederaufbau wird man sich zunächst mit folgenden Zinsbeträgen begnügen:

- 1924—25: 330 Millionen Goldmark;
1925—26: 465 Millionen Goldmark;
1926—27: 550 Millionen Goldmark;
1927—28 und folgende Jahre: 660 Millionen Goldmark.

Neben diesen Schuldverschreibungen werden:

2 Milliarden Vorzugsaktien, die für den Verkauf an Privatpersonen bestimmt sind, und

13 Milliarden Stammaktien geschaffen werden.

Drei Viertel des Erlöses der Vorzugsaktien werden je nach Bedarf zur Schuldzahlung sowie für Kapitalausgaben der Eisenbahnen verwendet werden. Die verbleibenden 500 Millionen Mark Vorzugsaktien sowie alle Stammaktien gehen an die deutsche Regierung.

*) Vorbehaltlich etwaiger Zuschläge oder Abzüge.

II. Beförderungssteuer.

Nach dem Haushaltsjahr 1925—26 sind 290 Millionen Goldmark jährlich für Reparationen bestimmt, der Überschuß verbleibt der deutschen Regierung.

C. Industrieobligationen. S. 22

1) 5 Milliarden Industrieobligationen sind für Reparationszwecke vorgesehen.

2) Die sich daraus ergebende Belastung der Industrie ist geringer als die vor dem Krieg bestehende und jetzt infolge der Geldentwertung erloschene war.

3) Diese Obligationen sind jährlich mit 5 v. H. zu verzinsen und mit 1 v. H. zu tilgen = 300 Milliarden Goldmark im Jahr.

4) Während der Jahre des wirtschaftlichen Wiederaufbaues werden für Zinsen und Tilgung folgende Beträge angenommen:

- Erstes Jahr: Nichts.
Zweites Jahr: 125 Millionen Goldmark.
Drittes Jahr: 250 Millionen Goldmark.
Danach: 300 Millionen Goldmark.

X. Übersicht über die Vorkehrungen für die vertraglichen Zahlungen. S. 22

1. Periode des Haushaltsmoratoriums.

Erstes Jahr*). — Aus Auslandsanleihen und Teilzinsen der Eisenbahnobligationen insgesamt: 1000 Millionen Goldmark.

Zweites Jahr. — Aus Teilzinsen der Eisenbahn- und Industrieobligationen, Haushaltsbeitrag, durch Verkauf von Eisenbahnaktien zum Betrage von 500 Millionen Goldmark insgesamt: 1220 Millionen Goldmark.

2. Übergangszeit.

Drittes Jahr. — Aus Verzinsung von Eisenbahn- und Industrieobligationen, aus der Beförderungssteuer und aus dem Haushalt

insgesamt: 1200 Millionen Goldmark, vorbehaltlich etwaiger Zuschläge oder Abstriche.

Viertes Jahr. — Aus Verzinsung von Eisenbahn- und Industrieobligationen, aus der Beförderungssteuer und aus dem Haushalt

insgesamt: 1750 Millionen Goldmark, vorbehaltlich etwaiger Zuschläge oder Abstriche.

3. Normaljahr.

Fünftes Jahr. — Aus Zinsen von Eisenbahn- und Industrieobligationen, aus der Beförderungssteuer und aus dem Haushalt insgesamt: 2500 Millionen Goldmark.

Danach 2500 Millionen sowie ein auf Grund des Wohlstandsindex berechneter Zuschlag.

In den vorstehenden Zahlen sind die Zinsen, jedoch nicht die Verkaufserlöse der neugeschaffenen Wertpapiere einbegriffen.

XI. Alles einschließende Zahlungen. Sachleistungen. S. 23

a) Vorstehende Summen schließen alle Beträge ein, die Deutschland den alliierten und assoziierten Mächten etwa schuldet.

b) Die Sachleistungen sind fortzusetzen, werden jedoch aus den in der Bank befindlichen Überschüssen finanziert.

XII. Wie die Zahlungen zu leisten sind. S. 24

a) Die Beiträge werden in Goldmark erhoben und in die Bank eingezahlt.

b) Diese Zahlungen decken Deutschlands jährliche Verpflichtungen.

*) Das erste Jahr läuft von dem Tage ab, an dem dieser Plan angenommen und durchgeführt wird.

XIII. Wie die Zahlungen in Empfang genommen werden. S. 24

a) Deutschlands Gläubiger werden diese Summen in Deutschland verwenden oder in ausländische Währung umwandeln.

b) Die Erfahrung wird lehren, wie schnell und in welchem Umfange diese Umwandlung ohne Schaden vorgenommen werden kann.

c) Gefährdungen der Stabilität infolge zu hoher Überweisungen verhindert ein Überweisungsausschuß.

d) Nichtüberwiesene Summen werden angesammelt, jedoch nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrage.

XIV. Weitere Sicherheiten neben den Eisenbahn- und Industrieobligationen. S. 24

a) Die folgenden Einnahmen werden als weitere Sicherheit für die aus dem Haushalt zu leistenden Beiträge und andere Zahlungen verpfändet:

I. Alkohol; — II. Tabak; — III. Bier; — IV. Zucker; — V. Zölle.

b) Es wird angenommen, daß der Ertrag aus diesen Einkünften die benötigten Zahlungen wesentlich übersteigt.

c) Der Überschuß wird der deutschen Regierung zurückgegeben werden.

XV. Auslandsanleihe — ihre Bedingungen und ihr Zweck. S. 25

Die Auslandsanleihe dient einem doppelten Zweck:

I. Die Währungslage. S. 28

Die Verhältnisse bei Beginn unserer Untersuchung.

Menge der Zahlungsmittel.

Deckung.

Wechselbarkeit.

Die augenblickliche Ruhe.

Kreditmöglichkeiten.

Immobilien Kreditquellen.

Die Interimsbank.

II. Erwägungen über die Bemessung von Deutschlands Schuld. S. 30

a) Angemessene Besteuerung.

b) Die Ausfuhrstatistik als Wohlstandsindex.

c) Bemessung nach dem Ertrage besonderer Steuern.

III. Der deutsche Staatshaushalt für 1924/25 und das Steuersystem. S. 32

Die Verhältnisse, unter denen die Veranschlagungen für den Staatshaushalt gemacht worden sind.

Voraussetzungen, die dem Staatshaushaltsplan zugrunde liegen.

a) der Schaffung der erforderlichen Goldreserve der neuen Bank;

b) der Finanzierung von Inlandszahlungen für wichtige Vertragszwecke im Reparationsjahr 1924—25.

XVI. Organisation. S. 27

Die Organisation besteht aus:

a) einem Treuhänder für Eisenbahn- und Industrieobligationen;

b) drei Kommissaren für (1) die Bahnen, (2) die Bank, (3) die Steuerkontrolle;

c) einem Agenten für Reparationszahlungen, der die Zusammenarbeit der obigen Personen regeln und den Vorsitz im Überweisungsausschuß führen wird.

XVII. Die Art des Planes. S. 27

a) Der Plan ist ein unteilbares Ganzes.

b) Das Ziel des Planes ist:

erstens die Schaffung einer Einrichtung zur Erzielung der höchsten jährlichen Zahlungen durch Deutschland;

zweitens möglichst hohe Überweisungen an Deutschlands Gläubiger zu ermöglichen;

drittens die Frage „Was kann Deutschland zahlen?“ aus dem Bereiche der Theorie in den Bereich des praktischen Beweises zu versetzen;

viertens ein endgültiges und allumfassendes Abkommen über alle Reparationsfragen und verwandte Probleme zu erleichtern, sobald die Umstände dies ermöglichen.

Teil II.

Besondere Seiten des Steuersystems. S. 33

1. Die Einkommensteuer.

Sonderbesteuerung derjenigen, die infolge der Geldentwertung besondere Gewinne erzielt haben.

Das Reich und die Länder.

Weitere Bemerkungen zu den einzelnen Steuern. S. 35

1. Tabak.

2. Indirekte Steuern im allgemeinen.

3. Umsatzsteuern.

4. Steuern auf Kraftwagenverkehr.

5. Erbschaftssteuer.

IV. Vorschlag für die Kontrolle der als Sicherheit überwiesenen Einnahmen. S. 37

A. Guthaben.

B. Rechnungsprüfung.

C. Verantwortlichkeit für die Einzelheiten der Verwaltung.

D. Rechte der technischen Kontrolle.

Teil III. Anlagen.

Anlage 1 zum Bericht des Sachverständigenkomitees.

Plan für die Errichtung einer Notenbank in Deutschland.

I. Name und Sitz.

II. Kapital.

III. Errichtungskomitee.

IV. Leitung und Verwaltung.

V. Der Präsident der Bank.

VI. Verwaltungsrat.

VII. Generalrat.

VIII. Der Kommissar.

IX. Darlehen, Diskontierungen und Kapitalanlagen.

X. Dienst für die Reichsfinanzverwaltung.

XI. Dienst für die Finanzverwaltung der Reparationen.

XII. Banknoten.

XIII. Reserven.

XIV. Gewinne.

XV. Liquidation der Rentenbank.

XVI. Dollarschatzanweisungen.

XVII. Die Reichsbank.

XVIII. Strafbestimmungen.

XIX. Maßnahmen, die die deutsche Regierung zur Ausführung des Planes treffen soll.

Anhang zu Anlage 1.

Die Liquidation der Rentenbank.

Anlage 2. Vorschlag eines Wohlstandsindex.

Vergleichsbasis.
Bestandteile des Index.
Die Indexbasis.
Zahlungen, auf die der Index angewandt wird.
Geringfügige Unterschiede bleiben unberücksichtigt.
Zuschußberechnung.
Indexminus.
Schwierigkeiten bei der Anwendung.
Schwankungen im Goldwert.

Anlage 3. Allgemeiner Bericht über die deutschen Eisenbahnen.

Bemerkung des ersten Sachverständigenkomitees.
Allgemeiner Bericht über die deutschen Eisenbahnen.
In der deutschen Reichseisenbahn angelegtes Kapital.
Erzielbarer Reinertrag.
Maßnahmen zur Erzielung von Ergebnissen.
Künftiger Kapitalaufwand.
Der Eisenbahnhaushalt.
Ordentlicher Haushalt.
Ordentlicher Haushalt einschließlich der rheinisch-westfälischen Eisenbahnen.
Einnahmen.
Ausgaben.
Schuldendienst.
Der außerordentliche Haushalt.
Rollendes Material.
Durchgehende Kunze-Knorr-Bremse.
Tarife.
Frachtsätze.
Personentarife.
Zukünftige Kontrolle.
Der Eisenbahnkommissar.

Anlage 4. Konzession zum Betriebe der Eisenbahnen an eine Gesellschaft.

Konzession zum Betriebe der Eisenbahnen.
Die Eisenbahngesellschaft.
Artikel I. Kapital der Gesellschaft.
Artikel II. Verwaltung und Leistung.
Artikel III. Der Kommissar.
Artikel IV. Obligationen.
Artikel V. Eintreibung der Bürgschaften der Regierung.
Artikel VI. Verkehrssteuer.
Artikel VII. Finanzielle Bestimmungen.
Artikel VIII. Vorzeitige Einlösung von Obligationen.
Artikel IX. Errichtungskomitee.
Artikel X. Schiedsrichterliches Verfahren.

Anlage 5. Plan für Industrieobligationen.

I. Höhe und Form.
II. Übergabe an den Treuhänder.
III. Bürgschaft der deutschen Regierung.
IV. Bestimmung über Steuerfreiheit.
V. Zeitweiliges Organisationskomitee.
VI. Befugnisse des Organisationskomitees.

Anlage 6. Die Umwandlung und Überweisung von Reparationszahlungen aus deutscher Währung in ausländische Währung und die Verwendung der nichtüberwiesenen Überschüsse.

I. Das Konvertierungs- und Überweisungskomitee.
II. Zusammensetzung und Auswahl der Mitglieder.
III. Die Mitwirkung der Bank.
IV. Befugnisse des Komitees.
V. Einschränkung von Käufen seitens der Gläubiger.
VI. Sonstige Befugnisse.
VII. Zusammenarbeit der deutschen Regierung und der Bank.
VIII. Versuche, die Überweisungen zu verhindern.
IX. Vorschrift für Steuerbefreiung.
X. Vorschriften über die Beschränkung der Kapitalansammlung.

Anlage 7. Bemerkungen über die im Januar in Deutschland in Umlauf befindlichen Zahlungsmittel.

Kapitel I. Papiermarkwährung.

A. Gesetzliche Zahlungsmittel.
B. Notgeld.

Kapitel II. Zahlungsmittel in Gold oder auf wertbeständiger Grundlage.

1. Rentenmark.
2. Dollarschatzanweisungen.
3. Wertbeständige Anleihe.
4. Durch sechszwanzigprozentige Schatzanweisungen gedecktes Notgeld.
5. Von den Ländern ausgegebene Schatzanweisungen und Zwischenscheine.
6. Scheine, die von den Banken in Hamburg und Schleswig-Holstein ausgegeben wurden.
7. Von der Reichsbahn ausgegebenes Notgeld.

Übersicht der in Deutschland im Januar 1924 in Umlauf befindlichen Zahlungsmittel.

I. Auf Papiermark lautende Zahlungsmittel.
II. Zahlungsmittel in Gold oder auf wertbeständiger Grundlage.
III. Scheidemünzenumlauf in Rentenpfennigen.

Anlage 8. Vorläufige Übersicht über den Haushalt für 1924.

I. Allgemeine Reichsverwaltung.
A. Ordentlicher Haushalt.
B. Außerordentlicher Haushalt.
II. Ausführung des Vertrages von Versailles.
Abschluß.

Anlage 9. Vergleichende Übersicht verschiedener Einkommen aus Dividenden in den Jahren 1920-21, 1923-24 und 1924-25.

(Antwort der deutschen Regierung.)

I. Für 1920-21,
II. für 1923-24,
III. für 1924-25.

Bericht des zweiten Sachverständigenkomitees.

Bericht an die Reparationskommission. S. 71
Anlagen.

I. Auslandguthaben im Jahre 1914. S. 74
II. Die Kriegszeit. S. 75
a) Einfuhrüberschuß und Deutschlands Vorschüsse an seine Verbündeten.
b) Wertverminderung der ausländischen Vorkriegsguthaben; Beschlagnahme und Liquidationsmaßnahmen.
c) Gewinne, die Deutschland in den besetzten Ländern erzielte.
d) Verkauf von Gold und deutschen Wertpapieren.
e) Gewinn aus deutschen Auslandsguthaben.
III. Die Nachkriegszeit. S. 76
a) Einfuhrüberschuß und Deutschlands Barzahlungen aus dem Versailler Vertrag.

b) Verkauf von Markguthaben und Banknoten an Ausländer.
c) Goldverkäufe.
d) Verkäufe von deutschem Grundeigentum und Wertpapieren.
e) Reiseausgaben von Ausländern in Deutschland und von Deutschen im Auslande.
f) Ausgaben durch Besatzungsheere.
g) Einnahmen aus Schifffahrt, Versicherung, Durchgangsverkehr.
h) Einnahmen aus deutschen Kapitalanlagen im Auslande und aus ausländischen Anlagen in Deutschland, Überweisungen durch Deutsche, die sich im Auslande befanden.
i) Deutsches Privateigentum in den abgetretenen Gebieten.
j) Ausländische Banknoten in Deutschland.

Bericht des ersten Sachverständigenkomitees.

Schreiben des Vorsitzenden an die Reparationskommission.

9. April 1924.

Ihr Sachverständigenkomitee hat einstimmig einen Bericht über die Mittel, den deutschen Reichshaushalt ins Gleichgewicht zu bringen, und über die zwecks Stabilisierung seiner Währung zu ergreifenden Maßregeln angenommen. Hiermit beehre ich mich, Ihnen diesen Bericht zu überreichen.

Tief durchdrungen von dem Gefühl seiner Verantwortlichkeit gegenüber Ihrer Kommission und gegenüber dem Weltgewissen gründet das Komitee seinen Plan auf jene Grundsätze der Gerechtigkeit, der Billigkeit und des gemeinsamen Interesses, an deren Vorherrschaft nicht nur die Gläubiger Deutschlands und Deutschland selbst, sondern die ganze Welt ein dauerndes Lebensinteresse hat. Nachdem diese Grundsätze einmal in gegenseitigem Vertrauen, das die Grundlage aller Geschäfte und die beste Gewähr für den Weltfrieden ist, festgelegt und angenommen sind, müssen die Anempfehlungen des Komitees nicht in dem Sinne betrachtet werden, als legten sie Strafen auf, vielmehr in dem Sinne, daß sie Mittel zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung aller Völker Europas und des Eintritts in ein neues Zeitalter eines nicht vom Kriege bedrohten Glückes und Gedeihens in Vorschlag bringen.

Da infolge des Krieges die Gläubiger Deutschlands bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit Steuern zahlen, so muß auch Deutschland von Jahr zu Jahr bis zur Grenze seiner Leistungsfähigkeit Steuern zahlen. Dies entspricht jenem gerechten, dem Vertrag von Versailles zugrunde liegenden Grundsatz, der von Deutschland in seiner Note vom 29. Mai 1919 gleichfalls ausgesprochen worden ist, daß nämlich die deutsche Besteuerung „verhältnismäßig genau ebenso schwer sein müsse, wie die irgendeiner der in der Kommission vertretenen Mächte“. Mehr als diese Grenze war nicht zu erwarten, und weniger als diese würde Deutschland von den gemeinsamen Nöten befreien und ihm in dem industriellen Wettbewerb der Zukunft einen unbilligen Vorteil verschaffen. Diesen Grundsatz verkörpert der Plan. Der Plan ist so aufgestellt, daß er elastische Einrichtungen enthält, die gleich von Anfang an darauf abzielen, den höchsten Grad von Leistungen zu erzielen, der mit der fortdauernden und steigenden Produktivität Deutschlands vereinbar ist.

Die mäßigen Schätzungen der in der nahen Zukunft zu leistenden Zahlungen sind von einem Geiste geschäftlicher Vorsicht bei der Festlegung der Grundlagen einer Anleihe diktiert worden, und sie sollten nicht den rechten Blick für die Wirkungen zerstören, die von der Gesamtheit der endgültigen Zahlungen zu erwarten sind, die von Jahr zu Jahr steigen werden. Wenn erst einmal normale wirtschaftliche Verhältnisse und die normale Leistungsfähigkeit Deutschlands wiederhergestellt sein werden, wird sich herausstellen, daß höchst hoffnungsvolle Schätzungen be-

treffs der schließlich erzielbaren Beträge gerechtfertigt sind. Ohne eine solche Wiederherstellung werden die erzielbaren Zahlungen von geringem Werte sein, um die dringenden Bedürfnisse der Gläubigerationen zu befriedigen. Um die Dauer eines neuen wirtschaftlichen Friedens zwischen den Alliierten und Deutschland zu sichern, der die in dem Plan vorgeschlagenen wirtschaftlichen Neuordnungen bedingt, ist darin das Gegenstück zu jenen gewöhnlichen wirtschaftlichen Vorsichtsmaßregeln gegen Nichterfüllung vorgesehen, das in allen Geschäftsangelegenheiten, die ausdrückliche Verpflichtungen einschließen, als wesentlich anerkannt wird. Das Vorhandensein von Sicherungen hemmt oder behindert in keiner Weise die Ausführung gewöhnlicher Geschäftsverträge. Die volle Wirksamkeit dieser Sicherungen soll die normale wirtschaftliche Tätigkeit Deutschlands nicht behindern, und das ist von grundsätzlicher Wichtigkeit für die Gläubiger Deutschlands wie für Deutschland selbst.

Große Sorgfalt ist darauf verwendet worden, die Bedingungen für die Überwachung der inneren Gestaltung Deutschlands so festzulegen, daß sie ein mit gehörigem Schutz noch verträgliches Mindestmaß an Einmischung auferlegen. Dieser allgemeine Plan, der seiner Natur nach billig und vernünftig ist, führt, wenn er angenommen wird, zu einem schließlichen dauernden Frieden. Die Zurückweisung dieser Vorschläge durch die deutsche Regierung würde die absichtliche Wahl einer Fortdauer der wirtschaftlichen Zerrüttung bedeuten, die dahin führen würde, ihr Volk in hoffnungsloses Elend zu stürzen.

Bei der Ausarbeitung dieses Berichtes hat das Komitee sorgfältig und mit vieler Mühe das ausgedehnte Feld der Untersuchungen durchackert. Es hat sich der ständigen Mitarbeit fähiger Sachverständigenstäbe erfreut, die Material zusammentrugen, es verarbeiteten und darboten. Es hat an Ort und Stelle Beamte der deutschen Regierung und Vertreter der deutschen Arbeiterschaft, Landwirtschaft und Industrie angehört. Es hat von der deutschen Regierung und ihren Vertretern in Beantwortung eines Fragebogens umfangreiche und zufriedenstellende Antworten erhalten. Anlässlich verschiedener Punkte seines Berichtes hat das Komitee sowohl zwecks Zusammentragung von Material, wie auch zwecks Einholung von Rat außenstehende Sachverständige von internationalem Ruf zu seiner Unterstufung herangezogen. Die veröffentlichten Berichte und Darlegungen weltberühmter Nationalökonomien haben in seiner Hand gelegen. Es hat aus dem angehäuften Material Nutzen gezogen, das von Ihrer Kommission bisher gesammelt worden ist. Bei seiner Arbeit hat das Komitee seit dem 14. Januar 1924 54 Sitzungen abgehalten. Der Unterausschuß für die Stabilisierung der Währung, bestehend aus Herrn Parmentier, Sir Robert Kindersley, Herrn Francqui und Professor Flora, unter-

stüzt durch Herrn H. R. Robinson und unter Vorsiß von Herrn Owen D. Young, hat 81 Sijungen abgehalten; der Unterausschuß für den Ausgleich des Staatshaushalts, bestehend aus Professor Allix, Baron Houlard und Herrn Pirelli unter Vorsiß von Sir Josiah Stamp, hat seinerseits 81, der Unterausschuß für den Ausgleich des Reichshaushalts 63 Sijungen abgehalten. Sie sind unterstüzt worden von dem Generalsekretär Herrn Andrew Fadyean. Außer der Zeit, in der das Komitee durch die Sijungen in Anspruch genommen wurde, hat es viel Zeit auf Untersuchungen und Studien verwendet.

Indem ich von meinen Mitarbeitern spreche und einen Punkt berühre, der den Wert dieses Berichtes beeinflußt, drängt es mich, Ihrer Kommission und der Welt bekanntzugeben, daß Ihre Regierungen in keinem Falle die völlige Freiheit ihres Urteilens und Handelns eingeschränkt haben, weder vor noch nach ihrer Ernennung durch Sie. Lediglich im Rahmen der von Ihrer Kommission gewährten Vollmachten hat ein jeder seine schwere und verantwortungsvolle Arbeit als freihandelnder Mann vollbracht. Bei

ihrem Suchen nach der Wahrheit und nach Ratschlägen, die zu ihr führen könnten, waren diese Männer nur ihrem eigenen Gewissen verantwortlich. Mit der Gewährung dieser Freiheit sind die Regierungen zwar nur Ihrem eigenen Geiste und Ihren eigenen Absichten bei der Einsezung dieser Kommission gefolgt, doch haben sie dabei die höchste Ehre erwiesen, die Regierungen verleihen können: völliges Vertrauen in kritischer Zeit in menschliche Dinge. Durch ihren Blick, die Unabhängigkeit ihres Denkens und vor allem durch ihren Geist hohen und aufrichtigen Strebens, der sich über Kleinigkeiten erhebt, über die Kleine so oft straucheln, haben meine Mitarbeiter sich dieses Vertrauens würdig erwiesen. Daß ihre Arbeit, die ich jetzt in Ihre Hände lege, Ihnen dabei behilflich sein möge, Ihrer großen und schweren Arbeit Genüge zu tun, ist ihr sehnlicher Wunsch, und späterhin zu erfahren, daß es so gewesen ist, wird ihre volle Belohnung sein.

gez. Charles G. Dawes,
Vorsißender.

Das Gutachten der Sachverständigen.

Bericht des ersten Sachverständigenkomitees.

Durch Beschluß der Reparationskommission vom 30. November 1923 sind wir aufgefordert worden, „Mittel zum Ausgleich des Staatshaushaltes und Maßnahmen zur Stabilisierung der deutschen Währung zu erwägen“.

Abgesehen von einer vierzehntägigen Tätigkeit in Berlin haben wir seit dem 14. Januar 1924 ohne Unterbrechung in Paris gefagt.

Wir haben wegen der verschiedenen zu prüfenden Fragen den Rat hervorragender Sachverständiger eingeholt und Föhlung mit maßgebenden Meinungen in Deutschland genommen.

Wir beehren uns, den nachstehenden Bericht als das

einstimmige Ergebnis unseres Studiums und unserer Untersuchungen zu überreichen.

Teil I dieses Berichtes enthält unsere Auffassung von unserer Aufgabe, unsere Schlußfolgerungen und den großen Umrifß unseres Planes.

Im Teil II finden sich die Erwägungen, die uns zu unseren Schlußfolgerungen geführt haben, insbesondere soweit sie sich aus bestimmten Gesichtspunkten ergeben, unter denen die jeßige finanzielle und wirtschaftliche Lage Deutschlands hier beschrieben ist.

Teil III besteht aus einer Reihe von Anlagen, die die technischen Einzelheiten unserer verschiedenen Vorschläge enthalten und als Ergänzung zu den entsprechenden Abschnitten von Teil I zu betrachten sind.

Teil I. Die Schlußfolgerungen und der Plan des Komitees.

I. Die Einstellung des Komitees.

Wir sind an unsere Aufgabe als Geschäftsleute herangegangen, in dem eifrigen Bestreben, positive Ergebnisse zu erzielen. Wir haben uns mit der technischen, nicht mit der politischen Seite des uns vorgelegten Problems befaßt. Deutlich haben wir erkannt, daß politische Rücksichten notwendig gewisse Grenzen ziehen, innerhalb deren eine Lösung gefunden werden muß, wenn sie die Möglichkeit der Annahme haben soll. Insoweit und nur insoweit haben wir sie vor Augen gehabt.

Der deutsche Haushalt steht unter der beherrschenden Tatsache von Deutschlands Verpflichtung gegen die Alliierten auf Grund des Versailler Vertrags. Wir haben uns mit den praktischen Mitteln zur Einziehung dieser Schuld befaßt, nicht mit der Verhängung von Strafmaßnahmen, und die von uns vorgeschlagenen Bürgschaften sind wirtschaftlicher und nicht politischer Art. Es ist zudem keine gewöhnliche Schuld, mit der wir uns befassen, denn Deutschland hat unbedeutenden Schaden an Gebiet und wirtschaftlichen Einrichtungen erlitten, und an erster Stelle steht seine moralische Verpflichtung denen gegenüber, die so schwer durch den Krieg gelitten haben.

Hinsichtlich der Vergangenheit schien es uns überflüssig, die Ursachen oder die Verantwortung für diese Ursachen festzustellen, die den heutigen Zustand von Deutschlands Finanzen und Währung herbeigeführt haben, außer insoweit als die Erkenntnis ihres Wesens für das Verschreiben von Heilmitteln nötig war.

Da wir schließlich überzeugt sind, daß die Aufstellung eines konstruktiven Planes aussichtslos ist, wenn er nicht seine eigene Bürgschaft darin findet, daß seine ehrliche Ausführung im Interesse aller Parteien liegt, so legen wir im Vertrauen auf dieses Interesse unseren Plan vor. Wir hoffen, daß die Art unseres Planes selbst dazu beitragen wird, diese Vorbedingung, die für seine Ausführung un-

erläßlich ist, sicherzustellen; in der Hauptsache jedoch muß es anderen überlassen bleiben, die Maßnahmen zu treffen, die zu seiner Aufrechterhaltung und Sicherstellung erforderlich sind.

II. Deutschlands Wirtschaftseinheit.

Das Komitee hatte zu erwägen, wieweit der Ausgleich des Staatshaushaltes und die Stabilisierung der Währung in Deutschland bei der Lage, in der es sich gegenwärtig befindet, wo seine Steuerhoheit und seine wirtschaftlichen Rechte in Teilen seines Gebiets beschränkt sind, dauernd wiederhergestellt werden kann.

Wir müssen schon von vornherein sagen, daß wir nicht imstande sind, unter diesen Bedingungen irgendwelche praktischen Mittel zur Sicherstellung einer dauernden Stabilität in Staatshaushalt und Währung zu finden, und wir halten es für unwahrscheinlich, daß es derartige Mittel gibt. Die Lösung der uns obliegenden doppelten Aufgabe schließt tatsächlich die Wiederherstellung von Deutschlands äußerem wie innerem Kredit ein, und es ist uns unmöglich erschienen, diese Wiederherstellung unter den erwähnten Bedingungen zu unternehmen. Aus diesem Grunde sahen wir uns gezwungen, davon auszugehen, daß die steuerliche und wirtschaftliche Einheit des Reichs wiederhergestellt wird, und auf dieser Voraussetzung beruht unser ganzer Bericht.

III. Militärische Gesichtspunkte.

Etwaige Strafmaßnahmen und Sicherheiten.

Falls politische Sicherheiten und Sanktionen für wünschenswert gehalten werden, um die Durchführung des vorliegenden Planes sicherzustellen, so liegen diese außerhalb der Zuständigkeit des Komitees.

Ebenso liegen Fragen der militärischen Besetzung außerhalb unseres Auftrages.

Es ist jedoch unsere Pflicht, deutlich hervorzuheben, daß unsere Vorschläge auf der Annahme beruhen, daß die wirtschaftliche Tätigkeit durch keine andere fremde Organisation als die hier vorgesehene Überwachung behindert und beeinträchtigt wird. Folglich beruht unser Vorschlag auf der Voraussetzung, daß die bestehenden Maßnahmen, insoweit sie diese Tätigkeit behindern, rückgängig gemacht oder hinreichend abgeändert werden, sobald Deutschland zur Ausführung des vorgeschlagenen Planes schreitet, und daß sie nur im Falle einer offenkundigen Versäumnis in der Erfüllung der allseitig angenommenen Bedingungen wieder angewendet werden. Liegt ein solches Versäumnis vor, so ist es offenbar Sache der Gläubigerregierungen, im Bewußtsein des gemeinsamen Amtes eines Treuhänders für die eigenen finanziellen Interessen und die finanziellen Interessen derjenigen, die auf der Grundlage dieses Planes Geld hergegeben haben, die Art der anzuwendenden Strafmaßnahmen und die Art und Weise ihrer schnellen und wirksamen Durchführung festzusetzen.

Hierbei möchten wir jedoch zugleich hinzufügen, daß nach unserer einstimmigen Meinung, falls das augenblicklich im besetzten Gebiet geltende Wirtschaftssystem abgeändert wird, eine Regelung der Reparationen durch angemessene produktive Bürgschaften verstärkt werden muß. Wir schlagen zu diesem Zweck ein Kontrollsystem vor, von dem wir erwarten, daß es wirksam sein wird und das zugleich derart ist, daß es die Rückkehr zur finanziellen Stabilität nicht behindert. (Vergleiche Abschnitt XIV.)

IV. Die Aufgabe des Komitees.

Wie aus dem uns erteilten Auftrage ersichtlich ist, sind uns zwei Hauptfragen zur Untersuchung vorgelegt worden: die Stabilisierung der deutschen Währung und der Ausgleich des deutschen Haushalts. Es versteht sich von selbst, daß diese Probleme voneinander abhängig sind. Die Währung eines Landes kann nicht stabil bleiben, wenn sein Haushalt nicht in ein normales Gleichgewicht gebracht ist, denn wenn die Ausgaben fortlaufend die Einnahmen übersteigen, wird nach einiger Zeit kein anderer Ausweg übrigbleiben, als neues Papiergeld zu drucken, um den Fehlbetrag zu decken; Inflation aber zieht unweigerlich Währungsverfall nach sich. Andererseits ist es unmöglich, den Haushalt zu balancieren, wenn die Währung nicht einigermaßen stabil ist, denn eine sinkende Währung macht die Anschläge sowohl der Einnahmen wie der Ausgaben unzuverlässig und verursacht insbesondere dem Steuerfiskus einen fortlaufenden Ausfall durch die unvermeidliche Zeitspanne zwischen Veranlagung und Erhebung. Obwohl die Art des Gegenstandes es bedingt, daß beide Probleme zunächst unabhängig voneinander betrachtet werden, darf ihre wechselseitige Abhängigkeit nie aus dem Auge verloren werden. Indem wir jede der beiden Fragen einzeln untersucht haben, nahmen wir bis auf weiteres an, daß die andere gelöst sei; wir haben jedoch nie aus dem Auge verloren, daß die Stabilisierung der Währung und der Ausgleich des Haushalts Mittel sind, um Deutschland in die Lage zu versetzen, seinen eigenen wesentlichen Bedürfnissen zu genügen, und seine Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, da dies für den Wiederaufbau Westeuropas eine Erfüllung dieser Verpflichtungen eine Lebensbedingung ist, nicht nur für die Länder, die Forderungen gegen Deutschland haben, sondern auch für Deutschland selbst. Es ist jedenfalls einleuchtend, daß ein Deutschland, dessen Wirtschaft

wiederaufgeblüht ist, einer finanziellen und wirtschaftlichen Krisis in den es umgebenden Staaten nicht lange standhalten könnte. Soll die Wiederherstellung Deutschlands von Dauer sein, so müssen auch die anderen Völker zu Zuständen zurückkehren, die für ihr finanzielles und wirtschaftliches Bestehen unerlässlich sind, und es muß ihnen ebenso ermöglicht werden, den normalen Warenaustausch fortzusetzen, von dem ein allgemeiner Wohlstand abhängig ist.

V. Deutschlands wirtschaftliche Möglichkeiten.

Die Lösung der Aufgabe würde aussichtslos sein, wenn der heutige Zustand Deutschlands ein deutliches Bild seiner latenten Leistungsfähigkeit gäbe; denn in diesem Falle würden die Erträge seiner einheimischen Produktion es nicht in die Lage versetzen, seine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und gleichzeitig die Zahlung seiner Auslandsschulden sicherzustellen.

Deutschlands wachsende und arbeitsame Bevölkerung aber, seine große technische Begabung, der Reichtum seiner Materialquellen, die Entwicklung seiner Landwirtschaft auf fortschrittlichen Bahnen, seine hervorragende technische Wissenschaft, all diese Faktoren gestatten uns einen hoffnungsvollen Ausblick auf seine künftige Produktion.

Ferner hat Deutschland seine Anlagen und Ausrüstung seit 1919 dauernd verbessert; die mit der Begutachtung der Eisenbahnen besonders betrauten Sachverständigen haben in ihrem Bericht dargelegt, daß zur Verbesserung des deutschen Eisenbahnsystems kein Geld gespart worden ist; das deutsche Telephon- und Telegraphenwesen ist mit den modernsten Hilfsmitteln ausgestattet, Häfen und Kanäle sind gleichfalls ausgebaut worden; schließlich waren die Industriellen in der Lage, ihre hochmodernen Fabrikanlagen noch zu erweitern, so daß in vielen Industrien mehr produziert werden kann als vor dem Kriege.

Deutschland ist somit gut mit Hilfsquellen versehen; es besitzt die Mittel zu ihrer großzügigen Ausbeutung; sobald die heutige Kreditknappheit überwunden ist, wird es wieder imstande sein, eine bevorzugte Stellung in der Gewerbeltätigkeit einer Welt einzunehmen, in der allmählich ein normaler Austauschverkehr wiederhergestellt ist.

Ohne unangebrachten Optimismus darf man annehmen, daß Deutschland durch seine Produktion imstande sein wird, neben der Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse auch die Summen aufzubringen, die in diesem Plane für die Reparationsverpflichtungen ins Auge gefaßt sind. Der Wiederaufbau seiner Finanzen und seiner Währung, wie auch die Rückkehr der Welt zu gesunden wirtschaftlichen Verhältnissen erscheinen uns als wesentliche, aber ausreichende Bedingungen, um dies Ergebnis zu erreichen.

VI. Die Stabilität der Währung.

Eine neue Notenbank.

An erster Stelle wollen wir das Währungsproblem besprechen.

Deutschlands gegenwärtige Finanz- und Währungslage wird in Teil II dargelegt. Wie man ersehen wird, ist durch die Rentenbank während einiger Monate eine Stabilität erreicht worden, jedoch auf einer Basis, die beim Fehlen jeder anderen Maßnahme nur vorübergehend sein kann.

Das Komitee schlägt vor, entweder die Errichtung einer neuen Notenbank in Deutschland oder eine Umgestaltung der Reichsbank als Grundbedingung für die Herbeiführung einer einheitlichen und stabilen Währung in Deutschland. Eine solche Währung ist nach Ansicht des Komitees für die Sanierung der deutschen Finanzen, für den Ausgleich des Haushalts und für die Wiederherstellung des Auslandskredits notwendig. Die Grundzüge des in Anlage I abgedruckten Bankplanes sind folgende:

Die Bank hat das ausschließliche Recht (mit gewissen nebensächlichen Einschränkungen), Papiergeld für die vorgesehene Dauer ihres Bestehens, nämlich fünfzig (50) Jahre, auszugeben. Jede der vielen Sorten Papiergeld, die zur Zeit in Deutschland umlaufen (ausgenommen die wenig bedeutenden Notenausgaben gewisser Staatsbanken) sollen langsam aus dem Verkehr gezogen werden.

Diese Banknoten werden durch eine normale gesetzliche Reserve von 33½ v. H. und durch andere flüssige Aktiva geschützt werden. Die Reserve wird in weitem Umfange in der Form von Hinterlegungen bei ausländischen Banken gehalten werden.

Der Plan faßt ins Auge, daß die Banknoten dauernd in Gold einlösbar sein sollen, aber das Komitee ist der Ansicht, daß bei der Begründung der Bank die Lage zeitweilig die Anwendung des Grundsatzes der Einlösbarkeit nicht gestatten wird. Es schlägt daher die Schaffung einer Währung vor, die in einem wertbeständigen Verhältnis zum Gold erhalten und, sobald es die Umstände erlauben, einlöschungsfähig gemacht werden wird.

Wie die gegenwärtige Reichsbank wird die neue Bank als Bankiersbank dienen, indem sie die sicherste Gattung kurzfristiger Wechsel usw. rediskontiert und so den amtlichen Diskontsatz festsetzt. Sie wird auch für die anderen Banken das Giro-system für die Überweisung von Bankkrediten handhaben.

Die Bank wird mit dem Publikum verkehren, und zwar wird sie kurzfristige Handelskredite geben und Wechsel diskontieren, Überweisungen ausführen und Einlagen annehmen.

Sie wird die Rolle des Aufbewahrers und Steuereinkommers der deutschen Regierung spielen. Sie kann der Regierung kurzfristige Anleihen vorstrecken, aber Betrag und Art dieser Anleihen sind streng begrenzt, und die Gewährung solcher Anleihen ist von deren sorgfältiger Sicherstellung abhängig. Die deutsche Regierung soll an dem Gewinn der Bank teilhaben, aber die Bank soll vollkommen frei von Regierungskontrolle und -einmischung sein.

Alle in Deutschland für die Zwecke des Vertrages eingebrachten Gelder sollen bei der neuen Bank auf einem besonderen Konto hinterlegt und nur von den Gläubigern abgehoben werden dürfen, unter Bedingungen und Sicherheitsmaßnahmen, die den deutschen Wechselkursmarkt, die Interessen der Gläubigernationen und die deutsche Volkswirtschaft hinreichend schützen werden.

Die neue Bank soll ein Kapital von 400 Millionen (400 000 000) Goldmark erhalten, die zum Teil in Deutschland und zum Teil im Auslande gezeichnet werden sollen. Sie soll verwaltet werden von einem deutschen Präsidenten und einem deutschen Verwaltungsrat, der, wie im Falle der Reichsbank, von einem beratenden Ausschuß unterstützt werden kann. Neben diesem deutschen Verwaltungsrat soll ein zweiter Rat, der sogenannte „Generalrat“ stehen, der aus sieben Deutschen und sieben Ausländern bestehen soll, und zwar von je einer der folgenden Natio-

nalitäten: der britischen, französischen, italienischen, belgischen, amerikanischen, niederländischen und schweizerischen. Dieser „Generalrat“ soll umfassende Befugnisse in solchen Angelegenheiten der Organisation und Tätigkeit der Bank erhalten, die die Interessen der Gläubigernationen berühren könnten. Eines der ausländischen Mitglieder des „Generalrats“ wird als der „Kommissar“ bezeichnet werden. Er wird dafür verantwortlich sein, daß die Bestimmungen über die Notenausgabe und die Aufrechterhaltung der Bankreserven nicht verletzt werden. Bei Entscheidungen des „Generalrats“ soll eine Mehrheit von 10 der 14 Mitglieder erforderlich sein, außer für den Fall, daß sowohl der Präsident wie auch der Kommissar in der Mehrheitspartei enthalten sind, wobei eine einfache Mehrheit genügt. Auf diese Weise ist die Zusammenarbeit von Mitgliedern der beiden Gruppen für Maßnahmen erforderlich.

Es ist in verschiedenen Kreisen angeregt worden, daß zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Bank von der Regierung eine Emissionsabteilung im Auslande eingerichtet werden sollte, die der Leitung des Kommissars unterstehen könnte, und die für die Reserve und für die Ausgabe von Noten verantwortlich sein würde. Eine solche Bürgschaft wäre wohl politischer, aber nicht technischer Art, und ein dahin gehender Vorschlag liegt außerhalb der Zuständigkeit des Komitees.

Ein Studium der Anlage ist wesentlich für das völlige Verständnis der Ratschläge des Komitees. Dieses hat sich damit begnügt, hier auf die hauptsächlichsten Grundzüge, denen es Wichtigkeit beimißt, aufmerksam zu machen.

Indem wir auch weiterhin für den Augenblick annehmen, daß die schwierige Frage des Staatshaushalts mit Erfolg gelöst ist, glauben wir, daß unsere Vorschläge eine praktische Methode liefern, nicht nur für die Stabilisierung des deutschen Wechselkurses, sondern auch dafür, daß für die deutsche Volkswirtschaft jene Kredite wertbeständig sichergestellt werden, die für ihre Wiedererstarkung und für die Reparationszahlungen unbedingt erforderlich sind.

Auch die Arbeiter werden ihren Vorteil dabei finden, denn ihre Interessen sind vor allem von der Stabilität abhängig. Einige Volksklassen mögen einen Ausgleich in den erstaunlichen Vermögensumwälzungen finden, welche die Inflation mit sich bringt — manche ziehen ihren Vorteil daraus, andere haben darunter zu leiden. Aber für die arbeitenden Klassen ist die Unbeständigkeit der Verhältnisse nur vom Bösen; sie bietet keinerlei Ausgleichsmöglichkeiten. In diesem Zusammenhange wollen wir auf die Ansichten verweisen, die der Vertreter der Arbeiter in Berlin uns gegenüber zum Ausdruck brachte. Indem Herr Grafmann nicht für die Gesamtheit des deutschen Volkes, sondern nur für die Klasse sprach, die er vertrat, stellte er fest, daß die deutschen arbeitenden Klassen nicht eine zweite Inflationsperiode aushalten könnten. Sie müßten an die Welt für eine wertbeständige Währung appellieren, die es ihnen ermöglichte, auch noch vier Wochen nach Empfang des Lohnes etwas dafür zu kaufen. Es ist klar, daß eine künftige Inflation kaum zu befürchten ist, wenn die Bankstatuten streng eingehalten werden. Einer der zu erwartenden Vorteile ist, daß in Deutschland außer Verkehr gesetzte ausländische Zahlungsmittel, die augenblicklich wirtschaftlich unfruchtbar sind, in der Form von Zeichnungen auf oder von Einlagen in die Bank wieder in Verkehr gebracht und zu wirtschaftlicher Verwendung zurückgeführt werden.

VII. Der Staatshaushalt und die zeitweilige Reparations- erleichterung.

Die Aufmerksamkeit mag jetzt auf den anderen Hauptpunkt unseres Problems gelenkt werden: auf den Ausgleich des Staatshaushalts. Wir schlagen vor, zuerst den allgemeinen Haushalt des Reiches zu behandeln, zweitens, und getrennt, die Eisenbahnen, die augenblicklich nichts zum allgemeinen Staatshaushalt beitragen.

Außer einer wertbeständigen Währung und der oben näher bestimmten wirtschaftlichen Einheit erfordert der Staatshaushalt eine gewisse Entlastung von den unmittelbaren Auflagen aus dem Vertrage, wodurch die Einstellung der für die Alliierten unbedingt erforderlichen Sachleistungen nicht bedingt wird, während andererseits die Lage des Staatshaushaltes sichergestellt bleiben soll.

VIII. Die Grundprinzipien für die jährliche Belastung Deutschlands.

a) Die Vertragsverpflichtungen und ihre Wirkung auf die Möglichkeit, den Haus- halt dauernd zu balancieren.

Es ist klar, daß die Balancierung des Haushalts, ebenso wie die Stabilisierung der Währung wenig Wert hat, wenn sie nicht aufrechterhalten werden können. Es genügt nicht, daß man die Überzeugung hat, daß ein oder selbst mehrere Budgets balancieren werden können. Man muß sich überlegen, unter welchen Bedingungen bei vernünftiger Verwaltung sowohl die finanzielle als auch die Währungsstabilität dauernd gesichert bleiben kann, oder vielmehr welche Umstände eine einmal erreichte Stabilität gefährden können. Es ist daher unerlässlich, daß wir uns, zwar nicht ebenso detailliert, aber doch immerhin unter Berücksichtigung der wichtigsten Faktoren, mit den späteren Jahren beschäftigen, während welcher Deutschland allmählich seine äußeren Vertragsverpflichtungen wird erfüllen müssen.

Wir lehnen selbstverständlich die Ansicht ab, daß aus Deutschlands Hilfsquellen zunächst seine vollen inneren Bedürfnisse erfüllt werden müssen und daß für die Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen lediglich das herangezogen wird, was ihm etwa an Überschüssen herauszuwirtschaften beliebt. Gleichzeitig ist die Tatsache zu berücksichtigen, daß der Haushalt sofort aus dem Gleichgewicht gebracht wird und auch die Währungsstabilität wahrscheinlich in Mitleidenschaft gezogen wird, wenn die an erster Stelle stehende Reparationsverpflichtung, die Deutschland begleichen soll, zusammen mit einem nicht weiter einschränkbar Minimum für seine eigenen inneren Ausgaben, eine Summe ausmacht, die seine Steuerkraft in einem gegebenen Jahr überschreitet. In dem Fall ist natürlich der einzig mögliche Ausweg der, daß die Vertragsverpflichtungen für das betreffende Jahr ermäßigt werden. Daher ist die Summe, die mit Sicherheit zu Reparationszwecken angesetzt werden kann, im großen und ganzen der Unterschied zwischen den Höchsteinkünften und Mindestausgaben für Deutschlands eigene Bedürfnisse. Später werden wir natürlich und notwendig dahin kommen müssen, die Höhe der Reparationszahlungen zu besprechen, die aus den Haushaltshilfsquellen geleistet werden können und die dabei anzuwendende Methode, wenn die Vorbedingungen einer stabilisierten Währung und eines ausgeglichenen Haushalts erfüllt sind. Wollten wir unsere Aufgabe unter irgendeinem anderen Gesichtswinkel in Angriff nehmen, so würden wir sowohl die einfachen Forderungen der Gerechtigkeit als auch die praktischen Bedingungen für die Annahme oder Ablehnung unserer Vor-

schläge negieren müssen und den Zusammenhang und offensichtlichen Zweck unserer Aufgabe außer acht lassen.

Man könnte allenfalls denken, daß, wenn wir uns so mit Reparationszahlungen beschäftigt haben, es sich nur um solche Zahlungen handele, wie sie während der Wiederaufbauperiode der nächsten paar Jahre gemacht werden sollen. Demgegenüber sei darauf hingewiesen, daß es unsere Aufgabe ist, zu zeigen, wie die Währungsstabilisierung und die Balancierung des Haushalts erreicht werden können, nicht aber die Summen anzugeben, die von Deutschland verlangt werden können, nachdem dieses Ziel erreicht worden ist. Aber es ist aus den folgenden Gründen nicht möglich, die verschiedenen Perioden derartig scharf voneinander zu trennen.

1. Es ist offensichtlich, daß die Grundlage, auf der der Haushalt am Ende der Wiederaufbauperiode balanciert, und die darin für Reparationen eingesetzte Summe stark bestimmend auf die in den darauf folgenden Jahren zu zahlenden Summen wirken müssen, sonst könnte, wie schon gesagt, ein einmal erzielt Gleichgewicht schnell verlorengehen. Die Bemühungen wären umsonst gewesen, und dasselbe Problem würde aufs neue auftauchen.

2. Noch wichtiger ist die Tatsache, daß der Erfolg unserer Vorschläge für die finanzielle Stabilisierung wesentlich von der Rückkehr des Vertrauens abhängt. Wenn das Vertrauen nicht wiederkehrt, so wird das in fremden Ländern angelegte deutsche Kapital nicht zurückkommen, und das zu den in unserem Plane vorgesehenen Zwecken geworbene ausländische Kapital sowie die ausländischen Kredite zur laufenden Geschäftsführung werden nicht gewährt werden können; ja sogar die ordnungsmäßige Steuererhebung wird nicht durchführbar sein.

Es ist nicht möglich, dies Vertrauen zu wecken, wenn jetzt nicht eine Regelung getroffen wird, die sowohl bei Deutschland als auch bei der übrigen Welt den Glauben erweckt, daß sie auf einen beträchtlichen Zeitraum hinaus die Sicherheit verschafft, daß weder Deutschlands Finanzen noch seine auswärtigen Beziehungen durch erneute Streitigkeiten gefährdet werden. Wir werden sehen, daß eine derartige Sicherheit nicht notwendig bedeutet, daß die von Deutschland zu tragende Last während einer Reihe von Jahren die gleiche bleibt, nicht einmal daß die Höhe dieser Jahreslast im voraus festgesetzt wird. Dagegen bedeutet sie die vorgängige Festsetzung der Methode, nach der die Steigerung der Last geregelt werden soll.

Wenn wir davon sprechen, daß eine derartige Methode auf einen „beträchtlichen Zeitraum“ hinaus angewendet werden soll, so denken wir in erster Linie an die Periode, die den Darlehnsgebern und Financiers, deren Geld als Teil unseres Planes benötigt wird, vorschweben dürfte. Wie wir sehen werden, verlangt unser Plan ausländische wie inländische Beteiligungen an einer Notenbank und insbesondere eine ausländische Anleihe als wesentliche Bedingung für die Ermöglichung und Sicherung der Reparationszahlungen. Wir erkennen durchaus die Notwendigkeit und Gerechtigkeit, den im Vertrage von Versailles enthaltenen Grundsatz aufrechtzuerhalten, demzufolge Deutschlands Zahlungen mit seiner zukünftigen Zahlungsfähigkeit steigen sollen.

Wir erkennen ferner an, daß bei einer heute schon endgültig vorgenommenen Schätzung dieser Faktor sehr wohl ungenügend berücksichtigt werden könnte, und daß es sowohl gerecht als auch durchführbar ist, daß die Alliierten an einem etwa zunehmenden Wohlstand Deutschlands teilnehmen. Der einzige Punkt, den wir als wesentliche Bedingung der Stabilisierung ansehen, ist, daß der-

artig erhöhte Lasten, die einer erhöhten Zahlungsfähigkeit entsprechen, durch eine Methode bestimmt werden müssen, die bereits in der grundlegenden Regelung klar definiert wird und deren Anwendung später automatisch oder wenigstens fachwissenschaftlich, unparteiisch und nahezu unangreifbar erfolgen kann.

Wir haben, wie ersichtlich sein wird, versucht, diesem Bedürfnis dadurch Rechnung zu tragen, daß neben einer feststehenden jährlichen Zahlung ein veränderlicher Zuschlag festgesetzt werden soll, dessen Höhe von einer zusammengesetzten Indexzahl abhängt, welche Deutschlands zunehmende Zahlungsfähigkeit widerspiegeln soll.

Es liegt außerhalb der Zuständigkeit des Ausschusses, die Zahl der Jahre oder die Summe zu umgrenzen, für die der Index gelten soll, ebensowenig gehört es zu seiner Zuständigkeit, die Anzahl der Jahresleistungen festzusetzen, die Deutschland aufbringen soll, da dies nahezu die Festsetzung einer neuen deutschen Kapitalschuld bedeuten würde. Bei jeder neuen Abmachung, durch die eine endgültige Regelung der aus dem Kriege entstandenen verschiedenen internationalen finanziellen Verpflichtungen vorgenommen wird, wird es ein Leichtes sein, unseren Plan diesen neuen Bedingungen in bezug auf die deutsche Schuld anzupassen.

b) Angemessene Besteuerung.

Wir haben unser möglichstes getan, das Prinzip angemessener Besteuerung anzuwenden.

Als schlichte Forderung der Gerechtigkeit verträgt dieser Grundsatz keinerlei Diskussion und ist auch im Verträge von Versailles vorgesehen, daß dem deutschen Volk eine Steuerlast auferlegt werden muß, die mindestens so schwer ist, wie die der Staatsangehörigen der alliierten Länder. In Deutschland hat kein Mensch, Privatmann oder Vertreter eines Volksteils, diesen Grundsatz, wenn man ihn ihm offen vorlegte, jemals abgelehnt. Soll der Grundsatz eingeschränkt werden, so kann es sich nur um eine aus praktischen Rücksichten und allgemeiner wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit im Interesse der Alliierten selbst vorzunehmende Einschränkung handeln. Es ist offensichtlich moralisch richtig, und es würde entschieden jedem natürlichen Gerechtigkeitsgefühl widerstreiten, wenn die Steuerpflichtigen der Länder, in denen große und wichtige Landesteile durch den Krieg verwüstet worden sind, die Last der Wiederherstellung tragen sollen, während der deutsche Steuerzahler, auf dessen Gebiet der Krieg keine nennenswerte Verwüstung hervorgerufen hat mit einer leichteren Last davonkommt. Gleichzeitig ist das Prinzip wirtschaftlich gerecht, denn es ist offensichtlich unangemessen und nach keiner Richtung wünschenswert, daß etwa der alliierte Steuerzahler dadurch benachteiligt wird, daß die aus dem Kriege herrührenden Steuern ihn als Konsumenten schwerer belasten oder daß er in seinem geschäftlichen Wettbewerb durch größere Lasten auf den Produktions- und Lohnkosten stärker gehemmt werden soll, als sein deutscher Konkurrent.

Wir haben sowohl die Bedeutung der Tatsache, daß Deutschlands innere Schuld so gut wie gelilgt ist, als auch die allgemeine Last der Besteuerung in den alliierten Ländern berücksichtigt. Es sind, wie wir es eingehender in Teil II auseinandersetzen, viele theoretische und praktische Schwierigkeiten vorhanden — aber wir haben nichtsdestoweniger unser möglichstes dafür getan, daß unsere Vorschläge eine angemessene Last bei der gerechtesten Auslegung und Anwendung dieses Prinzips darstellen. Wir sind überzeugt davon, daß unsere Vorschläge keine

schwerere Last auferlegen, wir sind ferner überzeugt, daß wir das Prinzip, soweit es durchführbar ist, nicht weniger in Deutschlands, als im Interesse der Alliierten angewendet haben.

c) Notwendigkeit eines „Wohlstandsindex“, um die Alliierten an einem zunehmenden Wohlstand Deutschlands teilnehmen zu lassen.

Wir glauben, daß nach einer kurzen Erholungsperiode Deutschlands finanzielle und wirtschaftliche Lage wieder normal sein wird; nach dieser Zeit wird der Index zu wirken anfangen.

Das System einer veränderlichen Jahreszahlung ist bei Zahlungsplänen durch den Gebrauch sanktioniert. Wir möchten es aber einer sorgfältigen Erwägung anheimgeben, ob es sich nicht empfiehlt, den bestehenden Index, der auf dem Wert der Ausfuhr beruht, abzuändern, da uns dieser Index unvollkommen zu sein scheint.

Wir sind uns vollkommen klar darüber, daß es für und gegen jede Probe, die vorgeschlagen werden kann, triftige Gründe gibt, und wir beabsichtigen nicht, sie im einzelnen zu untersuchen. Wir sind der Meinung, daß die unbestrittenen Mängel bestimmter Indices größtenteils wegfallen, wenn ein zusammengesetzter Index gewählt wird, und wir sind einigermaßen davon überzeugt, daß sich ein angemessener Maßstab für Deutschlands zunehmenden Wohlstand finden lassen wird. Unsere Anregungen, die wir nach Erwägung verschiedener Möglichkeiten für einen solchen Index vorschlagen, werden in Annex 2 wiedergegeben.

Wir nehmen es auf uns, die Aufmerksamkeit der Reparationskommission auf diese Vorschläge zu lenken.

Wir sind der Meinung, daß mindestens während der Periode, innerhalb deren die von uns vorgeschlagene Anleihe amortisiert wird, Deutschlands jährliche Last nicht größer sein soll, als sie es durch Anwendung dieses Index sein würde; wenn größere Zahlungen als die oben bezeichneten gefordert würden, so würde der Ausschuß keine Verantwortung für das Balancieren des Haushalts selbst in späteren Jahren übernehmen.

Wir schlagen vor, einen Jahresdurchschnitt (in der Hauptsache die Jahre 1926, 27, 28, 29) als Grundlage zu nehmen, ferner die prozentuale Zunahme in jeder der folgenden sechs Kategorien statistisch bedeutender Aufstellungen (Eisenbahnverkehr, Bevölkerung, Außenhandel, Verbrauch an Tabak usw., Budgetausgaben und Kohlenverbrauch) festzustellen, und daß der Durchschnitt aus diesen sechs Prozentzahlen den Maßstab für die den Vertragsleistungen zuzufügenden Zuschläge in einem gegebenen zukünftigen Jahr bilden soll.

Bei diesem System behält Deutschland den Anreiz, sich zu entwickeln, da ihm der größere Teil des Vorteils jeder Wohlstandszunahme verbleibt, während die Alliierten einen angemessenen Anteil an dieser Zunahme erhalten und keinen Verlust durch eine frühzeitige Schätzung zukünftiger Zahlungsfähigkeit zu gewärtigen haben.

Gleichzeitig bietet eine Methode, die nicht nach Ermessen, sondern automatisch angewandt wird, sowohl Deutschland als auch der Welt von Anfang an die nötige Garantie, daß die Vertragsforderungen in der Periode, auf die sich die Regelung bezieht, nicht neuen Verhandlungen und Streitigkeiten ausgesetzt werden.

Wir schlagen jedoch noch einen Ausgleichsfaktor ganz anderer Art vor, der nur eine Vorsichtsmaßregel bedeutet und der vielleicht niemals zur Anwendung kommt. Der

Vertrag berechnet Deutschlands Verpflichtungen in Gold, und der Bequemlichkeit halber haben wir unsere Schätzung ebenso ausgedrückt. Aber sowohl Deutschlands Last als auch die Vorteile der Alliierten aus Vertragszahlungen bestehen in Waren und Dienstleistungen. Gold ist nur ein Wertmesser und kann, wenn es als solcher über eine lange Reihe von Jahren angewendet wird, sich als unsicher und mangelhaft erweisen. Nur bei wirklich bedeutenden Änderungen wäre ein Eingreifen nötig und wir schlagen daher vor, daß eine Minderung oder Steigerung der Zahlen, sowohl in bezug auf den Maßstab als auch in bezug auf die Zuschläge, entsprechend den Änderungen in der allgemeinen Kaufkraft des Goldes automatisch geschehen soll, sobald nach der Entscheidung einer unparteiischen Stelle derartige Schwankungen mehr als 10 v. H. betragen.

d) Der Unterschied zwischen der Zahlungsfähigkeit des deutschen Steuerzahlers und der Fähigkeit des Deutschen Reiches, die Alliierten zu bezahlen.

Es hat bisher die Tendenz bestanden, zwei verschiedene, wenn auch verwandte, Fragen miteinander zu vermengen, nämlich erstens die der Höhe der Einkünfte, die Deutschland für das Reparationskonto zur Verfügung stellen kann, und zweitens die des Betrages, der ans Ausland abgeführt werden kann. Die aufgeführten und an die Alliierten auf Reparationskonto abgeführten Gelder können auf die Dauer nicht die Summen überschreiten, die durch die Zahlungsbilanz überwiesen werden können, ohne daß Unstabilität der Währung und des Staatshaushaltes die Folgeerscheinungen sind. Es ist indessen klar, daß der durch Steuern aufbringbare Überschuß des Staatshaushaltes nicht durch die völlig verschiedene Frage der Bedingungen für Überweisungen ans Ausland begrenzt wird. Wir schlagen daher vor, scharf zwischen den beiden Problemen zu unterscheiden und zuerst das Problem des höchsten Staatshaushaltsüberschusses, und dann das der Zahlung an die Alliierten zu behandeln. Die bisherigen abweichenden Urteile über Deutschlands „Zahlungsfähigkeit“ waren häufig von der Wahl zwischen diesen beiden Methoden abhängig.

Als erstes Mittel für das Anfassen der Frage bietet das Kennzeichen des Staatshaushaltes offensichtliche Vorteile und Anziehungspunkte.

Zunächst müssen Reparationszahlungen als Posten in den Staatshaushalt eingesetzt werden. Der Haushalt selbst ist die Summe von Entscheidungen einer einzigen Instanz. Sie ist einer sachverständigen Begutachtung mit geringeren Fehlermöglichkeiten der Berechnung und Untersuchung zugänglich.

Durch Vergleichen kann man die „Wirtschaftsbilanz“ eines Landes unmöglich genau berechnen. Die Bilanz kann selbst zu einem gegebenen Augenblick nur annähernd geschätzt werden, da die unsichtbare Aus- und Einfuhr, die doch einen bedeutenden Teil der Bilanz ausmachen, nicht genau bekannt sein können. Und eine mögliche Wirtschaftsbilanz ist etwas noch viel Ungewisseres. Sie hängt nicht von den Entscheidungen einer einzelnen Instanz ab, sondern von den Unternehmungen von Einzelkaufleuten und -fabrikanten. Die Reparationsforderungen selbst werden sie noch vergrößern. Wieweit eine wirtschaftliche Anpassung über eine lange Reihe von Jahren und unter dem Druck auswärtiger Verpflichtungen überhaupt möglich ist, ist eine Frage der Vermutung; eine wirklich bestehende Wirtschaftsbilanz gibt so lange nur ein sehr ungewisses Bild,

als derartige Verpflichtungen nicht lange genug bestanden haben, um ihre Wirkung auf die Wirtschaft des Landes auszuüben. Die Wirtschaftsbilanz ist daher durch Vergleich mit dem Staatshaushalt unmöglich genau zu berechnen, schwer zu handhaben und zu dehnbar.

Die durch die Wirtschaftsbilanz gezogenen Grenzen bestehen indessen in der Wirklichkeit, wenn sie auch unmöglich genau zu bestimmen sind. Um die Stabilität der Währung eines Landes dauernd aufrechtzuerhalten, muß nicht nur sein Haushalt ausgeglichen sein, sondern auch seine Gewinne im Auslande müssen die Zahlungen ausgleichen, die es ans Ausland zu leisten hat; dies schließt nicht nur die Zahlungen für die eingeführten Güter, sondern auch die Reparationszahlungen ein. Auch das Gleichgewicht des Staatshaushalts kann nur unter denselben Bedingungen dauernd erhalten bleiben. Anleiheoperationen können die Sachlage verschleiern oder ihre praktischen Auswirkungen zeitlich verschieben, aber ändern können sie sie nicht. Wenn Reparationszahlungen durch die Einstellung eines Postens in den Staatshaushalt aufgebracht werden können und müssen — d. h. durch Steuererhebung über die inneren Ausgaben hinaus —, so können sie nur durch einen wirtschaftlichen Überschuß aus der Arbeitsleistung des Landes bezahlt werden.

Wie man sehen wird, haben wir versucht, beide Betrachtungsweisen durch eine Methode zur Anwendung zu bringen, die wir sowohl für logisch als auch für praktisch halten. Wir schätzen den Betrag, den das Deutsche Reich in Goldmark zahlen kann, auf Grund von Erwägungen über die Möglichkeiten seines Haushaltes; wir schlagen aber Bürgschaften gegen die Überweisung solcher Markzahlungen in fremder Währung vor, die die Stabilisierung zerstören und damit künftige Reparationen gefährden würden.

Im Vergleich zu einem System, das die auf Grund des Staatshaushaltes für möglich gehaltenen Summen wegen Schätzungen herabsetzte, die auf einer möglichen Wirtschaftsbilanz beruhten, bietet unsere Methode folgende Vorteile:

a) sie ermöglicht, daß Höchstsummen erreicht und an die Alliierten gezahlt werden können;

b) jede Einschränkung für die Übertragung in fremde Währungen wird von der genauen wirtschaftlichen Lage abhängen, wie sie sich innerhalb der Wirklichkeit und nicht in einer notwendig problematischen Schätzung darstellt; und diese Einschränkung wird nur insoweit in Anwendung gebracht, als sie sich tatsächlich als notwendig erweist;

c) selbst insoweit die auf Reparation gezahlten Summen nicht vollständig überwiesen werden können, können sie unter bestimmten Bedingungen von den Alliierten für Anlagen innerhalb Deutschlands verwendet werden.

Vor allem empfehlen wir unseren Vorschlag aus folgenden Gründen: er paßt sich von selbst den Tatsachen an; die Last, die der deutsche Steuerzahler tragen sollte, müßte gerechterweise so offenbar der vom alliierten Steuerzahler getragenen angepaßt werden, daß nach unserer Ansicht nur äußerst zwingende und erweisliche Notwendigkeit einen Grund für Erleichterung der deutschen Steuerbelastung abgeben könnte. Es würde eine Spekulation und eine Ungerechtigkeit bedeuten, wenn man versuchen wollte, die Möglichkeiten einer zukünftigen Wechselkursgestaltung vorauszusagen und im voraus Deutschlands Lasten unter Bezugnahme auf eine problematische Schätzung festzusetzen. Erfahrung und nur Erfahrung ganz allein kann zeigen, welche Übertragungen in fremde Währungen in Wirklichkeit stattfinden können. Unser

System sorgt in der Zwischenzeit für eine angemessene Belastung des deutschen Steuerzahlers und ein entsprechendes Guthaben in Goldmark auf Konto der Alliierten, und schließlich sichert es die höchste Umwandlung dieser Markdepositen in fremde Währungen, welche die wirklich vorhandene Aufnahmefähigkeit bei der jeweiligen Lage der Wechselkurse ermöglicht.

IX. Die normalen Hilfsquellen, aus denen Deutschland zu zahlen hätte.

Im Hinblick auf diese Grundsätze empfehlen wir, daß Deutschland seine Zahlungen aus folgenden Quellen leistet:

- A. Aus seinem ordentlichen Staatshaushalt;
 - B. aus Eisenbahnobligationen und Verkehrssteuern;
 - C. aus Schuldverschreibungen der Industrie.
- Wir betrachten diese drei Quellen der Reihe nach.

A. Vorsorge für Vertragszahlungen aus dem Staatshaushalt.

Gleichgewicht des Staatshaushalts.

Vorschläge darüber zu machen, welche Zahlungen Deutschland aus seinem ordentlichen Staatshaushalt bewerkstelligen kann und von welchen Zeitpunkten ab, heißt tatsächlich die erste der beiden uns gestellten Sonderfragen beantworten, und zwar die Frage: „Wie kann das Gleichgewicht des deutschen Staatshaushalts erzielt werden?“ Falls nämlich die wirtschaftliche und steuerliche Einheit des Reichs wiederhergestellt, eine wertbeständige Währung eingeführt und der Staatshaushalt zeitweilig von Zahlungen aus dem Verträge entlastet wird, müßte Deutschland nach unserer Ansicht, durch eine kräftige innere Anstrengung, die von dem Vertrauen getragen würde, das von einer allgemeinen und dauernden Regelung zu erwarten wäre, seinen Staatshaushalt aus seinen eigenen Mitteln ins Gleichgewicht bringen können und dürfte dann in der Lage sein, ihn im Gleichgewicht zu erhalten, vorausgesetzt, daß die zukünftige Belastung durch Zahlungen aus dem Verträge nach einer Methode festgesetzt wird, die die Sicherheit gibt, daß diese Belastung seine Leistungsfähigkeit nicht übersteigt.

Mit anderen Worten, wir sind nicht der Ansicht, daß während einer Übergangszeit — wie im Falle Österreichs und Ungarns — eine äußere Anleihe zu dem besonderen Zwecke der Deckung von planmäßigen Fehlbeträgen erforderlich ist. Geld aus dem Ausland bildet allerdings einen wesentlichen Bestandteil unseres Planes, teils zum Zweck der Errichtung einer neuen Notenbank, teils zur Verhinderung einer Unterbrechung der Sachlieferungen während der Übergangszeit und vor allem zur Herstellung des Vertrauens, von dem der gesamte Erfolg unseres Planes abhängt. Aber wir schlagen nicht vor, daß es selbst in einer Übergangszeit auf die Deckung von Fehlbeträgen bei den ordentlichen Ausgaben beschränkt oder für diesen Zweck besonders gewidmet werden sollte. Wir meinen im Gegenteil, wie man sehen wird, daß innere Hilfsquellen von Anfang an zur Deckung der ordentlichen inneren Ausgaben dienen und außerdem binnen sehr kurzer Frist genügen müssen, um zur Bezahlung der äußeren Schuld erheblich beizusteuern.

Die gegenwärtige Lage des Staatshaushalts ist ziemlich ausführlich im Teil II dargestellt, der unsere Kritiken und Ratschläge betreffs der Maßregeln enthält, die wir für ausführbar erachten, um Ersparnisse bei den Ausgaben und Erhöhung der Besteuerung zu erzielen.

Wir beschränken uns hier auf unsere Schlußfolgerungen betreffs der Vorsorge, die für die Zahlungsverpflichtungen aus dem Verträge getroffen werden kann.

1. Staatshaushalt 1924/25. Nach unserer Ansicht mag im ersten Jahr (1924/25) der ordentliche Staatshaushalt ins Gleichgewicht gebracht werden können. Selbst wenn sich ein Fehlbetrag ergeben sollte, dürfte er nach unserer Überzeugung nicht derart sein, daß er die Wertbeständigkeit des Geldes gefährdet und daß die Regierung schlimmstenfalls zu gangbaren Aushilfsmitteln greifen kann — Erhöhung bestehender Steuern, neuen Notsteuern und inneren Anleihen.

Selbst wenn energische Maßregeln ergriffen würden, um jeden Fehlbetrag im Jahre 1924/25 abzuwenden, ist nach unserer Überzeugung von Deutschland nicht zu erwarten, daß es durch Einschränkung der Ausgaben oder durch eine Steigerung der Einnahmen irgendeine Zahlung an die Alliierten auf Grund des Vertrages aus Mitteln des Staatshaushalts würde aufbringen können; vielmehr sind wir überzeugt, daß jede Forderung einer derartigen Zahlung sowohl den Aufbau des Staatshaushalts wie auch die Wertbeständigkeit der Währung in Gefahr bringen würde. Es wird noch besonders erörtert werden, wie auf andere Weise für die Reparationsgläubiger Abhilfe geschaffen werden kann.

Die tiefgreifende Wirkung, die die Finanzen der Länder (Preußen, Bayern usw.) und der Gemeinden auf das Gleichgewicht des Reichshaushalts ausüben, hat uns lebhaft beschäftigt, und wir haben unseren Standpunkt hinsichtlich des Systems der Zuschüsse und der örtlichen Ausgaben in Teil II dargelegt.

2. Staatshaushalt 1925/26. Hinsichtlich des Staatshaushalts für das Jahr 1925/26 ist es klar, daß die vorliegenden Angaben nicht genügen, um ein genaues Urteil über die Aussichten im einzelnen abzugeben. Indessen sind gewisse allgemeine Schlußfolgerungen möglich.

Was die Einnahmeseite anbelangt, so wird der Ablauf eines ganzen Jahres bei wertbeständiger Währung und Wiederordnung der Verhältnisse die Einnahmen von selbst steigern. Die Zeit der Erholung wird nicht lang genug gewesen sein, um den Ertrag der Einkommensteuer völlig wiederherzustellen, aber zum mindesten werden 1924/25 Gewinne in Goldmark vorhanden sein, auf Grund deren eine angemessene Steuerveranlagung stattfinden kann. Die Verbrauchssteuern würden durch den wiederkehrenden Wohlstand unmittelbar beeinflusst werden.

Auf der Ausgabenseite darf mit einiger Zuversicht erhofft werden, daß die Ausgaben für die Arbeitslosen eine erhebliche Abnahme aufweisen werden. Die Ausgaben für das Heer sind herabsetzungsfähig. Bei den Pensionslasten wird ein automatisches Abnehmen sich fühlbar machen.

Eine Zunahme der Ausgaben ist trotzdem zu erwarten. Alles in allem sind wir jedoch der Meinung, daß das Anwachsen der Einnahmen mehr als hinreichend sein sollte, um jeder Zunahme der Ausgaben die Wage zu halten. Was für Ansichten auch über das Schlußergebnis des Haushaltsplans für 1924/25 vorgebracht werden, wir sind uns klar darüber, daß das zweite Jahr eine wesentliche Besserung bringen wird. Das Ergebnis des ersten Jahres beeinflusst deshalb unsere Ansicht darüber, ob das Ergebnis des folgenden Jahres tatsächlich ein beträchtlicher Überschuß sein wird. Wenn es sich erweisen sollte, daß der Haushaltsplan für 1924/25 durch Steuern allein nicht ins Gleichgewicht gebracht werden kann, so könnte die zu erwartende Besserung im folgenden Jahre nur gerade aus-

reichend sein, um das erwünschte Gleichgewicht zu sichern. Wenn andererseits 1924/25 keine Anleihen nötig wären, würde jede Besserung im folgenden Jahre reiner Überschuß sein und ganz für die Lasten aus dem Versailler Vertrag verwendet werden können.

Wir sind durchaus der Ansicht, daß die Einnahmen bei Zusammenziehung der beiden Jahre zur Deckung der ordentlichen Ausgaben ausreichen müßten, und wir halten die Möglichkeit eines kleinen Überschusses nicht für ausgeschlossen. Andererseits kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob nicht der Einschluß einer Zwangshaftung für Lasten aus dem Versailler Vertrag das ganze Gleichgewicht zerstören würde, und es ist offenbar lebenswichtig, daß man den Fehler vermeidet, während der Gesundung eine Summe als erste Zahlung festzusetzen, die nicht durch die Umstände gerechtfertigt ist.

Die Stabilität künftiger Reparationszahlungen und der deutsche Kredit im allgemeinen könnten auf diese Weise gefährdet werden.

Noch ein anderer Faktor muß in Betracht gezogen werden. Für die erfolgreiche Durchführung des Plans für die Behandlung der Eisenbahnen, auf den wir später eingehen werden, ist es nötig, den Ertrag der Verkehrssteuer bis zu 250 000 000 Goldmark für das laufende Jahr auf der Einnahmeseite des Haushaltsplans zu streichen und für die Zahlung der Vertragslasten zu verwenden.

Andererseits sieht dieser Plan auch den Verkauf von Vorzugsaktien durch die Eisenbahngesellschaft zum Nennwert von 2 000 000 000 Goldmark vor, und zwar so, daß ein Viertel des Ertrages dem deutschen Staatshaushalt zufließt und der Überschuß zur Deckung der vergangenen und künftigen hauptsächlichsten Ausgaben der Eisenbahn benutzt wird. Wir messen dem Verkauf dieser Vorzugsaktien an das Publikum großen Wert für die erfolgreiche Durchführung des Eisenbahnplanes bei, und wir halten uns zu der Annahme berechtigt, daß die deutsche Regierung noch vor dem Abschluß des Jahres 1925/26 als Ergebnis dieser Transaktion im tatsächlichen Besiß von 500 000 000 Goldmark sein wird. Dem Haushaltsplan kann deshalb entsprechend nachgeholfen werden, und nach Berücksichtigung der Streichung von 250 000 000 Goldmark bezüglich der Verkehrssteuer bleibt ein Überschuß von 250 000 000 Goldmark, der für die Lasten aus dem Versailler Vertrag verwendbar sein dürfte.

Durch das von uns angedeutete Verfahren wird jede Gefahr für die künftige Stabilität durch verfrühtes Angreifen der ordentlichen Hilfsquellen des deutschen Staatshaushalts verhütet werden und es wird ein neuer Anreiz geschaffen, die Vorzugsaktien in Privateigentum überzuführen.

Wir empfehlen deshalb, von Deutschland zu verlangen, daß es im Jahre 1925/26 die Lasten aus dem Friedensvertrage bis zu dem Betrage von 250 000 000 Goldmark aus seinem Staatshaushalt deckt. Wenn der Staatshaushalt, entgegen unserer Erwartung, aus dem Verkauf der Vorzugsaktien nicht 500 000 000 Goldmark erzielt, sind wir der Meinung, daß das sich etwa ergebende Defizit durch eine innere Anleihe gedeckt werden könnte.

Der Ertrag der Verkehrssteuer sollte hiernach nur insoweit auf der Einnahmeseite des Haushaltsplans gebucht werden, wie er über 250 000 000 Goldmark im Jahre 1925/26 und über 290 000 000 Goldmark in den folgenden Jahren hinausgeht.

Wir behalten uns nochmals die Frage vor, wie andere Mittel für weitere Reparationszahlungen zur Verfügung zu stellen sind.

3. Der Haushaltsplan späterer Jahre. Wie wir schon sagten, kann Deutschlands Kredit sich nicht auf die bloße Herstellung des Gleichgewichts im Haushaltsplan gründen. Es muß klar zutage treten, daß dies Gleichgewicht dauernd aufrechterhalten werden kann. Wir müssen deshalb unbedingt erwägen, welche Last Deutschland in nächster Zukunft ohne Gefährdung dieses Gleichgewichtes tragen kann. Es müßten in dieser Hinsicht notwendigerweise gewisse Annahmen aufgestellt werden. Folgende Erwägung ist angestellt worden: Wenn der Staatshaushalt zwei Jahre lang von Lasten aus dem Versailler Vertrag befreit würde und eine stabile Währung wiederhergestellt wäre, müßte Deutschland im Jahre 1926 auf dem besten Wege zu völliger Gesundung sein und in drei Jahren, bis 1928, einen normalen Stand seiner Wirtschaft erreichen. Wir haben den vermutlichen Ertrag seiner verschiedenen Steuern und seine Steuerkraft im ganzen sowie die wahrscheinlichen Veränderungen in den Ausgaben, die unter diesen sich bessernden Verhältnissen gemacht werden, in Betracht gezogen und wir sind bei voller Berücksichtigung möglicher Irrtümer zu endgültigen Schlußfolgerungen über die Summen gelangt, die ohne Gefährdung der Stabilität des Staatshaushalts für die Lasten aus dem Versailler Vertrag angesetzt werden können. Wir haben diese Ergebnisse im Zusammenhange mit der wahrscheinlichen höchsten Ziffer betrachtet, bis zu der das Nationaleinkommen voraussichtlich von seinem jetzigen Stande anwachsen kann, und mit dem höchstmöglichen Teilbetrage dieser Zunahme, der mit Aussicht auf Erfolg weggesteuert werden kann.

Wir folgern, daß die Haushaltspläne für die drei folgenden Jahre, nach Berücksichtigung eines etwa unvermeidlichen Steigens der Ausgaben, ohne Gefahr die folgenden Höchstsummen vorsehen können:

1926/27	110 Millionen,
1927/28	500 Millionen,
1928/29	1250 Millionen.

Indem wir andererseits die Schwierigkeit würdigen, Deutschlands Erholungsfähigkeit während der Jahre 1926/27 und 1927/28 abzuschätzen, möchten wir den Vorschlag machen, für diese Beträge die Möglichkeit einer Abänderung, und zwar um eine Summe von nicht über 250 Millionen Goldmark, nach folgendem Plan vorzusehen: Wenn die gesamten kontrollierten Einkünfte, wie sie in Abschnitt XIV auseinandergesetzt sind, im Jahre 1926/27 eine Milliarde oder im Jahre 1927/28 eine und eine viertel Milliarde überschreiten, so sollen die obigen Reparationsbeiträge um ein Drittel dieses Überschusses erhöht werden. Wenn umgekehrt diese Gesamteinkünfte im Jahre 1926/27 eine Milliarde oder im Jahre 1927/28 eine und eine viertel Milliarde nicht erreichen, so sollen die Beiträge um ein Drittel des Fehlbetrages vermindert werden.

Wir glauben, daß die Finanz- und Wirtschaftslage Deutschlands am Ende des Steuerjahres 1928/29 zum normalen Stande zurückgekehrt sein wird, und daß der gewöhnliche Haushaltsplan in diesem und den folgenden Jahren die Einstellung einer Summe von 1½ Milliarden Goldmark tragen müßte. Als Gesamtsummen aus den Hilfsquellen des gewöhnlichen Haushaltsplans wären also anzusehen: die Normalzahlung von 1½ Milliarden plus der (schon besprochenen) Zuschlagssumme, die aus dem Wohlstandsindex errechnet wird, und zwar von 1929/30 ab.

Wir haben sorgfältig die Frage erwogen, auf welchen Betrag die Indexzahl angewendet werden soll, und da wir wünschen, daß Deutschlands Fortschritt in den ersten Jahren seiner Gesundung nicht durch Mangel an neuem

Kapital ungebührlich gehemmt wird, halten wir es für wünschenswert, diese Zahl während der ersten fünf Jahre der Anwendung des Index, nämlich 1929/30 bis 1933/34, auf den reinen Beitrag aus dem Staatshaushalte, das heißt auf 2½ Milliarden (oder die Hälfte der gesamten Normalzahlung) anzuwenden. Nach diesem Datum, 1934/35, sollte der Index auf den vollen Betrag dieses Beitrages angewendet werden.

B. Eisenbahnen.

Wir haben mit Hilfe zweier maßgebender Eisenbahnsachverständigen die Lage der deutschen Eisenbahnen genau geprüft. Der Gegenstand ist wichtig, denn die Eisenbahnen haben seit dem Waffenstillstand mit ständig wachsendem Verlust gearbeitet, der für den deutschen Staatshaushalt schwere Lasten mit sich brachte.

Die meisten, wenn nicht alle Eisenbahnneße haben seit dem Kriege eine Zeit großer Schwierigkeiten durchgemacht, und zwar aus Gründen, die größtenteils außerhalb ihres Machtbereichs lagen. Beim Lesen des Berichts der Sachverständigen, der in Anlage III zu finden ist, wird es jedoch klar, daß die Deutschen an den größten Schwierigkeiten selbst schuld waren. Die deutsche Eisenbahnverwaltung muß sich zu zwei ernststen Anklagen als schuldig bekennen. Erstens wird durch den jetzt möglichen Abbau bewiesen, daß sie viel zu viel Personal hatte, selbst wenn man der Einführung des Achtstundentages und den Lasten des Versailler Vertrages Rechnung trägt, mit denen sich eine vorübergehende mangelhafte Organisation entschuldigen läßt. Zweitens hat die Verwaltung übertriebenen Kapitalaufwand getrieben, was sie öffentlich damit entschuldigt, daß zur Abhilfe gegen die Arbeitslosigkeit in weitem Maße gebaut worden ist.

Es ist nur recht und billig, zu bemerken, daß die Lage jetzt sich in kaum wiederzuerkennender Weise gebessert hat, obgleich mehr zu tun übrig bleibt. Die deutsche Regierung hat die Eisenbahnen von der ordentlichen Verwaltung getrennt und sie der Form nach soweit wie möglich einem geschäftlichen Großunternehmen angeähnelte. Das Bauen im großen hat nachgelassen und die Tarife sind mit Gewalt so erhöht worden, daß die Eisenbahnen sich nicht nur selbst erhalten, sondern Nutzen abwerfen.

Diese Maßnahmen sind jedoch noch unzureichend. Der Kapitalwert der Eisenbahnen wird von den Sachverständigen bei vorsichtiger Schätzung auf 26 Milliarden angegeben. Durch alte Schulden werden sie nicht behindert, denn ihre Lasten von früher sind durch die Markentwerlung gelöscht worden, und diese Lasten von früher beanspruchten in der Vorkriegszeit die Hälfte der Bruttogewinne, die annähernd eine Milliarde Goldmark betragen, unbeschadet der Tatsache, daß große Ausgaben, die ordnungsgemäß zu Lasten des Kapitalkontos hätten gebucht werden können, gewohnheitsmäßig in die Betriebs- und Instandhaltungskosten eingeschlossen wurden.

Die Eisenbahn-Sachverständigen, und wir mit ihnen, sind überzeugt, daß die Eisenbahnen unter geeigneter Leitung, bei einheitlicher Kontrolle und bei geeigneter Tarifpolitik ohne Schwierigkeit ein ihrem jetzigen Kapitalwert angemessenes Einkommen bringen können.

Man braucht auch nicht zu denken, daß diese Besserung des Ertrages durch Erhöhung der Fahrpreise und der Preise aller Eisenbahn-Gütertransporte auf Kosten des deutschen Volkes geht. Sie kann im wesentlichen durch wirtschaftlichere Verwaltung der Eisenbahnen selbst erreicht werden.

Wenn wir das sagen, denken wir nicht an unzureichende Löhne, sondern eher an die Ausmerzung ge-

wisser Verschwendungsfaktoren sowie der Ausgaben, die eigentlich auf Kapitalkonto gehören, aus den Betriebs- und Instandhaltungskosten.

Die Eisenbahn-Sachverständigen kamen jedoch höchst widerstrebend zu dem Schluß, daß es nutzlos wäre, irgend etwas zu erwarten, das dem vollen Maß der möglichen Besserung auch nur annähernd gleichkommt, solange die Eisenbahnen unter der Kontrolle der Regierung bleiben. Der ganze Geist der vergangenen Zeit des Regierungsbesitzes war darauf gerichtet, die Eisenbahnen in erster Linie im Interesse der deutschen Industrie und erst in zweiter Linie als ein gewinnbringendes Unternehmen zu betreiben. Nach Ansicht der Sachverständigen ist ein völliger Bruch mit alten Überlieferungen dringendes Erfordernis.

Wir nehmen ihre Schlußfolgerungen an und empfehlen die Umwandlung der deutschen Eisenbahnen in eine Aktiengesellschaft. Es liegt nicht in unserer Absicht, Deutschland dadurch der Verwaltung seiner Eisenbahnen zugunsten der Alliierten zu berauben; im Gegenteil, unser Plan verlangt nur eine mäßige Verzinsung des Anlagekapitals, und solange diese Zinsen einkommen, erwarten wir keinerlei Eingriff in die deutsche Leitung des Unternehmens.

Für den Fall der Zerlegung des Eisenbahnbetriebes in mehrere Systeme, wie dies von der deutschen Regierung selbst vorgeschlagen worden ist, möchten wir hinzufügen, daß diese Teilung ihre finanzielle Einheit nicht nachteilig beeinflussen dürfte.

Die Einzelheiten unserer Vorschläge sind in Anlage IV zu finden; wir begnügen uns hier, nur einen groben Umriss daraus zu geben.

Das Komitee empfiehlt, daß von den deutschen Eisenbahnen als Zahlungsbeitrag 11 Milliarden Goldmark in Form von Hypotheken-Pfandbriefen angefordert werden, die mit 5 v. H. verzinst und mit einer jährlichen Amortisationsquote von 1 v. H. gefilgt werden. Das Anlagekapital der deutschen Eisenbahnen wird von unseren Sachverständigen nach Goldmarkberechnung auf 26 Milliarden geschätzt. Der Reingewinn dieser Eisenbahnen vor dem Kriege betrug nach weitgehender und tatsächlich übertriebener Belastung auf Kapitel Betrieb- und Instandhaltung eine Milliarde. Die Zinsen- und Tilgungslast, die auf diesen Obligationen liegt, beträgt weniger als 3 v. H. des Anlagekapitals, was im Vergleich mit der Belastung des Anlagekapitals in vielen anderen Ländern der Welt außerordentlich niedrig erscheint.

In der Erkenntnis, daß während der Zeit der Reorganisation der Eisenbahnen die vollen Beträge für Zins- und Tilgungszahlen nicht gefordert werden sollten, schlagen wir für die folgenden Zahlungen auf Zinsenkonto vor:

1924—25	330 Millionen Goldmark
1925—26	465 „ „
1926—27	550 „ „
1927—28 und folgende Jahre	660 Millionen Goldmark.

Dies Jahr wird als Normaljahr angesehen.

Außer den 11 Milliarden Schuldverschreibungen soll die neue Eisenbahngesellschaft ein Kapital von 2 Milliarden Vorzugsaktien erhalten, und der Rest ihrer Kapitalanlage, nämlich 13 Milliarden, soll durch gewöhnliche Aktien vertreten werden. 1½ Milliarden der Vorzugsaktien sollen im Gewahrsam der Gesellschaft beiseite gestellt werden, um durch den Verkauf derselben an das Publikum die Mittel zur Bezahlung schwebender Schulden und späterer Kapitalausgaben zu beschaffen.

Der Erlös aus dem Verkauf der übrigen 500 Millionen Vorzugsaktien und aller gewöhnlichen Aktien fällt der deutschen Regierung zu. Die Eisenbahnen sollen durch einen Rat von 18 Direktoren geleitet werden, von denen neun von der deutschen Regierung und den privaten Inhabern von Vorzugsaktien gewählt werden; die übrigen neun werden von dem Treuhänder für die Schuldverschreibungen ernannt, fünf unter ihnen können Deutsche sein. Es ist also beabsichtigt, daß der Rat 14 deutsche Mitglieder hat. Der Vorsitzende des Rates und der Generaldirektor der Eisenbahnen werden Deutsche sein.

Es ist beabsichtigt, der Eisenbahngesellschaft Freiheit in der Führung ihrer Geschäfte zu lassen, so wie sie es für gut befindet, jedoch unter der ständigen Voraussetzung, daß die deutsche Regierung eine so weitgehende Aufsicht über die Eisenbahntarife und -betrieb hat, wie nötig ist, um unterschiedliche Behandlung zu verhindern und das Publikum zu schützen.

Eine solche Regierungsaufsicht darf jedoch niemals derart ausgeübt werden, daß sie die Eisenbahngesellschaft außerstand setzt, einen billigen und angemessenen Gewinn aus ihrer Kapitalanlage zu erzielen.

Der Eisenbahnkommissar vertritt die Interessen der Inhaber von Schuldverschreibungen. Solange kein Rückstand in den Zinszahlungen eintritt, wird seine Hauptaufgabe darin bestehen, Berichte entgegenzunehmen, statistische und finanzielle Angaben zu erhalten und überhaupt darauf zu achten, daß die Interessen der Inhaber von Schuldverschreibungen nicht gefährdet werden.

C. Schuldverschreibungen der Industrie.

Das Komitee hat den Eindruck, daß es billig und wünschenswert ist, von der deutschen Industrie als Beitrag zu den Reparationszahlungen eine Summe von mindestens 5 Milliarden Goldmark zu fordern; sie wird durch Schuldverschreibungen dargestellt, die hypothekarisch an erster Stelle stehen und jährlich 5 v. H. Zinsen und 1 v. H. Tilgungsquote zu tragen haben. Der Betrag dieser Schuldverschreibungen ist niedriger als die Gesamtschuldsumme der Industrieunternehmungen in Deutschland vor dem Kriege. Diese Schulden sind zum größten Teil durch Zahlungen zum Nennwert mit entwertetem Papiergeld abgetragen worden oder so gut wie verschwunden. Überdies haben die Industrieunternehmungen aus dem Verfall der Währung mannigfachen Nutzen gezogen, z. B. durch das späte Hinausschieben der Steuerzahlungen, durch ihnen gewährte Zuschüsse und Vorschüsse von seiten der deutschen Regierung, und durch die Entwertung des Notgeldes, das sie selbst ausgaben. Andererseits ist es unstreifig wahr, daß durch die Geldentwertung in vielen Fällen auch Verluste entstanden sind, z. B. durch den Verkauf von Waren zu festgesetzten Preisen und in anderer Weise.

Es erübrigt sich für das Komitee, einen Überschlag über die Gesamtverluste und -gewinne zu machen; es genügt, wenn das Komitee seine Überzeugung ausspricht, daß eine der deutschen Industrie auferlegte Hypothekenschuld von 5 Milliarden Goldmark, bei gerechter Verteilung, mäßigem Zinsfuß und langer Tilgungsfrist keine schwerere Belastung schafft, als diejenige wäre, welche ohne Geldentwertung bestände.

In der Tat hat die deutsche Regierung selbst in einem Vorschlag vom 7. Juni 1923 an alle alliierten und assoziierten Regierungen die Billigkeit eines solchen Vorschlages anerkannt.

Dieser Vorschlag wurde später durch sehr maßgebende Persönlichkeiten der darauf folgenden und der jetzigen deutschen Regierung bestätigt.

Das obenerwähnte Angebot betrug 10 Milliarden Goldmark und bezog sich auf die gewinnbringenden Tätigkeiten, auf Industrie, Banken, Handel, Verkehr und Landwirtschaft. Das Komitee fordert nur 5 Milliarden und schlägt die Befreiung der Landwirtschaft von der Hypothek vor. Da wir uns der Bedeutung der Landwirtschaft für eine Nation bewußt sind, die ihre Lebensmittelversorgung nicht völlig decken kann, so meinen wir bei einem Vorschlage über die Last, die der Landwirtschaft billigerweise auferlegt werden sollte, um so größere Zurückhaltung üben zu sollen, obwohl wir die Augen nicht vor der Tatsache verschließen können, daß ein großer Teil der Verschuldung der Landwirtschaft zum bloßen Nennwert abgetragen worden ist, und die Eigentümer von Rechten am Grund und Boden wesentliche Gewinne auf Kosten ihrer früheren Gläubiger erzielt haben.

Wir wünschen es klarzustellen, daß das Komitee mit seiner Forderung von hypothekarischen Schuldverschreibungen der Industrie in keiner Weise eine unbillige oder sie benachteiligende Belastung empfiehlt, und legen daher Nachdruck auf die Empfehlung, daß die deutsche Regierung einen gehörigen und billigen Ausgleich zugunsten ihres eigenen Staatshaushaltplanes vornimmt. Ist die deutsche Regierung der Meinung, daß auch anderes Eigentum zu belasten wäre, um die Last der Reparationszahlungen auch auf anderes Eigentum als das industrielle gleichmäßig zu verteilen, so empfehlen wir, daß dies zugunsten des deutschen Staatshaushaltes durch eine weitere Aufwertungssteuer oder durch eine besondere Bestellung eines Pfandrechtes oder auf andere Weise geschieht. Wird diese Richtlinie verfolgt und ein billiges und genaues System der direkten Besteuerung angenommen, so glaubt das Komitee, daß alle Klassen in Deutschland zu ihrem billigen und angemessenen Beitrag zu den Lasten des Versailler Vertrages durch direkte oder indirekte Steuern herangezogen werden. In Erkenntnis der Tatsache, daß Deutschland von flüssigen Kapitalvorräten entblößt ist und notwendig eine Frist zur Erholung erhalten müßte, empfehlen wir, die Zinsen der obenerwähnten 5 Milliarden Schuldverschreibungen während des ersten Jahres völlig zu streichen, sie im zweiten Jahre auf 2½ v. H., im dritten Jahre auf 5 v. H., und in den hierauf folgenden Jahren auf 5 v. H. nebst 1 v. H. Tilgungsquote festzusetzen. Im Falle des Verzuges bei der Zahlung der Zinsen der Tilgungsquote oder des Kapitals für irgendeine der genannten Schuldverschreibungen ist Vorsorge getroffen worden, um von der deutschen Regierung durch Vermittlung des Kommissars für die kontrollierten Einkünfte Zahlung zu erlangen.

Der Plan ist in Anlage 5 zu finden.

X. Übersicht über die Vorkehrungen für die vertraglichen Zahlungen.

Wir sind nunmehr in der Lage, die gesamten Vorkehrungen zusammenzustellen, die wir für die vertraglichen Zahlungen ins Auge fassen.

Periode des Haushaltsmorsatoriums:

1. Jahr: Aus äußerer Anleihe und Teilzinsen (200 Millionen) von Eisenbahnobligationen:
insgesamt 1000 Millionen Goldmark.
2. Jahr: Aus Zinsen von Eisenbahnobligationen (einschließlich 130 Millionen Übertrag vom 1. Jahr) und Zinsen von Industrieobligationen und Beitrag aus dem Staatshaushalt, einschließlich des Verkaufs von Eisenbahnaktien:
insgesamt 1220 Millionen Goldmark.

Übergangsperiode:

3. Jahr: Aus Zinsen von Eisenbahn- und Industrieobligationen, aus dem Ertrage der Transportsteuer und aus dem Staatshaushalt:
insgesamt 1200 Millionen Goldmark, vorbehaltlich etwaiger Zuschläge oder Abstriche.

4. Jahr: Aus Zinsen von Eisenbahn- und Industrieobligationen, aus dem Ertrage der Transportsteuer und aus dem Staatshaushalt:
insgesamt 1750 Millionen Goldmark, vorbehaltlich etwaiger Zuschläge oder Abstriche.

Normaljahr:

5. Jahr: Aus Zinsen von Eisenbahn- und Industrieobligationen, aus dem Ertrage der Transportsteuer und aus dem Staatshaushalt:
insgesamt 2500 Millionen Goldmark.

Der Lauf des 1. Jahres beginnt mit dem Tage, an dem der Plan angenommen worden ist und durchgeführt wird.

Wir müssen bemerken, daß die für jedes Jahr angegebenen Gesamtziffern die von dem deutschen Staatshaushalt, von der Eisenbahngesellschaft und von den Schuldnern der Industrieobligationen gezahlten Summen einschließen müssen, gleichviel wer die wirklichen Empfänger dieser Summen sein mögen: die Reparationskommission, die Kapitalisten, die die Wertpapiere erworben haben, oder sogar die Schuldner selbst, falls sie ihre Obligationen zurückgekauft haben.

Diese Zahlen umfassen offenbar nicht den Erlös aus dem Verkauf von Kapitalguthaben, die die Gläubigerregierungen etwa vornehmen könnten. Sobald der Plan zur Ausführung gelangt, wird die Reparationskommission im Besiße von 16 Milliarden Mark Obligationen sein, die verkauft werden können, soweit der Geldmarkt dafür aufnahmefähig ist. Später können Obligationen ausgegeben werden, die die Transportsteuer und die Beiträge des Staatshaushaltes darstellen und die die Regierungen in die Lage versetzen, das Kapital ihrer Forderungen flüssig zu machen.

XI. Alles einschließende Zahlungen. Sachlieferungen.

Die alles einschließende Natur der Zahlungen.

Bevor wir diesen Teil unseres Berichtes schließen, wünschen wir völlig klarzustellen, daß die oben im Überblick über die aufeinanderfolgenden Jahre angegebenen Summen Deutschlands gesamte Verpflichtungen gegenüber den alliierten und assoziierten Mächten hinsichtlich der durch den Krieg verursachten Kosten umfassen, einschließlich Reparationen, Rückerstattungen aller Kosten aller Besatzungstruppen, des Ausgleichsverfahrens bis zur Höhe der Beträge, mit denen die deutsche Regierung durch Rechtsspruch der Reparationskommission endgültig belastet wird, ferner der Kosten der Kontroll- und Überwachungskommissionen usw. Überall, wo in diesem Bericht oder in seinen Anlagen von Zahlungen aus dem Vertrag, Reparationen, an die Alliierten zu zahlenden Beträgen usw. gesprochen wird, gebrauchen wir diese Ausdrücke, um alle von Deutschland an die alliierten und assoziierten Mächte für die Kriegskosten zu zahlenden Lasten einzuschließen. Sie umfassen auch solche Sonderzahlungen, wie die gemäß Artikel 58, 124 und 125 des Vertrages von Versailles geschuldeten.

Diejenigen Fonds, die bei der Reichsbank auf ein Sonderkonto einzuzahlen sind, müssen für die vorerwähnten Zwecke verfügbar bleiben, ohne daß irgend etwas in dem vorliegenden Bericht in entgegengesetztem

Sinn ausgelegt werden darf; indessen dürfen diese Worte nicht dahin ausgelegt werden, als ob irgendwelchen Fragen der Verteilung oder Fragen der Priorität unter den verschiedenen Arten von Lasten präjudiziert werden sollte.

Wir gestatten uns die Tatsache zu betonen, daß von dem Standpunkt aus, von dem wir berufen sind, die Frage zu betrachten, die Verpflichtungen Deutschlands ein Ganzes bilden, und daß eine Gattung von Lasten nur auf Kosten einer anderen vergrößert werden kann.

Das Komitee hat Kenntnis von der bedeutsamen Tatsache genommen, daß Deutschland nicht in der Lage ist, sich über seine Verpflichtungen aus dem Versailler Vertrag Klarheit zu verschaffen, weil ihm von Zeit zu Zeit im Laufe des Jahres Forderungen gestellt werden, die im voraus überhaupt nicht berechnet werden können. Es erscheint uns unmöglich, unter solchen Verhältnissen irgendeinen Staatshaushalt nach wissenschaftlichen Grundsätzen aufzustellen und in befriedigender Weise ins Gleichgewicht zu bringen, und daß daher Mittel gefunden werden müssen, diesem System ein Ende zu machen. Die Schwierigkeit wird in befriedigender Weise überwunden werden, wenn Deutschlands Verpflichtungen für jedes bestimmte Jahr, unserem Plane entsprechend, genau umgrenzt werden und wenn sie, wie oben vorgeschlagen, alle möglichen Lasten Deutschlands einschließen, die inneren wie die äußeren, einschließlich der Kosten der nach unserem Plan eingesetzten Verwaltungskontrollen.

Sachlieferungen.

Wir haben der Frage der Sachlieferungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet: in ihrer finanziellen Wirkung unterscheiden sich die Sachlieferungen in Wirklichkeit nicht von Barzahlungen, und sie können auf die Dauer den wirklichen Überschuß der deutschen Produktion gegenüber dem für die Ausfuhr verfügbaren Verbrauch nicht übersteigen, ohne die Währung in Unordnung zu bringen oder die Aufnahme auswärtiger Anleihen notwendig zu machen.

Nachdem wir dies klargestellt haben, müssen wir daran erinnern:

1. daß sich der Vertrag mit Sachlieferungen beschäftigt;
2. daß sie gegenwärtig für die Wirtschaft mehrerer alliierter Staaten unentbehrlich sind und nicht ohne erhebliche Erschütterungen beseitigt werden können;

3. daß sie, wenn der Grundgedanke nicht übertrieben wird, einen Ansporn für die deutsche Produktivität bilden und auf diese Weise einen größeren Ausfuhrüberschuß ergeben können.

4. Sie können verhindern helfen, daß dieser Überschuß durch die Kapitalanlagen deutscher Privatpersonen im Auslande aufgesogen wird; in diesem Zusammenhang kann die Beibehaltung des Sachlieferungssystems, wenn es nicht übertrieben wird, dahin wirken, daß die Überweisungen so hoch wie möglich bleiben und daß die Alliierten eine Priorität erhalten. Infolgedessen erkennen wir die Notwendigkeit der Fortsetzung der Sachlieferungen an, glauben indessen, daß sie leicht unwirtschaftlich werden können, wenn sie nicht auf natürliche Erzeugnisse Deutschlands, wie die im Vertrag im einzelnen behandelten Artikel (Koks, Kohle, Farbstoffe usw.), und zweitens auf die Ausfuhr beschränkt werden, die nicht die vorherige Einfuhr eines erheblichen Prozentsatzes ihres Wertes nach Deutschland bedingt. In den beiden ersten Jahren der Durchführung unseres Planes sind die verfügbaren Mittel so beschränkt, daß sich eine automatische Verringerung der Lieferungen ergeben wird. In der späteren Periode muß das Programm, wenn Valutaschwierigkeiten vermieden

werden sollen, von der Reparationskommission gemeinsam mit dem in Kapitel XIII erwähnten Komitee im voraus sorgfältig in gewissen Zeitabständen geprüft werden.

Weiter unten erwähnen wir die Notwendigkeit, die für die Zahlungen aus dem Verträge in den Jahren 1924—25 und 1925—26 verfügbaren Summen fast ausschließlich in Deutschland auszugeben. Unter diesen Umständen werden die alliierten Regierungen jedenfalls prüfen, ob es nicht angebracht ist, das jetzige System beizubehalten, wodurch die Ausgaben für die Besatzungsarmeen an erster Stelle aus dem Erlös der Sachleistungen bestritten werden, die an die Regierungen gemacht werden, welche die Truppen unterhalten.

Überall, wo wir in diesem Bericht von Zahlungen für Sachlieferungen gesprochen haben, wollten wir darunter auch die Zahlungen verstanden wissen, die Deutschland aus der Anwendung des „Reparation Recovery Act“ erwachsen.

XII. Wie die Zahlungen zu leisten sind.

Alle Zahlungen auf Reparationskonto (Zinsen und Tilgungsquoten der Eisenbahn- oder Industrieobligationen, Transportsteuer oder Haushaltsüberschüsse) sind in Goldmark oder deren Gegenwert in deutscher Währung an die Notenbank auf Konto des „Agenten für Reparationszahlungen“ zu leisten. Diese Zahlung bildet den endgültigen Akt der deutschen Regierung zur Erfüllung der ihr auf Grund des vorliegenden Planes obliegenden finanziellen Verpflichtungen. Es ist leichter, die für die deutsche Wirtschaft und die deutschen Steuerquellen tragbaren Lasten zu schätzen, als denjenigen Betrag des deutschen Vermögens, der ohne Schaden ans Ausland übertragen werden kann, und die erstere, nicht aber die zweite Frage bildete das Hauptziel der Untersuchungen des Komitees.

XIII. Wie die Zahlungen empfangen werden sollen.

Die Verwendung und die Abhebung der so deponierten Gelder wird von einem Komitee überwacht, das aus dem Agenten für die Reparationszahlungen (einem der Reparationskommission unterstehenden Verbindungsbeamten, dessen Stellung und Pflichten weiter unten bestimmt sind) und aus fünf sachkundigen Personen auf dem Gebiete des Wechselkurs- und Finanzwesens besteht, welche fünf der alliierten und assoziierten Mächte vertreten. Dieses Komitee wird die Durchführung des Programms für die Sachleistungen und die Zahlungen auf Grund des Reparation Recovery Act derart regeln, daß Schwierigkeiten, die mit dem ausländischen Wechselverkehr auftreten, verhindert werden. Das Komitee wird außerdem die Überweisungen von Bargeld an die Alliierten durch Ankauf von Devisen regeln und überhaupt so handeln, daß die größtmöglichen Überweisungen erzielt werden, ohne Schwankungen von Währungen zu verursachen. Anlage VI enthält nähere Einzelheiten über seine Aufgaben. Wenn die von Deutschland auf Reparationskonto geleisteten Zahlungen mit der Zeit die Summen übersteigen, die auf solche Weise durch Lieferungen oder Devisenkäufe überwiesen werden können, so werden sie sich selbstverständlich in der Bank ansammeln. Bis zu einer gewissen Grenze, unter normalen Verhältnissen nicht über 2 Milliarden, werden diese Ansammlungen einen Teil der kurzfristigen Geldoperationen der Bank bilden. Über diesen Punkt hinaus wird das Komitee diese Gelder in Deutschland in Obligationen oder Anleihen zu den in der Anlage angegebenen Bedingungen anlegen. Doch aus wirtschaftlichen und politischen

Gründen ist eine unbegrenzte Ansammlung in dieser Gestalt nicht beabsichtigt. Wir empfehlen eine Grenze von fünf Milliarden für die Gelder, die sich in Händen von Reparationsgläubigern in Deutschland ansammeln. Ist die Grenze erreicht, so müssen die Beiträge aus dem Staatshaushalt unter den in unserem Plan festgesetzten Grundbetrag herabgesetzt werden, so daß sie die Abhebungen von dem Konto nicht übersteigen und die Ansammlung nicht weiter zunimmt. Bei Eintreten dieses Falles würden die Zahlungen Deutschlands aus dem Staatshaushalt und die Verkehrssteuer bis zu dem Zeitpunkt herabgesetzt werden, in dem die Überweisungen an die Alliierten erhöht werden können und die Ansammlung unter den genannten Betrag zurückgegangen sind.

Wir leugnen nicht, daß dieser Teil unseres Vorschlags Schwierigkeiten ganz neuer Art bieten wird, die nur durch Erfahrung überwunden werden können. Aber welche Wahl bleibt uns?

Um jede Möglichkeit der Entstehung von Valuta- und Stabilitätsschwierigkeiten auszuschließen, könnte der Reparationsbetrag endgültig auf eine Summe festgesetzt werden, die sicherlich und ohne jeden Zweifel niedriger ist als der deutsche Ausfuhrüberschuß. In diesem Falle würde das Erreichen dieser Sicherheit eine so niedrige Summe bedingen, daß sie für Deutschlands Gläubiger unannehmbar wäre und für Deutschland eine ungerechtfertigte Vergünstigung darstellen würde.

Andererseits könnte die Schuld überhaupt ohne Rücksicht auf den Exportüberschuß festgesetzt und die Bezahlung ohne irgendeine mögliche Rücksicht auf Valutaschwierigkeiten gefordert werden. Das würde zu künftiger Unbeständigkeit der Währung und zu Katastrophen führen.

Wir sind überzeugt, daß irgendeine Art einheitlicher Politik mit fortgesetzter sachverständiger Verwaltung in bezug auf die Valuta den Kernpunkt des Reparationsproblems bildet und wesentlich für jedes durchführbare System zur Erzielung von Höchstzahlungen Deutschlands zugunsten der Alliierten ist.

XIV. Weitere Sicherheiten neben den Eisenbahn- und Industrieobligationen.

Es genügt offenbar nicht, nachzuweisen, daß es möglich ist, die in Frage stehenden Summen aufzubringen. Es ist im gemeinsamen Interesse wünschenswert, die Mittel zu finden, die tatsächliche Feststellung des möglichen Überschusses zu gewährleisten. Je mehr es gelingt, die Zahlungen automatisch, gewohnheitsmäßig und unabhängig von den Schwankungen der politischen Haltung gegenüber der Reparationsfrage zu gestalten, um so weniger Reibungen werden entstehen und um so größer wird die tatsächliche Stabilität des deutschen Staatshaushalts sein. Letzten Endes ist die beste Sicherheit für die Zahlung das Interesse der deutschen Regierung und des deutschen Volkes, willigen Herzens eine Last auf sich zu nehmen, von der die Welt überzeugt ist, daß sie die Grenzen der deutschen Leistungsfähigkeit nicht übersteigt, und so rasch als möglich eine Last abzutragen, die schwer ist und schwer sein soll.

Gläubiger pflegen sich indessen nicht mit einer moralischen Sicherheit zu begnügen, und die Erfahrung sowie die gegenwärtige Finanzlage Deutschlands sind danach angefaßt, ihr natürliches Verlangen nach greifbaren und produktiven Sicherheiten zu verstärken.

Diese Sicherheiten sind nicht weniger lebenswichtig im Interesse Deutschlands selbst, denn es wird von einem großen Teil seiner politischen Sorgen befreit werden,

wenn die Hauptquelle des politischen Streites durch ein System zum Versiegen gebracht wird, das die Reparationszahlungen nicht mehr von der ständigen Aufrechterhaltung oder Erneuerung von Regierungsbeschlüssen abhängig macht. Insbesondere ist dies lebenswichtig im Interesse unseres Landes, dessen Gelingen von dem festen Vertrauen der ganzen Welt auf die regelmäßige Erfüllung eines einmal geschlossenen Abkommens abhängt.

Andererseits zögern wir nicht, von gewissen äußersten Ereignissen abgesehen, jedes System, das unmittelbar oder mittelbar die tatsächliche Kontrolle über Deutschlands gesamte Einnahmen und Ausgaben in sich schließt, als unerwünscht für das Ziel, das alle im Auge haben, abzulehnen.

Dies System würde der Kontrollbehörde die Verantwortung für alle Finanzwirren aufbürden, und könnte einen Vorwand für diese bieten.

Die Anwendung dieser allgemeinen Haushaltskontrolle als Sicherung sollte für den Fall vorbehalten werden, daß Deutschland absichtlich die ihm jetzt auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt.

Wenn, wie wir glauben, die von uns vorgeschlagenen Zahlungen ohne Gefährdung der Stabilität des Staatshaushalts geleistet werden können, so ist es nach unserer Ansicht nicht unmöglich, ein System aufzustellen, bei dem eine Verbindung des eigenen Interesses mit latentem Drucke hinreichen wird, um eine gesunde Finanzverwaltung zu gewährleisten. Wir glauben, daß dies Ziel erreicht werden kann, wenn ohne irgendeine Beeinträchtigung des Vorzugsrechtes, das die Reparationszahlungen gegenwärtig an Deutschlands gesamter Habe besitzen, gewisse Sondereinnahmen unter der Kontrolle von Deutschlands Gläubigern an diese überwiesen werden. Diese Einnahmen werden eine parallel laufende, aber keine Hauptsicherheit bieten, und wir schlagen vor, daß sie aus den Abgaben auf Zölle, Alkohol, Tabak, Bier und Zucker bestehen sollten.

Wir schlagen zu diesem Zweck vor, daß dieselben unmittelbar in die Hände einer unparteiischen und wirksamen Kontrolle gelangen sollen; daß die Zahlungen aus dem Verträge von der Kontrollbehörde zuerst für Rechnung der Alliierten abgezogen werden sollten; und, daß Deutschland für seine eigenen Zwecke lediglich über den etwa verbleibenden Restbetrag verfügen darf.

Wir glauben, daß dies System den allerhöchsten Wirkungsgrad besitzt, ohne den Alliierten die Last der Verantwortung für irgendein Mißlingen in der Ausführung des Plans aufzubürden.

Wir empfehlen, diese Kontrolle sofort einzurichten, ungeachtet der Tatsache, daß der Haushaltsplan für 1924/25 keinen Posten für Zahlungen auf Grund des Versailler Vertrages enthält.

Wir machen diesen Vorschlag aus zwei Gründen: Durch Einrichtung dieser Kontrolle bringt Deutschland diesen Teil des Vorschlags endgültig und in öffentlicher Form zur Ausführung; zweitens wird durch schnelles Handeln gewährleistet, daß die Kontrolle zu dem Zeitpunkt, wo ein Teil der Einkünfte von Deutschlands Gläubigern einbehalten wird, bereits wirksam arbeitet.

Wir möchten hinzufügen, daß wir — auch wenn wir das bestehende Branntweinmonopol unangefastet lassen — dennoch angesichts der von technischen Sachverständigen erhaltenen Berichte die Umwandlung von Verbrauchssteuern in neue Monopole nicht vorschlagen, ob schon wir gewisse wichtige neue Vorschriften bezüglich des Tabakverkaufs empfehlen.

Kontrollierte Staatseinnahmen: Ertrag.

Die von den deutschen Behörden vorgenommene Schätzung dieser Einnahmen für das Jahr 1928/29 betrug ausschließlich der Zölle 1 700 000 000 Goldmark.

Die vom Komitee besonders zu Rate gezogenen technischen Sachverständigen haben den Ertrag auf 2 146 000 000 Goldmark geschätzt.

Deshalb besteht gute Aussicht dafür, daß die überwiesenen und kontrollierten Staatseinnahmen gegenüber den Zahlungen aus dem Verträge in Höhe von 1 250 000 000 Goldmark selbst im Normaljahre einen erheblichen Mehrertrag ergeben werden. Die Einnahmen sind eine Sicherheit für eine anderweitig festgesetzte Zahlung. Dieser Grundsatz ermöglicht ein Kontrollsystem, das zwar gleich wirkungsvoll, aber viel einfacher in der Durchführung ist und durch das Hinzutreten von Deutschlands eigenem Interesse verstärkt wird. Sind die Lasten aus dem Verträge einmal abgetragen, so hat Deutschland Anspruch auf den ganzen Überschuß, und es ist ihm dadurch der größte Anreiz gegeben, den Ertrag zu erhöhen. Innerhalb eines gewissen Zeitraumes aber, bis die Lasten aus dem Verträge völlig abgetragen sind, kann Deutschland über keinen Teil der Einkünfte verfügen, so daß jede Zunahme zuerst eine Vermehrung der Sicherheit der Alliierten bewirkt.

Wir haben oben vorgeschlagen, daß in den Jahren 1926/27 und 1927/28 die zu zahlende Reparationssumme in gewissem Maße vom Ertrag dieser besonderen Einkünfte abhängen solle. Um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, wünschen wir deutlich auszudrücken, daß diese Regelung nach unserer Meinung streng auf die zwei erwähnten Jahre beschränkt sein soll und als Ausnahme zu gelten hätte.

Wir halten es für außerordentlich wichtig, daß die Einkünfte normalerweise ausschließlich als Sicherheit betrachtet werden, und daß man sich auf sie nicht einfach als bestimmenden Faktor des als Reparationssumme tatsächlich zu zahlenden Betrages verlassen sollte. Insbesondere, falls der Ertrag der Einkünfte den zu erzielenden Reparationsbetrag übersteigt, soll der Überschuß der deutschen Regierung zugute kommen. Unsere Gründe für diese Ansichten sind ausführlicher in Teil II angegeben.

XV. Äußere Anleihe: Bedingungen und Zweck.

Ein wesentlicher Bestandteil unseres Plans ist die Ausgabe einer äußeren Anleihe von 800 000 000 Goldmark seitens Deutschlands; diese Anleihe ist in erster Linie für die erfolgreiche Gründung der neuen Bank und für die Sicherstellung der Währungsstabilisierung wichtig. Die Deponierung dieses Betrages in der Notenbank wird einen wichtigen und notwendigen Beitrag zu deren Goldreserven darstellen und die Grundlage für ihre Umlaufmittel erweitern. Die Anleihe wird so in zweiter Linie — ohne Beschränkung ihres Nutzens in der eben angedeuteten Richtung — berufen sein, durch Lösung des durch Deutschlands unmittelbare und dringlichere Verpflichtungen gegenüber den Alliierten geschaffenen Problems — Verpflichtungen, die keine Geldübertragung nach dem Ausland bedingen — eine wichtige Rolle zu spielen.

Wir haben schon unsere Schlußfolgerung erwähnt, daß Deutschland nicht zugemutet werden darf, in den Jahren 1924/25 und 1925/26 in seinen ordentlichen Haushalt irgendwelche Zahlungsverpflichtungen aus dem Versailler Vertrag einzustellen, und wir haben bis jetzt die Angabe von Mitteln aufgeschoben, durch die ein völliges Aussetzen der Zahlungen vermieden werden kann. Deutschlands lau-

fende Verpflichtungen aus dem Vertrage sind, abgesehen von den Verpflichtungen zu Barzahlungen in fremden Währungen, einschließlich der wesentlichsten Sachlieferungen und einer Anzahl anderweitiger Kosten, als erheblich bekannt. Wenn auch ihr genauer Betrag nicht leicht festzustellen ist, ergeben sie doch eine hohe Gesamtsumme, und falls keine Regelung zu ihrer Begleichung oder Herabsetzung gefunden wird, bedeuten sie ein erhebliches Hindernis auf dem Weg zu einer vollständigen Lösung. Im Jahre 1924/25 kann damit gerechnet werden, daß die Einnahmequellen außerhalb des ordentlichen Haushalts 200 Millionen Goldmark — die Zinsen der Eisenbahn-Obligationen — ergeben werden. Es ergibt sich die Frage, ob eine weitere Summe bereitgestellt werden kann.

Zuerst erwogen wir, ob Deutschland anfänglich hinreichenden Kredit haben würde, um den ganzen Betrag seiner Lasten durch Anleihen oder Aktiven an Kapital zu decken. Nach unserer Meinung kann man vor sicherer Befestigung der Lage Deutschlands unmöglich behaupten, daß es genügend Geld erhalten könnte, um die Lasten abzutragen. Daraus ist aber nicht zu folgern, daß die allerdringlichsten Anforderungen nicht erfüllt werden könnten, denn eine erhebliche Summe kann mit Bestimmtheit auf Grund der guten Sicherheit, die der Plan vorsieht, aufgebracht werden, bei klarem Ausblick auf eine gebesserte internationale politische Lage und auf Beständigkeit. Die Frage ist deshalb dahin zu stellen, ob die Ansprüche gegen Deutschland durch ein Übereinkommen unter den alliierten Gläubigern so weit herabgesetzt werden können, daß sie in den Bereich dieses möglichen Kredites kommen. Können sie das, so ergeben sich klar folgende Beziehungen: Je größer die Herabsetzung, je niedriger die aufzunehmende Summe, desto größer die Wahrscheinlichkeit, daß eine deutsche Anleihe mit Erfolg aufgenommen werden kann. Andernfalls wird die Anleihe nicht zustande kommen, Zahlungsfähigkeit kann nicht sichergestellt werden und weder dieser noch irgendein anderer Plan ins Leben treten. Das erfolgreiche Ingangsetzen des Planes hängt deshalb von drei Hauptfaktoren ab:

a) Beschränkung von Zahlungen für alle Zwecke auf eine Milliarde Goldmark, von denen wenigstens achthundert Millionen in Deutschland im ersten Jahr ausgegeben werden müssen, und danach auf solche Summen, welche dem Plan gemäß während der folgenden Jahre zur Verfügung stehen;

b) Zusammenarbeit zwischen den Alliierten und Deutschland zur Sicherung solcher politischen Verhältnisse, welche die Geldgeber der Welt für die deutsche Anleihe gegen gute Sicherheit günstig stimmen werden, und

c) eine Anleihe von achthundert Millionen Goldmark, die dem doppelten Zweck dienen soll, die Stabilität der Währung zu sichern und notwendige Sachleistungen während der einleitenden Periode der wirtschaftlichen Wiederherstellung zu finanzieren.

Man wird ersehen, daß gemäß dem Plan unter den verschiedenen zur Verfügung stehenden Einnahmen weitgehende und hinreichende Sicherheit gefunden werden könnte, um die Grundlage für eine solche Anleihe sowohl bezüglich der Verzinsung als auch des Tilgungsfonds zu bilden.

Es ist einleuchtend, daß die erste Anleihe voll gesichert werden sollte, doch ist es gleichfalls zutreffend, daß es weder im Interesse einer ersten Anleihe noch der Reparationskommission liegt, eine Lage zu schaffen, welche die Auflegung späterer deutscher Anleihen oder die Flüssigmachung der im Plan vorgesehenen Kapitalbeträge ungünstig beeinflussen würde.

Der für den Schuldendienst dieser ersten und jeder späteren Anleihe erforderliche Betrag muß von den Summen abgezogen werden, die nach unserem Plane in späteren Jahren zur Verfügung der Gläubiger Deutschlands gestellt werden können. In ihrer Wirkung ist die Anleihe nur eine Vorwegnahme der in Zukunft verfügbaren Summen, die — das muß betont werden — nach unserer Ansicht die höchstmögliche und deshalb einer weiteren Erhöhung nicht mehr fähige Belastung darstellen.

Es ist nicht unsere Aufgabe, hinsichtlich der Priorität von Ansprüchen oder hinsichtlich der Art der Verteilung der Summen Vorschläge zu machen. In dieser Hinsicht beschränken wir uns auf die Feststellung, daß im Interesse der Stabilität der Währung und zur Unterstützung der erfolgreichen Gründung der neuen Bank der Erlös der Anleihe ausschließlich für die Finanzierung inländischer Zahlungen benützt werden sollte, z. B. für Sachlieferungen (unmittelbar sowohl wie auf Grund des Reparation Recovery Act) und für denjenigen Teil der Kosten der Besatzungsheere, welcher Aufwendungen innerhalb Deutschlands durch diese Heere oder für deren Zwecke darstellt. Wir betonen jedoch mit allem Nachdruck: Wenn Deutschlands Kreditwürdigkeit, wie wir glauben, gut genug dazu sein sollte, um eine solche Anleihe unterzubringen, so ist es natürlich und notwendig, daß Deutschlands Kredit dazu benützt wird, um die auf Deutschlands Gläubigern ruhende Last während der Zeit seiner eigenen Erholung zu erleichtern.

Im Jahre 1925/26 ist das Problem anderer Art. Die Gründe, die eine äußere Anleihe im ersten Jahre unumgänglich notwendig machen, sollten verschwunden sein. Wenn die Wiederherstellung des Vertrauens im Fortschreiten ist, so muß ein starker Rückfluß von Kapital nach Deutschland erwartet werden. Die Leute, welche Geld ins Ausland verbrachten oder ausländische Banknoten innerhalb Deutschlands hamsterten, um sich gegen weiteren Verlust zu schützen, werden diese Kapitalien zum großen Teile wieder in deutsche Währung umwandeln. Wenn auch alles andere sonst bliebe, wie es ist, so würde sich damit doch schon die deutsche Währung und der Wechselkurs weiter bessern — eine Erscheinung, die in den letzten zwölf Monaten in Österreich deutlich zutage getreten ist.

Die Lage des deutschen Wechselkurses wird deshalb verhältnismäßig stark und die Lage seines Staatshaushalts verhältnismäßig schwach sein. In den allernächsten darauf folgenden Jahren wird die Lage genau umgekehrt sein, der Wechselkurs wird normal werden, jedoch schwächer als während der anormalen Wiederaufbauperiode, während die Hilfsquellen des Staatshaushaltes außerordentlich verstärkt sein müßten. Angesichts dieser Tatsachen sehen wir keine Gefahr, ja vielleicht einen wirklichen Vorteil darin, wenn wir für das Jahr 1925/26 die Finanzierung von Sachlieferungen und desjenigen Teiles der Kosten für die Besatzungsheere, welcher durch sie oder um ihretwillen in Deutschland ausgegeben wird, bis zum Betrag von 1220 Millionen Goldmark durch in Deutschland selbst aufzubringende Summen fordern.

Obige Summe setzt sich zusammen aus:

I. Verzinsung der Eisenbahnen, einschließlich des Gewinnübertrages vom ersten Jahre	595	Millionen Goldmark.
II. Verkehrssteuer	250	„ „
III. Zinsen der Schuldverschreibungen der Industrie	125	„ „

Übertrag: 970 Millionen Goldmark.

Übertrag: 970 Millionen Goldmark.

IV. In den Staatshaushaltsplan
eingesetzter Erlös aus dem
Verkauf von Eisenbahn-Vor-
zugsaktien im Besiß der
deutschen Regierung . . . 250 „ „

1 220 Millionen Goldmark.

Falls aus irgendeinem Grunde nicht für den Eingang des vollen Betrages der oben aufgeführten Summen Vorsorge getroffen worden ist, so müßte der Restbetrag durch eine innere deutsche Anleihe aufgebracht werden.

XVI. Organisation.

Der Plan des Komitees sieht vor: einen Kommissar für die Notenbank, einen Kommissar für die Eisenbahnen und erforderlichenfalls einen Kommissar für die Kontrolle der Staatseinkünfte. Letzterem würde eine bestimmte Anzahl von Unterkommissaren unterstellt werden, die jeder mit einem besonderen Zweige der Staatseinkünfte, die hier in Frage kommen, betraut sind; ferner erforderlichenfalls einen Kommissar für die Industrie-Schuldverschreibungen. Der Plan sieht auch einen Agenten für die Reparationszahlungen vor.

Damit ein solchermaßen auf unseren Vorschlag aufgebauter Apparat auch ordnungsmäßig arbeiten kann — sowohl nach der Seite der Reparationskommission hin, als auch in seiner deutschen Umgebung —, muß eine Vermittlungsstelle zwischen der Reparationskommission und den verschiedenen Kommissaren vorhanden sein. Wir schlagen vor, daß die ausgleichende Stelle dem Agenten für Reparationszahlungen übertragen wird.

Die Kommissare würden die volle Verantwortung für die Erfüllung der ihnen anvertrauten Aufgabe tragen und nur auf die etwa notwendig erscheinenden Richtlinien für das Nebeneinanderarbeiten Rücksicht zu nehmen haben, um doppelte Arbeit, ein Übereinandergreifen von Amtstätigkeiten, unnötige Reibungen und überhaupt jede Störung für die harmonische Durchführung unseres Planes zu vermeiden.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Kommissar und dem „Generalagenten für Reparationszahlungen“ in seiner Eigenschaft als Vermittler der Zusammenarbeit kann der Kommissar bei der Reparationskommission vorstellig werden. Das Bestehen dieses Anrufungsrechtes wird auf die Beziehungen zwischen der Vermittlungsstelle und den verschiedenen Kommissaren einen heilsamen Einfluß ausüben.

Zur Erleichterung des Austausches von Auskünften, die eine Gesamtlage zu entsprechendem Handeln schaffen, wird auch ein allgemeiner ausgleichender Arbeitsausschuß für Zusammenarbeit vorgeschlagen, an der die verschiedenen Kommissare mit dem Generalagenten für Reparationszahlungen teilnehmen. Dieser Arbeitsausschuß soll nur beratende Befugnisse haben und dient dem Zweck der Auskunfterteilung an den Generalagenten, um ihm bei der Ausarbeitung von die Zusammenarbeit regelnden Verfügungen behilflich zu sein.

Diese Vorschläge sind naturgemäß weit davon entfernt, diesen wichtigen Punkt, einen der wichtigsten unseres Planes, erschöpfend zu behandeln. Sie werden lediglich als ein Fingerzeig gegeben, weil der Entwurf der Regeln für eine solche Zusammenarbeit auf die Reparationskommission, soweit deren Machtbereich sich erstreckt, sowie auf die verschiedenen Regierungen übergehen wird. Bestimmungen über die Vorlegung periodischer Berichte

und für deren Veröffentlichung, soweit solche im öffentlichen Interesse liegen, sollten aufgestellt werden.

Wir möchten in diesem Zusammenhang jedoch feststellen, daß die Ausgaben für diesen im Plane vorgesehenen Apparat sich in beschränkten Grenzen bewegen und unter allen Umständen in den bereits vorgesehenen Jahreszahlungen enthalten sein können und müssen.

Treuhänder.

Der Plan sieht auch die Ernennung eines Treuhänders mit den nachfolgenden Obliegenheiten vor.

Er wird die Eisenbahn- und Industrieschuldverschreibungen entgegennehmen und verwalten und wird der Reparationskommission über diese und alle anderen Schuldverschreibungen Rechenschaft abzulegen haben.

Er wird den Zinsen- und Tilgungsdienst der Eisenbahn- und Industrieschuldverschreibungen durch Geldmittel sicherstellen, die der Generalagent zu diesem Zweck an ihn überweist.

Er wird die Bedingungen für die Tilgung der Schuldverschreibungen festsetzen, nötigenfalls auch die Einlösung zum Parikurs aller noch nicht getilgten Schuldverschreibungen oder eines Teiles derselben durch etwaige zusätzliche Zahlungen von seiten der deutschen Regierung, der Eisenbahngesellschaft oder der Industrie.

Der Treuhänder darf mit Genehmigung der Reparationskommission und zu deren Gunsten die in seinen Händen befindlichen Obligationen verkaufen und die in seinen Händen befindlichen Hypothekenbriefe und -scheine zur Sicherstellung neuer Wertpapiere benutzen, die er selbst ausgeben darf.

Sowohl der Generalbevollmächtigte wie der Treuhänder sollten von der Reparationskommission ernannt werden.

Bei der Einrichtung der Kontrollorganisation ist das Komitee von der folgenden grundlegenden Erwägung ausgegangen: Wenn der Plan die bestmöglichen finanziellen Ergebnisse erzielen soll, so ist eine solche Art von Kontrolle wünschenswert, bei der der Kommissar keine Verantwortung für die deutsche Verwaltung zu tragen hat. Allerdings erkennt das Komitee an, daß an diesem Grundsatz bei eintretender Verfehlung unter diesem Plane nicht festgehalten werden kann.

XVII. Die Art des Plans.

Am Schluß dieses Teils unseres Berichtes möchten wir noch einige Punkte ganz besonders hervorheben.

Erstens betrachten wir unseren Bericht als ein unteilbares Ganze. Nach unserer Meinung ist ein Erfolg nicht möglich, wenn man von unseren Vorschlägen einzelne bestimmte auswählt und annimmt, die übrigen aber verwirft, und wir möchten keine Verantwortung für die Ergebnisse eines solchen Vorgehens, noch für eine ungebührliche Verzögerung in der Ausführung unseres Plans übernehmen.

Zweitens ist unser Plan, wie schon früher bemerkt, durchaus abhängig von der Wiederherstellung von Deutschlands wirtschaftlicher Souveränität, und es ist zu betonen, daß die Ausführung des Plans entsprechenden Aufschub erfährt, falls diese Wiederherstellung verzögert wird. Die verschiedenen Zeitpunkte, die wir in dem Bericht erwähnen, sind im Sinne der obigen Bemerkung zu verstehen.

Vom Standpunkt des Steuerzahlers in den Gläubigerländern bedeutet der Plan bei regelmäßigem Verlauf eine jährliche Erleichterung in Höhe von zweieinhalb Milliarden, dazu kommt noch derjenige Betrag, der sich nach dem Wohlstandsindex etwa ergibt.

Andererseits bedeutet der Plan vom Standpunkt des deutschen Steuerzahlers aus eine unmittelbare Belastung mit nur der Hälfte dieser Summe, d. h. mit einviertel Milliarden jährlich, und der Verkehrssteuer, zuzüglich des Betrages, der sich aus einem verhältnismäßig kleinen Teil des erhöhten Wohlstandes des Landes ergeben könnte.

Der deutsche Steuerzahler kann den Rest der Zahlung von zweieinhalb Milliarden ohne Besorgnis betrachten, denn er stellt eine verhältnismäßig geringe Belastung der deutschen Industrie dar, der wesentliche Sondergewinne zugute gekommen sind, und nur einen geringen Ertrag des beträchtlichen Kapitals, das in Eisenbahnen angelegt ist, die gegenwärtig keine Entlastung für die Steuerzahler bringen, da sich dies Kapital schon vor dem Kriege angehäuft hatte. Wir sind überzeugt, daß die aus Eisenbahn- und Industrieobligationen sich ergebenden Zahlungen keine irgendwie nennenswerte Belastung für den einzelnen deutschen Steuerzahler darstellen werden. Was die Eisenbahn anbelangt, so wird es schon genügen, wenn sie ein ähnliches Betriebsergebnis erzielt, wie gleichartige Unternehmungen in vielen anderen Ländern.

Unser Ziel war die Einrichtung einer Organisation, die die Höchstzahlung sicherstellt, die Deutschland jährlich in seiner eigenen Währung leisten kann. Wir stellen keiner-

lei Berechnungen über die Beträge an, die Deutschland jährlich in fremder Währung bezahlen könnte, oder über eine Deutschlands Leistungsfähigkeit entsprechende Gesamtsumme.

Das Komitee ist überzeugt, daß das deutsche Volk befähigt ist, eine Belastung zu tragen, wie sie der Plan ihm auferlegt, ohne unter eine Lebenshaltung herabzusinken, die der der alliierten Länder und ihrer europäischen Nachbarn vergleichbar ist, Länder, die ebenfalls schwere Lasten zu tragen haben, die in hohem Grade das Ergebnis der Katastrophe des Krieges sind.

Wir haben uns der Tatsache nicht verschlossen, daß der Wiederaufbau Deutschlands nicht Selbstzweck ist. Er ist nur ein Teil des größeren Problems des Wiederaufbaus Europas.

Wir möchten schließlich betonen, daß unser Plan zwar keine Lösung der ganzen Reparationsfrage versucht, was er ja eigentlich auch nicht konnte, wohl aber eine Regelung in Aussicht stellt, deren Durchführung genügend Zeit läßt, um das Vertrauen wiederherzustellen, und die doch gleichzeitig so beschaffen ist, daß sie eine endgültige, umfassende Übereinstimmung in allen Reparations- und verwandten Fragen erleichtert, sobald die Verhältnisse dies ermöglichen.

Teil II.

I. Die Währungslage.

Die Verhältnisse bei Beginn unserer Untersuchung.

Als wir unsere Untersuchungen begannen, war der Wert der deutschen Währung zwei Monate lang stabil gewesen. Kein Sachkenner hätte jedoch behaupten können, daß die deutsche Währung stabilisiert worden sei. Es wäre vielleicht richtiger gewesen, auf diese Übergangsperiode, die glücklicherweise bis heute andauert, den Ausdruck „labiles Gleichgewicht“ statt des Ausdruckes „Stabilität“ anzuwenden. Die Grundbedingungen einer dauernden Stabilität, selbst wenn Rückschläge der Lage des Staatshaushalts für den Augenblick nicht in Betracht kommen, fehlten damals, und sie fehlen noch heute.

Einer der ersten Schritte, den das Komitee unternahm, war, Herrn Dr. Schacht, den Präsidenten der Reichsbank und Währungskommissar des Reiches, zu bitten, vor der Kommission Auskunft zu geben, damit diese sich über die bestehende Währungslage völlig informiere.

Menge der Zahlungsmittel.

Der gesamte Geldumlauf betrug trotz des gewaltigen Nennwertes nur wenig mehr als drei Milliarden Goldmark, wenn man ihn auf seinen Goldwert an jenem Tage umrechnete, wohingegen der Geldumlauf in Deutschland vor dem Kriege sechs Milliarden Goldmark betragen hatte. Auf den ersten Blick schien deshalb die Menge der Zahlungsmittel eher zu klein als zu groß, und es hatte nicht den Anschein, als ob sie selbst eine Ursache weiterer Entwertung sei. In dem Maße, wie die deutsche Mark im Werte sank und immer weniger für die dreifache Funktion

des Wertmessers, des Zahlungsmittels und Sparmittels zu verwenden war, waren natürlich unter dem Druck der Verhältnisse fremde Währungen mehr und mehr in Deutschland gesucht. Die Deutschen nahmen mehr und mehr ihre Zuflucht zu den Währungen von Ländern mit verhältnismäßig stabilem Wechselkurs, nicht nur um ihre Ersparnisse anzulegen, sondern auch um ihre Geschäftstransaktionen auszudrücken, und sogar um sie durchzuführen, und der Umlauf derartiger fremder Währungen in Deutschland wuchs in dem Maße, wie sich die Mark weiter entwertete.

Trotz dieses immer allgemeiner werdenden Gebrauchs fremder Währungen in Deutschland wurde der Mangel an Kaufkraft immer fühlbarer und führte zunächst die deutsche Regierung, dann die Staaten und Gemeinden und schließlich die großen industriellen und landwirtschaftlichen Organisationen und sogar Privataffirmen dazu, ihrem Geldmangel durch neue Zahlungsmittel abzuweichen. Diese neuen Zahlungsmittel, die auf Gold- oder Papiermark lauteten, entstanden in Deutschland im Sommer 1922, und zwar in einem Augenblick, wo die Notwendigkeit, neue Mittel zur Begleichung der laufenden Geschäfte zu finden, dringend wurde, da die alte Mark vor dem Zusammenbruch stand und diese Bedürfnisse nicht länger befriedigen konnte.

Ende 1923 finden wir in Deutschland einen völlig einheitlichen Geldumlauf, der — außer dem im Umlauf befindlichen oder gehamsterten fremden Geld (Dollars, Pfunde, Gulden, Schweizer Franken, französische Franken, skandinavische Kronen usw.) — die alte Papiermark, Dollarschaßanweisungen, Goldanleihe-Stücke, sechsprozentige Schaßanweisungen, Rentenmark und schließlich eine ganze Anzahl von allerhand Notgeld umfaßte, die entweder auf Gold- oder auf Papiermark lauteten.

Deckung.

Die Sicherheit für die Rentenmark ist eine Hypothek auf den Grundbesitz und bis zu einem gewissen Grade auch auf das bewegliche Eigentum. Die sogenannte Goldanleihe ist in geseßlichem Gelde auf Goldbasis rückzahlbar, hat aber keine Golddeckung. Die verschiedenen Arten von Notgeld waren meistens auf gar keine Sicherheit begründet. Die Goldreserve der Reichsbank betrug einige 467 Millionen, aber 200 Millionen davon waren besonders als Sicherheit für die vom Reich im Jahre 1923 ausgegebene Dollaranleihe reserviert. Im ganzen genommen ist daher die flüssige Deckung der Währung völlig ungenügend für ein dauerndes Währungssystem.

Wechselbarkeit.

Die Rentenmark ist im Lande kein einheitliches geseßliches Zahlungsmittel, noch für irgendwelche Zwecke des Außenhandels zu verwenden. Die alten Währungen mit ihren ungeheuren Nennwerten bleiben die geseßliche Währung, aber die Preise sind überall in Rentenmark ausgedrückt. Es ist daher augenscheinlich notwendig, daß die Zahlungen entweder in Reichsmark oder in Rentenmark nach einem festen Verhältnis zwischen diesen beiden zu leisten sind. Die Reichsbank nimmt daher Rentenmark zum Kurse von 1 Rentenmark gleich 1 Billion Papiermark an, und die Rentenmark wird auch bei Steuerzahlungen zum selben Kurse angenommen.

Anlage 7 des vorliegenden Berichtes zeigt ziemlich ausführlich die eigenartige Geldlage in Deutschland Ende Januar dieses Jahres.

Die augenblickliche Ruhe.

Wie das Komitee bereits bemerkt hat, waren die Elemente einer Währungsstabilität bei einer derartigen Lage nicht vorhanden. Das vorübergehende Gleichgewicht des deutschen Wechselkurses ist von verschiedenen Sachkennern verschiedenen Ursachen zugeschrieben worden; einige betonen psychologische Faktoren, insbesondere eine Wiederkehr des Vertrauens, dessen genaue Grundlagen nicht leicht zu bestimmen sind, das aber auf den Anstrengungen der deutschen Regierung, den Haushalt zu balancieren, und auf der Einberufung des Sachverständigen-Komitees durch die Reparationskommission fußt; andere weisen auf ein Sinken des inneren Verbrauchs hin, das im Verein mit der Kreditknappheit und der wahrscheinlich übertriebenen Einschränkung der Einfuhr die Nachfrage nach den im Umlauf befindlichen Zahlungsmitteln und nach fremder Währung herabminderte.

Kreditmöglichkeiten.

Die Ausfuhr von Rentenmark ist verboten. Die Rentenmark hat zur Aufrechterhaltung des Außenhandels nicht beigetragen. Die Reichsmark war zu sehr diskreditiert, um noch länger für die Begleichung ausländischer Verpflichtungen in Betracht zu kommen. Im Auslande war Kredit nur zu gefährlich hohen Zinssätzen erhältlich.

Gleichzeitig hatten die Entwertung der Währung und ihre Nebenwirkungen eine große Knappheit an flüssigem Kapital in Deutschland selbst zur Folge. Der Kapitalmangel zeigt sich in der Tatsache, daß (nach uns mitgeteilten Zahlen) die Sparkasseneinlagen von 10 700 Millionen Ende

1913 auf 755 Millionen Goldmark Ende Juni 1922 gefallen waren; die Depositen in den acht großen Berliner Banken betragen Ende 1913 7400 Millionen und Ende 1922 ungefähr 1000 Millionen. Die Zahlen für 1923 liegen noch nicht vor, werden aber kaum eine Besserung zeigen. Wenn man für den Augenblick die Kapitalien, die in irgendeiner Form exportiert worden waren, außer Betracht läßt, so ist flüssiges Kapital in Geldform, das der Entwertung ausgesetzt war, stetig in feste Anlagen mit bleibendem inneren Wert umgewandelt worden. Die Privalleute hatten Verbrauchsartikel gekauft, während Industrieunternehmen ihre Anlagen in großem Maße erweitert hatten. Der Motor war in gutem, vielleicht außergewöhnlich gutem Zustande. Aber anscheinend fehlten die bewegende Kraft und das Schmieröl.

Immobilie Kreditquellen.

Andererseits war die Ansicht allgemein, daß nicht unbeträchtliche Hilfsquellen in Form von deutschen Auslandsguthaben und Devisen in den Taschen der Deutschen selbst vorhanden seien. Diese letztgenannten Beträge allein sind von dem Komitee zum Studium der Mittel, durch die das exportierte deutsche Kapital abgeschätzt werden sollte, auf 1,2 Milliarden Goldmark geschätzt worden. Man könnte vernünftigerweise annehmen, daß ein großer Teil dieser Hilfsquellen zugänglich würde, wenn vollständiges Vertrauen in die Stabilität der deutschen Währung wiederhergestellt und aufrechterhalten werden könnte.

Wie in Teil I dargelegt, ist das Komitee der Ansicht, daß dies Ziel am besten erreicht werden kann durch die Errichtung einer neuen Notenbank unter gehörigen Sicherheiten, von der die augenblicklich bestehenden Währungen aufgesaugt, die Rentenbank liquidiert und die Reichsbank umgebildet würde, und die gegen anerkannte Bankdeckung die Devisen beschaffen würde, die für das Wiederaufleben des daniederliegenden Handels in Deutschland nötig sind. Der Plan für diese Bank ist in Anlage 1 enthalten.

Psychologische Überlegungen lassen ein Institut dringend notwendig erscheinen, das insofern in seiner Politik und seiner Verwaltung neu wäre, als es sich gänzlich von den Irrtümern der jüngsten Vergangenheit fernhielte und die älteren Traditionen des deutschen Bankwesens wiederherstellte.

Die Interimsbank.

Während das Komitee zu diesem Schluß kam, und während es die Einzelheiten des allgemeinen Planes ausarbeitete, mußte es sich mit einem tatsächlichen Wechsel in der Lage, wie sie sich ursprünglich dargestellt hatte, befassen. Es wurde dem Komitee mitgeteilt, daß ein Plan für eine Goldbank in Vorbereitung wäre. Diese Bank sollte sich ausdrücklich und zugeständenermaßen auf die Beschaffung der Mittel für den Außenhandel beschränken. Als der Plan zum ersten Male vorgelegt wurde, enthielt er einige Züge, die das Komitee nicht empfohlen haben würde, und er enthielt andere nicht, die dem Komitee als wesentlich für eine dauernde Regelung des Gesamtproblems erschienen. Außerdem schien es dem Komitee, als lägen gewisse Gefahren in einem Versuch, besondere Schwierigkeiten isoliert und ohne Bezugnahme auf andere wesentliche Erfordernisse zu lösen.

Deshalb überzeugte sich das Komitee, ohne irgendeine Meinung über den ihm im Umriß unterbreiteten Plan abzugeben, nach Besprechungen mit den für Deutschlands

Geldpolitik verantwortlichen Stellen, daß die Bank so organisiert würde, daß ihr Aufgehen in einer neuen Notenbank, die in Übereinstimmung mit den Ratschlägen des Komitees errichtet werden könnte, erleichtert würde.

II. Erwägungen über die Bemessung von Deutschlands Schuld.

a) Angemessene Besteuerung.

In Teil I haben wir erwähnt, daß wir diesen Grundsatz voll berücksichtigt haben. Es ist aber nötig, daß wir einige weitere Bemerkungen darüber machen.

Es ist außerordentlich schwierig, den Grundsatz der „angemessenen Last“, wie man es genannt hat, so unanfechtbar er in der Theorie ist, zahlenmäßig so auszudrücken, daß er als Basis praktischen Handelns dienen kann. So gesund und gerecht er offensichtlich ist, kann man ihn doch nicht leicht arithmetisch genau berechnen. Auf den ersten Blick scheint er ganz einfach zu sein, bei näherer Untersuchung aber merkt man, daß er kompliziert und in einigen Beziehungen nicht genau definierbar ist.

Nun werden die ordentlichen Ausgaben, die im Staatshaushalt Deutschlands vorgesehen werden müssen, teils durch die Einschränkung seiner militärischen Rüstung, aber vor allem durch die fast vollständige Tilgung seiner inneren Schuld vermindert.

Hätte Deutschland, wie es die Alliierten getan haben, die Last seiner eigenen Schulden weiter getragen und sie nicht durch Inflation gelöscht, so hätte es neben seinen inneren Ausgaben noch $4\frac{1}{2}$ bis 5 Milliarden jährlich aufbringen müssen.

Demnach wäre es sowohl gerecht als auch durchführbar, in seinem Haushalt Ausgaben in Ansaß zu bringen, die den Kriegsausgaben im Haushalt der Alliierten einigermaßen entsprechen.

Aber das Aufbringen besonderer Summen bei einem Teil seiner Bewohner, die einem anderen Teil innerhalb seiner Grenzen zurückgezahlt werden, ist eine „Last“ in anderem Sinne — und zwar nicht nur im wirtschaftlichen Sinne — als die Zahlung einer derartigen Summe durch die ganze Bevölkerung an das Ausland, und es ist schwer, eine solche Aufgabe in unmittelbare Beziehung zu dem Reparationsproblem zu bringen. Sie ist eher ein Maßstab für das, was der einzelne Steuerpflichtige zu tragen vermag, als für das, was eine Nation aufbringen kann.

Im ersten Fall bilden die gezahlten Zinsen einen Teil des Volkseinkommens; beim Ausgeben bringen sie Gewinne ein und bilden einen Anreiz für den Inlandshandel, wobei das Volkseinkommen weiter gesteigert wird, und im besonderen sind sie selbst eine wichtige inländische Steuerquelle.

Eine Schuldzahlung an Ausländer hat für das zahlende Land keine hiermit vergleichbaren Vorteile. Das Verschwinden der deutschen Schuld ging letzten Endes auf Kosten der eigenen Staatsangehörigen vor sich, die die deutschen Steuerzahler sind. Als Inhaber deutscher Anleihen haben sie nicht nur die Last getragen, der sie schon als Steuerzahler entgangen sind, sondern auch die, die sie in künftigen Jahren getragen haben würden, um die Zinsen der inländischen Schuld aufzubringen, wenn ihr Wert nicht durch Entwertung vernichtet worden wäre. Man kann sagen, daß diese Art der Tilgung (abgesehen davon, daß sie verschiedene Individuen und Klassen getroffen hat) sowohl in bezug auf die Reichsfinanzen, als auch in bezug auf die deutschen Steuerzahler im ganzen wie eine auf Schuldtilgung gerichtete Kapitalabgabe gewirkt hat.

Der von den einzelnen Staatsgläubigern erlittene Verlust wird durch einen entsprechenden, den Steuerzahlern insgesamt zufallenden Gewinn genau ausgeglichen.

Diese Tatsache läßt eine größere Last für andere Kriegsschulden, als es sonst möglich gewesen wäre, als durchführbar und gerecht erscheinen. Ein großer Prozentsatz der reichsten Steuerzahler des Landes hat an dieser Erleichterung teilgehabt, ohne selbst die Kosten getragen zu haben. Diese bilden eine angemessene Steuerquelle, die sich mit der vergleichen läßt, die auf die entsprechenden Kreise in den alliierten Ländern und insbesondere auf die Industriekreise drückt. Für diese in ihrer Eigenschaft als einzelne Steuerzahler bleibt eine Steuer in jedem Falle eine Steuer, sei ihre endgültige Bestimmung die Zahlung von Kriegsschulden an Mitbürger oder an Ausländer. Und nach dem von uns vorgeschlagenen System kann sie als Steuer in inländischer Währung ohne die Komplikationen betrachtet werden, die aus der Frage entstehen, wie die so erhaltenen Summen in Devisen eingetauscht werden können. Für dies besondere Problem haben wir besondere Schutzmaßnahmen vorgesehen. Der deutsche Steuerzahler sollte eine im Zusammenhang mit Kriegsschulden stehende Zahlung genau so ansehen, wie ein alliierter Steuerzahler eine ähnliche Zahlung ansieht. Ihre endgültige Bestimmung braucht ihn nichts anzugehen und berechtigt ihn keinesfalls dazu, den Versuch zu machen, sie zu umgehen.

Man kommt dem eigentlichen Problem vielleicht besser durch die Tatsachen näher, die im Zusammenhang mit der Last stehen, die die Alliierten tatsächlich für den Schuldendienst tragen. Wenn die deutsche Schuldenlast pro Kopf so schwer wäre wie die Schuldenlast, die auf den Einwohnern von Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien zusammen lastet, dann würde die deutsche Schuldenlast etwa 6 Milliarden betragen. Aber in diesem Fall wieder bedeutet die Last zum großen Teil eine neue Verteilung des jährlichen Reichtums unter die Staatsangehörigen jeder Nation und hat wenig mit dem Problem einer nationalen Last im Sinne der Volksgemeinschaft zu tun.

Drittens kann man sagen, daß, wenn das deutsche Volk eine so schwere Last zu tragen hätte, wie die Angehörigen des am höchsten besteuerten alliierten Landes für alle Zwecke, ausgenommen Schuldenlast, zu tragen haben, so hätten wir einen Ausdruck des Grundsatzes der angemessenen Last in einem beschränkten und entschieden vertretbaren Sinne. Aber selbst hier wird die Genauigkeit durch theoretische und praktische Schwierigkeiten gehindert.

Für die Feststellung des Begriffes „angemessen“ genügt es nicht, die Belastung auf den Kopf der Bevölkerung zu berechnen; es muß vielmehr in ein Verhältnis zu dem Reichtum oder Einkommen auf den Kopf der Bevölkerung gesetzt werden; nach Ansicht vieler ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, daß zunächst ein Existenzminimum von dem auf den Kopf der Bevölkerung berechneten Einkommen abgezogen wird. Die Höhe dieses Existenzminimums ist nicht genau feststellbar und scheint in verschiedenen Ländern unter verschiedenen Klimaten, verschiedener wirtschaftlicher Entwicklung und verschiedenen Lebensgewohnheiten zu wechseln, wie z. B. der Unterschied zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten lehrt; das Existenzminimum kann sogar zu verschiedenen Zeitperioden in demselben Lande verschieden sein. Für eine grobe Betrachtung mag man annehmen, daß dieses Minimum in direktem Verhältnis zu dem Einkommen auf den Kopf der Bevölkerung in den verschiedenen Ländern schwankt.

Ferner ist die Belastung pro Kopf in den Ländern der Alliierten zu allen Zeiten Änderungen unterworfen, und was heute eine gültige Vergleichsgrundlage für die Besteuerung in diesen Ländern sein mag, kann in zehn Jahren ganz anders sein. Die Vergleichung der Statistiken für die gesamte steuerliche Belastung, der staatlichen sowohl wie der örtlichen, in jedem Lande bietet viele technische Schwierigkeiten. Zudem sind die Statistiken der nationalen Gesamteinkommen und der Einkommen auf den Kopf der Bevölkerung sehr mangelhaft oder überhaupt nicht vorhanden. Ungeachtet dieser Schwierigkeiten ist es möglich, überschläglich die Gesamtsteuerbelastung des deutschen Volkes zu berechnen, wenn es einer Belastung (staatlich und örtlich) in demselben Maße pro Einkommenseinheit wie in Großbritannien unterworfen wäre und wenn man die notwendigen Lebenshaltungskosten von diesem Ergebnis in Abzug brächte, um einen rechnerischen Überschuß zu erhalten, der wenigstens theoretisch für Reparationszahlungen verwendet werden könnte.

Unter Zusammenfassung dieser verschiedenen Gesichtspunkte sind wir zu der Ansicht gelangt, daß der Grundsatz der „angemessenen Belastung“ für Deutschland, wenn es wieder zu voller wirtschaftlicher Blüte gekommen ist, sehr wohl alle praktischen Schlußfolgerungen, die wir gezogen haben, rechtfertigen würde und daß sie in jeder Hinsicht moralisch zu verteidigen sind. Es sprechen natürlich gute Gründe politischer, wirtschaftlicher und psychologischer Art für die Abgrenzung der tatsächlichen Anforderungen des anwachsenden Staatshaushalts in Deutschland weit unterhalb der Ziffer, zu der man bei alleiniger Berücksichtigung dieses Grundsatzes gelangen würde. Über die Wichtigkeit solcher Gründe werden die Meinungen auseinandergehen. Vielleicht erübrigt es sich, auf diese Gesichtspunkte näher einzugehen, und genügt die Tatsache der Feststellung unserer einstimmigen Überzeugung, daß alle unsere Empfehlungen und Vorschläge durchaus nicht über das hinausgehen, was sich nach dem Grundsatz der „angemessenen Belastung“ moralisch rechtfertigen läßt, welche Einschränkungen man auch immer bei diesem Grundsatz machen mag. In dieser Hinsicht sollten daher die Gerechtigkeit und Mäßigung unserer Vorschläge von dem deutschen Volke selbst voll anerkannt werden.

In der obigen Erörterung haben wir die Frage der Reineinnahmen aus den Eisenbahnen außer acht gelassen. Angesichts der Tatsache, daß die Eisenbahnen in anderen Ländern keine Gewinne für den Staatshaushalt abwerfen, kann die Frage, ob Gewinne aus dem Eisenbahnbetriebe eine Belastung im steuerlichen Sinne bedeuten, nicht aufgeworfen werden. Diese Gewinne bilden in anderen Ländern einen Teil der ordnungsmäßigen Gewinne von Privatunternehmungen, die Privatpersonen zufließen, und man kann daher sagen, daß die Lage des Steuerzahlers in Deutschland die gleiche ist, ob nun solche Gewinne an Privatpersonen oder an die Alliierten als Reparationsleistung gehen.

Andererseits könnten die Gewinne aus den deutschen Eisenbahnen zur Erleichterung der Steuerlast dienen, wenn sie nicht für die Reparationen verwendet würden. Wenn ferner die Gewinne eines so belangreichen Unternehmens eines Landes, wie die Eisenbahnen es sind, diesem Lande entzogen werden, statt sie dem Lande zum Genusse durch die Einzelindividuen oder die Gesamtheit der Bewohner zu belassen, so kann man kaum sagen, daß dies keine „Belastung“ in internationalem Sinne bedeutet, selbst wenn dieselbe nicht einen Teil der persönlichen „angemessenen Steuerbelastung“ darstellt.

b) Die Ausfuhrstatistik als Wohlstandsindex.

In Teil I haben wir einen Wohlstandsindex vorgeschlagen und angedeutet, daß dieser nach unserer Ansicht einen gerechteren Maßstab als der bereits bestehende Index der Exportstatistik darböte. Die Benutzung des letzteren für sich allein hat gewisse bestimmte Fehler an sich; auf einige derselben wollen wir aufmerksam machen:

1. Der Außenhandel umfaßt nur einen kleinen Teil des Gesamthandels, und wenn er zu irgendeinem Zeitpunkt nur einen kleinen Teil des Gebietes umfaßt, könnte der Gesamthandel sich in entgegengesetzter Richtung bewegen als der Außenhandel.

2. Künstliche Bedingungen, wie beispielsweise Änderungen der Transportgebühren, können die Handelsziffern beeinflussen, obwohl der Wert oder das Gewicht der Ausfuhr nicht die geringste Änderung erfahren hat.

3. Die Exportstatistiken können, besonders wenn keine Ausfuhrabgaben bestehen, Änderungen in der Aufstellung unterliegen und oft Anlaß zu Streitfragen geben.

4. Die Reparationszahlungen selbst können und werden nur durch einen Exportüberschuß finanziert. Daraus folgt, daß eine erhöhte Reparationszahlung in einem Jahre eine erhöhte Grundzahl für das nächste Jahr liefert. Dieser Vorgang steigert sich weiter, und die Indexgrundzahl steigt fortwährend sozusagen mit Zinseszins, selbst wenn der tatsächliche Wohlstand einen Stillstand aufweist.

5. In einem Lande mit einem wirtschaftlichen Leben wie Deutschland kann die unsichtbare Austuhr schneller zunehmen als die massenmäßig erfaßbare, und ein wachsender Wohlstand braucht sich nicht in der Ausfuhrstatistik wiederzuspiegeln.

c) Bemessung nach dem Ertrage besonderer Steuern.

Wir haben in Teil I Nachdruck darauf gelegt, daß gewisse Einkünfte unweigerlich als Bürgschaften gewählt werden, und daß Schwankungen in ihrem Ertrage nicht in einer Weise berücksichtigt werden sollten, als ob sie für die von Deutschland zu leistenden Zahlungen bestimmend wären (mit besonderer Ausnahme für die Jahre 1926/27 und 1927/28). Im folgenden wird dieser Standpunkt in großen Umrissen gerechtfertigt.

1. Es ist wünschenswert, daß die deutsche Regierung und das deutsche Volk selbst ein Interesse daran haben, den Ertrag der kontrollierten Einkünfte zu erhöhen, und daß sie nicht in Versuchung gebracht werden, zum Nachteile dieser Steuern einen Unterschied zugunsten anderer zu machen.

2. Die jährliche Schuldausschreibung, die nach unserem Plane eine Zunahme des Wohlstandes berücksichtigen wird, wird bereits durch eine Probe ermittelt sein, bei der der Ertrag der kontrollierten Einkünfte bereits mittelbar einen Faktor bildet.

Nachdem man eine Probe angewandt hat, wäre es unbillig, eine zweite anzuwenden und dann diejenige zu wählen, die das höchste Ergebnis hat.

3. Die Verbindlichkeit für ein Jahr sollte nicht je nach den zufälligen Erträgen einzelner Steuern schwanken. Die Art und die Höhe dieser Steuern sollte im Hinblick auf ihre Eignung als Sicherheit und nicht im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit zur Festsetzung von Verpflichtungen gewählt werden.

Wofern die Verbindlichkeit für ein Jahr nicht endgültig feststeht und wofern die deutsche Regierung nicht zur Abschätzung ihrer Hilfsquellen im Hinblick auf das ganze

Steuergebiet, nicht nur auf einen Teil desselben, schreiten kann, werden die Schwierigkeiten der Aufstellung eines befriedigenden Staatshaushalts verschärft, und Deutschlands Kreditfähigkeit wird in Mitleidenschaft gezogen.

4. Der gesunde Menschenverstand erfordert, daß die Verbindlichkeit zu Reparationen auch nicht einmal mittelbar auf der Veranschlagung einzelner Steuern ruhen sollte, sonst müßte jede Änderung der Sätze oder der Erhebungsweise, auch wenn sie durch soziale oder politische Gründe völlig gerechtfertigt wäre, mit solch einem Grade von Sorgfalt und vielleicht Mißtrauen untersucht werden, daß dies zur ergiebigen Quelle von Reibung und Streit würde.

III. Der deutsche Staatshaushalt für 1924/25 und das Steuersystem.

Der Staatshaushalt 1924/25. Die deutsche Regierung hat den Entwurf eines vorläufigen Staatshaushaltsplans für das Jahr 1924/25 vorbereitet und uns vorgelegt. Dieser veranschlagt einen geringen Einnahmeüberschuß über die ordentlichen Ausgaben für die Verwaltung des Landes. (Anlage VIII.)

Das Komitee hat sehr viel Zeit auf die Einzelheiten dieses Staatshaushaltsplans verwendet und über seine Hauptzüge viele schriftliche Anfragen an die Regierung gerichtet, sowie die Beamten einem mündlichen Kreuzverhör unterworfen. Der Gegenstand ist indessen in seinen äußersten Verwickelungen so ausgedehnt, insbesondere in seiner Berücksichtigung der Reichsverfassung, daß ein endgültiger Abschluß unmöglich erzielt werden konnte, insbesondere bei einer Materie, die für die Deutschen selbst voller Schwierigkeit und Zweifel ist. Dennoch glauben wir, daß die Grundlagen genügend erforscht worden sind, um das Gefühl in uns zu rechtfertigen, daß selbst eine längere Prüfung unsere Schlußfolgerungen nicht wesentlich ändern könnte. Auf einige der hervorragenderen Punkte werden wir besonders Bezug nehmen.

Die Verhältnisse, unter denen die Veranschlagungen für den Staatshaushalt gemacht worden sind. — Man sollte jedoch zuerst bemerken, daß notwendigerweise der Staatshaushaltsplan im allgemeinen den Charakter eines Versuches haben muß und daß die einzelnen Posten darin ziemlich willkürliche Schätzungen sein müssen. Zur Zeit unserer Untersuchung machte das Deutsche Reich eine scharfe Wirtschaftskrise durch, die unmittelbare Folge und der Höhepunkt einer Geldentwertung, die so verheerend wirkte, daß sie die Währung so gut wie zerstörte und den Staatshaushalt zu einem bloßen Schatten machte. Die Gewohnheit zu sparen ist vernichtet worden, und es wird Zeit und die Wiederaufrichtung des Vertrauens erfordern, um sie wiederherzustellen. Der gegenwärtige Reichtum ist mit fast beispielloser Ungleichheit verteilt. Das Aufhören der Geldentwertung und ihre Folge, die Aufhebung der Ausfuhrprämie sowie die Befestigung der Preise auf einer Höhe, die augenblicklich wenigstens, unbedingte Weltmarktpreise überschreitet, haben bedeutende Gegenwirkungen hervorgerufen. Schließlich ist der Arbeitsmarkt und die Steuer- und Wirtschaftsmaschinerie des Deutschen Reiches von den Ereignissen des Jahres 1923 heftig zerrüttet worden; die Rückkehr zu normalen Verhältnissen in dieser Hinsicht kann nicht von heute auf morgen stattfinden.

Voraussetzungen, die dem Staatshaushaltsplan zugrunde liegen. — Man sollte sehr genau beachten, daß der Staatshaushaltsplan nicht auf die finanziellen Aussichten der im Augenblick bestehenden

Lage aufgebaut ist. Wie oben bemerkt, sieht der allgemeine Staatshaushaltsplan, so wie er vorgelegt ist, einen Überschuß vor, und der Reichsfinanzminister schien in seine Fähigkeit, diese Veranschlagungen auch aufrechterhalten zu können, hinreichendes Vertrauen zu setzen, vorausgesetzt, daß drei wesentliche Bedingungen erfüllt würden:

1. daß die Notenbank, die als Grundlage für die Kreditgewährung dienen soll, errichtet würde;

2. daß die volle Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens nicht durch die Trennung von Ruhrgebiet und Rheinland eingeschränkt würde;

3. daß Deutschland volle Freiheit in seinen wirtschaftlichen Beziehungen zu anderen Ländern genösse.

Die erste und zweite dieser Bedingungen werden erfüllt sein, wenn unsere Vorschläge angenommen werden, und sie scheinen uns für das Gleichgewicht des Staatshaushalts wesentlich zu sein. Was den dritten Punkt anbelangt, so ersehen wir, daß die Freiheit für den deutschen Handel nach den Bestimmungen des Vertrages in weniger als zwölf Monaten wiederhergestellt sein wird.

Wir sind jedoch nicht davon überzeugt, daß der Staatshaushalt, so wie er aufgestellt ist, nicht der wirklichen Gefahr eines Fehlbetrages ausgesetzt sei. Das deutsche Steuerjahr beginnt am 1. April, und selbst wenn unsere Vorschläge angenommen werden, wird eine gewisse Zeit nötig sein, bevor durchaus normale Verwaltungszustände wiederhergestellt werden können.

Deswegen, wenn nicht aus anderen Gründen, ziehen wir den Schluß, daß die veranschlagten Einnahmen auf der gegenwärtigen Grundlage der Besteuerung sich möglicherweise nicht werden verwirklichen lassen, selbst wenn man etwaige zu niedrige Schätzungen auf einzelnen Titeln gelten läßt.

Auf der Ausgabenseite ist die Arbeitslosenunterstützung der einzige Posten, bei dem eine Ersparnis sich einstellen könnte von so ins Gewicht fallender Bedeutung, wie sie dem möglichen Fehlbetrage zukäme. Die für diesen Zweck ausgeworfene Summe (500 Millionen Goldmark) ist auf Grund der Annahme veranschlagt worden, daß der gegenwärtige Grad von Erwerbslosigkeit während des ganzen Jahres andauern wird. Das scheint uns übertrieben pessimistisch, und jedes Sinken dieser Zahl wird der Ausgaben- wie der Einnahmenseite des Staatshaushalts aufhelfen, insofern das Lohn Einkommen eines Arbeiters der direkten und auf dem Wege des Ausgebens der indirekten Besteuerung unterliegt.

Jedoch, alles in allem genommen, halten wir uns nicht für berechtigt, es für wahrscheinlich zu erklären, daß die Ergebnisse besser sein werden, als in den Voranschlägen angenommen. Sollte gleichwohl das laufende Jahr 1924 einen Fehlbetrag ergeben (wir haben eben gesehen, daß diese Möglichkeit nicht durchaus unberücksichtigt gelassen werden darf), so können wir behaupten, daß dieser Fehlbetrag nicht so groß werden würde, daß er die Stabilität der Währung gefährden oder die Reichsregierung zwingen könnte, andere Auswege einzuschlagen, um ihm zu begegnen, als die herkömmlich zugelassenen, wie Erhöhung bestehender Steuern, Schaffung weiterer außerordentlicher Steuern oder Auflegung kleiner innerer Anleihen.

Außerdem werden so viele von den im Jahre 1924 fälligen Zahlungen im Jahre 1925/26 fällig werden müssen, daß diese beiden Jahre in steuerlicher Hinsicht die Tendenz haben, sich zu einem Zeitraum zu verschmelzen, und wie man später sehen wird, zweifeln wir nicht, daß in diesem Zeitraum die ordentlichen Haushaltseinnahmen den ordentlichen Haushaltsausgaben völlig gleichkommen werden.

Besondere Seiten des Steuersystems.

Die Einkommensteuer. — Wir wollen keine eingehenden Bemerkungen über die gegenwärtigen Steuern machen, aber es sind gewisse große Züge vorhanden, die Beachtung beanspruchen.

Wir haben der Schlußfolgerung nicht entgehen können, daß die reicheren Klassen in Deutschland in den letzten Jahren nicht in angemessener Weise von dem jeweils in Kraft befindlichen Steuersystem erfaßt worden sind, weder in einem Maße, das die Besteuerung der arbeitenden Klassen rechtfertigen würde, noch in einem Maße, das mit der Belastung der reicheren Klassen in anderen Ländern vergleichbar wäre.

Man weiß natürlich allgemein, daß bei dauernd sinkender Währung viele Kreise unter den Geschäftsleuten dazu neigen, sich einen über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Gewinnanteil an der Gesamterzeugung der Wirtschaft zu verschaffen. Viele ihrer Ausgaben tragen den Charakter fester Spesen; außerdem sind, allgemein gesprochen, die Papiermarklöhne nicht so schnell gesunken wie die Papiermarkpreise, so daß der Anteil des Geschäftseigenlums an der Gesamtproduktion der Wirtschaft, ganz abgesehen von seinen Sondergewinnen beim Rückkauf von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen zum Nennwert, die Tendenz hatte, größer zu sein als gewöhnlich.

Direkte Steuern, wie z. B. die Einkommensteuern, kommen notwendigerweise nur für abgeschlossene Zeiträume zur Veranlagung, und in einer Zeit schnell steigender Preise ist die Steuerlast irgendeines einzelnen Jahres, nach den Gewinnen früherer Jahre berechnet, im Verhältnis zu den Gewinnen des Jahres selbst klein. Uebrigens beansprucht der Vorgang der Anmeldung, Veranlagung und Berufung bei einer derartigen Steuer notwendigerweise abermals Zeit, daß bis zu der Zeit, wo die tatsächliche Steuerpflicht in Papiermark festgesetzt wird, ihre wirkliche Last weit geringer ist, als ursprünglich beabsichtigt war. Weitere Verzögerung in der Bezahlung dieser Schuld verstärkt diese Wirkung. Erst als die Inflationsbewegung in Deutschland weit vorgeschritten war, bemühte man sich ernstlich, dies Übel zu bekämpfen. Obgleich die Einkommensteuersätze nach dem Nennwerttarif auf beinahe 60 v. H. bei den höchsten Einkommen stiegen, zeigt doch die Statistik von Fällen, die uns von der Reichsregierung geliefert wurden, daß im wesentlichen selbst im Jahre 1920 die tatsächliche Steuerlast (in Gold berechnet) bei den größeren Einkommen statt 50 bis 60 v. H. nur die Hälfte von den Sätzen für das Einkommen des laufenden Jahres (in Gold berechnet) betrug. Das war zweifellos einer der Hauptgründe für die Haushaltsschwierigkeiten des Reiches, und der Unterschied war in späteren Zeiten sehr viel größer. Man kann zuversichtlich sagen, daß die wohlhabenderen Klassen mit weit weniger als ihrem eigenen Anteil an der nationalen Last davongekommen sind, und wir haben es der deutschen Regierung zum Gegenstand ernster Erwägung empfohlen, ob sie nicht, selbst angesichts der zugestandenen Verwaltungsschwierigkeiten, die Veranlagungen der letzten Jahre bei diesen besonderen Klassen von Steuerzahlern revidieren und ihre Schuld auf Goldbasis neu veranlagern sollte.

Das ganze System der direkten Besteuerung ging im Jahre 1923 in Stücke, und die Frage der Einkommensteuer für 1924 ist, wie leicht verständlich, noch völlig ungeklärt. Die Wirtschaftsgewinne im Jahre 1923 in Papiermark-Nennwerten bedeuten nichts, solange sie nicht jeweils nach den Zeitpunkten, zu denen sie erzielt wurden, berechnet werden können, und man sie dann auf einen allgemeinen Gold-

wertindex umrechnet. Ein im Januar 1923 erzielter Gewinn von 1000 M. ist offenbar etwas ganz anderes als ein im September erzielter Betrag von 1000 M. Wir können es wohl begreifen, daß die deutsche Regierung es für unmöglich hält, das Jahr 1923 als Grundlage für die Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1924 zu benutzen.

Sie ist zu vorübergehenden Hilfsmitteln mit starkem Aushilfscharakter veranlaßt worden, die auf keine höhere Normalbelastung als 25 v. H. stiegen, in der Absicht, die eigentliche Einkommensteuer im Jahre 1925 neu zu entwerfen und zu veranlagern.

Diese Notbehelfe geben uns keine Beruhigung über die allgemeine Frage der Besteuerung der wohlhabenden Klassen, und nach unserem Urteil sollte die deutsche Regierung, wenn sie wünscht, daß die Alliierten und ihre eigenen arbeitenden Klassen sich von ihrem guten Willen in dieser Sache überzeugen, rechtzeitig ihre endgültigen Absichten betreffs der Sätze für die Einkommensteuer veröffentlichen, die von den wirklichen Gewinnen von 1924 bis 1925 in den Jahren 1925 bis 1926 zur endgültigen Regelung des Steuerjahres 1924/25 erhoben werden sollen.

Der Haushalt von 1924/25 veranschlagt 1344 Millionen Goldmark als Ertrag der Einkommensteuer, die bis auf 480 Millionen aus der Lohnsteuer fließen sollen.

Wir haben die deutsche Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß in den zeitweiligen Maßnahmen irgendeine gegenwärtig geeignete Maßregel fehlt, die sich mit den Einkommen aus dem Auslande befaßt. Sie wurde gebeten, uns Einzelheiten über das Verhältnis verschiedener Einkommen aus Dividenden in den Jahren 1920/21, 1923/24 und 1924/25 mitzuteilen. Der Bescheid wird in Anlage IX gegeben, da er den gegenwärtigen Stand der direkten Besteuerung in Deutschland angibt.

Sonderbesteuerung derjenigen, die infolge der Geldentwertung besondere Gewinne erzielt haben. — Die Geldentwertung hat in dem Ausmaße, in dem sie in Deutschland eintrat, einen neuen und besonderen Typ eines „vom Himmel gefallenen“ Reichtums geschaffen, der ein geeigneter Gegenstand einer Notsteuer ist.

Das Endergebnis der Gewinne oder Verluste der Industrie und Landwirtschaft als Ganzes während der Inflationszeit mag wohl schwer zu berechnen sein. Es gibt indessen viele Fälle wirtschaftlicher und anderer Unternehmungen, die nicht nur große Gewinne erzielt haben, sondern denen es sogar möglich war, frühere Verpflichtungen zu einem geringen Bruchteil des ursprünglichen Wertes zu tilgen.

Wurde eine Hypothek oder Obligation in Höhe von 10 000 M. für so gut wie nichts zurückgezahlt, so trug der Schuldner auf Kosten des verarmten Gläubigers einen unverhofften Gewinn in gleicher Höhe davon. Wurde das Geld bisher noch nicht zurückgezahlt und kann die Schuld nunmehr zum fälligen Termin in entwerteter Papiermark abgetragen werden, so ist dies ein unverhoffter Anspruch auf Gewinn. In diesem Falle hat die deutsche Regierung die Aufwertung der Schuld auf 15 v. H. verfügt, und der unverhoffte Gewinn des Schuldners soll auf 85 v. H. eingeschränkt werden. Wegen dieser bemerkenswerten Vermögensverbesserung des Gläubigers beabsichtigt die Regierung eine Steuer von 2 oder 1,7 v. H. auf die Gesamtschuld zu erheben, in den Fällen jedoch, wo die Schuld zurückgezahlt worden ist, wird sie den tatsächlichen Unterschied zwischen dem bezahlten Goldpreis und den 16,7 v. H. erheben. Unserer Ansicht nach ist eine solche Sonder-

besteuerung, wenn sie, wie wir glauben, im Prinzip berechtigt ist, zu viel höheren Sätzen gerechtfertigt. Gewisse Steuerrechte werden indessen den Ländern übertragen, darunter solche, die auf dieses Steuergebiet hinübergreifen. Im übrigen decken sich unsere Vorschläge (Teil I, Abschnitt IX C) über Industrieobligationen mit dem, was sonst zum Gegenstand getrennter Vorschläge unter dem Titel Besteuerung hätte gemacht werden können.

Ähnliche außergewöhnliche Gewinne wurden erzielt durch staatliche Subventionen und Rückzahlung von Bankdarlehen, Staatsvorschüssen und ähnlichen Verpflichtungen in entwerteter Währung.

Das Reich und die Länder. — Der dritte außergewöhnliche Zug, auf den wir hinweisen möchten, ist das finanzielle Verhältnis zwischen dem Reich und den Ländern und Gemeinden.

Die vollständige finanzielle Zentralisierung, die nach dem Kriege gemäß der Weimarer Verfassung stattfand, hat das Wesen des Verhältnisses zwischen Reich und Ländern nicht grundlegend verändert. Obwohl das Reich mit der Verwaltung von Steuern beauftragt ist, die früher von den Ländern ausgeübt wurde, ist es verpflichtet, ihnen den größten Teil der Einkünfte, z. B. aus der Einkommensteuer, zu überlassen. Die Länder üben ganz oder teilweise viele Funktionen der Regierung aus, und kein klares Prinzip verbindet ihre Hilfsquellen. Wenn sie in Schwierigkeiten geraten, drängen sie das Reich zu größeren Subventionen (als Prozentsatz der Steuererträge), wie sie andererseits wiederum von den hilfsbedürftigen Gemeinden zu größerer finanzieller Hilfe gedrängt werden.

Die Lage ist bisher mehr durch rein politischen oder administrativen Opportunismus als durch klare finanzielle Grundsätze beherrscht worden. Das Reich kann entweder dem Drängen nach einem höheren Prozentsatz der Unterstützung nachgeben, oder aber den Ländern das Recht übertragen, einzelne Steuergebiete selbst auszubeuten. Die Kontrolle der Gemeinden durch die Länder ist ebenso unzulänglich. In Anbetracht der Kostenverteilung zwischen diesen drei Verfassungseinheiten und bei dem Fehlen eigentlicher Gesamtstatistiken über die Finanzen der Länder und noch mehr der Gemeinden ist es fast unmöglich, die wirklichen Kosten irgendeiner Regierungsfunktion festzustellen.

Die eingetretenen Veränderungen lassen jeden Vergleich, den man zwischen dem Vorkriegshaushalt des Reichs und dem für 1924/25 anstellen könnte, als falsch erscheinen.

Überdies werden diese Verhältnisse gegenwärtig nochmals nachgeprüft. In der Zeit der schnellen Geldentwertung reichten die Hilfsquellen der Länder wie der Gemeinden einschließlich der regelmäßigen Zuschüsse aus den Einkünften des Reiches für ihre Bedürfnisse nicht aus. Ihre finanzielle Lage war ähnlich wie die des Reiches selbst.

Der Ausweg, den das Reich einschlug, die Ausgabe von Papiergeld zu vermehren, stand den Ländern und Gemeinden nicht offen, die daher notwendigerweise vom Reich mit ständig steigenden Unterstützungen versehen werden mußten. Dieser Vorgang war einer der Hauptgründe für den gänzlichen Zusammenbruch der deutschen Finanzen.

Der daraus entstehende Wirrwarr war derart, daß bis in die neueste Zeit ergänzte Statistiken nicht bestehen und die Länder ihren Haushalt noch nicht auf Goldbasis

gestellt haben. Es ist nach unserer Auffassung wesentlich, sobald als möglich die Aufstellung vollständiger Statistiken über die Einkünfte und Ausgaben der Länder und Gemeinden wiederaufzunehmen.

Die Bedeutung der Frage wird klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Reichshaushalt nach Abzug der Unterstützungen wenig mehr als ein Drittel der Gesamtausgaben enthält, während je ein weiteres Drittel von den Ländern und Gemeinden aufgebracht wird. Es wäre daher wohl möglich, daß sich die Gemeindehaushalte eines beträchtlichen Wohlstandes erfreuen und doch zugleich der Reichshaushalt sich in ersten Schwierigkeiten befindet.

Wir beanspruchen nicht, in der Lage zu sein, ins einzelne gehende Ratschläge erteilen zu können. Der Gegenstand ist verwickelt und erfordert die Untersuchung sozialer und politischer Faktoren, von denen viele tief in der historischen Überlieferung wurzeln.

Überdies kann man, wenn unsere Ratschläge in ihrem ganzen Umfange angenommen werden, mit fast völliger Sicherheit darauf bauen, daß die deutsche Regierung, schon in ihrem eigenen Interesse, gezwungen sein wird, vorsorgliche Abmachungen mit den Ländern zu treffen, und die deutsche Regierung hat uns bereits versichert, daß das System der hohen Zuschüsse vorüber ist und nicht wiederkehren wird.

Es ist indessen klar, daß die deutsche Regierung in nächster Zukunft Schritte unternehmen muß, um das Verhältnis des Reiches zu seinen Bestandteilen auf eine geordnete Grundlage zu bringen, dergestalt, daß diese nicht dauernd die Hilfsquellen des Reiches erschöpfen; das bestehende Loch im Haushalt muß verstopft werden.

Es genügt unserer Meinung nach nicht, daß das Reich in tatloser Zufriedenheit über die gegenwärtige Lage verharrt, nur weil sie aus der Verfassung erwachsen ist. Deutschland hat als unteilbares Ganzes den Krieg geführt, und die finanzielle Verantwortlichkeit des Reiches gegenüber den Alliierten darf nicht dadurch eingeschränkt oder abgeschwächt werden, daß es durch passives Zusehen die unverminderten Rechte abhängiger Gebiete bestehen läßt. Solange das Deutsche Reich irgendwelche auswärtigen Verpflichtungen hat, müssen diese allem vorangehen, und die den Ländern und Gemeinden normalerweise zuzuweisenden Hilfsquellen müssen klar umgrenzt werden, und es muß Sorge dafür getragen werden, daß diese Hilfsquellen nur den berechtigten Bedürfnissen entsprechen.

Wo weitere Beihilfen von dem Reichsfinanzministerium gewährt werden müssen, ist diese Beihilfe ebenfalls den Bedürfnissen eines jeden Falles streng anzupassen und einer stetig schärferen zentralen Beaufsichtigung örtlicher Ausgaben durch das Reichsfinanzministerium zu unterwerfen.

Bei der Prüfung des für 1924/25 aufgestellten Haushaltsplans konnten wir uns der Einsicht nicht verschließen, daß die Überweisungen an die Länder in Höhe von 1 800 000 000 Goldmark eine Herabsetzung nicht zulassen und daß, wenn die Länder diese Summe in ihren Haushalt eingestellt haben, das Reich sich dieser Verbindlichkeit in der einen oder anderen Form nicht entziehen kann. Soweit sich in einer von politischen Schwierigkeiten starrenden Materie eine Ausnahme machen läßt, ist diese die wahrscheinlichste, und sie wird gestützt durch die uns vorgelegten Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben für 1924/25 in Preußen, Sachsen und Bayern; in jedem Falle ergaben sich Fehlbeträge.

Weitere Bemerkungen zu den einzelnen Steuern.

1. Das Komitee erkennt an, daß das Steuerwesen jeder großen Nation das Ergebnis vieler Faktoren ist, zu denen ihre geschichtliche Entwicklung, ihre wirtschaftliche Lage, ihre politischen Ideen, ihre Verfassung und ihre soziale Psychologie gehören. Ein System, das für ein Land taugt, kann für ein anderes völlig unannehmbar sein. Selbst wenn sich in zwei Systemen dieselben Elemente vorfinden, kann die Wichtigkeit dieser Elemente für das Ganze ganz verschieden sein. Wenn eine annähernd gleiche Gesamtsteuerlast auf zwei Ländern ruht, so ist es fast sicher, daß die Art, wie sie über das Gemeinwesen verteilt ist und wie sie aufgebracht wird, sehr verschieden ist.

2. Aus diesen und ähnlichen Gründen halten wir es nicht für besonders ersprießlich, den deutschen Staatshaushalt einer ins einzelne gehenden Untersuchung zu unterziehen, zu keinem anderen Zweck, als um vorzuschlagen, daß jede einzelne Steuer auf einen Satz oder auf die Höhe gebracht wird, die in irgendeinem alliierten Staate für diese Steuer besteht, und dergestalt Deutschland das Höchstmaß der Last aufzulegen, die in irgendeiner Steuerkategorie in irgendeinem der Gläubigerstaaten getragen wird. So zu handeln hieße den oben angeführten Grundsatz aus den Augen verlieren und zugleich die Frage der Gesamtlast außer acht lassen. Es hieße das Gleichgewicht des deutschen Systems zerstören und die durch dasselbe den Steuerzahlern aufgebürdete Gesamtlast vergessen, wollte man z. B. behaupten, daß Deutschland eine Angleichung der Steuersätze aus Tabak, Bier, Spirituosen usw. an das Niveau der entsprechenden englischen vertragen könne, und dabei die hohe Umsatzsteuer vergessen, die England nicht erhebt; oder wollte man behaupten, daß Deutschland höhere Erbschaftssteuer erheben könne, und dabei seine Vermögenssteuern völlig ignorieren. Das Komitee möchte vermeiden, Lehren über die Art und Weise zu erteilen, in der eine gegebene Summe von der deutschen Regierung aufgebracht werden soll. Nachdem es zu dem Schlusse gekommen ist, daß eine bestimmte Last getragen werden kann, ist es Deutschlands Sache, bei Erlaß von Vorschriften über die Mittel und Wege, wie die Steuerlast aufgebracht werden soll, seine eigene Lage zu berücksichtigen. Gleichwohl macht das Komitee, ungeachtet der Verschiedenheiten, die die Steuersysteme in den alliierten Ländern selbst aufweisen, nachstehende Vorschläge als Ergebnis seiner übereinstimmenden Ansicht und als nach seinem Urteil für deutsche Verhältnisse passend:

1. Tabak.

Hervorragende Sachverständige haben folgende Vorschläge*) gemacht, die wir der Aufmerksamkeit der deutschen Regierung empfehlen.

Nach Ansicht der Sachverständigen würde die Einführung eines Tabakmonopols große unmittelbare Ausgaben und damit wirtschaftliche Störungen nach sich ziehen. Sie empfehlen jedoch, die Freiheit der Herstellung und des Verkaufs von Tabakfabrikaten fortan nur unter Beobachtung folgender Vorschriften zu gestalten:

1. Ohne staatliche Genehmigung darf in Zukunft keine Tabakfabrik, kein Groß- oder Kleinhandelstabakgeschäft errichtet und kein bestehendes vergrößert werden.

2. Die Verwendung von Ersatzstoffen für Tabak ist untersagt.

3. Die Zahl der bestehenden Betriebe ist gegen Gewährung einer angemessenen Entschädigung zu verringern,

*) Diese Vorschläge sind in dem von den Herren Mayer und Aliprandi verfaßten Bericht enthalten, der der Reparationskommission zugleich mit einem Bericht über indirekte Steuern der Herren Hulín und Mazzuchelli übergeben werden wird.

indem diejenigen, die keinen wirklichen Fabrikcharakter tragen, geschlossen werden, während alle Fabriken, die sich erfahrungsgemäß außerstande erwiesen haben, Waren zu einem angemessenen Herstellungspreis zu erzeugen, entzweit werden müssen.

4. Die in den verschiedenen Fabriken hergestellten Erzeugnisse sollen weiter mit ihrer Fabrikmarke verkauft werden, wobei der Verkaufspreis für den Verbraucher auf jeder Packung anzugeben ist; jede Schachtel oder Packung ist mit einer Banderole zu versehen, die die staatliche Garantie darstellt.

5. Die vorhandenen Fabrikanten bilden je nach der Art ihrer Erzeugnisse ein Konsortium. Dasselbe verpflichtet sich gemeinschaftlich, dem Staate die für den Verbrauch nötigen Mengen zu liefern, und ist gehalten, sie auf seine eigenen Kosten ausschließlich an die vom Staate bezeichneten Niederlagen abzugeben.

6. Die hergestellten Erzeugnisse sollen vom Staate zu einem in regelmäßigen Zwischenräumen festzusetzenden Preise angekauft werden.

7. Die Preise werden entsprechend denjenigen festgesetzt, die in einer oder zwei vom Staate versuchsweise und zur Preiskontrolle betriebenen Fabriken erzielt werden.

8. Importeure ausländischer Fabrikate dürfen ihr Geschäft weiter betreiben, unter der einzigen Bedingung, daß sie den staatlichen Niederlagen die eingeführten Fabrikate unter denselben Bedingungen liefern wie die einheimischen Fabrikanten, die die in ihren Fabriken erzeugten Waren liefern.

Für die Organisation des Verkaufs machen die technischen Sachverständigen folgende Vorschläge:

1. Der Staat soll die Lagerhäuser der Großhändler für eigene Zwecke verwenden.

2. Der Kleinhandel darf nur durch konzessionierte Kleinhändler betrieben werden.

3. Die Kleinhändler dürfen nur Staatsprodukte mit der entsprechenden Banderole und zu dem auf der Verpackung angegebenen Preise verkaufen.

4. Die Entlohnung der Kleinhändler soll in regelmäßigen Zeitabschnitten als Kommissionsgebühr auf einen Prozentsatz des Verkaufspreises an den Verbraucher festgesetzt werden; dieser Prozentsatz darf durchschnittlich 12 v. H. nicht überschreiten. Die rührigeren Kleinhändler könnten durch Zuschläge innerhalb dieser Grenze von 12 v. H. angespornt werden und würden so zur Vergrößerung des Umsatzes beitragen.

5. Zahlung für die an die Kleinhändler gelieferten Fertigfabrikate hat an die liefernde Tabakniederlage durch Scheck oder Postanweisung (nicht bar und ohne Kredit) unter Abzug der obenerwähnten Kommission zu erfolgen.

6. Zur Erlangung zuverlässiger Schätzungen und zur Kontrolle der Geschäftskosten soll eine kleine Anzahl staatlicher Kleinhandelsgeschäfte eingerichtet werden.

Auf Grund dieses Vorschlages stellen die technischen Sachverständigen folgende Schätzung der durch den Staat erzielbaren Gewinne auf:

	Schweizer Franken
Herstellungskosten	476 160 000
Fabrikgewinn und weitere allgemeine Unkosten (35 v. H. der Herstellungskosten)	166 656 000
Lagerungskosten und allgemeine Unkosten der Verkaufsorganisation (1 v. H. der Bruttoeinnahmen)	20 906 400
Übertrag:	663 722 400

	Übertrag: 663 722 400
Lieferungskosten an den Kleinhändler (12 v. H. der Bruttoeinnahmen)	Schweizer Franken 230 876 800
Weitere Transportkosten (80 000 t × Durchschnittsentfernung von 25 km × 0,25 Fr.)	500 000
Jahreszahlungen für den Fall, daß ein Viertel der jetzigen Fabrikanten ent- schädigt werden	16 975 000
Gesamtausgabe	912 074 200
Bruttoeinnahmen (laut Tabelle V und VII)	2 090 640 000
Reingewinn des Reiches	1 178 565 800
Umgerechnet in Goldmark	856 515 000
Prozentsatz des Reingewinns	56,4 v. H.

Die technischen Sachverständigen bemerken zu obiger Tabelle folgendes:

1. Es ist eine Jahreszahlung vorgesehen, die den Beträgen entspricht, die für die Entschädigung der zu schließenden kleinen Fabriken auszuwerfen sind.

2. Die Selbstkostenpreise einer freien Industrie, die sich auf eine große Anzahl von Fabriken verteilen, stellen sich höher als bei einem Monopol. Daher werden die Fabrikationskosten bei einem Monopolsystem um 35 v. H. erhöht, um dem Fabrikanten einen angemessenen Gewinn zu gewährleisten.

3. Bei dieser Organisation, welche die Fabriken und die Kleinverkaufseinrichtungen in ihrer gegenwärtigen Gestalt beläßt, brauchten die Steuern, die jetzt von der deutschen Regierung eingezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Steuer für die Grossisten im Betrage von sechs Millionen, nicht mehr abgezogen zu werden.

Bei einem Verkaufssystem, das nach diesem Plan organisiert würde, kommen die technischen Sachverständigen zu folgenden Ergebnissen:

	Goldmark
Bruttoeinnahmen (von den Verbrauchern aus- gegebener Betrag)	1 523 960 000
Gewinn des Staates, unter Abzug der jetzt durch das Reich eingezogenen Steuern	856 515 000
Zölle und Umsatzsteuer	6 000 000
Vom Reich erzielter Reingewinn	850 515 000

Die technischen Sachverständigen sind der Ansicht, daß es vorzuziehen wäre, die Verkaufsorganisation einer gänzlich unabhängigen Organisation anzuvertrauen, die in ihrer Zusammensetzung sich an das Vorbild des schwedischen Monopols anlehnen könnte. Andererseits sind sie der Ansicht, daß die gegenwärtige Steuerorganisation des Deutschen Reiches zur Überwachung der Steuer herangezogen werden sollte.

Schließlich nehmen die technischen Sachverständigen an, daß während des ersten Zeitabschnitts, der zwei Jahre nicht überschreiten würde, die Schätzung des garantierten Reingewinns auf der Annahme aufgebaut werden könnte, daß jeder Einwohner nur 26 Schweizer Franken im Jahre ausgibt; dies ist der augenblicklich für Österreich geltende Betrag. Ein solcher Betrag würde nach folgender Schätzung einen Reingewinn von 657 Millionen Goldmark ergeben.

	Schweizer Franken
Bruttoeinnahmen 26 × 62 Millionen =	1 612 000 000
Gesamtausgaben*)	707 917 000
Reingewinn	904 082 000
oder 657 000 000 Goldmark.	

*) Die Zahlen der Tabelle auf der vorstehenden Seite sind mit Ausnahme der Enteignungsentschädigung um $\frac{26}{33,72}$ verringert.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die zu Reparationszahlungen bestimmten garantierten Einnahmen, die Deutschland aus der Tabaksteuer erhalten könnte, sich folgendermaßen darstellen:

1924—25	498 Millionen G.-M. (deutsche Schätzung)
1925—26	657 Millionen G.-M.
1926—27	657 Millionen G.-M.
1927—28	856 Millionen G.-M.

Eine erheblich größere Summe kann aus den deutschen Zöllen erzielt werden, während die vom deutschen Verbraucher zu tragende Last vermindert würde. Die weniger leistungsfähigen Fabriken würden ausgeschaltet und Ersatzmittel abgeschafft; übermäßige Gewinne der Zwischenhändler würden herabgesetzt, jedoch ein angemessener Spielraum für ihren Verdienst belassen. Ohne die Umwandlung zum Monopol einzuführen, würden Normalfabriken eingerichtet (ein bis zwei Fabriken zur Kontrollierung der Gestehungskosten und einige wenige Verkaufsläden) und die Verkäufe würden streng geordnet werden.

Die Erträge würden in regelmäßigen Zeitabschnitten von dem „Dienst der zugewiesenen Einnahmen“ eingezahlt werden, und zwar entweder:

a) im Falle der Annahme der von den technischen Sachverständigen vorgeschlagenen Verteilung auf der Grundlage von 60 v. H. der Bruttoeinnahmen (Da die technischen Sachverständigen selber ausgerechnet haben, daß 40 v. H. den Einkaufspreis des verarbeiteten Tabaks zuzüglich Verteilungskosten usw. darstellen, so stellen die verbleibenden 60 v. H. einen absoluten Reingewinn aus der Ausgabe dar.);

b) anderenfalls auf der Grundlage einer Summe in Goldmark für jedes Kilogramm besteuerten Tabaks je nach den hauptsächlichsten verschiedenen Tabakqualitäten; diese Summe wäre von den technischen Sachverständigen festzusetzen.

2. Indirekte Steuern im allgemeinen.

Die Sätze scheinen dem Komitee ungebührlich niedrig zu sein und mit zunehmendem Wohlstande erhöhungs-fähig, ohne daß dadurch der Verbrauch viele.

3. Umsatzsteuer.

Es ist unsere allgemein geteilte Meinung, daß diese Steuer sobald wie möglich zugunsten anderer Steuerformen etwas herabgesetzt werden sollte.

4. Steuern auf Kraftwagenverkehr.

Die augenblickliche Gesamtlast wird als zu niedrig und eine weitere erhebliche Summe ohne Schaden durch eine Brennstoffsteuer, eine Zuschlagssteuer auf Automobile oder eine Verbindung dieser Mittel als aufbringbar angesehen.

5. Erbschaftssteuer.

Der Ertrag aus dieser Steuer ist, von fast jedem Standpunkt aus gesehen, außerordentlich niedrig. Dies läßt sich mit der vorübergehenden Entwertung der Kapitalwerte, die auf ausbleibende Gewinne und Geschäftserträge zurückzuführen ist, nicht ausreichend erklären. Nicht nur ist der Gesamtertrag niedrig, wie man aus jeder die Kapitalwerte vergleichenden Untersuchung schließen muß, sondern auch die zur Zeit bestehenden Abgabensätze sind nach dem Dafürhalten des Komitees unzureichend. Ohne die Wirkung der Beziehung zwischen diesen Abgaben und der Kapitalsteuer im allgemeinen außer acht zu lassen, weist doch

nach Ansicht des Komitees die Lage, wie sie in der folgenden von der deutschen Regierung aufgestellten Tabelle dargelegt ist, darauf hin, daß unter diesem Titel für erhöhte Besteuerung reichlich Raum ist. Man wird ersehen, daß da, wo der Steuersatz in Deutschland nominell höher ist als in anderen Ländern, dies in denjenigen Stufen vorkommt, wo die Steuer am wenigsten auf den Gesamtertrag einwirkt.

Die jährliche Kapitalbesteuerung weist nach Ansicht des Komitees die Neigung auf, ein Teil des Einkommensteuersystems zu werden und einen scharfen Unterschied zwischen Einkommen aus Arbeit und aus Kapitalsanlagen zu machen. In diesem Fall ist daher die Besteuerung des Kapitals durch jährliche Zahlungen von anderer Art als die gewöhnlichen Erbschaftssteuern.

Steuerbelastung durch Erbschaftssteuer in Deutschland, Belgien, Großbritannien und Frankreich (Belastung in Prozenten).

Nachlaß in Goldmark ¹⁾	Deutschland	Belgien	Groß- britannien	Frankreich
Frau und drei Kinder.				
20 000	1,5	2,1	3,0	3,5
200 000	2,9	2,7	5,0	6,1
2 000 000	5,9	3,8	15,9	11,5
6 000 000	7,5	4,8	22,8	14,4
Bruder.				
20 000	7,8	8,3	3,0	23,3
200 000	17,4	11,4	5,0	36,0
2 000 000	30,0	17,0	19,2	50,1
6 000 000	30,0	22,2	25,9	56,2
Nächster Anverwandter.				
20 000	18,2	16,7	3,0	36,8
200 000	40,6	22,8	5,0	48,3
2 000 000	70,0	34,8	23,5	61,0
6 000 000	70,0	44,5	29,8	66,5

IV. Vorschlag für die Kontrolle der als Sicherheit überwiesenen Einnahmen.

Es ist notwendig, diejenigen Vorschläge ausführlicher auszuarbeiten, welche wir in Teil I dieses Berichts für die Überweisung von Steuern usw. auf Tabak, Alkohol, Zucker, Bier und der Zolleinkünfte als Sicherheit für die Zahlung der Summen gemacht haben, mit denen der deutsche Staatshaushalt jährlich belastet wird.

Für die Jahre 1926/27 und 1927/28 werden, wie schon angegeben, die so überwiesenen Einnahmen eine besondere Rolle in unserem Plan spielen. Sie werden nicht nur als Bürgschaften für die Gläubiger, sondern auch als ein Mittel dienen, den etwaigen Zuschlag zu oder Abzug von der Gesamtsumme der in dem Plan niedergelegten Reparationszahlungen zu bemessen. Wenn der Ertrag aus diesen Einkünfte hinter einer Milliarde im Jahre 1926/27 oder 1½ Milliarden im Jahre 1927/28 zurückbleibt, werden die Reparationszahlungen um einen Betrag verringert werden, der einem Drittel des jeweiligen Fehlbetrages gleichkommt. Andererseits wird, wenn sie diese Grenzen übersteigen, eine Zusatzzahlung stattfinden, die einem Drittel des Überschusses gleichkommt. Jedoch sind der Abzug sowohl als der Zuschlag auf einen Betrag von 250 Millionen im Jahr begrenzt.

Im Jahre 1928/29 und in den folgenden Jahren ist der Betrag der deutschen Verpflichtungen auf eine Einheits-

zahlung plus Zusatzzahlung festgesetzt (und in die Berechnung der letzteren wird der vermehrte Verbrauch dieser besteuerten Artikel mit hineingehen).

Der Gesamtertrag der kontrollierten Einnahmen wird auf das Konto des Agenten für Reparationszahlungen gezahlt, mit Wirkung von dem Zeitpunkt, an dem der Plan zur Ausführung gelangt.

Im ersten Jahre, in dem der Haushalt belastet wird, und in allen folgenden Jahren werden die für die Belastung notwendigen Beträge gesperrt, und der Überschuß wird in regelmäßigen Zeitabschnitten der deutschen Regierung freigegeben werden.

Wir schlagen vor, daß ein Kommissar zur Beaufsichtigung der kontrollierten Einnahmen und unter ihm Unterkommissare für jede der fünf kontrollierten Einnahmen vorhanden sein sollen.

Um die Reparationskommission instand zu setzen, sich einen Beamten von größter Erfahrung und Tüchtigkeit als Oberkommissar zu sichern, sollte der Spielraum für die Auswahl soweit wie möglich sein und nicht auf die alliierten Länder beschränkt werden.

Ihm sollte ein beratendes Komitee zur Seite stehen, in dem jedes der interessierten alliierten Länder vertreten sein würde.

Die verschiedenen deutschen Dienststellen für die überwiesenen Einnahmen würden verpflichtet sein, durch die Annahmestellen den Betrag der unter dem hier in Frage kommenden Titel empfangenen Einnahmen sofort nach Eingang bei der nächsten Zweigstelle der als Schatzmeister fungierenden Zentralbank zu hinterlegen.

A. Guthaben. — Die einzelnen Zweigstellen sollten die Summen bei der Zentralbank auf ein unter Verfügung des Kommissars stehendes Konto einzahlen. Dieser hat später für regelmäßige Rücküberweisungen derjenigen Summen an die deutsche Regierung Sorge zu tragen, welche über den Anteil der jährlichen vertraglichen Zahlungen hinaus bis zum Termine aufgelaufen sind.

B. Rechnungsprüfung. — Der Kommissar würde solche Verfahren unabhängiger Rechnungsprüfung vorschreiben, wie sie ihm wünschenswert erscheinen, um festzustellen, daß alle überwiesenen Einnahmen (1) ordnungsgemäß vom Publikum erhalten und (2) durch die Kontrollverwaltung geleitet worden sind.

C. Verantwortlichkeit für die Einzelheiten der Verwaltung.

Der Kommissar wäre nicht verpflichtet, die Verantwortung für die Einzelheiten der Verwaltung zu übernehmen, außer in dem nachstehend genannten Falle und in der nachstehend bezeichneten Weise. Er hätte die Pflicht, jederzeit darauf zu achten, daß die Leistungsfähigkeit der Verwaltung angemessen und das Buchführungssystem redlich und genau ist. Aber da die Interessen der Alliierten so lange nicht berührt werden, als die Einnahmen zur Deckung der Lasten des Jahres innerhalb eines jährlichen angemessenen Spielraumes ausreichen, so würde es nicht seine Pflicht sein, bei solcher Lage der Dinge sich in die Einzelheiten der Kontrolle einzumischen.

Er brauchte daher normalerweise nicht genau auf denjenigen Tarifen oder auf derjenigen Form der Verwaltung zu bestehen, welche nach seiner Ansicht den höchsten Ertrag sicherstellen würde, und er brauchte deshalb nicht (außer wenn dies notwendig wird) die Verantwortung für

¹⁾ Die ausländische Währung ist auf der Grundlage des an der Berliner Börse notierten Wechselkurses im Monatsdurchschnitt des Januar 1924 für die in Frage stehende Währung umgerechnet. Nach diesen Notierungen waren 1000 Goldmark gleich:
 rund 55,5 Pfund Sterling, oder
 rund 5000 französischen Franken, oder
 rund 5550 belgischen Franken.

die Einzelheiten der Leitung einschließlich der darunter fallenden Ausgaben für das Verwaltungspersonal usw. zu übernehmen. Auch würde von ihm nicht verlangt werden, ein so sorgfältig vorgebildetes und kostspieliges Buchführungs- und Rechnungspersonal zu halten, wie er haben müßte, wenn er die genaue Rechnungsführung über jede Mark gewährleisten sollte (was augenscheinlich etwas ganz anderes ist als darauf zu achten, daß das System redlich und leistungsfähig ist).

Wenn es notwendig wird, würde seine Kontrolle automatisch wirksamer, verantwortungsvoller, schwieriger und notwendigerweise kostspieliger werden. Denn wenn Gefahr drohte, daß die Einnahmen unzureichend werden, würde es seine Pflicht sein, jede mögliche Maßnahme zur Steigerung ihrer Ergiebigkeit zu ergreifen. Diese erhöhte Tätigkeit der Kontrolle würde im genauen Verhältnis zu dem dafür vorhandenen Bedürfnis stehen. Er würde also die Verwaltung nur dann insoweit es notwendig wäre umgestalten und leiten.

D. Technische Kontrolle.

Die technische Kontrolle würde im ordnungsgemäßen Verlaufe aus dem Recht bestehen

- a) alle Auskünfte zu erlangen und alle Bücher zu prüfen;
- b) alle abgabepflichtigen Fabrikanlagen zu besuchen und zu besichtigen und festzustellen, ob die gebilligten Normen eingehalten werden;
- c) Sachverständige zur Berichterstattung und Beratung zu entsenden und im Falle einer tatsächlich auftauchenden Notwendigkeit eine eingehende Kontrolle auszuüben;
- d) höhere technische Normen in Vorschlag zu bringen;
- e) Mitteilung vor Erlaß von Verwaltungsmaßnahmen zu beanspruchen.

Bei der Festsetzung der Verfassung des Kontrollorgans muß berücksichtigt werden, daß dieses Kontrollorgan mit der Ausgabe von Obligationen sich zu befassen haben könnte, für die die genannten überwiesenen Einkünfte als Sicherheit zu dienen hätten, wenn nämlich der Wunsch bestehen sollte, eine andere internationale Schuldverschreibung als die Eisenbahnobligationen zu schaffen.

Die deutsche Regierung ist zu ersuchen, die Sätze der überwiesenen Einkünfte nicht ohne die Einwilligung des Kommissars herabzusetzen. Diese Einwilligung des Kommissars würde erst dann gegeben werden, wenn das beratende Komitee Gelegenheit gehabt hätte, den Vorschlag zu prüfen, und wenn es ihn durch Mehrheitsbeschluß gebilligt hätte; andererseits wird es für notwendig gehalten, daß die deutsche Regierung veranlaßt würde, die

Alkohol-, Bier- und Zuckersteuer zu erhöhen, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der in anderen Ländern bestehenden Sätze.

Das obige System macht es bezüglich der Frage der Sicherheiten unnötig, auf der Erhöhung irgendeiner bestimmten Steuer zu bestehen, obgleich wir der deutschen Regierung in ihrem eigenen Interesse nahelegen, die Alkohol-, Bier- und Zuckersteuer zu erhöhen, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der in anderen Ländern bestehenden Steuersätze. Aber jede Einmischung in die Tarifpolitik der deutschen Regierung soll vermieden werden.

Um diesen Gegenstand noch einmal zusammenzufassen, möchten wir die folgenden allgemeinen Grundsätze aufstellen:

1. Die Grundlinien des Kontrollsystems sind von den in Betracht kommenden Ländern zu bestimmen. Diese Grundlinien, die als Prinzip einer sich nach Bedarf automatisch entwickelnden Kontrolle aufstellen, und die zu einer vollkommenen Kontrolle in dem Augenblick werden, wo die Einnahmen ungenügend erscheinen, sind deshalb in Protokollen niederzulegen, die von allen denjenigen Ländern zu unterzeichnen wären, deren Interessen hauptsächlich berührt werden.

2. Diese Grundlinien sind durch internationale Sachverständige (in der Praxis Sachverständige der in Betracht kommenden Länder) zu ausführlichen Anweisungen auszuarbeiten.

3. Mit dieser Sicherheit wird die Ausübung der Kontrolle einer einzigen unparteiischen Person (mit dem nötigen Personal) übertragen, so daß die schnellen und folgerichtigen Verwaltungsbeschlüsse, die für eine wirksame Kontrolle notwendig sind, sichergestellt werden.

4. Dieser Kommissar ist der Reparationskommission gegenüber nicht zu einer tagtäglichen Rechenschaftslegung verpflichtet, sondern er erstattet nur periodische Berichte über Lage und Ertrag der verpfändeten Einnahmen.

5. Falls sich die Einnahmen in einem bestimmten Jahr als ungenügend erweisen, wird das ganze, in diesem Plan umrissene System (Betrieb der Eisenbahnen, Hypotheken auf industriellen Besitz, die Kontrolle der als Sicherheit überwiesenen Einnahmen) so verlängert, wie es zum Zwecke des Ausgleichs des Fehlbetrages notwendig ist.

Das Komitee legt Wert darauf, seine hohe Anerkennung für die wertvolle und wirksame Mitarbeit auszusprechen, die ihm während seiner ganzen Tätigkeit durch den Generalsekretär, Herrn Andrew MacFadyean, zuteil geworden ist und seinem Assistenten, Herrn Denis, den Dolmetschern und dem ganzen Stabe für ihre unermüdlichen Dienste zu danken.

Paris, den 9. April 1924.

Charles G. Dawes, Vorsitzender. Owen D. Young. Robert M. Kindersley. J. C. Stamp.
J. Parmentier. Edgard Allix. Alberto Pirelli. Federico Flora. E. Francqui. Maurice Houtart.

Teil III. Anlagen.

Anlage 1 zum Bericht des ersten Sachverständigenkomitees.

Plan für die Errichtung einer Notenbank in Deutschland.

I. Name und Sitz.

Die Bank, die im folgenden als die „Neue Bank“ bezeichnet wird, soll einen neuen und passenden Namen tragen, wofern nicht das Errichtungskomitee gemäß dem nachstehenden Abschnitt III Absatz b sich dafür entscheidet, die Reichsbank mit der Ausführung des vorliegenden Planes zu betrauen. Sie soll eine Privatgesellschaft sein und auf fünfzig (50) Jahre privilegiert werden. Die neue Bank soll ihr Hauptbureau in Berlin und Zweigstellen und Agenturen haben, wie sie der Verwaltungsrat bestimmen wird.

II. Kapital.

a) Die Bank soll ein in bar eingezahltes Kapital von vierhundert Millionen (400 000 000) Goldmark haben, bestehend aus auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Aktien von je einhundert Mark (100). Diese Aktien sollen wie folgt ausgegeben werden:

1. 1 000 000 Aktien sollen die Aktiva der Reichsbank vertreten,
2. 3 000 000 Aktien werden zur Zeichnung in Deutschland und im Ausland aufgelegt.

b) Alle Aktien sollen gleich sein, und nachdem die Zeichnungsbeträge einmal am Anfang in Empfang genommen worden sind, sollen für den Kauf oder Verkauf der Aktien keine anderen als die allgemeinen Beschränkungen des deutschen Rechtes gelten, wie sie auf den Kauf oder Verkauf von Aktien anderer Banken Anwendung finden.

c) Die in Deutschland oder im Ausland verkauften Aktien sollen bis zu ihrem vollen Betrage in Gold oder ganz oder zum Teil in ausländischen Zahlungsmitteln zu ihrem jeweiligen Goldwerte bezahlt werden.

d) Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung dieses Abschnitts sollen die Aktien der neuen Bank unter solchen Festsetzungen hinsichtlich des Preises, der Zahlungsstermine und anderer Bedingungen zugeteilt und verkauft werden, wie sie für die Bank am vorteilhaftesten sind.

III. Errichtungskomitee.

a) Zwecks Übernahme der Vorarbeiten für die körperliche Einrichtung der Bank soll vorübergehend ein Komitee unter dem Namen „Errichtungskomitee“ gebildet werden. Dieses Komitee soll sich aus zwei (2) Mitgliedern zusammensetzen, dem Präsidenten der Reichsbank und einer Person, die Mitglied eines der Sachverständigenkomitees gewesen sein muß und mit den Untersuchungen vertraut ist, die zur Aufstellung des Planes für die Bank geführt haben.

b) Das Errichtungskomitee soll allgemeine Vollmacht haben, alle in dem Plan auftretenden Unstimmigkeiten zu klären, immer vorausgesetzt, daß solche Auslegungen den darin enthaltenen Grundsätzen nicht widersprechen.

Ferner soll das Komitee, wenn ihm das angebracht scheint, Vollmacht haben, diesen Plan durch Umgestaltung der Reichsbank mit Hilfe geeigneter Gesetzgebung anstatt durch Errichtung einer neuen Gesellschaft auszuführen. Es soll die Statuten zur Regelung der Verwaltung der Bank aufstellen. Diese Statuten sollen insbesondere Bestimmungen enthalten über:

1. die Form und Art der Aktienbriefe der Bank,
2. die zwecks Übertragung und Verpfändung der eingetragenen Aktienbriefe zu erfüllenden Formalitäten,
3. die Streichung verlorener oder vernichteter Aktien,
4. die Art, wie die deutschen Aktionäre die deutschen Mitglieder des Generalrates wählen sollen,
5. die Beschaffenheit der von der Bank zu veröffentlichenden Berichte sowie die Art und den Ort ihrer Veröffentlichung,
6. die Beschaffenheit und die Aufgaben der ständigen Komitees, des Verwaltungsrats und der Beamten der Bank,
7. die innerhalb der Bank zu schaffenden Verwaltungsabteilungen,
8. Zeit und Ort der regelmäßigen Sitzungen des Verwaltungsrats und des Generalrats,
9. die besonderen Sitzungen des Verwaltungsrats und Generalrats.

IV. Leitung und Verwaltung.

Die Bank soll von einem Verwaltungsrat unter Vorsitz eines Präsidenten geleitet werden; alle Mitglieder sollen deutsche Staatsangehörige sein.

V. Der Präsident der Bank.

a) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und des Generalrats wird nur für die Zwecke dieses Memorandums im folgenden „der Präsident“ genannt; er soll der leitende Direktor der Bank sein. Unter Vorbehalt der gesetzlichen Beschränkungen soll er alle diejenigen Pflichten erfüllen, die ihm nach den Bankstatuten zugewiesen werden.

b) Der Präsident kann aus der Zahl der Mitglieder des Generalrats erwählt oder außerhalb des Rates ausgesucht werden. Wählt der Rat ein Nichtmitglied zum Präsidenten, so soll damit automatisch der Sitz desjenigen deutschen Mitglieds des Generalrats freigemacht werden, der noch zwei (2) Jahre oder länger im Amte bleibt und dessen Wahl durch die kleinste Anzahl von Aktienstimmen bewirkt wurde, wofern nicht ein anderes Mitglied des Generalrats, das noch zwei (2) Jahre oder länger im Amte bleibt, zu dieser Zeit sein Amt niederlegt und sein Rücktritt vom Rate angenommen wird. Ein Präsident, der von außerhalb des Generalrats gewählt würde, soll durch die Tatsache seiner Wahl Mitglied des Rates werden.

c) Der erste Präsident soll der Präsident der Reichsbank sein; seine Amtszeit soll sechs (6) Monate dauern. Später soll der Präsident, der deutscher Staatsangehöriger sein muß, durch eine Stimmenmehrheit von mindestens neun (9) Mitgliedern des Generalrats ernannt werden. Von dieser Stimmenmehrheit müssen wenigstens sechs (6) Stimmen von deutschen Mitgliedern sein. Diese Ernennung soll vom Reichspräsidenten gegengezeichnet werden.

d) Der Präsident soll den Verwaltungsrat leiten und den Vorsitz bei seinen Sitzungen übernehmen. Bei Stimmgleichheit soll er die entscheidende Stimme haben. Er soll die Beamten der Bank auf Vorschlag des Verwaltungsrats ernennen. Er soll die Verteilung ihrer Arbeiten und Pflichten in der Bank ordnen und Disziplinalgewalt über die Beamten und Angestellten ausüben. Diese Befugnisse sind in einem besonderen Abschnitt der Statuten vorzusehen, der vom Generalrat zu genehmigen ist.

VI. Verwaltungsrat.

a) Die Verwaltung der Bank soll einem Verwaltungsrat anvertraut werden, der die leitende und ausführende Körperschaft sein soll. Dieser Rat soll unter dem Vorsitz des Präsidenten stehen. Er soll seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit und in Übereinstimmung mit den durch Statuten und Gesetz festgelegten Bestimmungen fassen. Insbesondere soll er die Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik der Bank leiten. Er soll den Zinsfuß festsetzen und alle die Politik der Bank betreffenden Anordnungen treffen.

b) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen vom Präsidenten für eine vom Errichtungskomitee festzusetzende Zeitdauer ernannt werden, vorbehaltlich der Genehmigung des Generalrats, dessen diesbezüglicher Beschluß von einer Mehrheit von neun (9) Stimmen angenommen werden soll, von denen mindestens sechs (6) von deutschen Mitgliedern abgegeben werden müssen. Diese Ernennungen sollen vom Reichspräsidenten gegengezeichnet werden.

c) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen keinen anderen bezahlten Posten bekleiden, auch sollen sie kein Ehrenamt ohne vorherige Zustimmung des Generalrats annehmen.

d) Die Gehälter und Pensionen der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidenten sollen vom Generalrat, die Gehälter und Pensionen der höheren Beamten der Bank durch den Verwaltungsrat mit Zustimmung des Präsidenten und diejenigen der Unterbeamten allein durch den Verwaltungsrat festgesetzt werden.

e) Der Verwaltungsrat kann, wenn er dies passend findet, den Beistand einer beratenden Körperschaft erhalten, die sich aus deutschen, aus Landwirtschaft, Handel und Industrie gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

VII. Generalrat.

a) Es soll ein aus vierzehn (14) Mitgliedern bestehender Generalrat geschaffen werden; sie werden im folgenden „die Mitglieder des Generalrats“ genannt. Zur Hälfte ($\frac{1}{2}$) sollen die Mitglieder Ausländer, zur andern Hälfte ($\frac{1}{2}$) deutsche Staatsangehörige sein.

b) Jedes Mitglied des Generalrats soll für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt werden, mit Ausnahme der ersten Wahl oder Ernennung. In der ersten Amtsperiode sollen drei (3) deutsche Mitglieder und drei (3) ausländische Mitglieder für die Dauer von einem (1) Jahr, zwei (2) deutsche Mitglieder und zwei (2) ausländische Mitglieder für die Dauer von zwei (2) Jahren und zwei (2) deutsche Mitglieder und zwei (2) ausländische Mitglieder für die Dauer von drei (3) Jahren ihre Ämter bekleiden. In der ersten Sitzung des gewählten Generalrats sollen die Mitglieder durch das Los entscheiden, wie lange jeder sein Amt führen soll, nämlich ein, zwei oder drei Jahre.

c) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes b dieses Abschnitts und derjenigen Bestimmungen des Planes, die auf alle Mitglieder des Generalrats Anwendung finden, sollen Mitglieder deutscher Staatsangehörigkeit in solcher Weise und unter solchen Bedingungen gewählt werden, wie die Aktionäre deutscher Staatsangehörigkeit in Übereinstimmung mit dem deutschen Rechte bestimmen werden. Die auf diese Weise bestimmte Art und Bedingungen sollen in die Statuten aufgenommen werden. Die Art, wie die erste Gruppe von deutschen Mitgliedern ausgewählt wird, soll durch das Errichtungskomitee, wie in Abschnitt III dieses Entwurfs vorgesehen ist, bestimmt werden. Es soll kein Plan für die erste Auswahl deutscher Mitglieder angenommen werden, der nicht die Billigung des Präsidenten der Reichsbank findet.

d) Die ausländischen Mitglieder des ersten Generalrats sollen durch das Errichtungskomitee ernannt werden. Sie sollen unter gebührender Berücksichtigung ihrer Fachkenntnisse und finanztechnischen Erfahrung gewählt werden. Für die Ernennungen kann sich das Errichtungskomitee an die bedeutendsten ausländischen Notenbanken bzw. an andere Autoritäten auf finanziellem Gebiet wenden, deren Rat ihm erwünscht ist.

e) Bei Freiwerden der Stelle eines ausländischen Mitglieds des Generalrats durch Todesfall, Rücktritt oder eine andere Ursache soll eine Neuwahl einer anderen Person derselben Staatsangehörigkeit stattfinden, um die freigewordene Stelle zu besetzen. Diese Wahl soll durch die ausländischen Mitglieder des Rates, die zur Zeit dieser Wahl aktive Mitglieder sind, erfolgen. Einstimmigkeit bis auf eine Stimme soll für eine Wahl notwendig sein. Das neue Mitglied soll stets aus den Staatsangehörigen des Landes ausgewählt werden, dem das Mitglied angehörte, dessen Stelle zu besetzen ist. Bevor der Rat ein ausländisches Mitglied des Rates wählt, soll er unter Bezugnahme auf besagte Wahl die Zentralnotenbank des Landes, dessen Staatsangehöriger gewählt werden soll, um Rat

fragen bzw. andere Finanzautoritäten dieses Landes nennen, die er um Rat zu fragen wünscht.

f) Je ein ausländisches Mitglied soll von den folgenden Nationalitäten gewählt werden: der britischen, französischen, italienischen, belgischen, amerikanischen, holländischen und schweizerischen.

g) Auf einstimmigen Beschluß des Generalrats kann die Zahl der deutschen Mitglieder erhöht werden.

h) Kein Regierungsbeamter, auch keine andere Person, die von der deutschen oder einer ausländischen Regierung eine Vergütung bezieht, darf Mitglied des Generalrats werden.

i) Wenn nichts anderes in den Bankstatuten vorgesehen ist, sollen die Beschlüsse des Rates durch eine Stimmenmehrheit von zehn (10) Mitgliedern gefaßt werden, oder durch eine einfache Stimmenmehrheit, wenn der Präsident und der Kommissar in die Mehrheit einbegriffen sind. Falls ein Mitglied einer Sitzung des Rates nicht beiwohnen kann, steht es ihm jederzeit frei, einen seiner Kollegen durch eingeschriebenen Brief oder Telegramm zu ermächtigen, für ihn und an seiner Statt zu wählen.

j) In jeder seiner Sitzungen und wenigstens einmal im Monat soll der Generalrat die Berichte prüfen, die ihm von dem Präsidenten und dem Kommissar vorgelegt worden sind. Er soll Beschluß über alle Vorschläge fassen, die ihm von dem Präsidenten und dem Kommissar gemacht worden sind, vorausgesetzt, daß diese Beschlüsse nicht den Rechten Eintrag tun, die dem Präsidenten und dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, wie oben in Abschnitt V und VI ausgeführt wurde.

k) Der Metallbestand der Bank und die Notendruckabteilung sollen in Deutschland sein, doch kann der Generalrat durch dreiviertel ($\frac{3}{4}$) Stimmenmehrheit beschließen, daß eins von beiden oder beide in ein neutrales Land verlegt werden.

VIII. Der Kommissar.

a) Der Kommissar, der Ausländer sein muß, wird durch Mehrheitsbeschluß von mindestens neun (9) Mitgliedern des Generalrats gewählt; in dieser Mehrheit sollen mindestens sechs (6) Stimmen von ausländischen Mitgliedern enthalten sein. Die Amtsdauer des Kommissars soll von dem Er richtungskomitee bestimmt werden.

b) Der Kommissar kann aus den ausländischen Mitgliedern des Rats erwählt oder außerhalb des Rats aus Staatsangehörigen irgendeines der im Rat vertretenen fremden Länder gewählt werden. Die Wahl eines Nichtmitgliedes durch den Rat in die Stellung des Kommissars soll bewirken, daß die Stelle des Staatsangehörigen desjenigen Landes, dem der Kommissar als Staatsbürger angehört, damit von selbst frei wird. Ein von außerhalb des Rates gewählter Kommissar soll durch die Tatsache seiner Wahl Mitglied des Rates werden.

c) Falls die bei der ersten Wahl zum Kommissar gewählte Person ein Mitglied ist, dessen Amtsdauer gemäß Abschnitt VII, Absatz b dieses Planes infolge der Entscheidung durch Los nur ein Jahr beträgt, so soll die Amtsdauer dieses Mitgliedes ohne weiteres auf zwei (2) Jahre verlängert werden. In diesem Falle soll einem der beiden ausländischen Mitglieder, das zu einer Amtsdauer von zwei (2) Jahren bestellt war, diese Amtsdauer auf ein (1) Jahr gekürzt werden. Die Entscheidung, welchem von den beiden ausländischen Mitgliedern die Amtsdauer auf diese Weise von zwei (2) Jahren auf ein (1) Jahr gekürzt werden soll, ist durch das Los zu bestimmen.

d) Eine wesentliche Pflicht des Kommissars soll in der Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten über die Banknotenausgabe und in der Erhaltung der Bankreserven bestehen, die diese Ausgabe decken. Zu diesem Zweck soll der Kommissar das Recht haben, alle Statistiken und Beweisstücke vorgelegt zu erhalten, die er für die Durchführung seiner Aufgabe für zweckdienlich hält, und er kann in Person oder durch seine Hilfsarbeiter jede Untersuchung anstellen, wann immer ihm das notwendig erscheint. Er soll berechtigt sein, bei den Sitzungen des Verwaltungsrates in Berlin zugegen zu sein.

e) Die mit der Aufbewahrung der Notenreserve betraute Stelle soll Noten nur dann herausgeben, wenn der Kommissar die Genehmigung dazu erteilt.

f) Der Kommissar ist in bezug auf jede Auskunft, die er etwa über die Handelsoperationen der Bank erhält, zur größten Verschwiegenheit verpflichtet.

IX. Darlehen, Diskontierungen und Kapitalanlagen.

a) Die Bank darf keine Darlehen geben oder Diskontierungen vornehmen, die von dem Zeitpunkte der Auszahlung gerechnet eine längere Laufzeit als drei (3) Monate haben.

b) Die Bank darf keine Wechsel diskontieren, die weniger als drei (3) Namen von anerkannter Zahlungsfähigkeit tragen, außer wenn an Stelle eines Namens eine zusätzliche Nebenbürgschaft in Form von Sicherheiten tritt, die sich auf Bona-fide-Handelsgeschäfte oder auf Waren beziehen. Diese Abgrenzung soll jedoch nicht so verstanden werden, als ob sie von irgendeiner Stelle ausgegebene Noten oder Zahlungsverprechen einschliesse, die bei Geldtransaktionen ausgestellt worden sind oder durch Aktien, Schuldverschreibungen oder andere Anlagepapiere gedeckt sind; Schaßanweisungen der deutschen Regierung können aber miteingeschlossen sein.

c) Die Bank kann mit besonderer Ermächtigung des Generalrats, der unter den im Absätze i des Abschnitts VII festgelegten Bedingungen abstimmt, die langfristigen Schuldverschreibungen des Reichs als Zusage für Darlehen annehmen, die nicht länger als drei (3) Monate laufen, wenn die Darlehen zusätzlich zu der Nebenbürgschaft zwei (2) verantwortliche Namen tragen, wobei einer dieser Namen der Name einer Handelsbank sein muß, die in Deutschland Geschäfte betreibt, jedoch unter der Bedingung, daß Darlehen, die durch die Nebenbürgschaft langfristiger Sicherheiten des Reichs gedeckt sind, niemals den Betrag des eingezahlten Nettokapitals der Bank und ihres Überschusses übersteigen; es sei denn, daß alle Mitglieder des Generalrats mit Ausnahme von einem einstimmig anders beschließen.

d) Die Bank soll keine Darlehen oder Vorschüsse gewähren, wenn sie durch unbeweglichen Besitz, Bergwerkeigentum, Eigentum an Erdöl oder Aktienanteile, auch nicht, wenn sie durch Regierungsschuldverschreibungen gedeckt sind, es sei denn, daß im vorliegenden Plane etwas anderes bestimmt ist. Die Bank kann aber Hypotheken oder sonstige Rechte auf derartiges Eigentum, Aktienanteile und Regierungsschuldverschreibungen als Zusage für Darlehen annehmen, die vorher in gutem Glauben in Übereinstimmung mit den hier gemachten Bestimmungen gegeben worden sind.

e) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes a soll die Bank weder direkt noch indirekt dem Deutschen Reiche, den deutschen Ländern, Gemeinden oder anderen deutschen Verwaltungseinheiten oder irgendeiner ausländischen Re-

gierung oder Verwaltungseinheit Darlehen, Diskontierungen oder andere Vorschüsse gewähren, noch soll sie ihre Gelder in Obligationen, Schuldverschreibungen oder anderen Schulden irgendeiner solchen Verwaltungseinheit anlegen, außer wenn sie hierzu in ihrem Gründungsgesetz besonders ermächtigt ist. Die Depositenkonten und laufenden Konten des Deutschen Reichs, der deutschen Länder, der deutschen Gemeinden oder anderer deutscher Verwaltungseinheiten bei der Bank dürfen nie einen Fehlbetrag aufweisen.

f) Die Bank soll keine auf sie selbst gezogenen Zeitwechsel akzeptieren.

g) Die Bank soll Waren, Erzeugnisse, Grundbesitz oder Aktienanteile anderer Körperschaften für eigene Rechnung weder kaufen noch verkaufen.

h) Die Einschränkungen des vorhergehenden Absatzes sollen nicht die Wirkung haben, daß sie die Bank am Ankauf solchen Grundbesitzes, Ausstattung und Bedarfes, welche sie für ihr eigenes Bankgeschäft braucht, oder am Verkaufe solchen Eigentums hindert, das im Zusammenhange mit der Bürgschaft für satzungsgemäße Darlehen in ihren Besitz kommt. Außerdem soll die Bank durch die obigen Einschränkungen nicht behindert sein, Eigentum zu kaufen, wo dies zu ihrem eigenen Schutze bei der Eintreibung satzungsmäßiger Darlehen erforderlich ist, die früher im guten Glauben gegeben worden sind, und die bei Fälligkeit nicht eingelöst wurden.

X. Dienst für die Reichsfinanzverwaltung.

a) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, dem Reich von Zeit zu Zeit Vorschüsse zu gewähren, aber die Außenstände sollen zu keiner Zeit 100 Millionen Mark übersteigen. Solche Vorschüsse sollen in keinem Fall für eine längere Zeitdauer als drei Monate gegeben werden, und keinesfalls soll das Reich der Bank gegenüber am Ende des Finanzjahres der Bank, das mit dem des Reiches zusammenfallen soll, verschuldet sein. In Anbetracht dieser Erleichterungen sollen das Reich und seine Finanzverwaltung alle ihre in- und ausländischen Bankgeschäfte durch Vermittlung der Bank ausführen.

b) Der Verwaltungsrat soll auch ermächtigt sein, der Post und der Eisenbahn Vorschüsse in angemessener Höhe unter der Bedingung zu bewilligen, daß diese Unternehmungen die Bank mit ihrem gesamten Finanzdienst betrauen, außer insoweit die Bank diesen Zustand ändert; der Gesamtbetrag der ausstehenden Darlehen soll indessen für Post und Eisenbahn zusammengenommen niemals 200 Millionen Goldmark übersteigen.

XI. Dienst für die Finanzverwaltung der Reparationen.

Die Bank wird Zahlungen für Reparationen als Einlagen in Empfang nehmen, was so zu verstehen ist, daß das Verhältnis zwischen der Bank und dem mit der Annahme der Reparationszahlungen betrauten Komitee lediglich das zwischen Bankier und Kunden sein soll.

Dieser Finanzverwaltungsdienst wird gemäß den Bestimmungen der Anlage 6 zum Hauptbericht stattfinden. Die Höchstsumme, die jeweils für Reparationskonto im Gewahrsam der Bank gehalten wird, soll gemäß Abschnitt X a dieser Anlage zwei (2) Milliarden Mark nie überschreiten, soweit darin nichts anderes vorgesehen ist.

XII. Banknoten.

a) Die Bank soll während der Dauer ihres Privilegs das ausschließliche Recht der Banknotenausgabe und des Banknotenumlaufes genießen.

b) Die deutsche Regierung darf während der Dauer des Privilegs der Bank selbst keinerlei Papiergeld zum Umlauf in Deutschland ausgeben, noch soll sie irgendeinem der deutschen Länder, einer deutschen Gemeinde, Stadt oder sonstigen Verwaltungseinheit, einer Körperschaft oder Privatperson gestatten, während der Dauer des Privilegs der Bank Papiergeld in Deutschland auszugeben oder in Umlauf zu setzen, mit der Ausnahme der Banken von Baden, Bayern, Sachsen und Württemberg, die ihr Notenausgabeprivileg bis zur Höhe ihrer jetzigen gesetzlichen Quote behalten. Die Rentenbankscheine sollen schrittweise unter den im Abschnitt XV und beiliegender Anlage vorgeschriebenen Bedingungen aus dem Verkehr gezogen werden.

c) Während der Dauer des Privilegs der Bank soll das Reich keine Münzen von höherem Nennwert als fünf (5) M. für den Umlauf in Deutschland ausgeben (ausgenommen Goldmünzen, die annähernd ihren vollen Wert in Goldmetall enthalten); der Gesamtbetrag der Münzen zu fünf (5) M. und darunter soll die Summe von zwanzig (20) M. auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen. Alle von der Regierung ausgegebenen Münzen außer den Goldmünzen sollen durch die Bank ausgegeben werden. Sie sollen von der Regierung in unbegrenzter Höhe zum Nennwert für Steuern und andere Staatsabgaben in Zahlung genommen werden.

d) Die Bank darf Banknoten in Umlauf setzen gegen gemünztes und ungemünztes Gold, gegen statutenmäßig diskontierte Wechsel, wie in Abschnitt IX beschrieben ist, gegen Sichtkredite bei ausländischen Banken und gegen ausländische Handelswechsel von höchstens dreimonatiger Laufzeit zu dem jeweiligen zum Tageskurs berechneten Goldwerte.

e) Die Noten der Bank sowohl als auch das Hartgeld sollen zur Begleichung aller Steuern und Regierungsabgaben in Deutschland in unbeschränkter Menge angenommen werden. Die Noten sollen in unbegrenztem Umfange gesetzliches Zahlungsmittel für alle öffentlichen und privaten Schulden sein, vorbehaltlich besonderer entgegengesetzter vertraglicher Abmachungen.

f) Die Banknoten müssen für alle Zahlungen an die Bank zu ihrem Nennwerte angenommen werden, sowohl bei der Hauptstelle der Bank in Berlin als auch bei allen ihren Zweigstellen in Deutschland.

g) Die Noten sollen bei Vorlage an der Hauptstelle der Bank in Berlin an den Inhaber zahlbar sein. Die Noten sollen auch in allen anderen Bureaus und Zweigstellen der Bank bei Vorlage einlösbar sein, soweit deren Kassenbestände und Geldbedürfnisse dies gestatten. Zahlungen dürfen nach Wahl der Bank in einer der folgenden Formen vorgenommen werden:

1. Deutsche Goldmünzen zum jeweiligen gesetzlichen Gewicht und Feingehalt zu pari;

2. Goldbarren in Stücken von nicht weniger als ein (1) tausend Goldmark und nicht mehr als fünfunddreißig (35) tausend Goldmark zu ihrem Reingoldwert in deutschen Goldstücken zum jeweiligen gesetzlichen Gewicht und Feingehalt;

3. Sichtenweisungen, zahlbar in Gold oder ausländischer Währung zum laufenden Goldmarktwert und gezogen auf Geldsummen, die sich im Auslande in zahlungsfähigen, durch die Statuten der Bank näher zu bestimmen den Banken befinden, vorausgesetzt daß das Aufgeld auf die Goldparität (oder auf den Goldwert, falls die Währungen nicht auf Goldbasis gestellt sind), das die Bank für dergleichen Anweisungen Traffen in Rechnung stellt, niemals höher sein soll als der Betrag, der nötig ist zur Deckung der Versandkosten — einschließlich der Zinsen für die Zeit des Transportes — von Goldbarren, die in erheblichen Mengen von Berlin nach dem ausländischen Finanzzentrum verschickt werden, auf das die Anweisung gezogen ist.

Das Komitee ist jedoch der Ansicht, daß die Lage bei Beginn der Bank für die Anwendung obiger Einlösungsbestimmung ungünstig sein wird; in diesem Falle darf daher diese Bestimmung zeitweilig abgeändert werden, und zwar durch bejahende Abstimmung aller Mitglieder bis auf eins in jeder der folgenden Gruppen:

1. das Errichtungskomitee,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Generalrat.

Im Falle einer solchen Abänderung soll die Bank alle möglichen Anstrengungen machen und alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel gebrauchen, um den Markkurs so nahe wie möglich an der Goldparität zu halten. Weiterhin wird im Falle einer Abänderung der obengenannten Noteneinlösungsbestimmung eine Rückkehr zur Einlösbarkeit so bald wie möglich durch einen einfachen Mehrheitsbeschluß des Generalrats und des Verwaltungsrats für die Dauer festgelegt.

h) Obwohl die Bank verlorene oder vollständig vernichtete Noten nicht wiedererstaten soll, soll sie auf Antrag abgenutzte oder zerrissene Noten durch Noten in gutem Zustand zum Nennwerte ersetzen, mit der Maßgabe, daß sie zu solchem Ersatz nicht verpflichtet ist, wenn nicht mehr als die Hälfte der Note eingereicht wird.

i) Die Noten der Bank sollen eine Faksimileunterschrift des Präsidenten und das Siegel des Kommissars tragen.

XIII. Reserven.

a) Die Bank soll immer eine normale Reserve von wenigstens dreiunddreißigeindrittel (33⅓) v. H. der Gesamtsumme der umlaufenden Noten besitzen, vorbehaltlich folgender Einschränkung:

Unter ausnahmsweisen Umständen darf die Notenreserve auf Vorschlag des Verwaltungsrats durch Beschluß des Generalrats unter dreiunddreißigeindrittel (33⅓) v. H. herabgesetzt werden; jedoch bedarf genannter Beschluß des Generalrats der bejahenden Stimmen aller Mitglieder des Rates außer einem. Bei einer solchen Herabsetzung der Reserve verfällt die Bank in folgende Strafen, deren Beträge an das Reich zu zahlen sind:

Jedesmal, wenn die Notenreserve weniger als dreiunddreißigeindrittel (33⅓) v. H. der umlaufenden Noten beträgt, und länger als eine Woche so bleibt, hat die Bank folgende Fehlbetragssteuer auf die Summe zu zahlen, um den die Reserve niedriger als dreiunddreißigeindrittel (33⅓) v. H. ist:

Falls die Reserve weniger als dreiunddreißigeindrittel (33⅓) v. H. und nicht weniger als dreißig (30) v. H. beträgt, eine Steuer von drei (3) v. H. jährlich;

falls die Reserve weniger als dreißig (30) v. H. und nicht weniger als siebenundzwanzig (27) v. H. beträgt, eine Steuer von fünf (5) v. H. jährlich;

falls die Reserve weniger als siebenundzwanzig (27) v. H. und nicht weniger als fünfundzwanzig (25) v. H. beträgt, ein Abgabe von acht (8) v. H. jährlich;

falls die Reserve weniger als fünfundzwanzig (25) v. H. beträgt, eine Abgabe von acht (8) v. H. jährlich, zuzüglich ein (1) v. H. jährlich für jedes ein (1) v. H., um das die Prozentzahl unter fünfundzwanzig (25) v. H. ist.

b) Der Diskont- und Rediskontsaß darf nie unter fünf (5) v. H. pro Jahr liegen, wenn die im vorgehenden Absatze erwähnte Reserve während einer Woche oder länger ununterbrochen unter dreiunddreißigeindrittel (33⅓) v. H. der daselbst erwähnten Banknotenverbindlichkeiten liegt.

c) Jedesmal, wenn eine Fehlbetragssteuer zu zahlen ist, soll ein Prozentsatz von mindestens einem Drittel (⅓) des Prozentsatzes der zu zahlenden Steuer dem Diskont- und Rediskontsaße der Bank hinzugefügt werden, zuzüglich jeder Erhöhung der besagten Sätze, die zur Erfüllung der Vorschriften des vorhergehenden Absatzes benötigt wird.

d) Die obenerwähnten gesetzlichen Reserven können in Goldbarren oder Goldmünzen an irgendeiner Stelle der Bank oder ganz oder zum Teil in ständig verfügbaren Einlagen gehalten werden, die in Gold oder seinem Gegenwert zu denselben Sätzen, zu denen die Einlage erfolgte, zahlbar und bei geachteten Banken in ausländischen Finanzmittelpunkten hinterlegt sind.

e) Die Bank soll ferner eine Sonderreserve in Gold und Golddepositen von gleicher Art, wie die als Deckung der umlaufenden Noten geforderte Reserve im Betrage von zwölf (12) v. H. ihrer Depositenverbindlichkeiten haben. Jedesmal, wenn die obengenannte Reserve während einer Woche oder länger ununterbrochen unter zwölf (12) v. H. ist, soll die Bank eine Fehlbetragssteuer von vier (4) v. H. pro Jahr auf den Betrag zahlen, um den die Reserve weniger als zwölf (12) v. H. und nicht weniger als zehn (10) v. H. beträgt; eine Steuer von acht (8) v. H. jährlich auf den Betrag, um den sie weniger als zehn (10) v. H. und nicht weniger als acht (8) v. H. beträgt, und eine Abgabe von zehn (10) v. H. jährlich zuzüglich den genannten acht (8) v. H. für jedes eine (1) v. H., um das die Prozentsatzzahl unter acht (8) v. H. ist.

f) Um eine angemessene Flüssigkeit der Aktiva zur Deckung der Depositenverbindlichkeiten der Bank sicherzustellen, hat die Bank zu jeder Zeit außer der oben erwähnten Goldreserve von zwölf (12) v. H. sofort verfügbare Depositen in Deutschland und im Auslande zu halten, Schecks auf andere Banken und statutengemäße Wechsel und Zahlungsverprechen von Handelscharakter, zahlbar bei Aufforderung oder auf Termin mit Laufzeit von weniger als dreißig (30) Tagen, im Betrage von mindestens dreißig (30) v. H. der gesamten Depositenverbindlichkeiten der Bank.

g) Die obenerwähnten Reserven und die oben beschriebenen flüssigen Aktiven sollen für den Dienst der Bankdepositen abgesondert werden.

XIV. Gewinne.

Die Reingewinne der Bank am Ende jeder Finanzperiode sollen wie folgt verwendet werden:

a) Zwanzig (20) v. H. sollen an den Überschuß oder die Reserve abgeführt werden, bis das wirklich voll-eingezahlte Nettokapital der Bank und der Überschuß zwölf (12) v. H. der durchschnittlichen Verbindlichkeiten für umlaufende Noten am fünfzehnten Tage der sechs vorhergehenden Monate ausmachen. Wenn dieses Verhältnis wiederum unter diese zwölf (12) v. H. sinkt, soll die oben-erwähnte Abführung von zwanzig (20) v. H. des Reingewinnes an den Überschuß oder die Reserve fortgesetzt werden. Wenn und solange das Verhältnis des Nettokapitals der Bank und des Überschusses oder der Reserve zum Durchschnitt ihrer Verbindlichkeiten aus unlaufenden Noten, wie oben berechnet, zwölf (12) v. H. übersteigt, so darf die Bank den Prozentsatz vom Reingewinn, der an den Überschuß oder die Reserve abgeführt werden soll, nach eigenem Ermessen bestimmen, unter dem Vorbehalte, daß der in dieser Weise abgeführte Prozentsatz zwanzig (20) v. H. nie überschreiten darf.

b) Es soll zur Zahlung einer Dividende von acht (8) v. H. jährlich eine Summe angewiesen werden, die auf die Aktien der Bank ausreicht.

c) Der Rest der Reingewinne soll wie folgt verteilt werden:

1. Einhalb ($\frac{1}{2}$) an die Aktionäre als Dividende oder an einen besonderen Fonds, der für die Einhaltung einer einheitlichen Dividendenpolitik verwendet werden soll;

2. einhalb ($\frac{1}{2}$) an die Regierung als eine Ablösung für das ausschließliche Recht der Bank auf die Ausgabe von umlaufenden Banknoten.

d) Die Dividenden der Bank sowie anderes Einkommen aus ihren Kapitalaktien im Besiß von im Auslande lebenden Ausländern, sollen von allen gegenwärtigen und zukünftigen deutschen Einkommensteuern befreit sein, mit dem Vorbehalt, daß diese Befreiung nicht auf allgemeine Steuern Anwendung findet, die in Deutschland dem Grundbesiß der Banken im allgemeinen auferlegt werden. In Anrechnung des der Regierung laut Absatz c 2 anfallenden Prozentanteils an Gewinnen soll die Bank jedoch nicht irgendeiner Körperschafts- oder Geschäftssteuer unterliegen, die in Deutschland durch das Reich, die Länder oder irgendeine andere Verwaltungseinheit erhoben wird.

e) Diejenigen mit dem vorliegenden Plane nicht unvereinbaren Vorrechte, die jetzt die Reichsbank genießt und die das Errichtungskomitee für die neue Bank als wünschenswert und vorteilhaft namentlich aufführt, sollen ihr gewährt werden.

XV. Liquidation der Rentenbank.

Die Rentenmarkscheine sollen gemäß den Vorschriften des beigefügten Anhangs schrittweise aus dem Verkehr gezogen werden.

XVI. Dollarschaßanweisungen.

a) Die deutsche Regierung soll alle ihre Rechte auf die Erträgnisse aus der Liquidation der Reichsbank auf-

geben (falls nicht der gegenwärtige Plan mittels der Umwandlung der Reichsbank durchgeführt wird), wofür letztere sich gegenüber der Regierung feierlich verpflichtet, die Verantwortlichkeit für die Rückzahlung besagter Anweisungen bis zur Höchstsumme von 210 Millionen Goldmark zu übernehmen, und zwar unter Bedingungen, die von der Reichsbank mit den Besitzern dieser Anweisungen festzusetzen sind.

b) Zur selben Zeit soll die deutsche Regierung, um Treu und Glauben dieser Operation zu gewährleisten, d. h. um die Reichsbank vor jedem etwaigen Verlust aus dieser Operation sicherzustellen, der Reichsbank Goldanweisungen auf einen Betrag übergeben, der den in Umlauf befindlichen Dollarschaßanweisungen gleichkommt und zur selben Zeit wie sie fällig ist. Sobald die Liquidation dieser Dollarschaßanweisungen zu Ende geführt ist, wird die Reichsbank (gegebenenfalls) der deutschen Regierung den Teil der Anweisungen, die sie empfangen hat und der nicht zur Sicherstellung der Liquidation verwendet worden ist, zurückgeben.

XVII. Die Reichsbank.

a) Falls der gegenwärtige Plan mittels Umwandlung der Reichsbank durchgeführt wird, soll letztere die noch im Umlauf befindlichen Noten mit ihren neuen Noten zum Satze von einer Billion (1 000 000 000 000) Mark für eine (1) Goldmark einlösen. Die alten Noten sollen sofort aus dem Umlauf gezogen und entwertet werden.

b) Falls die Reichsbank bestehen bleibt, soll sie für die ausstehenden Banknoten, zu deren Eintausch sie sich gemäß den Bestimmungen des Absatzes a dieses Abschnittes verpflichtet, den gleichen Deckungsanforderungen nachkommen, wie sie für die nach Abschnitt XIII dieses Planes ausstehenden Banknoten gefordert werden.

c) Falls die Reichsbank liquidiert werden soll, so wird diese Operation von der neuen Bank durchgeführt, die dann errichtet werden würde, und die die Verantwortlichkeit für die oben in den Absätzen a und b bestimmten Eintauschoperationen zu übernehmen oder selbst durchzuführen hätte.

XVIII. Strafbestimmungen.

Eine Strafe in Form einer Geld- oder Gefängnisstrafe oder von beiden soll für die Bestrafung jeder Person oder Personen festgesetzt werden, die absichtlich dem Präsidenten, dem Generalrat, dem Kommissar oder seinen Hilfskräften unmittelbar oder mittelbar falsche Auskünfte geben.

XIX. Maßnahmen, die die deutsche Regierung zur Ausführung des Planes treffen soll.

Alle feierlichen Verpflichtungen, die die deutsche Regierung in Verbindung mit der Bank zur Ausführung dieses Planes wird eingehen müssen, einschließlich der Überweisung von Geldern aus den Hypotheken der Rentenbank zwecks Zurückziehung der Rentenmark, sollen in einem besonderen Verträge zwischen der Bank und der deutschen Regierung zusammengefaßt werden. Dieser Vertrag wie auch die Statuten der Bank sollen vom deutschen Reichstage gebührend genehmigt werden.

Anhang zur Anlage 1.

Die Liquidation der Rentenbank.

(Der in Abschnitt XV des Planes für die Bank vorgesehene Anhang.)

Die deutsche Rentenbank wurde durch die Verordnung vom 15. Oktober 1923 gegründet und ihr Geschäftsgang geregelt.

Durch diese Verordnung sind das Kapital und die anfängliche Reserve auf 3200 Millionen Rentenmark festgesetzt worden, die zur Hälfte von der Landwirtschaft, zur Hälfte von Industrie und Handel, einschl. der Banken, aufgebracht werden sollen.

Die Rentenbank besitzt eine in Goldmark ausgedrückte Generalhypothek auf industrielles, landwirtschaftliches und kommerzielles Eigentum, die sich auf 4 v. H. des für den Wehrbeitrag eingeschätzten Wertes dieses Eigentums beläuft. *)

Diese Hypotheken tragen 6 v. H. Zinsen zugunsten der Rentenbank.

Die Rentenbank ist berechtigt, auf Rentenmark lautende Banknoten bis zur Höhe des Kapitals und der anfänglichen Reserve (3200 Millionen Goldmark) auszugeben.

Die Rentenbank muß dem Reich während der beiden auf ihre Gründung folgenden Jahre Kredite bis zur Höhe von 1200 Millionen Rentenmark eröffnen, wovon 900 Millionen 6 v. H. Zinsen und 300 Millionen keine Zinsen tragen werden. Die Rentenbank ist überdies berechtigt, der Reichsbank und den Privatbanken Kredite bis zur Höhe von 1200 Millionen Rentenmark zu eröffnen, um die Privatwirtschaft zu finanzieren.

Bis jetzt hat die Rentenbank in Umlauf gesetzt:

1. 700 Millionen, die der Reichsbank übergeben worden sind, um für Kredite zu sorgen, die letztere den deutschen Industriellen und Kaufleuten zu gewähren hat. Diese Summe ist daher in Wechseln und Krediten sichergestellt,

*) Die Höhe dieser Hypothek beläuft sich bereits auf 3700 Millionen Goldmark.

die in Rentenmark rückzahlbar sind. Im Falle und zu der Zeit wenn die Rentenbank liquidiert wird, braucht ihnen keine Beachtung geschenkt zu werden.

2. 1100 Millionen Rentenmark, die dem Reich ohne irgendwelche andere Sicherheit als die Unterschrift des letzteren vorgestreckt worden sind, und wovon 900 Millionen jährlich 6 v. H. Zinsen und 200 Millionen keine Zinsen bringen.

Was nun diese letztere Summe von 1100 Millionen angeht, so würde die neue Bank (oder, falls sie erhalten bleibt, die Reichsbank) gegenüber den Inhabern dieser Noten die Verpflichtung übernehmen, sie schrittweise innerhalb von zehn Jahren einzulösen. Zu diesem Zwecke würde die Rentenbank sich feierlich verpflichten, der Bank alle Summen, so schnell sie hereinkommen, zu übermitteln, die sie von ihren Schuldnern empfängt, sowohl von den durch die Rentenbankhypothek betroffenen Eigentumsinhabern als auch vom Staate, und zwar bis zur Höhe von 1100 Millionen.

Diese feierliche Verpflichtung der Rentenbank gegenüber der Bank würde durch alle Hypotheken und Sicherheiten, die sie besitzt, wie auch durch die Bürgschaft der deutschen Regierung selbst gedeckt sein.

Überdies müßte vorausgesetzt werden, daß alle Gewinne, die dem Reich auf Grund seiner Beteiligung an der Bank zufallen, vorzugsweise zur Tilgung seiner Schuld von 1100 Millionen überwiesen werden.

Sobald die Zahlungen der Rentenbank oder des Reiches selbst, wie oben gesagt, die Höhe von 1100 Millionen erreichen, werden die deutsche Regierung und die Rentenbank von jeder Verpflichtung gegen die Bank befreit sein.

Anlage 2 zum Bericht des ersten Sachverständigenkomitees.

Vorschlag eines Wohlstandsindex.

1. Vergleichsbasis.

Außer dem im Abschnitt VIII c erwähnten Normalbeitrag soll für 1929/30 und die folgenden Jahre noch ein Zuschuß gemäß dem Zuwachs des Wohlstandes in Deutschland gezahlt werden. Dieser Wohlstandszuwachs wird in einem gegebenen Jahr darnach bemessen, wieweit der unten definierte, auf den Statistiken des vollendeten vorhergehenden Jahres aufgebaute Index über die durchschnittlichen Statistiken der Grundjahre hinausgeht.

2. Bestandteile des Index.

Zur Berechnung des Index sollen folgende Statistiken benutzt werden:

a) die Gesamtsumme der deutschen Ein- und Ausfuhr zusammengenommen;

b) Einnahmen und Ausgaben des gesamten Staatshaushaltes zusammengenommen, einschließlich derjenigen der Staaten Preußen, Sachsen und Bayern (jedoch abzüglich derjenigen Summen auf beiden Seiten, die auf Grund des Versailler Vertrages jährlich zu zahlen sind);

c) Eisenbahnverkehr, statistisch festgestellt und der beförderten Gewichtsmenge;

d) der Gesamtgeldwert des Verbrauches an Zucker, Tabak, Bier und Alkohol in Deutschland (nach den Preisen festgesetzt, die der Verbraucher tatsächlich gezahlt hat);

e) die Gesamtbevölkerung Deutschlands, berechnet nach den letzten verfügbaren Volkszählungsdaten, Geburts- und Todesstatistiken und Auswandererlisten;

f) der Verbrauch an Kohle (und Braunkohle, umgerechnet in Steinkohlenwert) pro Kopf.

3. Die Indexbasis.

Bei Berechnung der Vergleichsbasis sollen die Durchschnittsstatistiken aus den drei Jahren 1927, 1928 und 1929 für die Haushaltseinnahmen und -ausgaben (b), für die Bevölkerungszahl (e) und für den Kohlenverbrauch pro Kopf (f) zugrunde gelegt werden, und diejenigen aus den sechs Jahren 1912 und 1913, 1926, 1927, 1928 und 1929 für die anderen Kategorien (wobei die Unterschiede der Bevölkerungszahl und des veränderten Goldwertes beim Vergleich der drei früheren mit den drei späteren Jahren berücksichtigt werden müssen). Die prozentuale Veränderung in jeder der sechs Gruppen im Verhältnis zur Vergleichsbasis soll einzeln berechnet und das arithmetische Mittel aus den sechs errechneten Prozentzahlen als Index genommen werden.

4. Zahlungen, auf die der Index angewandt wird.

Der Jahreszuschuß soll dadurch bestimmt werden, daß diese Indexprocente auf die Normalzahlung, nämlich

2500 Millionen, angewendet werden; eine Ausnahme bilden die fünf Jahre 1929/30 bis 1933/34, in denen der Index auf 1250 Millionen, also nur auf die Hälfte der Normalzahlung, angewendet wird.

5. Geringfügige Unterschiede bleiben unberücksichtigt.

Die Zuschußzahlung wird nur nach vollen halben Prozenten des Index berechnet, d. h. ein Index-Mittel von 11,35 v. H. würde als 11 v. H. rechnen.

6. Zuschußberechnung.

Für das Jahr 1929/30 soll die Zuschußberechnung nach Ablauf des Jahres gemacht werden, indem die Statistik des Jahres 1929 mit der Indexbasis verglichen wird.

7. Indexminus.

Sollte sich nach dem Index in irgendeinem Jahre für den Zuschuß ein negativer Betrag ergeben, so sollen die Grundzahlungen weiter geleistet werden; spätere Zuschußzahlungen sollen aber erst dann fällig werden, wenn die Defizit- oder Minuszahlung der vorangegangenen Jahre durch entsprechenden Abzug berücksichtigt worden ist.

8. Schwierigkeiten bei der Anwendung.

Alle strittigen Fragen über die Anwendung der Statistiken des Index sollen der Finanzabteilung des Völkerbundes zur Schlichtung vorgelegt werden.

9. Schwankungen im Goldwert.

Falls festgestellt wird, daß die allgemeine Kaufkraft des Goldes im Vergleich zu 1928 sich um nicht weniger als 10 v. H. geändert hat, so sollen die deutsche Regierung und die Reparationskommission beide in jedem zukünftigen Jahr das Recht haben, aus dem einzigen und alleinigen Grunde einer solchen Veränderung des Goldwertes eine Revision zu verlangen. Die vorzunehmende Abänderung kann sich sowohl auf den Normalbeitrag als auch auf die Zuschußzahlung beziehen. Ist ein gegenseitiges Übereinkommen nicht zu erzielen, so soll ein vom Völkerbund ernannter Schlichtungsausschuß entscheiden. Nach dieser Entscheidung soll die veränderte Basis für jedes folgende Jahr bestehen bleiben, bis irgendeine der Parteien behauptet, daß seit dem Jahre, in dem die Veränderung eintrat, wieder eine Veränderung von mindestens 10 v. H. eingetreten ist.

Die in diesem Paragraphen ins Auge gefaßten Veränderungen sollen auf Grund allgemein anerkannter Preisindexziffern (deutscher oder nichtdeutscher) erfolgen; und zwar einzeln oder in Verbindung miteinander, je nachdem es der Schiedsspruch bestimmt.

Anlage 3 zum Bericht des ersten Sachverständigenkomitees.

Allgemeiner Bericht über die deutschen Eisenbahnen.

Bemerkung des ersten Sachverständigenkomitees.

Von dem Besiz und den Einnahmequellen des Deutschen Reichs und der deutschen Staaten, auf die Artikel 248 des Versailler Vertrags Anwendung findet, ist das deutsche Eisenbahnsystem unleugbar am wichtigsten; es kann auch am leichtesten für Reparationszwecke nutzbar gemacht werden.

Das deutsche Eisenbahnsystem hat etwa 53 000 km Schienenwege, und das rollende Material wird sich binnen kurzem belaufen auf: 30 850 Lokomotiven (ausgenommen elektrische und Motorlokomotiven), 69 253 Personenwagen und 748 753 Güterwagen.

Ein beträchtlicher Teil dieses rollenden Materials ist neuerer Konstruktion. Zwei Drittel des Ganzen (18 000

Lokomotiven und 500 000 Personen- und Güterwagen) wurden in den letzten zehn Jahren in Dienst gestellt. Das augenblicklich im Besiz des deutschen Eisenbahnsystems befindliche rollende Material ist sowohl an Qualität wie an Quantität dem vor dem Kriege verwendeten weit überlegen.

Im allgemeinen kann man sagen, daß die Ausstattung der Reichseisenbahn modern ist und völlig auf der Höhe der letzten eisenbahntechnischen Vervollkommnungen steht.

Das in dem Verkehrsnetz angelegte Kapital beläuft sich auf nicht weniger als 26 Milliarden Goldmark.

Die Sachverständigen haben hervorragende Eisenbahnspezialisten zur Beihilfe herangezogen und sie er sucht, eine Untersuchung über die deutschen Eisenbahnen anzustellen; ihr Bericht ist beigefügt.

Allgemeiner Bericht über die deutschen Eisenbahnen

verfaßt für das erste Sachverständigenkomitee von Sir William Acworth und Herrn G. Leverage.

26. März 1924.

In unseren früheren Berichten haben wir die Lage der deutschen Eisenbahnen beschrieben und auf verschiedene vom Komitee gestellte Fragen geantwortet, besonders über die Höhe der Reineinkünfte, die sie nach unserer Schätzung für Reparationszwecke abwerfen könnten. Entsprechend der Aufforderung des Komitees haben wir nunmehr die wesentlichen Teile dieser Berichte mit unsern eigenen Schlußfolgerungen in einem einzigen Aktienstück zusammengestellt.

Es ist unser Wunsch, dem deutschen Eisenbahnminister und seinen Mitarbeitern unseren Dank für die Art und Weise auszusprechen, in der sie unsere Untersuchung in Berlin mit mündlichen und dokumentarischen Auskünften unterstützt haben. Natürlich war es uns in der kurzen Zeit, die uns zur Verfügung stand, nicht möglich, in unseren Untersuchungen weit vorzudringen, aber wir hoffen, daß der jetzt von uns vorgelegte Bericht für die Zwecke des Komitees ausreicht, und wir glauben, daß man sich im wesentlichen auf seine Genauigkeit verlassen darf.

In der deutschen Reichseisenbahn angelegtes Kapital.

In einem vorläufigen Bericht haben wir gesagt, daß der Kapitalwert der deutschen Reichseisenbahn zuverlässig auf nicht weniger als 20 Milliarden Goldmark geschätzt werden könnte. Eine amtliche Veröffentlichung zeigt, daß die Schuld der verschiedenen Staaten, die ausdrücklich als Eisenbahnschuld gebucht wird, sich nach Abzug des auf die abgetretenen Gebiete bezüglichen Teiles 1914 auf 17,93 Milliarden Goldmark belief. Im März 1920, als die Eisenbahnen aus dem Eigentum der verschiedenen Staaten in das des Deutschen Reiches übergingen, wurde

das angelegte Kapital auf 25 bis 28 Milliarden Goldmark berechnet.

Dieses starke Anwachsen erklärt sich aus der Tatsache, daß zur Zeit des Überganges

a) der Wert der Eisenbahnen der einzelnen Staaten heraufgesezt wurde, um dem wirklichen, in ihnen angelegten Kapitalbetrag zu entsprechen, wovon ein großer Teil niemals oder nicht mehr als Eisenbahnschuld aufgeführt worden war,

b) der Wert der während des Krieges erfolgten Erhöhungen zu dem alten Kapital hinzugefügt wurde.

Zwischen März 1920 und März 1923 erfuhr das angelegte Kapital eine weitere Erhöhung auf 25,86 Milliarden Goldmark. Die Ausgaben für das laufende Jahr und die, die noch als Zahlungen für bereits eingegangene Verpflichtungen erfolgen müssen, werden die Endziffer auf reichlich 26 Milliarden Goldmark heraufsezen.

Die oben angeführten Zahlen stellen angelegtes Kapital dar, das bisweilen sehr stark vom Kapitalwert abweicht. In diesem Fall jedoch darf der Kapitalwert des deutschen Eisenbahnsystems, das 53 000 km zu 500 000 Goldmark das Kilometer umfaßt, als dem angelegten Kapital völlig gleich angenommen werden. Jetzt ist ein großer Teil des deutschen Schienennezes zweigleisig; die Strecken, Bahnhöfe, Güterbahnhöfe und Gebäude sind in erstklassiger Bauart ausgeführt und sehr reichlich mit vollkommen modernem rollenden Material versehen. Ein Vergleich mit den Kapitalkosten pro Kilometer bei den Eisenbahnen anderer wichtiger Länder berechtigt — unter Berücksichtigung aller Faktoren auf beiden Seiten — zu der Ansicht, daß die Höhe des angelegten deutschen Kapitals keineswegs die wirklichen Kosten übersteigt.

Erzielbarer Reinertrag.

Wir sind der Ansicht, daß billigerweise ein jährlicher Reinertrag von einer Milliarde Goldmark von der deutschen Eisenbahn erwartet werden kann. Das ist ganz wenig mehr als der vor dem Kriege erzielte Reinertrag, aber damals wurde er sehr leicht erzielt. Man machte keinen Versuch zur Höchststeigerung des Reinertrages, der viel mehr betrug als die Summe, die zur Deckung der Zinsen der Eisenbahnschuld genügte.

Einerseits wurden die Tarife niedrig gehalten, besonders für Personen. Der leitende Grundsatz war so, wie er vor kurzem in einer von Dr. Sarter veröffentlichten Broschüre ausgedrückt worden ist, dessen Ausspruch als maßgebend angesehen werden darf, da er ein höherer Beamter im Verkehrsministerium ist: „Die Staatseisenbahnen sollten in erster Linie die fortschreitende Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens des Landes im Auge haben und der Erzielung von Reineinnahmen nur in zweiter Linie Beachtung schenken.“

Andererseits waren die Betriebsausgaben ungebührlich hoch; der Beamtenkörper war größer als notwendig; prächtige Bahnhöfe und riesige Rangierbahnhöfe wurden unter großem Kostenaufwand erbaut. Überdies enthielten die Betriebsausgaben, wie es die oben angegebenen Zahlen zeigen, Jahr für Jahr große Summen für Verbesserungen und Erweiterungen, die ganz gut dem Kapital hätten zur Last gelegt werden können.

Angesichts der Tatsache, daß die Bruttoeinnahmen der deutschen Eisenbahn ihre Ausgaben seit Jahren nicht gedeckt haben, und daß vor kurzem die Ausgaben ein Mehrfaches der Einnahmen betragen, während sogar jetzt noch die Einnahmen nur gleich den Ausgaben sind, könnte man annehmen, daß unsere Schätzung ungerechtfertigt optimistisch ist.

Man muß sich jedoch daran erinnern, daß seit dem Kriege fast alle Länder ähnliche Erfahrungen gemacht haben. Sogar in den Vereinigten Staaten, wo kein Währungsverfall stattgefunden hatte, war 1920 der Reinertrag der Eisenbahnen ganz unbedeutend, während in England, wo der Währungsverfall ganz gering ist, 1921 die Einnahmen hinter den Ausgaben zurückblieben. In beiden Ländern jedoch hat sich die Lage jetzt vollkommen geändert, und wenn die Eisenbahnen in anderen Ländern das finanzielle Gleichgewicht noch nicht wiedererlangt haben, so zeigt die Erfahrung hinreichend, daß dieser Zustand nur vorübergehend ist. Deutschland hat einen besonderen Umstand von höchster Bedeutung, der zu seinen Gunsten spricht. Bei den Eisenbahnen in England und Amerika sind die Löhne des Eisenbahnpersonals ungefähr doppelt so hoch wie vor dem Kriege. Eine solche Steigerung hat in Deutschland nicht stattgefunden. Vielmehr betragen die Durchschnittslöhne nach unseren Informationen gegenwärtig nur 75 v. H. der Vorkriegslöhne. Man beabsichtigt, diesen Prozentsatz im laufenden Jahre auf 93 v. H. des Vorkriegsdurchschnittes zu erhöhen. Es besteht aber keine Aussicht dafür, daß die Löhne so über den Vorkriegsstand steigen, wie es in den beiden erwähnten Ländern geschehen ist. Und zwar aus zwei Gründen: die Lebenskosten sind in Deutschland nicht gestiegen, wie es dort geschehen ist, und da die deutschen Löhne in den andern Berufen nicht gestiegen sind, erscheinen die Eisenbahngehälter nicht als ungünstig.

Natürlich wollen wir damit nicht sagen, daß eine Milliarde Reinertrag im Anfang erzielt werden kann. Aber wir glauben, daß eine beträchtliche Summe in sehr kurzer Zeit erzielt werden kann, und daß der volle Betrag in

einem Zeitraum von drei Jahren erreicht werden könnte, und zwar in folgender Weise:

Während des Krieges wurde in Deutschland wie auch in anderen Ländern eine Verkehrssteuer eingeführt. Diese Steuer wird noch erhoben. Sie ist in den Sätzen eingeschlossen, die das Publikum zu zahlen hat, wird aber von der Eisenbahn unmittelbar an das Finanzministerium überwiesen und bildet daher keinen Teil der Eisenbahneinnahmen. Sie ist eine Steuer auf die Bruttoeinnahmen und beträgt 7 v. H. für alle Einnahmen aus dem Güterverkehr außer Kohle, und 10 v. H. bis 16 v. H. aus dem Personenverkehr je nach der Klasse. Durchschnittlich beläuft sie sich auf 6 v. H. der gesamten Bruttoeinnahmen. Man schätzt, daß sie 1924 227 Millionen Goldmark abwerfen wird. Falls in den kommenden Jahren der Verkehr zunimmt, oder falls derselbe Verkehrsumfang mit höheren Sätzen belastet wird, dann werden natürlicherweise die Erträge der Steuer entsprechend zunehmen. Man darf als sicher annehmen, daß ihre Erträge nicht unter die jetzige Höhe sinken werden. Da sie von dem Brutto-, und nicht von dem Nettoeinkommen erhoben wird, ist sie überdies von irgendwelchen Veränderungen der Betriebskosten unabhängig. Wenn in Zukunft, wie wir es empfehlen, die deutsche Eisenbahn die Erträge dieser Steuer an die Reparationskommission zahlen soll, so wird die Kommission von Anfang an über eine sichere und wichtige Einnahmequelle verfügen können.

Dann ist noch eine Summe von rund 800 Millionen Goldmark aufzubringen; nach unserer Meinung kann sie als Reingewinn der Eisenbahn aufgebracht werden, und zwar unter der Bedingung, daß die Tarife auf eine angemessene Höhe gebracht werden, daß die Zahl der Angestellten auf eine angemessene Höhe herabgesetzt und daß in allen andern Angelegenheiten eine Einschränkung der Ausgaben durch einen rationellen, geschäftsmäßigen Betrieb erzielt wird.

Vor dem Kriege gaben die deutschen Eisenbahnen 70 Mark auf je 100 Mark, die sie einnahmen, aus. In technischer Eisenbahnsprache ausgedrückt, betrug der Betriebskoeffizient 70 v. H. Das war ein ungewöhnlich hoher Koeffizient, besonders wenn man bedenkt, daß die Eisenbahnen keine Steuern zahlten. Er war um ein Beträchtliches höher als der englische Koeffizient, viel höher als der französische. In allen Ländern jedoch hat seit dem Krieg ein deutliches Anwachsen des Koeffizienten stattgefunden, und wir glauben nicht, daß man unter den Nachkriegsverhältnissen von der deutschen Eisenbahn erwarten kann, daß sie zu einem so niedrigen Koeffizienten wie 70 v. H. arbeiten kann. Jetzt hat sie nicht nur die Verkehrssteuer zu tragen, sondern auch die erhöhten Kosten für Materialien, Kohlen und besonders Stahl scheinen dauernd zu bleiben, obwohl eine große Lohnsteigerung — die Hauptursache des Steigens des Betriebskoeffizienten in anderen Ländern — in Deutschland nicht zu erwarten ist. Wir glauben jedoch, daß es möglich sein sollte, einen Betriebskoeffizienten von 80 v. H. zu erzielen. In erster Linie gründen wir unsere Anschauung auf unsere Untersuchung deutscher Verhältnisse, und besonders auf zwei Tatsachen:

1. daß in den letzten paar Jahren neues rollendes Material in großem Maßstabe angeschafft worden ist, daß das Bedürfnis nach Ausbesserungen und Erneuerungen in den nächsten Jahren außergewöhnlich gering sein wird, und
2. daß die jüngsten, sehr großen Ausgaben für die Ausstattung der Güterwagen mit durchgehenden Bremsen wichtige Betriebsersparnisse ergeben sollten.

In zweiter Linie glauben wir, daß unser Wissen von dem, was sich in andern vergleichbaren Ländern ereignet hat und noch ereignet, uns rechtfertigt, wenn wir im großen und ganzen versichern, daß bei der Annahme einer wirk-samen und wirtschaftlichen Verwaltung kein sichtbarer Grund vorhanden ist, warum der Betriebskoeffizient nicht in kurzer Zeit in Deutschland auf 80 v. H. heruntergebracht werden könnte, wie es bereits anderswo geschehen ist.

Wie wir sagten, haben sich die Löhne des Personals in England und Amerika verdoppelt, während die Tarife nur ungefähr 50 v. H. über den Vorkriegstarifen stehen. Die Folge davon war, daß der Betriebskoeffizient viel höher geworden ist als früher und gegenwärtig ungefähr 80 v. H. beträgt. Aber die verbleibenden 20 v. H., die auf eine sehr vergrößerte Bruttoeinnahme berechnet sind, ge-nügen, um einen Ertrag von mehr als 4 v. H. auf das Eisen-bahnkapital zu ergeben.

In Deutschland nun ist im gegenwärtigen Augenblick eine Bruttoeinnahme von 4000 Millionen Goldmark jährlich in Sicht. Bei einer Bruttoeinnahme von 4000 Millionen Gold-mark jährlich und einem Betriebskoeffizienten von 80 v. H. würde sich der Reingewinn auf 800 Millionen Goldmark be-laufen. Diese Summe zusammen mit den 227 Millionen Goldmark der Verkehrssteuer ergibt insgesamt über eine Milliarde Goldmark.

Die Gesamtheit dieser Summe kann für Reparationen verfügbar gemacht werden. Der Marktsturz hat die Vor-kriegseisenbahnschuld ausgelöscht; der dem Komitee vor-gelegte Plan wird, wie man uns mitteilt, die Eisenbahn unter der neuen Leitung von der Verantwortlichkeit für die Schulden befreien, die sie kürzlich eingegangen ist; und in den letzten Jahren ist Kapital so verschwenderisch aus-gegeben worden, daß weitere Ausgaben auf Jahre hinaus nicht gerechtfertigt werden können. Wir nehmen an, daß in den kommenden Jahren unter wirtschaftlicher Leitung neues Kapital nicht ausgegeben werden wird, es sei denn in der sicheren Aussicht, daß die sich ergebenden Gewinne oder Ersparnisse zum mindesten ausreichen werden, um die Zinsen zu decken.

Wir werden auf die Frage der Einnahmen und Aus-gaben zurückkommen, wenn wir den Haushaltsvorschlag für das im April 1924 beginnende Jahr besprechen werden.

Unterdessen mag es nützlich sein, sich den Gegenstand von einem anderen Gesichtspunkt anzusehen.

Eine Milliarde ist weniger als 4 v. H. vom Eisenbahn-kapital von 26 Milliarden.

Wenn wir die Verkehrssteuer abziehen, die in ihrer Höhe sicherlich nicht die von Eisenbahnen in andern Ländern erhobene Steuer übersteigt, dann wird von der deutschen Eisenbahn nur verlangt, ein wenig mehr als 3 v. H. ihres Kapitals zu verdienen. Und wie bereits gesagt, haben wir keinen Grund zu der Annahme, daß die deutschen Eisenbahnen überkapitalisiert sind. 3 v. H. können kaum als ein übertriebener Zinssatz angesehen werden.

In England ist der Tarifgerichtshof gesetzlich ver-pflichtet, den Eisenbahnen zu gestatten, solche Sätze zu nehmen, die ausreichen, um einen Reingewinn von rund einer Milliarde Goldmark von einem Kapital zu erzielen, das etwas geringer ist als das der deutschen Reichseisen-bahn, vorausgesetzt, daß ihre Verwaltung leistungsfähig und wirtschaftlich ist. In Amerika hat die Zwischenstaat-liche Handelskommission, die auch mit gesetzlicher Voll-macht arbeitet, entschieden, daß 5% v. H. einen an-gemessenen Zinssatz für Eisenbahnkapital darstellen, und

sie hat Sätze genehmigt, die als genügend angesehen wurden, um diese Zinsen abzuwerfen.

Wenn von den deutschen Eisenbahnen verlangt wird, sehr wenig mehr als 3 v. H. für Reparationen zu zahlen, dann sollten sie eigentlich unter leistungsfähiger und rationeller Leitung in der Lage sein, noch einen beträcht-lichen Überschuß mehr zu erzielen, der zur Entlastung des allgemeinen Steuersystems des Landes verwendet werden kann.

Indessen muß man sich klarmachen, daß die Erträge der Eisenbahnen, gleichwie die anderer wirtschaftlicher Unternehmungen, von Jahr zu Jahr schwanken. Es gibt gute und schlechte Zeiten. Die Milliarde, die wir als einen an-gemessenen Gewinn angenommen haben, muß als ein Jahresdurchschnitt gelten.

Wie wir bereits sagten, wird der volle Reingewinn nicht gleich von Anfang an erzielt werden.

Einige Jahre werden wahrscheinlich erst verstreichen müssen, denn der deutsche Verkehr ist durch die Besezung der Rhein-Ruhr-Bahnen ernstlich in Mitleidenschaft ge-zogen.

Nachdem die Eisenbahnen als einheitliches System neuorganisiert worden sind, wird eine gewisse Zeit nötig sein, um das neue System wirksam zu machen und den alten Verkehr vollständig wiederherzustellen. Und diese Neuorganisation wird Ausgaben erfordern. Außerdem wird die Durchführung der notwendigen Verwaltungsreform eine gewisse Zeit beanspruchen, und ihre volle Auswirkung wird nicht sofort zutage treten.

Aus all diesen Gründen halten wir es, ohne uns natürlich mathematisch genau festzulegen, für billig, das Anwachsen der Reineinnahmen, wenn man von der Ver-kehrssteuer absieht und für die Anlage einer angemessenen Reserve Sorge gefragen hat, wie folgt zu schätzen:

1. Jahr	400 Millionen Goldmark,
2. „	550 „ „
3. und 4. Jahr	700 bis 750 „ „
5. und folgende Jahre	800 „ „

Maßnahmen zur Erzielung von Ergebnissen.

Vor allem ist es klar, daß die Eisenbahnen ebenso wie jedes andere deutsche Unternehmen nur zufrieden-stellende Ergebnisse bringen können, wenn die Währung stabilisiert ist und politisch wie sozial Ruhe herrscht.

Mit Bezug auf die Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, um die oben angegebenen Ergebnisse zu erzielen, können wir wiederholen: Die Eisenbahnen müssen als Handelsunternehmen betrieben werden, das heißt, mit dem festen Entschluß, einerseits die Sätze festzusetzen, daß alle erreichbaren Einnahmen erzielt werden, und andererseits die Ausgaben auf ein Mindestmaß herabzusetzen. Die Ver-waltung der deutschen Eisenbahnen hat bisher ganz und gar nicht nach dieser Norm gearbeitet. Wir werden später zeigen, daß seit dem Kriege die Tarife sowohl für den Personen- wie für den Güterverkehr zu niedrig gehalten worden sind, und zwar mit der Absicht, Industrie und Handel zu ermutigen und besonders den deutschen Export zu begünstigen. Die Tarife werden immer noch wie vor dem Kriege in erster Linie als eine Waffe in den Händen des deutschen Handels und erst in zweiter Linie als eine Einnahmequelle der Eisenbahn angesehen.

Andererseits sind die Ausgaben für das rollende Ma-terial und für Arbeiten aller Art seit dem Kriege ver-schwenderisch gewesen, und der Beamten- und An-gestelltenkörper ist gleichzeitig viel zu groß und schlecht bezahlt.

Es ist deshalb unumgänglich notwendig, eine radikale Änderung in der bisher befolgten Eisenbahnpolitik eintreten zu lassen. Aber wir glauben nicht, daß irgendeine deutsche Verwaltung die notwendige Kraft besitzen wird, um erfolgreich gegen die traditionelle Geiseinstellung anzukämpfen, wenn nicht dauernd der Druck einer im Interesse der Alliierten eingesetzten und unterhaltenen Sachverständigenkontrolle dahintersteht, um die Leitung in bezug auf die Tarife wie die Ausgaben zu überwachen.

Wir werden später über die Frage der Kontrolle eingehender handeln.

Weiterhin halten wir eine vollkommene Änderung in der Organisation für wesentlich. Wir glauben, daß die neuerdings erfolgte Gründung eines gesonderten Unternehmens mit einem gesonderten Haushalt und einem gewissen Grad von Unabhängigkeit nicht weit genug geht, wenn sie auch ein Schritt auf dem rechten Wege ist. Das Unternehmen bleibt, wenn es auch gesondert ist, immer ein Regierungsunternehmen. Nach unserem Urteil ist es erforderlich, weiter zu gehen und, während dem Deutschen Reich das Eigentumsrecht an den Eisenbahnen verbleibt, die Verwaltung für eine Reihe von Jahren einem geschäftlichen Unternehmen zu übertragen, das zwar deutsch sein wird, aber dessen Aufsichtsrat auch Vertreter sowohl der Aktionäre wie auch der Gläubiger alliierter Mächte umfassen wird.

Wie lang diese Periode sein soll, wie die Gesellschaft konstituiert werden soll, mit welchen Rechten sie ausgestattet sein soll und welche Beschränkungen ihr auferlegt werden sollen, ist eine Angelegenheit, die, wie uns mitgeteilt wird, das Komitee selbst behandeln wird. Wir brauchen nur nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Gesellschaft und ihre Verwaltung angemessene Freiheit sowohl in Tarif- wie in Betriebsangelegenheiten haben muß. Und, wenn wir dem Ausspruch des Dr. Sarter eine andere Wendung geben dürfen, glauben wir, daß eine kaufmännisch geleitete Eisenbahngesellschaft die Erzielung einer angemessenen Reineinnahme als ihr Hauptziel betrachten sollte, während sie gleichzeitig die fortschreitende Entwicklung des Wirtschaftslebens des Landes berücksichtigt und sorgsam darauf bedacht ist, die Gans, die die goldenen Eier legt, nicht zu töten oder auch nur ihre Leistungsfähigkeit zu verschlechtern.

Überdies kann, wie schon gesagt, das erwähnte finanzielle Ergebnis nur unter der Bedingung erzielt werden, daß die gesamten deutschen Eisenbahnen entweder zu einem Verkehrssystem unter einer einzigen Leitung vereinigt werden, oder daß sie in rationeller Weise in mehrere Systeme geteilt werden, die im Einvernehmen miteinander arbeiten, mit den gleichen Tarifen und unter den gleichen allgemeinen Bestimmungen. Wenn wir gesonderte Bahnsysteme zu betrachten hätten, die in keiner Weise miteinander im Einklang stehen, so würden die erzielten Ergebnisse sicherlich nicht unserer Schätzung der erzielbaren Reineinnahme entsprechen.

Ogleich jene Schätzung das Vorhandensein eines ungeteilten deutschen Eisenbahnsystems annimmt, ist es natürlich selbstverständlich, daß wir mit dieser Annahme weder eine Ansicht über die Handlungsweise äußern, die zu befolgen die alliierten Regierungen für wünschenswert halten mögen, noch eine Meinung über die allgemeine Frage militärischer oder wirtschaftlicher Bürgschaft für Reparationen und Sicherheiten aussprechen.

Endlich nimmt unsere Schätzung an, daß von den Eisenbahnen nicht verlangt werden wird, für das Reich oder die

Allgemeinheit Verkehrsleistungen auszuführen, wenn ihre Dienste nicht zu einem wirtschaftlichen Sage bezahlt werden. Bisher haben die deutschen Eisenbahnen für die Post nicht nur die Briefsendungen, sondern auch die Pakete frei befördert. Die Eisenbahnen Großbritanniens erhalten gegenwärtig von der Post für ähnliche, aber kleinere Dienstleistungen Zahlungen, die sich auf mehr als vier Millionen Pfund Sterling jährlich belaufen. Es gibt andere Beispiele ähnlicher Art von geringerer Bedeutung, womit wir uns hier nicht zu befassen brauchen.

Künftiger Kapitalaufwand.

Wir werden später sehen, daß die seit dem Kriege für neue Arbeiten aufgewendeten Ausgaben, besonders für das rollende Material, sehr groß gewesen sind. Nach unserer Beurteilung sind sie weit über die wirklichen Bedürfnisse der Eisenbahnen hinausgegangen.

Für rollendes Material allein sind die verschiedenen Haushalte mit einer Summe von mehr als 3 Milliarden Goldmark belastet worden, was die Eisenbahnen in den Stand gesetzt hat, mehr als 18 000 neue Lokomotiven und mehr als 400 000 neue Personen- und Güterwagen zu erwerben.

Wir glauben deshalb, daß, allgemein gesprochen, das Kapitalkonto auf Jahre hinaus ohne irgendwelchen Schaden für die Eisenbahnen vollkommen geschlossen werden kann. Aber gleichzeitig müssen wir unbedingt auf die Angabe der deutschen Regierung hinweisen, wonach der Kapitalaufwand im Jahre 1924 sich auf mehr als 500 Millionen Goldmark belaufen wird, und daß zur Vervollständigung des Programms weitere Ausgaben im Betrage von 236 Millionen Goldmark im Jahre 1925 erforderlich sein werden. Wir denken, daß dies Programm im einzelnen geprüft und sehr nachdrücklich beschnitten werden sollte.

Immerhin wird es nach einer gewissen Zeit ohne Zweifel notwendig sein, neue Ausgaben für die Vergrößerung von Bahnhöfen und den Bau neuer Linien aufzuwenden. Aber, wie schon gesagt, wird sich eine kaufmännische Verwaltung nicht auf erneuten Kapitalaufwand einlassen, wenn es nicht augenscheinlich ist, daß dieser unmittelbar produktiv wird. Die Kosten können deshalb entweder unmittelbar aus der erhöhten Reineinnahme gezahlt werden, oder, wenn es wichtig genug ist, diesen Weg zu rechtfertigen, durch Anleihen auf die erhöhte Einnahme, ohne die für Reparationen verpfändete Einnahme anzufasten.

Der Eisenbahnhaushalt.

Ordentlicher Haushalt.

Es erscheint wünschenswert, den von der deutschen Verwaltung aufgestellten ordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr vom 1. April 1924 bis 31. März 1925 — in deutschen Finanzsachen das Jahr 1924 genannt — zu untersuchen.

Der Plan ist in der Annahme aufgestellt, daß die rheinisch-westfälischen Bahnen wieder unter deutsche Verwaltung zurückgekommen sind. Aber selbst wenn und sobald dies geschehen würde, ist es doch wahrscheinlich, daß zu Anfang einige Verwirrung entstehen wird; es wird notwendigerweise einige Zeit dauern, bevor der normale Betrieb wiederaufgenommen und der normale Verkehr wiederhergestellt werden kann; weiterhin werden gewisse besondere Ausgaben, die unmöglich geschätzt werden können, zu tragen sein.

Dieser Haushaltsplan ist daher in gewisser Hinsicht theoretisch, und es muß daher angenommen werden, daß derselbe viel mehr die Ergebnisse des Jahres 1925 als die des Jahres 1924 darstellt. Vorbehaltlich dieser Einschränkungen werden wir denselben zusammenfassend behandeln und untersuchen.

Ordentlicher Haushalt einschließlich der rheinisch-westfälischen Eisenbahnen.

1. Ausgaben.

	Goldmark	Goldmark
a) Gehälter und Löhne		1 631 007 000
b) Materialausgaben		
Betriebsstoffe	545 000 000	
Unterhaltung des Oberbaus und der Anlagen	294 480 000	
Unterhaltung und Erneuerung des rollenden Materials und der maschinellen Anlagen	394 000 000	
Andere Material-Ausgaben	140 513 000	
Rücklagen	200 000 000	
Schuldendienst	325 000 000	1 898 993 000
	<u>Summe</u>	<u>3 530 000 000</u>

2. Einnahmen.

Personenverkehr	850 000 000	
Güterverkehr	2 700 000 000	
Verschiedenes	130 000 000	3 680 000 000
	<u>Überschuß</u>	<u>150 000 000</u>

Einnahmen.

Die Einnahmen für den Haushaltsplan des Jahres 1924 sind in der Annahme aufgestellt worden, daß der Verkehr etwas größer sein wird als 1913, jedoch geringer als 1921 und 1922, da während dieser Jahre der Verkehr infolge des Marksturzes erheblich größer war.

Die Zahlen sind wie folgt:

	Tatsächliche Einnahmen für 1913	Voranschlag für 1924
Personenkilometer	35 122 Millionen	40 000 Millionen
Tonnenkilometer	57 251 „	60 000 „

Die Einnahmen aus Personenverkehr sind auf Grund der Sätze errechnet worden, die zu der Zeit der Aufstellung des Haushaltsplanes in Kraft waren. Wenn wir später die Sätze behandeln werden, werden wir darauf hinweisen, daß die Sätze für die dritte und vierte Klasse zu niedrig und die für die erste Klasse, die nur eine kleine Anzahl von Personen betrifft, zu hoch waren. Seit dem 1. März sind die Sätze dritter und vierter Klasse um 36 v. H. erhöht und die erster Klasse etwas herabgesetzt worden. Wir können annehmen, daß das Ergebnis eine Erhöhung der Einnahmen aus dem Personenverkehr um 30 v. H. sein wird, so daß der Voranschlag von 850 Millionen im Haushaltsplan sich auf rund 1100 Millionen Mark erhöhen wird.

Die Einnahmen aus dem Frachtenverkehr sind auf Grund einer Durchschnittsgebühr von 4,5 Goldpfennig pro Tonnenkilometer berechnet. Die Tarife, die im vergangenen Februar, zur Zeit unserer Anwesenheit in Berlin, in Kraft waren, ergaben den höheren Durchschnittsertrag von 5,5 Goldpfennigen pro Tonnenkilometer. Jedoch wurde eine allgemeine Ermäßigung um 10 v. H. am 1. März durchgeführt; weitere Ermäßigungen mit dem besonderen Zwecke einer Anregung des nationalen Handels und der nationalen

Industrie sind in Aussicht genommen. Wie wir später darlegen werden, scheinen uns diese Ermäßigungen unter den heutigen Verhältnissen nicht gerechtfertigt. Wenn die Sätze auf einer angemessenen Höhe gehalten würden, dürfen wir annehmen, daß die Einnahmen aus dem Frachtenverkehr sich auf ungefähr 10 v. H. über dem Voranschlag von 2700 Millionen Mark des Haushaltsplanes belaufen würden, d. h. sie würden ungefähr 2970 Millionen Mark betragen.

Die Einnahmeseite des Haushaltsplanes würde dann wie folgt sein:

	Millionen Goldmark
Personenverkehr	1 100
Güterverkehr	2 970
Verschiedenes	130
	<u>Insgesamt: 4 200</u>

Ausgaben.

Betreffs der Veranschlagung der Ausgaben für 1924 muß bemerkt werden, daß die 1 631 007 000 Goldmark der Personalausgaben ungefähr 54 v. H. der wirklichen Betriebsausgaben von 3005 Millionen Goldmark darstellen. Wenn wir den Schuldendienst und die Rücklagen ausschließen, die eigentlich beide nicht unter die Betriebsausgaben fallen, so ist dies Verhältnis ungefähr das gleiche wie bei dem der Eisenbahnen der umliegenden Länder.

In früheren Noten haben wir darauf hingewiesen, daß der Personalstand ungebührlich hoch war. 1919 waren 1121 111 Beamte und Arbeiter angestellt; am Ende des Jahres 1923 betrug die Ziffer noch fast eine Million. Sie müssen besonders schlecht bezahlt worden sein, da das prozentuale Verhältnis der Lohnausgaben zu den Gesamtausgaben in den Haushaltsjahren 1922 und 1923 auf 29 v. H. bzw. 20 v. H. herabgesetzt wurde, eine gänzlich abnorme Zahl.

Die Ausgaben für 1924 sind auf der Grundlage eines auf 793 000 Köpfe verminderten Personals berechnet, obwohl die Zahl am 1. Januar noch 936 000 war. Eine einschneidende Verminderung ist daher anzunehmen und wird augenblicklich auch durchgeführt. Dies wird aber keine Geldersparnis bedeuten. Die Erhöhung der Löhne wird die Verminderung des Personals mehr als ausgleichen, da eine Erhöhung der Gehälter und Löhne um durchschnittlich 18 v. H. vorgesehen ist. Eine Tabelle der Schwankungen in den Durchschnittslöhnen ist untenstehend gegeben.

Durchschnittszahlung in Goldmark pro Kopf im Jahr.

	Juli 1914	Februar 1924	Haushaltsvoranschlag für 1924
Beamte	2 352	1 634	1 972
Arbeiter	1 331	1 060	1 338
Durchschnitt	<u>1 718</u>	<u>1 293</u>	<u>1 595</u>
Hundersatz des Vorkriegs-Durchschnitts	100	75	93

Wir fühlen uns verpflichtet zu sagen, daß die vorgeschlagene Erhöhung durchaus angemessen ist. Die Beamtengehälter sind, besonders in den oberen und mittleren Gruppen, ganz unzureichend, und wenn gute Arbeit erwartet wird, muß sie zu ihrem Marktwert bezahlt werden.

200 Millionen sind als Rücklage für unvorhergesehene Ausgaben vorgesehen, eine Maßnahme, die wir nur billigen können.

Die Gesamtausgaben, einschließlich dieser Rücklage sowie des Schuldendienstes, auf den wir später zurückkommen, erscheinen im Haushaltsplan mit 3530 Millionen Goldmark.

Unter Annahme von Tarifen auf der von uns oben benutzten Grundlage werden die Einnahmen betragen 4200 Millionen Goldmark.

Dies würde einen Überschuß ergeben von 670 Millionen Goldmark.

Dieser Überschuß würde einen Reingewinn bedeuten, weil die Rücklage von 200 Millionen und 325 Millionen Goldmark für Zinsen und Rückzahlung der neuen Schuld in die Ausgaben einbegriffen worden sind.

Ferner muß nicht vergessen werden, daß die Verkehrssteuer in Wirklichkeit einen weiteren Reingewinn der Eisenbahnen darstellt. Wenn wir diese Steuer mit 10 v. H. der Personenverkehrseinnahmen und mit 7 v. H. der Güterverkehrseinnahmen (ausschließlich Kohle) ansetzen, so würden wir für 1924 eine Ziffer von 276 Millionen Goldmark erhalten.

Der Gesamtreingewinn der Eisenbahnen würde dann $670 + 276 = 946$ Millionen Mark betragen, ein Betrag ganz nahe der Milliarde, die wir als in wenigen Jahren erreichbar bezeichnet haben.

Aber, wie bereits gesagt, diese Ergebnisse beziehen sich auf die Gesamtheit der deutschen Eisenbahnen, einschließlich der rheinisch-westfälischen, unter normalen Verhältnissen als einheitliches System verwaltet. Sicherlich werden sie im Jahre 1924 nicht erreicht werden, doch sollten sie sehr kurz danach erzielt werden können.

Schuldendienst.

Die im Haushaltsplan für Schuldendienst im Jahre 1924 angesetzte Summe von 325 Millionen verteilt sich in:

	Millionen Goldmark
Zinsen	99
Rückzahlung	225
Verwaltungskosten	1
	<hr/>
	325

Diese Schuld stellt leßthin eingegangene Verpflichtungen dar, denn die alte Schuld ist so gut wie verschwunden. Der Gesamtbetrag der laufenden Schuld ist 312 Millionen Mark. Einzelheiten sind in der von der Regierung auf Fragen des Komitees erteilten Antwort enthalten. Es bestehen kurzfristige Anleihen, überfällige Rechnungen, fällig werdende Wechsel, vom Finanzministerium oder der Reichsbank gegebene Vorschüsse und Eisenbahnnotgeld, das eingelöst werden muß. Die Zinslast für diese Schulden ist ganz bedeutend. Wie man uns mitteilt, laufen in einzelnen Fällen diese Zinsen zu ein Zehntel von 1 v. H. pro Tag, d. h. 36 v. H. im Jahre. Jede derartige Schuld müßte baldmöglichst beglichen werden.

Es wird geschätzt, daß zu diesen laufenden Schulden im Betrag von 312 Millionen notwendigerweise eine weitere Schuld wie folgt eingegangen werden muß:

Verbindlichkeiten für außerordentliche Ausgaben bis zum 31. März 1924	110 Millionen Goldmark
für Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans im Finanzjahr 1924	387 " "
für Ausgaben, die erforderlich werden, wenn die rheinisch-westfälischen Bahnen zurückgegeben worden sind	200 " "
	<hr/>
Übertrag:	697

Übertrag	697 Millionen Goldmark
Hierzu Betrag vorhandener Schuld	312 " "
Gesamtschuld, vorhandene und veranschlagte	1 009 Millionen Goldmark

Wie gesagt, sieht der ordentliche Haushalt für 1924 einen Betrag von 225 Millionen Mark für Schuldentilgung vor. Aber es ist klar, daß diese dem außerordentlichen Haushaltsplan aufgebürdeten Ausgaben die Neigung haben, schnell anzuwachsen, und deshalb ist es nötig, den außerordentlichen Haushaltsplan zu beschneiden. Wir wenden uns nun dieser Frage zu.

Der außerordentliche Haushalt.

Ein Haushaltsplan für außerordentliche Ausgaben wurde für die Übergangszeit vom 15. November 1923 bis zum 31. März 1924 aufgestellt. Derselbe sah ursprünglich eine Ausgabe von 220 Millionen vor, wurde nachher aber auf 170 Millionen in folgender Verteilung herabgesetzt:

	Millionen Goldmark
Titel I.	
Wohnungen	8
Weiteres rollendes Material	77
Kunze-Knorr-Bremse	3
Verschiedenes	15
Titel II.	
Gleisverdoppelung	6
Elektrisierung	6
Bahnhöfe	32
Reparaturwerkstätten	13
Verschiedenes	10
<hr/>	
zusammen: 170 Mill. Goldmark	

Diese Ausgaben sollen teils aus schon verfügbaren, teils aus neuen Krediten in Höhe von 110 Millionen gedeckt werden.

Das Ministerium hat uns auch eine Aufstellung anderer außerordentlicher Ausgaben zur Verfügung gestellt, die nach seiner Ansicht noch für das Finanzjahr 1924 erforderlich sind. Wir fassen diese nachstehend zusammen:

	Millionen Goldmark
Titel I.	
Wohnungen	15
Weiteres rollendes Material	110
Elektrisches rollendes Material	20
Kunze-Knorr-Bremse	28
Verschiedenes	40
Titel II.	
Neue Linien	10
Gleisverdoppelung	13
Elektrisierung	10
Bahnhöfe	94
Reparaturwerkstätten	36
Verschiedenes	11
<hr/>	
zusammen: 387 Mill. Goldmark	

Außer diesen Ausgaben von 387 Millionen Mark im Jahre 1924 wird schätzungsweise ein weiterer Betrag von 236 Millionen später erforderlich werden, nur um bereits in Angriff genommene Anlagen fertigzustellen. Dies stellt den endgültigen Stand eines Programms dar, dessen Gesamtbetrag sich auf 1610 Millionen Mark beläuft.

Diese veranschlagten Ausgaben, die durch Anleihen gedeckt werden müssen, sind nach uns gemachter Angabe bereits auf einen äußersten Mindestbetrag herabgesetzt worden.

Trotzdem meinen wir, daß sie nochmals Posten für Posten geprüft werden sollten, um nicht unbedingt nötige

Arbeiten einzustellen oder wenigstens aufzuschieben, mit Ausnahme solcher, die schon so weit vorgeschritten sind, daß es besser ist, sie zu vollenden.

Anlagen und rollendes Material der deutschen Eisenbahnen waren vor dem Krieg vollkommen ausreichend. Seit dem Krieg hat man keine Kosten gescheut, um die Anlagen und Bauten zu erweitern und das rollende Material zu erneuern, ja selbst dessen Zahl in einem Umfang zu erhöhen, der irgendwelche neuen Ausgaben dieser Art unmöglich für eine Reihe von Jahren rechtfertigen kann. Wir geben hiernach Einzelheiten über das rollende Material, die diese Behauptung bestätigen.

Rollendes Material.

Nachstehend ein Vergleich unter Zugrundelegung uns in Berlin gegebener Ziffern des rollenden Materials der deutschen Eisenbahnen vor dem Krieg und im Jahre 1924. Elektrische Lokomotiven und Triebwagen sind außer acht gelassen:

	Dampf- lokomotiven	Personen- wagen	Güter- wagen
Ende 1913	27 940	62 050	657 150
Januar 1924	29 966	67 800	723 100

Weiteres, im letzten Jahre bei Privatfirmen in Auftrag gegebenes und noch nicht abgeliefertes rollendes Material beziffert sich auf:

Lokomotiven	Personenwagen	Güterwagen
884	1 453	25 653

Dieses rollende Material sollte Anfang Mai zur Ablieferung gelangen, doch hat sich dieselbe infolge der Besetzung des Ruhrgebiets verzögert. Jetzt wird erwartet, daß die Ablieferung erst bis zum Ende des Jahres erfolgt sein wird.

Diese Zahlen zeigen, daß das gesamte rollende Material, das entweder beim Waffenstillstand oder zusammen mit den gemäß dem Vertrag von Versailles abgetretenen Gebieten abgeliefert wurde, durch neues ersetzt worden ist.

Altes und veraltetes rollendes Material, das während des Krieges nur zu einem sehr kleinen Teile hat ersetzt werden können, ist seit 1920 geschrieben und ersetzt worden.

Ein beträchtlicher Teil von weiterem rollenden Material ist hergestellt worden.

Es verlohnt sich, eine Liste wiederzugeben, die die in den letzten elf Jahren jährlich abgeschriebenen und ersetzten Lokomotiven angibt.

	Lokomotiven
1913 wurden abgeschrieben	600
1914 " "	379
1915 " "	253
1916 " "	237
1917 " "	220
1918 " "	167
1919 " "	191
1920 " "	690
1921 " "	1 849
1922 " "	1 585
1923 " "	1 500
Zusammen	7 671

Dasselbe gilt für Personen- und Güterwagen. Wir geben eine Liste, die das seit 1914 erworbene neue rollende Material angibt:

	Dampf- lokomotiven	Personen- wagen	Güter- wagen
Geliefert 1914—1918	8 859	11 832	181 196
" 1919—1923	8 506	12 313	246 388
In Auftrag gegeben, doch nicht abgeliefert	884	1 453	25 653
	18 249	25 598	453 237

Es ergibt sich daraus, daß 18 249 Lokomotiven und 478 835 Personen- und Güterwagen, also zwei Drittel des gesamten Materials, innerhalb der letzten zehn Jahre gebaut worden sind, und daß demgemäß das rollende Material der deutschen Eisenbahnen demjenigen, das sie 1914 besaßen, weit überlegen ist. Der Ersatz an rollendem Material in diesem riesigen Ausmaße hat notwendigerweise ungeheure Ausgaben verursacht. Wir sind nicht in der Lage, die tatsächlichen Kosten anzugeben, denn sie verteilen sich über verschiedene Haushalte.

Die uns angegebenen Zahlen zeigen einen Kostenaufwand, der allein bis Ende 1922 2 267 774 488 Mark beträgt.

Diese Zahl enthält nicht die Kosten für den Ersatz des in den Jahren 1919, 1920 und 1921 an die alliierten Mächte ausgelieferten rollenden Materials; dieser Ersatz ist durch einen vom Finanzministerium bewilligten Sonderkredit bezahlt worden, der umgerechnet 739 347 006 Goldmark beträgt.

Der Ersatz des abgeschriebenen rollenden Materials wird im ordentlichen Eisenbahnhaushalt angesetzt, das neu-angeschaffte rollende Material im außerordentlichen Eisenbahnhaushalt.

Vom 15. November 1923 bis zum 1. April 1924 soll das rollende Material bis zu einem Betrage von 150 Millionen Goldmark in dieser Weise angesetzt werden.

Eine weitere Ausgabe von 50 Millionen Mark im ordentlichen Haushalte und von 110 Millionen Mark im außerordentlichen Haushalte ist für das Jahr 1924 in Aussicht genommen.

Durchgehende Kunze-Knorr-Bremse.

Die Verwendung der durchgehenden Kunze-Knorr-Bremse für Güterzüge hat auch große Ausgaben mit sich gebracht. Im Jahre 1918, noch während des Krieges, wurde beschlossen, dieses Verfahren einzuführen, um eine große Zahl von Bremsern freizubekommen und um eine Erhöhung der Güterzugschnelligkeit, besonders der Militärzüge, zu ermöglichen. Diese Politik wurde seit dem Kriege energisch durchgeführt; einerseits sind alle Neubestellten Wagen mit durchgehender Bremse ausgestattet, andererseits wurde die Ausstattung der alten Fahrzeuge beschleunigt.

Das ganze Programm wird voraussichtlich bis zum 1. April 1925 durchgeführt sein. Die Gesamtausgaben werden sich auf 400 Millionen Mark belaufen; davon sind noch 117 Millionen zu zahlen. Es muß jedoch mitgeteilt werden, daß die Kunze-Knorr-Gesellschaft zugestimmt hat, daß die Zahlungen über einen Zeitraum bis zum 1. Oktober 1926 verteilt werden.

Tarife.

Frachtsätze.

Ein Studium der Frachtsätze irgendeines Landes zu irgendeinem Zeitpunkt schließt die lange Untersuchung einer gewaltigen Masse von verwirrenden Einzelheiten ein. Es ist beinahe unmöglich, in kurzen Umrissen ein allgemeines Bild davon zu geben. Jedenfalls war uns dies in der kurzen uns zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. In Deutschland wurde die Schwierigkeit durch mannigfache besondere Umstände erhöht.

Im Jahre 1921 wurde die Grundlage der Frachtsätze durch Abschaffung der Kilometergrundtarife in einem Teil des Verkehrs und ihre Ersetzung durch die Staffeltarife geändert, d. h. Sätze, wobei der Kilometerpreis sich ermäßigt, je größer der Kilometerabstand wird. Gleichzeitig wurden die meisten Sondertarife aufgehoben, unter denen der größte Teil des Verkehrs bisher erfolgt war. Viele derselben sind seitdem in einer veränderten Form wieder eingeführt worden. Und dies ist nur die eisenbahntechnische Seite der Schwierigkeit.

Die Währungsfrage verwickelt die ganze Geschichte. Tarifierhöhungen wurden zu Anfang in Form von prozentualen Zuschlägen zu den bestehenden Tarifen durchgeführt. Dann kam der Zeitpunkt, wo eine Indexziffer mit einem wechselnden Multiplikator eingeführt wurde. Schließlich wurden im November 1923 die Tarife auf Goldbasis berechnet. Wie uns mitgeteilt wurde, war die Folge davon, daß Frachtsätze sich im Verhältnis zu der Fähigkeit des Verkehrs, die Sätze zu tragen, so hoch stellten, daß weitgehende Ermäßigungen unumgänglich notwendig wurden.

Wir sind durchaus nicht der Meinung, daß dies der Fall war oder ist. Wir sind überzeugt, daß weitere Untersuchungen unsere allgemeinen Schlußfolgerungen bestätigen werden, daß die vorgenommene und noch beabsichtigte Herabsetzung der Frachtsätze derart und von solchem Umfang sind, daß sie vom bahntechnischen Standpunkte nicht gerechtfertigt werden können, und daß dies die Folge der Ausbildung und GeistesEinstellung der Beamten ist, die dazu erzogen worden sind, die Ansichten zu teilen, die in dem bereits erwähnten Zitat des Dr. Sarfer zum Ausdruck kommen.

Indessen finden wir es nötig, eine Warnung auszusprechen. Unsere Schlußfolgerung, daß die Frachtsätze ein gut Teil höher sein könnten, als nach Ansicht der deutschen Beamten vorteilhaft sein kann, beruht zum größten Teil auf den heutigen Durchschnittseinnahmen für das Tonnenkilometer im Vergleich zu den Vorkriegszahlen. Es wurde uns mitgeteilt, daß diese Ziffern ein trügerisches Bild der heutigen Sachlage geben. Und zahlreiche Vergleiche von gewissen wichtigen Sätzen und Satzklassen aus der Vor- und Nachkriegszeit sind uns vorgelegt worden, die, falls sie kennzeichnend sein sollten, der Sache ein anderes Aussehen geben.

Ungeachtet dieser Tabellen bleiben wir bei unserer Überzeugung. Das Komitee wird jedoch begreifen, daß, was wir gesagt haben, nur der Ausdruck unserer Meinung ist und nicht beanspruchen kann, ein wohlverwogenes Urteil auf genau festgestellten statistischen Grundlagen zu sein.

Es ist uns unmöglich gewesen, uns zu überzeugen, wie hoch eigentlich die heutigen deutschen Frachtsätze sind. Die ersten uns vorgelegten Dokumente besagten, daß die Frachtsätze als doppelt so hoch wie die Vorkriegssätze angenommen werden können. Die Tatsachen scheinen diese Behauptung nicht zu bestätigen. Vor dem Kriege betrug die Frachtsätze pro Tonnenkilometer im Durchschnitt 3,36 Goldpfennige. Die Beamten schätzen die Durchschnittssätze im November 1923, dem Zeitpunkt, wo die Goldmark an Stelle der Papiermark von unbestimmtem Wert als Zahlungsmittel für Eisenbahnleistungen trat, auf das Doppelte der Vorkriegssätze. Mit anderen Worten: der Mittelsatz im November 1923 sollte nach amtlicher Schätzung 6,72 Pfennige pro Tonnenkilometer betragen. Dies ist jedoch nichts weiter als eine Schätzung, und wir bezweifeln ihre Genauigkeit.

Seit jener Zeit begann ein bis heute beibehaltenes Verfahren der wiederholten und bedeutenden Herabsetzung von als zu hoch betrachteten Sätzen. Es bestehen statistische Gründe für die Annahme, daß zu Anfang des Jahres 1924 der Mittelsatz 5,89 Pfennig war, das ist eine Erhöhung der Vorkriegssätze nicht um 100 v. H., sondern um 75 v. H. Am 20. Januar trat eine Anzahl bedeutender Ermäßigungen in Kraft, und die Schätzung auf Grund der zur Verfügung stehenden Statistiken bezifferte Mitte Februar den Mittelsatz auf 5,55 Pfennige, eine Erhöhung der Vorkriegssätze um 65 v. H. Die Ermäßigungen werden jedoch noch immer weiter fortgesetzt; einige derselben sind von großer Bedeutung. Am 1. März wurde eine allgemeine Ermäßigung um 10 v. H. für einen großen Teil des Verkehrs durchgeführt.

Der Haushaltsvoranschlag für die Einnahmen aus dem Frachtenverkehr beruht auf der Annahme, daß der durchschnittliche Frachtsatz während des Jahres 1924 auf nicht weniger als 4,50 Goldpfennige, also gleich einer Erhöhung der Vorkriegssätze um nur 33 v. H., herabgesetzt sein wird. Zweifellos ist dieser Voranschlag mit Absicht aus Vorichtsgründen niedrig gehalten.

Betreffs dieser Politik machen wir zwei Bemerkungen: Alles in allem wird es uns schwer zu glauben, daß alle einzelnen vorgeschlagenen und durchgeführten Ermäßigungen sich rechtfertigen lassen. Selbst wenn wir annehmen, daß in gewissen Fällen Ermäßigungen im Interesse der Eisenbahnen wünschenswert waren oder sind, so sind wir doch der Meinung, daß Ermäßigungen gewährt werden, die unnötig sind, und daß wenigstens in einigen Fällen der Prozentsatz der Ermäßigungen unnötig hoch ist. Wir haben erfahren, daß Sondertarife für die Einfuhr von Rohstoffen sowie für die Ausfuhr von deutschen Gütern, die große Ermäßigungen mit sich bringen, jetzt sehr freigebig eingeführt werden. Die Einfuhrsätze für Jute sind um 25 v. H. herabgesetzt; für Rohbaumwolle und Rohwolle um 50 v. H. Eine Ermäßigung der Sätze für im Seeverkehr ausgeführte Stückgüter um 30 v. H. steht kurz vor der Durchführung; und eine Herabsetzung der Sätze um 30 bis 40 v. H. für im Seeverkehr ausgeführten Stahl und Eisen ist beabsichtigt.

Im Zusammenhang mit den Frachtsätzen und den Einnahmen aus dem Frachtenverkehr gibt es einen Punkt von beträchtlicher Bedeutung, obwohl die genauen Tatsachen dunkel sind. Der Haushaltsvoranschlag für 1924 nimmt offensichtlich aus guten Gründen an, daß die Tonnenkilometer, die im Jahre 1924 befördert werden, ungefähr gleich denen im Jahre 1913 sein werden. Aber die Lage hat sich in der Zwischenzeit sehr geändert. Die Zahl der beförderten Tonnen ist offenbar um etwa 20 v. H. gefallen, während die Beförderungsstrecke für die Durchschnittstonne in entsprechendem Verhältnis gewachsen ist. Die deutschen Beamten führen für das Anwachsen der Durchschnittslängen der Beförderungsstrecke drei Hauptursachen an:

1. die Einführung von Staffeltarifen im Jahre 1921;
2. Änderungen in den bisherigen Verkehrswegen infolge des Krieges und der Festsetzung neuer politischer Grenzen;
3. Ablenkung des Verkehrs infolge der Besetzung des Rhein-Ruhr-Gebietes.

Die Wirkung von 1. wird ständig sein; die Wirkung von 2. wird sich wahrscheinlich mit der Zeit vermindern; die Wirkung von 3. wird vermutlich nur zeitweilig sein. Wir können nicht abschätzen, in welchem Verhältnis die ermittelten Ergebnisse jeder einzelnen dieser drei Ursachen zuzurechnen sind. Aber es ist klar, daß die Wirkung auf

die Eisenbahneinkünfte ganz erheblich sein wird, falls in künftigen Jahren die Tonnenzahl nicht steigt, während die Durchschnittslänge des Beförderungsweges so zurückgeht, daß sie sich fast den Vorkriegszahlen nähert.

Bevor wir die Frage der Frachttarife verlassen, möchten wir eine Bemerkung machen. Wir haben zugestanden, daß die Tatsachen unklar sind; daß unsere Nachforschungen nicht sehr weit gegangen sind und gehen konnten. Wir haben anerkannt, daß wir hinsichtlich gewisser Schlußfolgerungen gezögert haben. Es ist sehr wohl möglich, daß da, wo wir eine bestimmte Ansicht geäußert haben, die Zeit diese Ansicht als falsch erweisen wird.

Alles dies haben wir beachtet; es berührt aber nicht das, was vom Gesichtspunkt des Komitees aus das eigentlich Wesentliche ist, nämlich daß wir an der Überzeugung festhalten, daß die deutschen Eisenbahnen einen Reinertrag von einer Milliarde Goldmark jährlich zur Verwendung für die Reparationen aufbringen können und sollten. Unsere Voraussage kann sich sehr wohl in gewissen Punkten als irrtümlich, in einer Hinsicht als zu optimistisch, in andern als zu pessimistisch erweisen. Aber unsere Abschätzung ist auf einer breiteren Grundlage als der von Tarifeinzelheiten aufgebaut; auch an ihr halten wir fest.

Personentarife.

Die deutschen Eisenbahnen haben nominell vier Fahrklassen; aber bei den Lokalzügen gibt es keine Wagen erster und bei Schnellzügen keine Wagen vierter Klasse. Die Fahrpreise vor dem Kriege waren entsprechend 7 Pf., 4,5 Pf., 3 Pf. und 2 Pf. für das Kilometer. Im April 1917 wurde die Verkehrssteuer eingeführt, die sich auf 16 v. H., 14 v. H., 12 v. H. und 10 v. H. der Roheinnahmen der vier Klassen belief. Trotz der Steuer, die für 1924 auf 85 Millionen Goldmark geschätzt ist, erhöhte die Eisenbahnverwaltung die Fahrpreise bis September 1923 nicht. Zu dieser Zeit wurden die Fahrpreise einschließlich der Steuer für die vier Klassen auf 19,6 Pf., 9,9 Pf., 3,3 Pf. und 2,2 Pf. für das Kilometer erhöht. Darum waren die Fahrpreise für die dritte und vierte Klasse nur um den Betrag der Steuer erhöht, während die Fahrpreise für die erste und zweite Klasse mehr als verdoppelt wurden. Das Ergebnis von so offenbar in einem unrichtigen Verhältnis stehenden Fahrpreisen war das Leerbleiben der höheren Klassen. Dementsprechend wurden die Fahrpreise erster und zweiter Klasse im vergangenen Dezember um ein Drittel ermäßigt. Aber auch dann noch war der Fahrpreis erster Klasse viermal so hoch wie der Fahrpreis dritter Klasse und sechsmal so hoch wie der vierter Klasse. Natürlich war die erste Klasse vollständig leer; sie wurde nur von sieben unter 10 000 Reisenden benutzt, während sieben Reisende von 100 zweiter Klasse fuhren. Erheblich mehr als die Hälfte der Reisenden fahren vierter und erheblich mehr als ein Drittel dritter Klasse. Wenn man in Betracht zieht, daß bis vor wenigen Wochen ein Reisender dritter Klasse für eine Goldmark mit einer gewöhnlichen Fahrkarte 30 km und ein Reisender vierter Klasse 45 km fahren konnte und daß mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Reisenden tatsächlich mit Zeitkarten fahren, die, rund gerechnet, zum halben Fahrpreise ausgegeben werden, d. h. also je 60 und 90 km für eine Goldmark, so ist es nicht überraschend, wenn zugestanden wird, daß die Sätze für den Personenverkehr gar nicht ausreichten, um die Betriebskosten zu decken. Während schließlich vom 1. März an die Fahrpreise erster Klasse

noch weiter auf einen Stand herabgemindert sind, der vielleicht noch einige Reisende erster Klasse mehr herbeiführen wird, sind die Fahrpreise dritter und vierter Klasse um 36 v. H. erhöht. Die Fahrpreise für die vier Klassen betragen nun je 9 Pf., 6 Pf., 4,5 Pf. und 3 Pf. für das Kilometer, und die Spannung zwischen den Klassen ist weniger unangemessen als zuvor.

Wir können uns kaum denken, daß diese neuen Fahrpreise für das deutsche Publikum eine ungebührlich hohe Belastung sein werden, wenn wir erwägen, daß die deutschen Fahrpreise dritter Klasse für das Kilometer immer noch nur die Hälfte des entsprechenden Fahrpreises in England oder den Vereinigten Staaten betragen werden. Aber das Publikum ist so lange gewöhnt gewesen, zu unkaufmännischen Sätzen befördert zu werden, daß wir glauben, ein Sinken des Verkehrs wenigstens in der ersten Zeit erwarten zu müssen. Wir haben dementsprechend gerechnet, daß eine Steigerung der Fahrpreise um 36 v. H. nur eine Mehreinnahme von 30 v. H. mit sich bringen wird.

Zukünftige Kontrolle. — Der Eisenbahnkommissar.

Aus den obenangeführten Tatsachen und Zahlen erhellt, daß die deutsche Regierung seit dem Kriege die Eisenbahnen in einer Weise betrieben habe, die sich nicht verteidigen läßt. Auf der Einnahmenseite hat sie die Erhöhung der Einnahmen unterlassen, die hätten erhöht werden können und müssen. Auf der Ausgabenseite hat sie Kapital verausgabt, nicht nur zur Wiederherstellung der Vorkriegslage, sondern zu Verbesserungen jeder Art, die bei der gegenwärtigen Lage nicht gerechtfertigt werden können. Die Eisenbahnen sind nicht nur wieder auf ihre Vorkriegsleistungsfähigkeit gebracht, sondern auf einen viel höheren Stand, der unseres Wissens denjenigen jedes anderen Landes überragt. Man hat uns zu verstehen gegeben, daß sogar innerhalb des Ministeriums selbst diese Politik streng kritisiert worden ist. Zur Entschuldigung dient, daß einerseits der Druck der Großindustriellen, um ihre Werke im Betrieb zu halten und eine Arbeiterentlassung im großen zu vermeiden, die zu Aufständen oder gar zur Revolution führen konnten, zu stark war, um ihm Widerstand zu leisten, während andererseits die Armut der großen Masse des Volkes so groß war, daß die Regierung gezwungen war, die Eisenbahnsätze auf einem niedrigen Stande zu halten. Welche Gründe auch maßgebend gewesen sein mögen, an den Tatsachen ist nicht zu zweifeln.

Nach unserer eigenen Ansicht ist das eingeschlagene Verfahren, wenn auch die oben angegebenen Gründe beträchtlich ins Gewicht fallen, doch keineswegs ganz auf äußeren Druck zurückzuführen. Die Beamten in der Tarifabteilung des Ministeriums waren, wie wir wiederholt gesagt haben, nur zu gern bereit, die Eisenbahninteressen andern, nicht zur Eisenbahn gehörenden Umständen unterzuordnen. Und die ausführenden Beamten, einerlei ob sie mit der technischen oder der Betriebsverwaltung betraut waren, standen unter einem Gefühl, das wir mit dem Ausdruck Größenwahn nicht zu stark bezeichnen. Sie betrachteten es als für die Würde des Deutschen Reiches erforderlich, daß die Gebäude so prächtig wie möglich sein sollten, daß die Eisenbahnanlagen sich auf einem sehr hohen Stand befinden sollten, der Betrieb so und so eingerichtet werden mußte und so weiter. Es war ihnen niemals die wirtschaftliche Notwendigkeit beigebracht worden, sich nach der Decke zu strecken.

Nun wird die bloße Übertragung der Eisenbahnen vom Staate auf eine Privatgesellschaft diese geistige Einstellung nicht von selbst ändern. Ein großer Teil des Rates wird deutsch sein; der Generalverwalter wird ein Deutscher sein; und seine verantwortlichen Beamten werden dieselben Leute sein, die die bisherige Eisenbahnpolitik angeregt und ausgeführt haben. Wir halten es daher für wesentlich, daß seitens und im Namen der Alliierten ein Eisenbahnkommissar ernannt wird, um in ihrem Interesse die deutsche Verwaltung zu überwachen und, wenn es nachher notwendig werden sollte, sie in die Hand zu nehmen. Wir wollen daher zum Schluß dieses Berichtes uns mit der Frage befassen, welches unserer Meinung nach die Aufgaben des Eisenbahnkommissars und die Organisation seines Stabes sein sollte.

Der Eisenbahnkommissar.

Der Eisenbahnkommissar muß eine Persönlichkeit sein, die in der Eisenbahnwelt als ein Mann ersten Ranges anerkannt ist. Es muß ihm nach seiner Ernennung überlassen bleiben, zu bestimmen, was für einen Beistand er nötig hat, um die Verantwortung für die Kontrolle aller Zweige des Eisenbahnbetriebes übernehmen zu können. Es wird auch seine Pflicht sein, zu erwägen, wieweit es nötig sein wird, in irgendeinem oder auch in jedem der Bezirke, in die das deutsche Eisenbahnnetz vielleicht später eingeteilt wird, örtliche Vertreter zu haben.

Wir nehmen an, daß er nach seiner Ernennung dem Rate einen Umriss der Organisation und des Stabes, die er für nötig hält, vorlegen wird, und es wird Sache des Rates sein, über seinen Plan zu befinden. Er muß natürlich das Recht haben, alle Berichte, statistische und finanzielle Aufstellungen, Vorschläge für außergewöhnliche Ausgaben, einerlei ob auf Kapital- oder Einnahmekonto, ferner für Tarifänderungen oder für die Gewährung von Ausnahmesätzen und dgl. zu erhalten, wenn sie von solcher Wichtigkeit sind, daß sie normalerweise der Genehmigung des Generalverwalters bedürfen. Er muß auch das Recht haben, weitere Berichte, Aufstellungen und Statistiken, die er etwa für nötig hält, zu verlangen, damit er in den Stand gesetzt wird, sich ein unabhängiges Urteil zu bilden.

Im Besiß vollständiger und allerneuester Auskünfte über alles, was vorkommt oder vorgeschlagen wird, wird es seine erste Pflicht sein, zu entscheiden, ob er zustimmen oder ablehnen soll. Falls er ablehnt oder auch nur zuzustimmen zögert, wird er die Sache mit dem Generalverwalter besprechen. Er kann der Ansicht sein, daß die Dinge schief gehen oder daß vielleicht ein Verfahren eingeschlagen worden ist, das sich nicht mit dem Erzielen eines finanziellen Ertrages der Eisenbahnen verträgt. In

einem solchen Falle wird es seine Pflicht sein, falls es ihm nicht gelingt, den Generalverwalter zu einer Änderung seiner Politik zu veranlassen, die Angelegenheit vor den Rat zu bringen, damit dieser das Verfahren einzuschlagen vermag, das er für angemessen hält. Wenn der rechte Mann ernannt wird, ist zu hoffen, daß er in der Lage sein wird, mit dem Generalverwalter in vollem Einvernehmen zu arbeiten, und daß der Generalverwalter, weit entfernt, seine Einmischung unangenehm zu empfinden, seine Unterstützung willkommen heißen wird, um einerseits unnötigen Ausgaben Halt zu gebieten, und andererseits die Aufstellung und Aufrechterhaltung von Tarifen zu erzwingen, die angemessen und dazu geeignet sind, für die Eisenbahnen solche Reineinnahmen zu erzielen, wie sie vernünftigerweise erreicht werden können, ohne daß der Handelsverkehr des Landes in unzulässiger Weise gehemmt wird.

Es wird natürlich eine zweite Aufgabe des Kommissars sein, für die ausländischen Mitglieder des Rats Berichte über alle Punkte abzustatten, die ihnen als von erheblicher Wichtigkeit erscheinen sollten. Zu dieser Klasse von Fragen gehört beispielsweise, ob es ratsam sei, die deutschen Ausfuhrtarife stark herabzusetzen. Es ist klar, daß die alliierten Nationen ein Anspruchsrecht darauf haben, daß die Reineinnahmen der deutschen Eisenbahnen nicht ermäßigt werden dürfen, um der deutschen Industrie einen unangemessenen Vorteil auf überseeischen Märkten zu verschaffen.

Es scheint nicht nötig zu sein, eingehend darüber zu sprechen, welches die Stellung des Kommissars sein würde, wenn die deutschen Eisenbahnen es nicht fertig brächten, einen solchen Reingewinn abzuwerfen, wie er als für die Reparationszwecke angemessen festgesetzt worden ist. Wir nehmen an, daß in diesem Falle, allgemein gesprochen, der Generalkommissar die Ausgaben des Generalverwalters übernehmen wird, und daß er, statt mit dem Generalverwalter zu verhandeln oder sich an den Aufsichtsrat zu wenden, die Ermächtigung erhalten würde, tatsächlich Anordnungen zu erlassen, sowohl hinsichtlich der Verhinderung von Ausgaben, die er als unberechtigt ansieht, wie auch hinsichtlich einer Erhöhung der bestehenden Tarife, die er für angemessen hält. Offenbar würde es erforderlich sein, im voraus das Einverständnis der deutschen Regierung zu verlangen, daß, falls eine Zahlung in der vereinbarten Höhe zu erzielen unmöglich wäre, oder sogar, falls ernste Gefahr vorläge, daß diese Unmöglichkeit unmittelbar bevorstände, der Kommissar als der Vertreter der Alliierten berechtigt wäre, die tatsächliche Leitung zu übernehmen.

(gez.) W. M. Acworth,
G. Lerverve.

Anlage 4 zum Bericht des ersten Sachverständigenkomitees.

Konzession zum Betriebe der Eisenbahnen an eine Gesellschaft.

Konzession zum Betriebe der Eisenbahnen.

Der Betrieb der deutschen Eisenbahnen soll an einem bestimmten Termine einer Gesellschaft rechtlich übertragen werden. Der zwischen der deutschen Regierung und der konzessionierten Gesellschaft zu schließende Vertrag wird durch Gesetz genehmigt. Der Vertrag wird vorsehen, daß keine Veränderung in den Konzessionsbedingungen ohne die Zustimmung der Gesellschaft und des Treuhänders für die unten erwähnten Obligationsinhaber erfolgen kann.

Das Gesetz wird weiter vorsehen, daß die Gesellschaft ein Monopol auf alle Eisenbahnerweiterungen in Deutschland haben soll.

Die privilegierende Urkunde für die Gesellschaft wird diesem Gesetze als Anlage beigefügt und durch dieses bestätigt werden. Bevor das Gesetz dem deutschen Parlament vorgelegt wird, muß es von der Reparationskommission gebilligt werden.

Die Bedingungen, unter denen der Betrieb des deutschen Eisenbahnsystems der Gesellschaft durch dieses Gesetz übertragen wird, sollen die nachstehend aufgeführten sein:

Die Gesellschaft wird die deutsche Staatsangehörigkeit haben.

Die Gesellschaft wird für den Betrieb, die Unterhaltung und den normalen Ausbau der Eisenbahnen, einschließlich des rollenden Materials und der Anlagen, verantwortlich sein und wird berechtigt sein, vorbehaltlich der unten erwähnten Bestimmungen über die Befugnisse der deutschen Regierung und des Eisenbahnkommissars, ihre Geschäfte so zu führen, wie es der Gesellschaft gut erscheint.

Die deutsche Regierung wird insoweit eine Aufsicht über die Tarife und den Dienst der Eisenbahn haben, als es nötig sein mag, um jede unterschiedliche Behandlung zu verhindern und das Publikum zu schützen. Aber diese Aufsicht soll nie so ausgeübt werden, daß sie die Fähigkeit der Eisenbahngesellschaft beeinträchtigt, aus ihrem Kapitalwert einen billigen und angemessenen Gewinn zu erzielen, der eine ausreichende Vorsorge für ihre Obligationen und Vorzugsaktien, einen Gewinn auf ihre gewöhnlichen Aktien und angemessene Rücklagen zu allen Zwecken, einschließlich der Kapitaltilgung, einschließt. Das unten erwähnte Errichtungskomitee soll den Plan zur Durchführung des Vorstehenden ausarbeiten.

Von Beginn der Konzession an ist die Gesellschaft berechtigt, die zu dieser Zeit geltenden Tarifsätze zu erheben. Späterhin soll die Gesellschaft berechtigt sein, die Tarife oder einige davon von Zeit zu Zeit abzuändern, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 365 und 378 des Versailler Vertrages.

Es wird die Pflicht des Errichtungskomitees sein, festzusetzen, auf welche Weise die deutsche Regierung, immer vorbehaltlich der obenerwähnten Bestimmung, die Aufsicht über den Dienst und die Tarife ausüben soll.

Die Konzessionsdauer soll mindestens genügend lang sein, um die Tilgung der Obligationen gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu gestatten. Bei Ablauf der Konzession soll die Gesellschaft der deutschen Regierung das ganze Eisenbahnunternehmen einschließlich des rollenden Materials und der Anlagen in durchaus gutem Zustand und vollständig betriebsfähig frei von allen Lasten zurückgeben.

Da nach dem deutschen Gesetz von 1920 die Zustimmung der deutschen Länder für jede Veräußerung oder Belastung der deutschen Eisenbahnen nötig ist, soll die deutsche Regierung alle diesbezüglich erforderlichen Vereinbarungen mit den beteiligten Ländern treffen. Diese Vereinbarungen sollen durch das die Konzession verleihende Gesetz bestätigt werden.

Dieses Gesetz soll der Gesellschaft das Recht übertragen, beliebiges Eigentum der Eisenbahnen hypothekarisch zu belasten.

Es soll auch das feierliche Versprechen enthalten, daß weder das Reich, die Länder, noch irgendeine öffentliche Behörde der Eisenbahngesellschaft irgendeine neue, direkte Steuer auferlegen soll, weder auf die Roh- noch auf die Reineinnahmen, noch auf bewegliches oder unbewegliches Eigentum, noch bezüglich der Angestellten der Gesellschaft, noch auf irgendeine andere Weise.

Die Eisenbahngesellschaft.

Artikel I.

Kapital der Gesellschaft.

Das Gesamtkapital, das geschaffen werden wird, zuzüglich der erststelligen Hypotheken-Obligationen für elf (11) Milliarden Goldmark, auf die unten eingegangen wird, wird der Kapitalanlage des deutschen Eisenbahnsystems (26 Milliarden Goldmark) entsprechen.

Vorzugsaktien werden im Betrag von 2 Milliarden Goldmark geschaffen werden, die einen feststehenden Dividendensatz tragen und zu einem Anteil am Gewinn der Bahnen nach Bestreitung der unten erwähnten Jahreszahlungen berechtigt sind. Diese Dividende und dieser Anteil, ebenso die Bedingungen, unter denen die deutsche Regierung diese Aktien auszahlen oder zurückkaufen kann, werden durch Vereinbarung zwischen der deutschen Regierung und dem unten beschriebenen Errichtungskomitee festgesetzt werden.

Diese Vorzugsaktien werden von der Gesellschaft zugunsten der deutschen Regierung und der Gesellschaft selbst verkauft werden; ein Viertel des so erzielten Erlöses wird Eigentum der deutschen Regierung und drei Viertel Eigentum der Gesellschaft. Die Verkäufe von Aktien werden unter solchen Bedingungen erfolgen, daß die deutsche Regierung den ganzen ihr zukommenden Betrag innerhalb von zwei Jahren erhalten wird. Falls die deutsche Regierung dies verlangt, kann der Erlös des ersten Verkaufs von Aktien zu ihrer Verfügung vorbehalten bleiben.

Der Rest des Anlagekapitals des deutschen Eisenbahnsystems (d. h. 13 Milliarden Goldmark) wird durch gewöhnliche Aktien im Besitze der deutschen Regierung vertreten; sie können nach Gutdünken von ihr behalten oder verkauft werden.

Artikel II.

Verwaltung und Leitung.

Die Gesellschaft wird von einem Rat der Direktoren von wenigstens achtzehn (18) Mitgliedern verwaltet, die sämtlich erfahrene Geschäftsleute oder Eisenbahnsachverständige sein sollen. Sie werden zur Hälfte ($\frac{1}{2}$) von der deutschen Regierung und zur Hälfte ($\frac{1}{2}$) von dem unten erwähnten Treuhänder ernannt.

Sobald Vorzugsaktien an das Publikum ausgegeben worden sind, sollen die Inhaber dieser Aktien berechtigt sein, vier Mitglieder des Rates an Stelle von vier von der deutschen Regierung ernannten Mitgliedern zu wählen.

Das Errichtungskomitee wird auch die Amtsdauer der Direktoren jeder Klasse festsetzen.

Von den neun (9) durch den Treuhänder zu ernennenden Mitgliedern des Rates der Direktoren können fünf (5) deutsche Staatsangehörige sein.

Der Vorsitzende des Rates wird auf ein Jahr durch eine Dreiviertel- ($\frac{3}{4}$) Mehrheit der Mitglieder des Rates gewählt und ist so lange wiederwählbar, als er die erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Sobald die Inhaber von Vorzugsaktien Direktoren wählen sollen, soll der Vorsitzende aus den so gewählten Direktoren erwählt werden.

Er wird zusätzlich zu seiner Stimme als Ratsmitglied eine zweite oder entscheidende Stimme haben.

Der Generalgeschäftsführer der Gesellschaft soll deutscher Staatsangehöriger sein.

Er wird nicht für den Rat wählbar sein. Er wird mit einer Dreiviertel- ($\frac{3}{4}$) Mehrheit der Stimmen des Rates ernannt.

Er kann durch die gleiche Mehrheit abgesetzt werden. Falls aber seine Absetzung von dem (im nachstehenden Artikel III vorgesehenen) Kommissar wegen Verletzung der privilegierenden Urkunde der Gesellschaft oder wegen Nichtausführung der Anordnungen des Rates der Direktoren verlangt wird, kann er durch einfachen Mehrheitsbeschluß des Rates abgesetzt werden.

Welche Entscheidungen auch im Hinblick auf den Betrieb der Eisenbahnen getroffen werden mögen, es muß als ausgemacht gelten, daß irgendeine Aufteilung des Betriebssystems in örtliche Abteilungen unter keinen Umständen die Finanz- und Tarifeinheit des Unternehmens beeinträchtigen darf.

Artikel III.

Der Kommissar.

Der Eisenbahnkommissar soll eine Persönlichkeit allerersten Ranges der Eisenbahnwelt sein.

Er soll durch Mehrheitsbeschluß der ausländischen Mitglieder des Rates ernannt werden.

Er soll nicht Mitglied des Rates sein.

Er wird einen ausreichenden Stab von Sachverständigen in Eisenbahnangelegenheiten und im Rechnungswesen haben.

Der Kommissar wird ein allgemeines Besichtigungsrecht über das gesamte Eisenbahnsystem, über alle Eisenbahneinrichtungen und alle Unterabteilungen persönlich oder für seine Stellvertreter haben.

Er soll auch berechtigt sein, alle Berichte, statistischen und finanziellen Aufstellungen und Vorschläge für außergewöhnliche Ausgaben zu erhalten, gleichgültig, ob sie Kapital- oder Einnahmen-Konto, Tarifänderungen oder die Zubilligung von Ausnahmetarifen und dergleichen betreffen, die ihrem Wesen nach normalerweise die Genehmigung des Generalgeschäftsführers erfordern.

Außerdem wird der Eisenbahnkommissar berechtigt sein, beliebige andere Berichte, Aufstellungen oder Statistiken zu verlangen, die er als nötig erachten mag, um sich ein unabhängiges Urteil bilden zu können. Alle diese Auskünfte müssen auf sein Ersuchen hin unverzüglich, vollständig und genau übermittelt werden. Falls irgendeine Bau-, Betriebs- oder Tarifmaßnahme dazu neigt, die Rechte oder Interessen der Obligationsinhaber oder der Reparationskommission, wie unten näher erläutert, wesentlich zu bedrohen und insbesondere die Zahlung an den Fälligkeitsterminen zu gefährden, wie unten in Artikel V behandelt, so soll er die Frage mit dem Generalgeschäftsführer erörtern. Falls er letzteren nicht zur Änderung seiner Geschäftsleitung bewegen kann, muß er die Frage vor den Geschäftsleitungsrat bringen, damit dieser die ihm nötig erscheinenden Maßnahmen treffen mag.

Falls der später erwähnte Zinsendienst der Obligationen in Gefahr ist, soll der Kommissar die nachstehend enthaltenen Vorkehrungen für die Sicherung der Obligationsinhaber in Erwägung ziehen.

Die Kosten für den Eisenbahnkommissar und seinen Stab sollen eine Betriebsbelastung der Eisenbahneinnahmen sein.

Artikel IV.

Obligationen.

Die Gesellschaft soll sofort nach ihrer Gründung unentgeltlich und zu Reparationszwecken ersthypothekarische Obligationen an einen von der Reparationskommission ernannten Treuhänder ausgeben, und zwar zum Nennwerte von 11 Milliarden Goldmark zu einem Jahreszins von 3 v. H. für das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft, zu 4 v. H. nebst einem Bonus von 25 Millionen für das zweite und zu 5 v. H. für das dritte und die folgenden Jahre, rückzahlbar durch einen Tilgungsfonds, wie weiter unten vorgesehen ist.

Die Zahlung dieser Obligationen soll von der deutschen Regierung gewährleistet werden, und sie sollen sowohl im Namen der Gesellschaft sowie vom Finanzminister im Namen der deutschen Regierung unterzeichnet werden.

Diese Obligationen sollen durch eine an erster Stelle eingetragene Hypothek oder Belastung, die auf dem wesentlichen Teil und den Erträgen des gesamten unbeweglichen Eigentums ruht, das von der Gesellschaft jetzt oder künftig benutzt wird oder ihr gehört, sowie durch eine erste schwebende Belastung ihrer gesamten festen und beweglichen Einrichtungen, des rollenden Materials und aller Anlagen sichergestellt werden. Durch die Konzession soll die Gesellschaft zur Schaffung dieser Hypothek und Belastung ermächtigt werden, deren Laufzeit nicht durch die Dauer der Konzession begrenzt sein soll.

Diese Hypothek und diese erste schwebende Belastung sollen ausdrücklich zugunsten des von der Reparationskommission zu ernennenden Treuhänders ausgestellt werden, immer unter der Voraussetzung, daß die Gesellschaft und die deutsche Regierung jederzeit berechtigt sind, mit Zustimmung des Treuhänders jedes von der Gesellschaft benutzte Eigentum, von dem man glauben mag, daß es von ihr nicht mehr benötigt wird, zu verkaufen oder zu veräußern, und zwar unter solchen Bedingungen betreffs der Verwendung des Erlöses, welche der Treuhänder genehmigt.

Der Zinsendienst der Obligationen soll durch die folgenden Zahlungen gesichert werden, die die Gesellschaft aus ihren Roheinnahmen an den Treuhänder bezahlt, bevor irgendein Reingewinn festgestellt ist; nämlich:

- a) für das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft 350 Millionen Goldmark;
- b) für das zweite Geschäftsjahr der Gesellschaft 465 Millionen Goldmark;
- c) für das dritte Geschäftsjahr der Gesellschaft 550 Millionen Goldmark;
- d) für das vierte und die folgenden Geschäftsjahre der Gesellschaft 660 Millionen Goldmark.

Wenn in irgendeinem Jahre die deutschen Eisenbahnen keine genügenden Einnahmen erzielen sollten, um die obigen Zahlungen zu ermöglichen (wobei vorausgesetzt wird, daß die Gesellschaft alle zu diesem Zweck verfügbaren Rücklagen bis zu ihrer Erschöpfung heranziehen kann), so soll der Eisenbahnkommissar das Recht haben, solche Maßnahmen zu ergreifen, die der Treuhänder der Obligationeninhaber zum Schutze ihrer Rechte für nötig hält, einschließlich des Rechtes, die Eisenbahnen oder das Eigentum, auf denen die Hypothek oder Belastung der Obligationen ruht, ganz oder teilweise in Betrieb zu nehmen, zu verpachten oder zu verkaufen.

Vom Ablauf des vierten Jahres an nach Gründung der Gesellschaft sollen die Obligationen unter den Bedingungen, die vom Treuhänder mit Zustimmung der Reparationskommission festzusetzen sind, durch alljährliche Verwendung des jeweiligen Teiles der obenerwähnten Jahreszahlungen, der zu Zinszahlungen für die Obligationen nicht gebraucht wird, getilgt werden.

Die deutsche Regierung und die Gesellschaft sollen auch jederzeit das Recht haben, dem Treuhänder Summen über die obigen Zahlungen hinaus mit Ermächtigung der Reparationskommission zu zahlen. Diese soll sich bei dem Übertragungskomitee vergewissern, daß die Übertragung dieser zusätzlichen Summen auf die Überweisung der Jahreszahlungen nicht störend einwirkt. Alle derart geleisteten Zahlungen sollen zunächst zur Zahlung rückständiger Zinsen verwendet werden und danach erst zur Einlösung der Gesamtheit oder eines Teiles der zur Zeit ausstehenden Obligationen zu pari mit sechsmonatlicher öffentlicher Kündigung aller dann noch nicht eingelösten Obligationen oder eines Teiles derselben.

Die Reparationskommission soll, um die Obligationen flüssig zu machen, das Recht haben, sie in jeder ihr passend scheinenden Weise in verschiedene Klassen mit verschiedenen Rechten hinsichtlich der Priorität der Belastung, des Zinsfußes, der Kapitalrückzahlung und an den sonstwie von der Gesellschaft zu leistenden Jahreszahlungen zu unterteilen und an das Publikum unter solchen Bedingungen und überhaupt in solcher Weise, wie die Kommission dieses für richtig hält, Obligationen, Schuldverschreibungen, Anleihestücke, Schuldscheine oder andere Sicherheiten irgendwelcher Art auszugeben, die durch die Obligationen als Ganzes oder irgendeinen Teil derselben sichergestellt sind.

Die Gesellschaft soll ohne Ermächtigung einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Rates, unter der zwei Ausländer sein müssen, keine anderen als die oben genannten Obligationen ausgeben dürfen.

Alle Zins- und Kapitalzahlungen hinsichtlich der Obligationen sollen von jeder deutschen Steuer befreit sein, außer insoweit etwa die berechtigten Empfänger solcher Zahlungen unter deutschem Gesetz direkter deutscher Besteuerung unterliegen.

Vorbehaltlich des hier Vorgesehenen sollen die Form der genannten Obligationen und alle Vorschriften über ihre Erfüllung und Rückzahlung, einschließlich der Auslosungen sowie Zahlungsfristen unter Billigung der Reparationskommission von dem Treuhänder festgesetzt werden.

Artikel V.

Eintreibung der Bürgschaften der Regierung.

Wenn die Gesellschaft zu irgendeiner Zeit in dem Zinsdienste der Obligationen in Verzug gerät, so kann der Treuhänder statt der im letzten vorstehenden Artikel genannten Maßnahmen oder neben denselben die aufgelaufenen Zinsscheine oder irgendwelche zur Rückzahlung fällige Obligationen dem Kommissar für die kontrollierten Einnahmen vorlegen, der sie zum Nennwerte aus demjenigen Teile der Einkünfte aus den überwiesenen Einnahmen bezahlen soll, welcher der deutschen Regierung zufallen würde.

Die so bezahlten Zinsscheine und Obligationen sollen zu ihrem Nennwerte in die Rückzahlungen eingeschlossen werden, die der Kommissar für die kontrollierten Einnahmen an die deutsche Regierung bewirkt. Die derart gezahlten Beträge können von der Gesellschaft an die Regierung erst dann zurückgezahlt werden, nachdem die erforderlichen Vorkehrungen für die laufenden und die demnächst fälligen Zinsscheine der Obligationen sowie für die festgesetzte Dividende des laufenden Jahres auf die Vorzugsaktien getroffen worden sind.

Artikel VI.

Verkehrssteuer.

Die Gesellschaft soll im Namen der Regierung an die Reparationskommission die Erträge der Verkehrssteuer abführen, wie sie augenblicklich erhoben wird, d. h. eine Steuer von 7 v. H. auf die Roheinnahmen des gesamten Frachtverkehrs, abgesehen von den Kohlenfrachten, und eine Steuer von 10–16 v. H., je nach der Klasse, auf die Roheinnahmen des gesamten Personenverkehrs. Diese Zahlung soll während des ersten und aller folgenden Jahre der Konzession und bis zum Ablauf einer etwaigen Verlängerung geleistet werden, selbst wenn sämtliche Obligationen während des Bestehens der Konzession zurückgezahlt sind.

Der Satz der Verkehrssteuer soll während der Gesamtdauer der Konzession nicht herabgesetzt werden. Die Erträge der Steuer können von dem Treuhänder zur Sicherstellung der Ausgabe einer besonderen Klasse von Obligationen im Betrage von ungefähr 3 Milliarden Goldmark verwendet werden.

Artikel VII.

Finanzielle Bestimmungen.

Das Bankkonto soll auf der neuen Bank geführt werden. Einzahlungen der vorher beschriebenen Gesellschaft sollen auf das Konto des Eisenbahnkommissars erfolgen, der diese Summen zur Gutschrift für den Agenten für Reparationszahlungen überweisen soll.

Artikel VIII.

Vorzeitige Einlösung von Obligationen.

Wenn alle ersten Hypotheken-Schuldverschreibungen vor Ablauf der Konzessionszeit durch besondere Zuwendung der deutschen Regierung an die Gesellschaft eingelöst sein sollten, so soll die Regierung das Recht haben, zu verlangen, daß die Tätigkeit des vorher erwähnten

Eisenbahnkommissars endet und daß deutsche Direktoren an die Stelle der ausländischen treten sollen. Falls kein anderes Abkommen getroffen wird, soll die Verkehrssteuer an die Reparationskommission weitergezahlt werden.

Die deutsche Regierung soll in diesem Falle auch das Recht haben, die Vorzugsaktien zu pari zuzüglich Dividende und etwaiger rückständiger Dividenden zu kaufen oder zurückzukaufen.

Artikel IX.

Errichtungskomitee.

Es soll ein zeitweiliges Komitee unter dem Namen „Errichtungskomitee der Deutschen Eisenbahngesellschaft“ gebildet werden, um gemäß den obigen Vorschriften die für die Schaffung der Deutschen Eisenbahngesellschaft und der Durchführung dieses Planes erforderlichen Einzelheiten auszuarbeiten. Das Komitee soll aus zwei vom deutschen Eisenbahnminister ernannten Delegierten, den Eisenbahnspezialisten Sir William Acworth und G. Leverage bestehen, die mit den Untersuchungen, die zur Annahme dieses Planes geführt haben, genau vertraut sind, oder aus einer oder mehreren von ihnen gemeinsam ernannten Personen und aus einem fünften Mitgliede neutraler Staatsangehörigkeit, das von den vier so Gewählten oder, falls eine solche Wahl nicht zustande kommt, von der Reparationskommission ernannt wird.

Dieses Errichtungskomitee wird so bald wie möglich aufgelöst, nachdem die Eisenbahngesellschaft zustande gekommen, der Eisenbahnkommissar ernannt und der vor-

liegende Plan zur Ausführung gebracht ist. Die Auslagen für das Komitee und sein Personal sollen als Betriebskosten zu Lasten der Einnahmen der deutschen Eisenbahnen gehen.

Artikel X.

Schiedsrichterliches Verfahren.

Das vom deutschen Reichstag zu erlassende Gesetz soll bestimmen, daß bis zum Ablauf der Amtstätigkeit des obenerwähnten Eisenbahnkommissars irgendwelche Zwistigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten in folgenden Fällen der Entscheidung eines Schiedsrichters vorgelegt werden sollen: Zwistigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen der Reparationskommission oder irgendeiner darin vertretenen Regierung einerseits und der Gesellschaft und der deutschen Regierung oder einer von beiden andererseits, oder zwischen der Gesellschaft und der deutschen Regierung über die Auslegung irgendeiner Bestimmung des genannten Gesetzes oder der privilegierenden Urkunde der Gesellschaft oder dieses Planes oder über irgend etwas, was auf Grund einer dieser beiden zu tun ist, sei es in bezug auf das Kapital und die Verpflichtungen der Gesellschaft, sei es hinsichtlich ihrer äußeren oder inneren Verwaltung, oder sonst irgendwie oder einer von beiden. Der Schiedsrichter soll, falls die deutsche Regierung dies wünscht, von neutraler Staatsangehörigkeit sein und von dem jeweiligen Präsidenten des ständigen internationalen Gerichtshofes ernannt werden. Die Entscheidung des so ernannten Schiedsrichters soll endgültig sein.

Anlage 5 zum Bericht des ersten Sachverständigenkomitees.

Plan für Industrie-Obligationen.

I.

Höhe und Form.

Die deutsche Regierung soll Obligationen oder Schuldverschreibungen industrieller Unternehmungen im Gesamtnennwert von fünf (5) Milliarden Goldmark zu fünf (5) v. H. Zinsen und einer Tilgungsquote von eins (1) v. H. jährlich beschaffen. Diese Obligationen sollen Verpflichtungen der einzelnen Unternehmungen darstellen und bezüglich der Zahlung von Kapital, Zinsen und Tilgungsquote durch eine erste Hypothek auf Anlagen und Eigentum der betreffenden ausstellenden Unternehmungen gedeckt werden.

Der Ausdruck „Industrie-Unternehmungen“ soll sich nicht nur auf verarbeitende Betriebe, sondern auch auf Schiffsfahrts-, Bergwerks- und andere ähnliche Unternehmungen beziehen, die das Organisationskomitee etwa angibt.

II.

Übergabe an den Treuhänder.

Die oben vorgesehenen Hypotheken-Obligationen oder Schuldverschreibungen mit angemessenen Zinsscheinen sollen von der deutschen Regierung dem von der Reparationskommission ernannten Treuhänder übergeben werden, der sie verwahren, die Zinsscheine derselben einziehen, den Erlös auf das Konto des Agenten für die Reparationszahlungen einzahlen oder von Zeit zu Zeit den Anordnungen der Reparationskommission gemäß über einen Teil oder das Ganze verfügen wird. Der Schuldner kann dem Treuhänder Vorschläge zur sofortigen oder allmählichen Einlösung machen, und das Komitee empfiehlt, den Treuhänder zu ermächtigen, derartige Einlösungsvorschläge zu bevorzugen, besonders wenn ihre Einlösung unter Benutzung fremder Währung erfolgen würde, ehe man die Obligationen auf dem offenen Markte oder sonstwie zum Verkauf stellt. Falls dem Treuhänder keine Vorschläge zu einem befriedigenden Einlösungsplan von irgendeinem einzelnen Obligationensaussteller binnen sechs Monaten nach Überreichung durch die deutsche Regierung an den Treuhänder vorgelegt werden, so soll dieser nach eigenem Ermessen, aber mit gebührender Rücksicht auf die Wahrung des Kredites des Schuldners, frei darüber verfügen, und zwar in einer Weise und unter Bedingungen, die die Reparationskommission gutheit.

III.

Bürgschaft der deutschen Regierung.

Die deutsche Regierung soll die Zahlungen von Kapital, Zinsen und Tilgungsquote dieser Obligationen gewährleisten; somit können die fälligen Zinsscheine im Fall des Verzuges dem Kommissar für die kontrollierten Einkünfte vorgelegt werden, der sie dann aus Mitteln, die ihm zur Verfügung stehen und die zur Überweisung an die deutsche

Regierung bestimmt sind, zum Nennwerte ankaufen soll. Der Kommissar wird diese Zinsscheine zum Nennwerte in die „Rückzahlungen“ an die deutsche Regierung einschließen, die ihrerseits den säumigen Schuldner regreßpflichtig machen kann.

Die deutsche Regierung könnte durch Zuschüsse den Rückkauf der Obligationen von seiten der Hypothekenschuldner erleichtern und sich auf diese Weise von der Bürgschaftsleistung befreien.

IV.

Bestimmung über Steuerfreiheit.

Die genannten Obligationen und Hypotheken sollen bis zur Einlösung in Deutschland steuerfrei sein, außer wenn sie im Besitze deutscher Staatsangehöriger sind. In diesem Falle sollen sie ebenso wie andere ähnliche Obligationen und Hypotheken, die in den Händen deutscher Staatsangehöriger sind, ohne unterschiedliche Behandlung versteuert werden.

V.

Zeitweiliges Organisationskomitee.

Es soll ein zeitweiliges Organisationskomitee gebildet werden, um alle erforderlichen Maßnahmen im Bereiche des obigen Planes und zur Festsetzung der Einzelheiten der Organisation zu ergreifen. Diesem Komitee sollen angehören: ein Vertreter der deutschen Regierung, ein Vertreter der Industrie, zwei von der Reparationskommission ernannte Mitglieder und ein fünftes Mitglied neutraler Staatsangehörigkeit, das von den vier so ernannten Mitgliedern oder mangels dieser Wahl von der Reparationskommission ernannt werden soll.

VI.

Befugnisse des Organisationskomitees.

A. Das Organisationskomitee soll alle Befugnisse haben, die Einzelheiten des Planes in einer Form auszuarbeiten, die sowohl der deutschen Regierung, als auch den industriellen Unternehmungen und der Reparationskommission gerecht wird und das sich vor Augen hält, daß es Zweck und Absicht des Planes ist, die Zahlung von 5 Milliarden Goldmark zuzüglich 5 v. H. Zinsen jährlich und einer Tilgungsquote von nicht weniger als 1 v. H. für das Reparationskonto zu sichern, welcher Plan die Fälligkeit der Obligationen aus sich heraus bestimmt.

B. Das Organisationskomitee soll die Befugnis haben, Form und Art der Hypotheken zu bestimmen; falls die Betriebe zu klein sind, um einzelne Hypothekenausgaben praktisch und wünschenswert zu machen, soll das Komitee befugt sein, irgendeine Methode zu finden, wie mit ihnen zu verfahren ist, oder es kann sogar ganz auf sie verzichten, vorausgesetzt, daß die Gesamtsumme von 5 Milliarden bestehen bleibt.

Anlage 6 zum Bericht des ersten Sachverständigenkomitees.

Die Umwandlung und Überweisung von Reparationszahlungen aus deutscher Währung in ausländische Währung und die Verwendung der nichtüberwiesenen Überschüsse.

I.

Das Konvertierungs- und Überweisungskomitee.

Der Plan sieht vor, daß alle Zahlungen auf Reparationskonto, gleichviel welcher Herkunft, zuerst in der Form von Depots bei der im Plan vorgesehenen Bank zugunsten des Agenten für Reparationszahlungen geleistet werden sollen. Die Abhebungen von diesem Depot sollen nur von dem Agenten für Reparationszahlungen vorgenommen werden, und zwar unter Leitung eines aus fünf Mitgliedern zusammengesetzten Komitees, des sogenannten Konvertierungs- und Überweisungskomitees.

II.

Zusammensetzung und Auswahl der Mitglieder.

Das Konvertierungs- und Überweisungskomitee soll aus sechs Mitgliedern zusammengesetzt sein; der Agent für Reparationszahlungen soll Mitglied und Vorsitzender sein; die anderen fünf Mitglieder sollen Personen sein, die befähigt sind, Valutafragen zu behandeln. Sie sollen aus einem amerikanischen, einem französischen, einem englischen, einem italienischen und einem belgischen Mitglied bestehen. Jedes dieser Mitglieder soll von der Reparationskommission ernannt werden, nachdem das Mitglied gleicher Staatsangehörigkeit im Generalrat der Bank befragt worden ist.

III.

Die Mitwirkung der Bank.

Das Komitee wird Fühlung mit dem Präsidenten und dem Kommissar der Bank halten.

IV.

Befugnisse des Komitees.

Das Komitee soll befugt und verpflichtet sein:

a) derartige Banküberschüsse für Zahlungen für Sachlieferungen und Zahlungen auf Grund des Reparation Recovery Act zu verwenden, gemäß dem periodisch von der Reparationskommission festgestellten Programm und nach deren Besprechung mit dem Konvertierungs- und Überweisungskomitee über Art und Betrag solcher Lieferungen;

b) diese Banküberschüsse von Zeit zu Zeit in ausländische Währung umzuwandeln und sie nach der Umwandlung den Anweisungen der Reparationskommission gemäß zu überweisen (Die vorgenannten Befugnisse (a)

und (b) sollen so weit ausgeübt werden, wie es der Devisenmarkt nach dem Ermessen des Komitees zuläßt, ohne daß die Stabilität der deutschen Währung bedroht wird.);

c) in Deutschland von Zeit zu Zeit in Obligationen oder anderen Anleihen nach dem Ermessen des Komitees festgesetzte Beträge anzulegen. Das Komitee soll zu diesen Geldanlagen schreiten, sobald der Betrag der Guthaben die Summe übersteigt, die die Bank im Depot behalten will. Andererseits kann das Komitee die von ihm erworbenen Obligationen verkaufen oder die von ihm gewährten Anleihen liquidieren, sooft nach seiner Ansicht die Konvertierung der Summen in ausländische Währung zulässig ist oder die Bank weitere Depots annehmen kann.

V.

Einschränkung von Käufen seitens der Gläubiger.

Die Waren, die nach dem obigen Absatz IV a von Deutschland an die Gläubigerländer geliefert und von der Bank, wie oben vorgesehen, bezahlt werden, sollen zur alleinigen Verwendung der Länder, die sie für ihre inneren Bedürfnisse erhalten, einschließlich der Bedürfnisse ihrer Kolonien und abhängigen Gebiete bestimmt sein. Die so gelieferten Güter sollen nicht aus dem empfangenden Lande ausgeführt werden, außer nach Übereinkunft zwischen dem einstimmig handelnden Komitee und der deutschen Regierung.

VI.

Sonstige Befugnisse.

Über seine Befugnisse unter Absatz IV hinaus kann das Komitee nach den Anweisungen der Reparationskommission und auf Ersuchen der Gläubigerstaaten gegen Belastung ihrer Konten Mark an Privatpersonen überweisen zu dem Zwecke, in Deutschland Einkäufe zu machen. Derartige Wiederanlagen dürfen aber nur vorübergehenden Charakter tragen und es sollen nur solche Vermögensgegenstände erworben werden, die unter bestimmte Kategorien fallen, die in einer durch Übereinkunft zwischen Komitee und deutscher Regierung festgesetzten und von Zeit zu Zeit durch ähnliche Übereinkunft abgeänderten Aufstellung enthalten sind. Bei der Feststellung einer solchen Übereinkunft soll von der deutschen Regierung gefordert werden, daß sie die Notwendigkeit, Höchstzahlungen an ihre Gläubiger zu leisten, gebührend berücksichtigt; sie soll dabei aber auch das Recht haben, die Aufrechterhaltung der Verfügungsgewalt über ihre eigene innere Wirtschaft zu berücksichtigen.

VII.

Zusammenarbeit der deutschen Regierung und der Bank.

Die deutsche Regierung und die Bank sollen sich verpflichten, die Arbeit des Komitees bei der Überweisung von Geldern in jeder angemessenen Weise zu erleichtern, soweit es in ihrer Macht liegt, einschließlich solcher Maßnahmen, die zur Unterstützung bei der Kontrolle der ausländischen Valuta dienen werden. Wenn das Komitee der Meinung ist, daß der Diskontsatz der Bank nicht im Verhältnis zu der Notwendigkeit steht, wichtige Überweisungen vorzunehmen, soll es den Präsidenten der Bank davon unterrichten.

VIII.

Versuche, die Überweisungen zu verhindern.

Im Falle verabredeter Finanzmanöver von seiten der Regierung oder irgendeiner Gruppe, solche Überweisungen zu verhindern, kann das Komitee die erforderlichen Schritte unternehmen, um derartige Manöver zu vereiteln; unter diesen Umständen darf es die Wirkung des Absatzes X zeitweilig aufheben, die Gelder auflaufen lassen oder sie für den Ankauf von Eigentum jeder Art in Deutschland verwenden.

IX.

Vorschrift über Steuerbefreiung.

Die deutsche Regierung soll nicht besteuern: die Bankdepots oder die für die Gläubigerländer angekauften und noch nicht versandten Waren; irgendwelche Sicherheiten oder Anleihen, die Kapitalanlagen darstellen und noch nicht überwiesen sind; oder irgendwelches Eigentum, das nach den Vorschriften des nächstvorstehenden Absatzes angekauft ist. Diese Befreiung findet keine Anwendung auf

Eigentum, das gemäß Absatz VI erworben ist, andererseits aber sollte solches Eigentum keiner unterschiedlichen Steuerbehandlung unterworfen werden.

X.

Vorschriften über die Beschränkung der Kapitalansammlung.

a) Wenn die Ansammlung von Geldern, die gemäß den Unterabteilungen b und c von Absatz IV nicht überwiesen werden können, die Summe von fünf (5) Milliarden Goldmark (entweder in Bankdepots oder in Anleihen) erreicht hat, soll die vorgefragene Zahlung für Lasten aus dem Verträge auf einen Betrag herabgesetzt werden, der die in den Unterabteilungen b und c von Absatz IV vorgesehenen Überweisungen und Zahlungen decken wird, ohne daß eine weitere Kapitalansammlung stattfindet. Eine derartige teilweise und zeitweilige Aufhebung der deutschen Verpflichtungen soll nur während des Zeitraumes wirksam sein, den die Überweisungsbedingungen notwendig machen, und die in dem Plan niedergelegten Zahlungsnormen sollen wieder in Kraft treten, wenn unter ihrer Wirkung die Grenzen, die einer Kapitalansammlung hier gesetzt sind, nicht überschritten werden.

b) Das Komitee soll die Befugnis haben, die Ansammlung zu suspendieren, bevor die Summe von fünf (5) Milliarden Goldmark erreicht ist, wenn zwei Drittel ($\frac{2}{3}$) seiner Mitglieder der Meinung sind, daß eine derartige Ansammlung eine Bedrohung der deutschen Finanz- oder Wirtschaftslage oder der Interessen der Gläubigerländer darstellt.

c) Das Komitee soll bei einer Zweidrittel- ($\frac{2}{3}$) Mehrheit die Befugnis haben, unter den in Absatz VIII vorgesehenen Bedingungen auf die begrenzten Kapitalansammlungen zu verzichten.

Anlage 7 zum Bericht des ersten Sachverständigenkomitees.

Bemerkungen über die im Januar in Deutschland im Umlauf befindlichen Zahlungsmittel.

Kapitel I.

Papiermarkwahrung.

A. Gesetzliche Zahlungsmittel

1. Reichsmark. — Reichsmarkgeld wird von der Reichsbank auf Grund eines ihr durch Bankgesetz vom 14. Marz 1875 verliehenen Privilegs ausgegeben. Im Jahre 1913 betrug der Umlauf an Papiermark 2,1 Milliarden, am 31. Januar 1924 hatte er die Summe von 483,7 Trillionen Papiermark erreicht, die zum Kurse von 1 Goldmark = 1 Billion Papiermark 483,7 Millionen Goldmark darstellten.

2. Privatbanknoten. — Banken, die zur Zeit der Verkundung des Bankgesetzes vom 14. Marz 1875 das Recht zur Ausgabe von Banknoten besaen, haben dieses Vorrecht behalten. Die Zahl dieser Banken, ursprunglich 32, hat nach und nach abgenommen; zur Zeit bestehen nur noch vier Privatbanken, namlich: Bayerische Bank, Sachsische Bank, Badische Bank, Wurttembergische Notenbank.

Der Gesamtumlauf der von diesen vier Anstalten ausgegebenen Noten belief sich im Jahre 1913 auf 140 Millionen Goldmark. Ende Januar 1924 entsprach er ungefahr 100 000 Goldmark.

3. Reichskassenscheine. — Diese Kassenscheine wurden zur Zeit der Grundung der Reichsbank (1875) ausgegeben, um durch Einziehung der damals in Umlauf befindlichen Geldscheine der Staaten den Papiergeldumlauf auf eine gesunde Grundlage zu stellen. Die Hohe der Ausgabe war ursprunglich auf 120 Millionen festgesetzt, die genau dem in Spandau (in Gold) hinterlegten Kriegsschatz entsprachen. Der Umlauf, der sich im Jahre 1920 auf 320 Millionen belief, nahm bis August 1923 schrittweise ab und betrug zu diesem Zeitpunkt noch 200 Millionen Goldmark. Zu diesem Zeitpunkt wurden alle im Umlauf befindlichen Reichskassenscheine eingezogen.

4. Darlehnskassenscheine. (Von den Darlehnskassen wahrend des Krieges ausgegebene Geldscheine.) — Die Ausgabe erreichte ihren Hochstbetrag im Oktober 1922 (14 Milliarden Papiermark); diese Geldscheine erscheinen seit August 1923 nicht mehr in den Bankausweisen; damals betrug der Umlauf nur noch 11 Milliarden Papiermark, d. h. weniger als 10 000 Goldmark.

Anmerkung: Im englischen Wortlaut dieses Schriftstucks ist die englische, im franzosischen Wortlaut die franzosische Zahlweise durchgefuhrt worden.

B. Notgeld.

1. Ausgabe von gedecktem Notgeld. — Die Ausgabe von Notgeld wurde durch Gesetz vom 17. Juli 1922 geregelt. Dieses Umlaufmittel wurde in der Absicht ausgegeben, die Zahlungsmittel von Reich, Reichsbank und privaten Notenbanken zu erganzen, deren Gesamtwert sich infolge des Marksturzes standig verringerte. Dazu war die vorherige Genehmigung des Finanzministers erforderlich. Das Notgeld mute durch ein wertbestandiges, zur Verfugung des Reichsfinanzministers gesperrtes Depot sichergestellt werden und es mute dem in Umlauf gesetzten Betrag abzuglich der wirklichen oder veranschlagten Kosten fur die Ausgabe entsprechen. Dieses Guthaben sollte bei der Reichskreditanstalt in Berlin verbleiben, die 2 v. H. Zinsen weniger gewahren sollte, als der Diskontsatz der Reichsbank betrug. Die Deckung fur das Notgeld sollte auch in dreimonatigen Schatzenweisungen bestehen konnen. In diesem Falle aber sollte die Reichsbank das Notgeld ausgeben und das als Sicherheit in Schatzenweisungen gestellte Guthaben erhalten. Genehmigung zur Ausgabe von Notgeld wurde offentlichen und privaten Organisationen zu einem Gesamtbetrage erteilt, der sich Ende 1923 auf 7,6 Trillionen Papiermark, gleich 7,6 Millionen Goldmark belief. Der Umlauf an diesem Notgeld betrug am 31. Dezember 1923 3,4 Trillionen Papiermark, gleich 3,4 Millionen Goldmark. Seitdem ist der Versuch gemacht worden, das Notgeld aus dem Verkehr zu ziehen; durch Verordnung vom 2. Januar 1924 wurde die vollige Einziehung desselben in gewissen unbesetzten Gebietsteilen angeordnet. Am 31. Januar 1924 belief sich der Umlauf auf 1,4 Trillionen Papiermark oder 1,4 Millionen Goldmark.

2. Ausgabe von ungedecktem Notgeld. — Zahlreiches Notgeld ist ohne Genehmigung der deutschen Regierung und ohne Hinterlegung eines Sicherheitsdepots von offentlichen und privaten Organisationen und selbst von Privatpersonen ausgegeben worden.

Der Betrag dieses ohne Genehmigung oder Sicherheit ausgegebenen und Ende Januar 1924 in Umlauf befindlichen Notgeldes wird von der deutschen Regierung wie folgt geschatzt:

- a) im unbesetzten Gebiet 27,6 Millionen Goldmark;
- b) im besetzten Gebiet 132 Millionen Goldmark.

3. Reichsbahnnotgeld. — Um das Betriebsdefizit zu decken, hat die Reichsbahn in den Jahren 1922 und 1923 114 Trillionen Papiermark ausgegeben. Dieses Geld war durch ein Depot bei der Reichsbank in Höhe von 90 Millionen Rentenmark gedeckt. Ende Januar 1924 waren noch immer 56 Millionen im Umlauf.

Kapitel II.

Zahlungsmittel in Gold oder auf wertbeständiger Grundlage.

1. Rentenmark. — Die Rentenbank wurde durch Verordnung vom 15. Oktober 1923 geschaffen. Die Art der Gründung und die Arbeitsweise der Bank sind bekannt.

Die Ausgabe von Noten in Rentenmark begann am 15. November 1923.

Nach der Bilanz der Rentenbank vom 31. Januar 1924*) belief sich der ausgegebene Betrag auf 1374 Millionen Rentenmark.

Nach Einführung der Rentenmark ist die Ausgabe von wertbeständigem Notgeld eingestellt worden.

2. Dollarschafanweisungen. — Das Gesetz vom 2. März 1923 genehmigte die Ausgabe von Dollarschafanweisungen im Gesamtbetrage von 50 Millionen Dollar (210 Millionen Goldmark). Diese in Stücken von 5 bis 10 Dollar ausgegebenen Anweisungen tragen keine Zinsen, sind aber am 15. April 1926 in Gold zu 120 v. H. rückzahlbar.

Diese Schafanweisungen sind völlig untergebracht worden. Sie sind in Deutschland als Zahlungsmittel benutzt worden.

3. Wertbeständige Anleihe. — Diese durch das Gesetz vom 14. August 1923 genehmigte Anleihe lautet auf eine Gesamtsumme von 500 Millionen Goldmark, die völlig untergebracht worden ist. Die Anweisungen lauten auf Dollar. Die kleinen Stücke von einem Zehntel bis fünf Dollar tragen keine Zinsen und sind am 2. September 1935 zu 170 v. H. rückzahlbar. Anweisungen für zehn und mehr Dollar tragen 6 v. H. Zinsen und sind an dem gleichen Tage zu pari rückzahlbar. Diese großen Stücke wurden zuerst in einem Gesamtbetrage von 164 Millionen Goldmark ausgegeben. Weitere Ausgaben von großen Stücken erhöhten diese Ziffer auf 204 Millionen Goldmark.

Da im Oktober 1923 die Finanzlage wegen des Sinkens der Papiermark unhaltbar geworden war und da die Lohn- und Gehaltsempfänger darauf bestanden, in wertbeständigem Gelde bezahlt zu werden, beschloß das Reich (da die Vorbereitungen für die Ausgabe der Rentenmark noch nicht genügend vorgeschritten waren), kleine Stücke der Goldanleihe auszugeben.

Diese kleinen Stücke wurden bis zu einem Gesamtbetrag von 296 Millionen Goldmark ausgegeben, von denen 4 Millionen im Januar 1924 gemäß dem den Inhabern in dieser Hinsicht gewährten Vorrecht gegen Rentenmark eingetauscht wurden.

Wie man weiter unten sehen wird, sind 10 Millionen dieser Goldanleihe als Teilsicherheit für das von der Reichsbahn ausgegebene wertbeständige Notgeld angewiesen worden.

Ende Januar 1924 war der Umlauf demnach folgender:
große Stücke . . . 194 Millionen Goldmark,
kleine Stücke . . . 292 Millionen Goldmark,
Gesamtsumme 486 Millionen Goldmark.

4. Durch sechsprozentige Schafanweisungen gedecktes Notgeld. — Da die kleinen Goldanleihescheine sich für den Geldumlauf als unzureichend erwiesen, wurden die Provinzen, Städte, Handelskammern und größeren industriellen Unternehmungen ermächtigt, Notgeld auf Goldmarkbasis zu schaffen, das durch Goldanleihescheine in großen Stücken gedeckt werden sollte. Infolge der Seltenheit der letzteren wurde den Behörden, die Notgeld ausgaben, die Erlaubnis gegeben, für Deckung in Form von sechsprozentigen, auf Dollar und Goldmark lautenden Schafanweisungen zu sorgen, die eigens für diesen Zweck durch Verordnung vom 20. Oktober 1923 geschaffen waren. Diese Anweisungen werden am 1. Dezember 1932 fällig und sind in deutscher Währung auf Goldbasis zu pari rückzahlbar.

Der so gedeckte Gesamtbetrag an Notgeld (ausschließlich des von der Reichsbahn ausgegebenen, auf das wir weiter unten zurückkommen) belief sich am 31. Januar 1924 auf 110 Millionen Goldmark.

Dies Notgeld soll allmählich durch Einlösung in Anleihescheinen oder in deutscher Währung aus dem Verkehr gezogen werden. Die Rückzahlung sollte am 15. Januar 1924 beginnen, und man hofft, daß der volle Betrag nicht später als am 1. April 1924 aufgerufen sein wird.

5. Von den Ländern ausgegebene Schafanweisungen und Zwischenscheine. — Einige Länder haben wertbeständige Anleihen ausgegeben, deren Scheine teilweise in solch kleinen Stücken bestanden, daß sie noch als Zahlungsmittel dienen. Der Gesamtbetrag dieser Anweisungen beläuft sich auf ungefähr 50 Millionen Goldmark. Man versucht, diese kleinen Stücke durch Umwandlung in größere zurückzuziehen.

6. Scheine, die von den Banken in Hamburg und Schleswig-Holstein ausgegeben wurden. — Zwei Banken, die Hamburger Bank von 1923 A.-G. und die Schleswig-Holsteinische Goldgirobank A.-G., wurden vom Reichsfinanzminister ermächtigt, gegen Devisen „Verrechnungsscheine“ auszugeben, die als Zahlungsmittel gelten. Die deutsche Regierung hat die Absicht, diese Goldanweisungen abzuschaffen, sobald die Goldwährung wiederhergestellt ist. Die Hamburger Bank hat Anweisungen in Höhe von 25 Millionen Goldmark ausgegeben. Über den von der Schleswig-Holsteinischen Goldgirobank ausgegebenen Betrag liegen keine Einzelheiten vor, aber die Ziffer ist unbedeutend.

7. Von der Reichsbahn ausgegebenes Notgeld. — Um ihr Defizit zu decken, war die deutsche Reichsbahn ermächtigt, außer dem obenerwähnten Papiermarknotgeld wertbeständiges Notgeld in Höhe von 200 Millionen Goldmark auszugeben. 10 Millionen dieser Ausgabe waren, wie oben auseinandergesetzt, durch Goldanleihescheine gedeckt, während die übrigen 190 Millionen, wie schon gesagt, durch sechsprozentige Schafanweisungen gedeckt waren. Das von der Reichsbahn ausgegebene Notgeld belief sich am 31. Januar 1924 auf 131,9 Millionen. Dieses Notgeld soll durch eine später von der Reichsbahn aufzulegende Anleihe aus dem Verkehr gezogen werden.

*) Die Jahreszahl 1923 des englischen Originals beruht offenbar auf einem Druckfehler.

Übersicht der in Deutschland im Januar 1924 im Umlauf befindlichen Zahlungsmittel.

	Annäherungswert*) in Millionen G.-M.	
I. Auf Papiermark laufende Zahlungsmittel:		
1. Reichsbanknoten (lauf Ausweis vom 31. Januar 1924)	483,7	
2. Noten der vier Privat-Notenbanken	0,1	
3. Notgeld, das von der Reichsbahn herausgegeben und durch Hinterlegung von 90 Millionen Rentenmark bei der Reichsbank gedeckt ist	56,0	
4. Notgeld, das gegen Hinterlegung von Sicherheiten in Devisen ausgegeben ist	1,4	
5. Notgeld, das ohne Deckung ausgegeben ist:		
a) im besetzten Gebiet	132,0	
b) im unbesetzten Gebiet	27,6	700,8
II. Zahlungsmittel in Gold oder auf wertbeständiger Grundlage.		
1. Rentenmark (lt. Rentenbankausweis v. 31. Januar 24).	1 374,0	
	Übertrag	1 374,0 700,8

*) Berechnet auf der Grundlage von 1 Goldmark = 1 Billion Papiermark.

	in Millionen G.-M.	
	Übertrag:	1 374,0 700,8
2. Dollarschatzanweisungen (Gesetz vom 2. März 1923)	210,0	
3. Wertbeständige Anleihe (Gesetz vom 14. August 1923)	486,0	
4. Durch 6prozentige Schatzanweisungen gedecktes Notgeld (Gesetz v. 20. Okt. 1923)	110,0	
5. Von den Ländern ausgegebene Schatzanweisungen und Zwischenscheine	50,0	
6. Verrechnungsscheine, die von den Banken von Hamburg und Schleswig-Holstein ausgegeben sind	35,0	
7. Notgeld, das von der Reichsbahn ausgegeben und durch 6prozentige Schatzanweisungen (von denen 10 Millionen durch Goldanleihe gedeckt sind) gedeckt ist	131,9	2 396,9
III. Scheidemünzenumlauf in Rentenpfennigen	158,0	
	Summe	3 255,7

Anmerkung: Diese Gesamtsumme schließt die ausländischen Zahlungsmittel nicht ein, die augenblicklich in Deutschland sind und die sich nach Schätzung des zweiten Sachverständigenkomitees auf 1200 Millionen Goldmark belaufen, eine Ziffer, die von einer maßgebenden deutschen Seite bestätigt worden ist.

Anlage 8 zum Bericht des ersten Sachverständigenkomitees.

Vorläufige*) Übersicht über den Haushalt für 1924.

Einnahmen	in Millionen			Ausgaben	in Millionen		
	Goldmark	£	\$		Goldmark	£	\$
I. Allgemeine Reichsverwaltung.							
A. Ordentlicher Haushalt.							
Besitz- und Verkehrssteuern (direkte Steuern)	4004	200,2	1 001,0	1. Verzinsung und Tilgung der Reichsschuld	156	7,8	39,0
Zölle und Verbrauchssteuern (indirekte Steuern)	1080	54,0	270,0	2. Kriegsbeschädigtenfürsorge, Militär- u. Kriegsversorgung . .	810	40,5	202,5
Verwaltungseinnahmen	60	3,0	15,0	3. Heer und Marine	450	22,5	112,5
				4. Polizeiliche Zwecke	208	10,4	52,0
				5. Wirtschaftliche und kulturelle Zwecke	28	1,4	7,0
				6. Erwerbslosenfürsorge	500	25,0	125,0
				7. Sonstige soziale Ausgaben . .	360	18,0	90,0
				8. Finanzverwaltung und Steuererhebung	380	19,0	95,0
				9. Allgemeine Verwaltungsausgaben außer den vorgenannten	250	12,5	62,5
				10. Steuerüberweisung an die Länder und Gemeinden	1 800	90,0	450,0
A. Summe der ordentlichen Einnahmen	5144	257,2	1 286,0	A. Summe der ordentlichen Ausgaben	4 942	247,1	1 235,5
B. Außerordentlicher Haushalt.							
Gewinne aus der Münzprägung . .	90	4,5	22,5	1. Für Kriegsschäden und Beseitigung von Kriegsfolgen	6	0,3	1,5
Sonstige Einnahmen	40	2,0	10,0	2. Öffentliche Bauten	44	2,2	11,0
				3. Abwicklung der Kriegsausgaben	20	1,0	5,0
				4. Abwicklung der Ruhrausgaben .	60	3,0	15,0
B. Summe der außerordentlichen Einnahmen	130	6,5	32,5	B. Summe der außerordentlichen Ausgaben	130	6,5	32,5
Summe I (A+B)	5274	263,7	1 318,5	Summe I (A+B)	5 072	253,6	1 268,0
II. Ausführung des Vertrages von Versailles.							
				1. Reparations-Barzahlungen . . . (Rückzahlung der Schuld bei der Reichsbank für Einlösung eines an Belgien gegebenen Schaßwechsels.)	52	2,6	13,0
				2. Ausgleichsverfahren	6	0,3	1,5
				3. Besatzungskosten	360	18,0	90,0
				4. Rheinlandkommission	34	1,7	8,5
				5. Andere interalliierte Kommissionen einschl. d. Reparationskommission	18	0,9	4,5
				6. Restitutionen, Substitutionen und Entfestigung	10	0,5	2,5
				7. Innere Ausgaben aus Anlaß der Durchführung des Vertrages von Versailles	160	8,0	40,0
				Summe II	640	32,0	160,0
Abschluß.							
I. Allgemeine Reichsverwaltung				Ausgaben	5 072	253,6	1 268,0
II. Ausführung des Vertrages von Versailles					640	32,0	160,0
Summe (I + II)				Einnahmen	5 712	285,6	1 428,0
					5 274	263,7	1 318,5
				Fehlbetrag	438	21,9	109,5

*) Die Zahlen dieser Übersicht können nur als vorläufige Schätzung gelten und nur unter allem Vorbehalt gegeben werden. Die Schätzung der Einnahmen geht davon aus, daß die Wirtschaftseinheit zwischen dem besetzten und dem unbesetzten Gebiet in vollem Umfange wiederhergestellt ist, daß die Verwaltung und Steuerhoheit des Reiches und der beteiligten Länder in den besetzten Gebieten wieder besteht und daß die nach den allgemeinen Reichs- und Landesgesetzen dort zu erhebenden Abgaben den öffentlichen Reichs- und Landeskassen zufließen.

Anlage 9 zum Bericht des ersten Sachverständigenkomitees.

Vergleichende Übersicht verschiedener Einkommen aus Dividenden in den Jahren 1920—21, 1923—24 und 1924—25.

Frage, die der deutschen Regierung von dem ersten Sachverständigenkomitee vorgelegt wurde.

Das Einkommen von vier Steuerpflichtigen soll

50 000*) Goldmark bzw.	
100 000	„
500 000	„
1 000 000	„

betragen, das

- a) ganz aus Dividenden deutscher Industriegesellschaften,
- b) zur Hälfte aus deutschen und zur Hälfte aus ausländischen Gesellschaften stammt.

Welcher Betrag an Einkommensteuer (oder deren Er-satz) plus Kapitalertragssteuer ist zu zahlen nach den Sätzen für 1920/21 bzw. 1923/24 und 1924/25?

Antwort der deutschen Regierung.

Zuverlässige Berechnungen der gewünschten Art lassen sich aus folgenden Gründen nicht aufstellen:

1. weil 1920/21 infolge des Einflusses der Geldentwertung die Steuerbelastung rechnerisch nicht festgestellt werden kann;
2. weil es für 1923 eine Veranlagung auf Grund eines für dieses Jahr gestaffelten Tarifs nicht gibt; für 1923 sind vielmehr Vorauszahlungen und Abschlußzahlungen erhoben worden, die regelmäßig durch eine Vervielfachung der Steuern für 1922 errechnet wurden und daher gleichfalls dem Einfluß der Geldentwertung nicht völlig entzogen waren;
3. weil es für 1924 eine gestaffelte Einkommensteuer vorläufig noch nicht gibt; die Vorauszahlungen für 1924 werden vielmehr nach äußeren Merkmalen erhoben; das tatsächliche Einkommen für 1924 wird erst 1925 auf Grund eines Tarifs veranlagt werden, der erst im Laufe des Jahres 1924 gesetzlich festgelegt werden wird.

Im einzelnen wird wegen der Gestaltung der Steuern auf die überreichte Denkschrift verwiesen (vgl. für 1920/21 engl. Text S. 81, 96, französ. Text S. 81, 97, für 1923/24 engl. Text S. 83/84, 96, französ. Text S. 84, 97). Für 1924 wird auf die überreichte Erläuterung der Etatsschätzungen der Lohnsteuer und der Einkommen- und Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen für 1924 vom 16. Februar 1924 — V a II 1480 — Bezug genommen.

Weiter sei darauf hingewiesen, daß Dividendeneinkommen in der erwähnten Höhe vor dem Kriege in Deutsch-

land nur in geringem Umfange vorhanden waren und infolge der Wirtschaftsentwicklung in der Zeit der Geldentwertung seit 1922 kaum noch vorkommen werden. Schon 1920 gab es in Deutschland nur 6 Steuerpflichtige mit einem Kapitaleinkommen von 3 bis 10 Millionen Papiermark, d. h. 200 000 bis 667 000 Goldmark, 66 Steuerpflichtige mit Kapitaleinkommen von 1 bis 3 Millionen Papiermark, d. h. etwa 67 000 bis 200 000 Goldmark. Etwa von Mitte 1922 ab sind die Kapitaleinkommen so gut wie gänzlich verschwunden.

Im Hinblick auf die oben angeführten Umstände stößt auch eine Schätzung auf außerordentliche Schwierigkeiten. Im folgenden ist versucht worden, die zur Verfügung stehenden Schätzungsmöglichkeiten im Sinne der Anfrage zu verwerten.

Die in der Anlage wiedergegebene Aufstellung über die Belastung der Dividendeneinkommen von 50 000, 100 000, 500 000 und 1 Million Goldmark gibt diese Schätzungen unter der in der Anfrage vorgesehenen Voraussetzung

a) daß das ganze Einkommen aus Dividenden deutscher Industriegesellschaften,

b) daß das Einkommen zur Hälfte aus deutschen und zur Hälfte aus ausländischen Gesellschaften bezogen ist.

Hierbei mußten als Belastung des Einkommens aus Dividenden deutscher Industriegesellschaften auch die Steuern eingerechnet werden, die deutsche Gesellschaften entrichten müssen, wenn sie Dividenden in der betreffenden Höhe ausschütten; dabei ist nicht zu übersehen, daß diese Steuer bereits vor Ausschüttung der Dividende in Abzug gebracht ist. Bei der Umrechnung der Goldeinkommen in Papiermark und der Umrechnung der Papiermarksteuern in Goldmark ist der Dollarkurs zugrunde gelegt worden. Dies konnte hier geschehen, weil das Einkommen in Gold angegeben ist, die Abstellung der Steuer nach dem Dollarkurs hier also ein vergleichbares Bild gibt.

Bei der Berechnung ist von folgenden Annahmen ausgegangen:

I. Für 1920/21. Die Dividende ist an den Steuerpflichtigen im Jahre 1920 bezahlt worden. Sie ist vorbelastet mit der von der Gesellschaft entrichteten Steuer, und zwar aus den Erträgen, die die Gesellschaft im Jahre 1919 erzielt und im Jahre 1920 versteuert hat. Eine weitere Vorbelastung bildet die 10 proz. Kapitalertragsteuer, die dem Einkommensteuerpflichtigen bei inländischen Dividenden gelegentlich des Empfanges im Jahre 1920 einbehalten ist und die er für ausländische Dividenden im Jahre 1921 entrichtet hat. Von den nach Abzug der Kapitalertragsteuer verbleibenden Erträgen hat der Empfänger

*) Die im englischen Original des Berichts an dieser Stelle gegebene Zahl „15000“ beruht höchstwahrscheinlich auf einem Druckfehler; in der der deutschen Regierung am 26. Februar 1924 zugegangenen Frage hieß es „50000“, und auf diese Zahl bezieht sich auch die deutsche Antwort.

1921 die tarifmäßige Einkommensteuer für 1920 entrichtet. Bei der Schätzung der tatsächlichen Belastung ist berücksichtigt worden, daß das Einkommen im Jahre 1920 bezogen worden ist, daß von den Steuern die Körperschaftssteuer und die Kapitalertragsteuer für inländische Dividenden gleichzeitig mit dem Empfang der Dividenden, also auch im Jahre 1920, entrichtet wurden, daß dagegen die Kapitalertragsteuer für ausländische Dividenden und die Einkommensteuer erst im Jahre 1921, also in schlechterem Gelde, bezahlt worden sind. Nach dem Durchschnittsdollarkurse war im Jahre 1920 1 Goldmark = 15 Papiermark, im Jahre 1921 = 24,9 Papiermark.

1. Beispiel: Dividendeneinkommen 1920 aus deutschen Gesellschaften 50 000 Goldmark = 750 000 Papiermark. Vor einer Ausschüttung von 750 000 Papiermark hatte eine Gesellschaft im Jahre 1920 durchschnittlich 127 500 Papiermark als Steuer zu entrichten. Dem Dividendenempfänger wurden beim Empfang der 750 000 Papiermark 10 v. H. = 75 000 Papiermark gekürzt. An Steuern sind also 1920 202 500 Papiermark = 13 500 Goldmark entrichtet worden. Als Einkommensteuer hat der Empfänger von dem Rest von 675 000 Papiermark einen Betrag von 356 600 Papiermark = 14 321 Goldmark im Jahre 1921 entrichtet. Gesamtbelastung also 27 821 Goldmark.

2. Beispiel: Dividendeneinkommen 1920 aus deutschen Gesellschaften: 25 000 Goldmark = 375 000 Papiermark, aus ausländischen Gesellschaften: 25 000 Goldmark, zusammen 50 000 Goldmark = 750 000 Papiermark. Vor einer Ausschüttung von 375 000 Papiermark hatten deutsche Gesellschaften durchschnittlich im Jahre 1920 63 750 Papiermark = 4250 Goldmark als Steuer zu entrichten. Dem Dividendenempfänger wurden beim Empfang der 375 000 Papiermark deutscher Dividenden 10 v. H. = 37 500 Papiermark = 2500 Goldmark gekürzt. An Steuern sind im Jahre 1920 also 6750 Goldmark entrichtet. Im Jahre 1921 hat der Dividendenbezieher zunächst 10 v. H. Kapitalertragsteuer von 375 000 Papiermark, also 37 500 Papiermark = 1506 Goldmark gezahlt. Ferner hat er von dem nach Abzug der Kapitalertragsteuer verbleibenden Rest von 675 000 Papiermark eine Einkommensteuer von 356 600 Papiermark = 14 321 Goldmark entrichtet. Die Steuern 1921 betragen hier also 15 827 Goldmark. Mit den Steuern 1920 beträgt die Gesamtbelastung also 22 577 Goldmark.

II. Für 1923/24. Es ist angenommen, daß die Dividende im Jahre 1923 an die Gesellschafter ausgeschüttet worden ist. Bei der Vorbelastung ist die Vermögenssteuer ganz außer acht gelassen worden; als Vorbelastung ist nur die Körperschaftssteuer eingesetzt worden, die die Gesellschaft auf Grund des Geldentwertungsgesetzes vom 20. März 1923 für das der Ausschüttung der Dividende zugrunde liegende Geschäftsjahr 1922 entrichtet hat. Die Vorbelastung betrug nach dem Tarif 45 v. H. Ihr Goldwert war aber infolge der starken Geldentwertung im Jahre 1923 am Tage der Zahlung nur gering. Die Vorbelastung ist deshalb nur mit 3 v. H. angesetzt worden; denn der Dollarkurs zur Zeit der Steuerentrichtung am 25. April betrug 29 200, also etwa das 15fache des Dollarkurses im Durchschnitt des Jahres 1922 (1885,78). In vielen Fällen ist wegen späteren Bilanzabschlusses und demgemäß späterer Steuerzahlung die Vorbelastung infolge der rapiden Geldentwertung eine noch viel geringere als 3 v. H. Beim Dividendenempfänger ist die Steuer eingesetzt worden, die er als erhöhte Vorauszahlungen und Abschlußzahlung für 1923 zu entrichten hatte. Da eine

eigentliche Veranlagung zur Einkommensteuer nach einem gestaffelten Steuertarif für 1923 bekanntlich nicht stattgefunden hat, so sind die Abschlußzahlungen für 1923 nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung seiner Goldmarkzahlungen im Jahre 1923, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung eines hohen Aufwandes festgesetzt worden. Wenn das Finanzamt auf Grund der ihm vorliegenden Unterlagen annehmen kann, daß der Steuerpflichtige Goldmarkeneinkommen von 50 000 oder 100 000 M. gehabt hat, so kann man mit einer Belastung von mindestens 25 v. H. rechnen. Sollten sich wirklich noch höhere Einkommen ergeben, so wird eine Belastung von 35 v. H. bei 500 000 Goldmark und von 40 v. H. bei 1 000 000 Goldmark in Frage kommen. Als Gesamtbelastung ergibt sich daher bei 50 000 und 100 000 Goldmark aus inländischen Gesellschaften 28 v. H.; wenn das Einkommen zur Hälfte aus ausländischen Gesellschaften stammt, fällt die Hälfte der Vorbelastung aus der Körperschaftssteuer fort, die Gesamtbelastung beträgt hier also 26½ v. H. Bei Einkommen von 500 000 Goldmark stellt sich die Gesamtbelastung auf 38 v. H. bzw. 36½ v. H., bei 1 000 000 Goldmark auf 43 v. H. bzw. 41½ v. H.

III. Für 1924/25. Es ist angenommen, daß die Dividende im Jahre 1924 an den Gesellschafter ausgeschüttet wird. Eingesetzt ist als Vorbelastung die Steuer, die die Gesellschaft als Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen und Abschlußzahlung für 1923 entrichtet hat. Für das Beispiel von 50 000 Goldmark ist hierbei wie folgt gerechnet worden: 1 Goldmark war 449 Papiermark nach den Durchschnittsdollarkursen von 1922, 50 000 Goldmark also = 22 450 000 Papiermark.

Erste Vorauszahlung (nach dem Geldentwertungsgesetz vom 20. März 1923) 20 v. H. = 4 490 000 Papiermark, entrichtet am 25. Mai (1 Goldmark = 12 190 Papiermark) = 369 Goldmark.

Zweite Vorauszahlung (nach dem Erhöhungsgesetz vom 9. Juli/11. August 1923) das 600fache von 10 v. H. = 1347 Millionen Papiermark entrichtet am 25. August (Wert der Goldmark = 1 120 000) = 1203 Goldmark. Abschlußzahlung am 10. Januar 1924 (nach Art. 1 § 2 der Zweiten Steuernotverordnung) 0,60 Goldmark auf je 1000 M. Steuerschuld 1922; die Steuerschuld 1922 betrug hinsichtlich der Dividende 45 v. H. von dem oben bezeichneten Betrage von 22 450 000 Papiermark, also 10 102 500 Papiermark. Hiervon die Abschlußzahlung 0,6 v. T. in Gold = 6061 Goldmark. Vorbelastung also insgesamt 7633 Goldmark.

Bei dem Dividendenempfänger sind lediglich die Zahlungen eingesetzt worden, die als Einkommensteuer-Vorauszahlungen und als Vermögenssteuer im Jahre 1924 zu entrichten sind. Als Einkommensteuer-Vorauszahlung werden zunächst nur 10 v. H. als Steuerabzug vom Kapitalertrag an der Quelle erhoben; das sind von 50 000 Goldmark also 5000 Goldmark. Für die Vermögenssteuer ist angenommen, daß die Dividende bei inländischen Gesellschaften durchschnittlich 1 v. H. des Kurswertes beträgt. Diese Unterstellung dürfte allerdings für einen großen Teil der deutschen Gesellschaften im gegenwärtigen Augenblick noch zu hoch sein. Bei ausländischen Gesellschaften ist angenommen, daß die Dividende 5 v. H. des Kurswertes der Aktie beträgt. Bei 50 000 M. Dividende aus inländischen Gesellschaften ergibt sich also ein Kurswert von 5 Millionen Mark. Dieser wird beim Aktionär für die Vermögenssteuer nur mit der Hälfte des Kurswertes, d. h. 2½ Millionen Mark eingesetzt, weil die Gesellschaft selbst

eine Vermögenssteuer zu entrichten hat, bei der das Vermögen mindestens mit der Summe der Kurswerte der Aktien angesetzt wird. Bei 2½ Millionen Mark Gesamtvermögen beträgt die Vermögenssteuer 17 500 M. Vorläufige Belastung für 50 000 M. Dividendeneinkommen aus inländischen Gesellschaften also:

Körperschaftssteuer 7 633 Goldmark,
 Steuerabzug vom Kapitalertrag 5 000 Goldmark,
 Vermögenssteuer 17 500 Goldmark.

Insgesamt 30 133 Goldmark.

Entstammt die Dividende zur Hälfte einer ausländischen Gesellschaft, so ergibt sich folgende Belastung durch die Vermögensteuer:

25 000 Mark aus inländischen Gesellschaften, Kurswert 2½ Millionen (1 v. H. Verzinsung), zur Hälfte also mit 1 250 000 Mark angesetzt, 25 000 Mark aus ausländischen Gesellschaften, Kurswert 500 000 Mark (5 v. H. Verzinsung) voll eingesetzt, weil die Gesellschaft in Deutschland nicht Vermögensteuer entrichtet; zur Vermögensteuer herangezogener Kurswert also 1 750 000 Mark, Vermögensteuer davon 11 375 Mark. Da die Dividende zur Hälfte aus ausländischen Gesellschaften entstammt, kommt hier auch vorläufig der halbe Steuerabzug vom Kapitalertrag in Fortfall. Das Finanzamt ist allerdings in der Lage, von dem Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung seines Verbrauchs Vorauszahlungen zu erheben. Hierfür ist aber in der anliegenden Tabelle ein Betrag nicht eingesetzt; denn bei der Berechnung für 1924/25 handelt es sich, wie oben ausgeführt, nur um vorläufige Steuerleistungen, die Vorauszahlungen auf die endgültige Einkommensteuer für 1924 darstellen. Für das Einkommen 1924 wird der Steuerpflichtige Anfang 1925 noch veranlagt und er wird hierbei

beträchtliche Nachzahlungen zu leisten haben, die entsprechend höher sind, wenn es sich um ausländisches Dividendeneinkommen handelt, von dem in Deutschland ein Steuerabzug an der Quelle nicht einbehalten worden ist. Für die Nachzahlungen konnte ein Betrag noch nicht eingesetzt werden, weil die maßgebenden Vorschriften (insbesondere der Tarif) erst im Laufe des Jahres 1924 gesetzlich geregelt werden müssen.

Einkommen in Goldmark	Ursprung	1920/21 endgültige Körperschaftssteuer Kapitalertragsteuer Einkommensteuer	1923/24 Belastung Körperschaftssteuer Einkommensteuer	1924/25 Belastung durch Körperschafts- und Vermögensteuer; einseitige Belastung durch Einkommensteuer-Vorauszahlungen
50 000	a) aus deutschen Gesellschaften	27 821	14 000	30 133
	b) zur Hälfte aus deutschen, zur Hälfte aus ausländischen Gesellschaften	22 577	13 250	17 691
100 000	a) aus deutschen Gesellschaften	57 586	28 000	60 266
	b) zur Hälfte aus deutschen, zur Hälfte aus ausländischen Gesellschaften	47 098	26 500	37 133
500 000	a) aus deutschen Gesellschaften	295 707	190 000	313 830
	b) zur Hälfte aus deutschen, zur Hälfte aus ausländischen Gesellschaften	243 267	182 500	194 415
1 000 000	a) aus deutschen Gesellschaften	593 357	430 000	627 660
	b) zur Hälfte aus deutschen, zur Hälfte aus ausländischen Gesellschaften	488 477	415 000	388 830

Bericht des zweiten Sachverständigenkomitees.

Schreiben des Vorsitzenden an die Reparationskommission.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Ich habe die Ehre, Ihnen den einstimmig genehmigten Bericht des von der Reparationskommission ernannten Komitees zu unterbreiten, das die Höhe des ausgeführten deutschen Kapitals untersuchen und Mittel und Wege in Erwägung ziehen sollte, es wieder nach Deutschland zurückzubringen.

Ich lege Ihnen das Ergebnis unserer Arbeit vor und bitte, im Namen des Komitees die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß unsere Arbeit zu dem beitragen möge, was die Durchführung des Vertrages von Versailles erfordert.

Ich verbleibe in vorzüglicher Hochachtung

gez. R. McKenna.

Teil I. Das Gutachten der Sachverständigen.

Gemäß einer Entscheidung der Reparationskommission vom 30. November 1923 wurden wir zu einem Komitee zusammenberufen, das Mittel und Wege in Erwägung ziehen sollte, die Höhe des ausgeführten deutschen Kapitals abzuschätzen und es wieder nach Deutschland zurückzubringen. Wir kamen am 21. Januar 1924 in Paris zusammen und haben insgesamt achtunddreißig Sitzungen, erst in Paris, dann in Berlin und schließlich wieder in Paris, abgehalten. Wir haben zahlreiche Zeugen vernommen und geschulte Nationalökonomien, technische Berater und sachverständige Bücherrevisoren zur Mithilfe herangezogen. Wir haben auch die über die Frage veröffentlichten Werke bekannter Nationalökonomien studiert, und jedes Mitglied des Komitees hat Berichte über Einzelfragen geliefert.

Unsere Angaben beziehen sich auf den 31. Dezember 1923. Spätere Ereignisse können natürlich die Summe des im Auslande befindlichen deutschen Kapitals sowohl erhöht als auch vermindert haben.

Bei unserer Untersuchung über die Summe des Kapitals im Auslande, das Deutschen gehört, stellten sich uns große Schwierigkeiten entgegen. Es gibt viele Wege, auf denen Deutsche Kapital im Auslande erwerben können, aber in den meisten Fällen sind darüber keine genauen Zahlenangaben möglich. Es wird sich dabei meistens um Schätzungen handeln müssen, und das Äußerste, was wir dabei mit einiger Sicherheit zu erreichen hoffen konnten, war die Festsetzung der Grenzen, innerhalb deren die tatsächliche Gesamtsumme liegen muß. Der große Abstand zwischen diesen Grenzen bezeichnet die Ungenauigkeit des uns zur Verfügung stehenden Materials.

Eine Methode der Untersuchung, eine Umfrage bei den Bankiers und den Geschäftsleuten der Länder zu veranstalten, in denen deutsches Kapital vermutlich deponiert oder angelegt worden ist, wurde von uns von vornherein verworfen. Wir haben alle Auskünfte öffentlichen oder offiziellen Charakters verwertet, die von Ländern außerhalb Deutschlands zur Verfügung standen, aber wir waren der Ansicht, daß es weder zweckmäßig noch nützlich sein würde, Aufschluß über besondere Transaktionen zu verlangen, die im allgemeinen unter der stillschweigenden Bedingung der Verschwiegenheit gemacht worden sind. Zudem hatten wir die Überzeugung, daß die erreichbaren Aufschlüsse, selbst wenn sie uns freiwillig gegeben würden, doch äußerst mangelhaft sein müßten, da viel deutsches Kapital im Auslande unter den augenblicklichen Verhältnissen sicher auf allerlei Weise unter Decknamen verborgen liegt.

Der von uns eingeschlagene Weg ist ein ganz anderer:

Der erste Schritt war eine Abschätzung des Gesamtwertes des deutschen Auslandskapitals bei Ausbruch des Krieges

Als zweites überlegten wir, welches die Nettoverminderung dieser Gesamtsumme zur Zeit des Waffenstillstandes war. Wir berücksichtigten dabei einerseits die Handelsbilanz, die Vorschüsse Deutschlands an seine Alliierten, den Verlust durch Wegnahme und Sequestrierung von Vermögen infolge der Bedingungen des Vertrags von Versailles und den Verlust durch Wertverminderung des Eigentums und der Wertpapiere. Andererseits berücksichtigten wir den Verkauf der deutschen Wertpapiere, die Goldverkäufe, die aufgelaufenen Zinsen und schließlich auch die Wirkung der Einfuhr aus den besetzten Ländern nach Deutschland auf die Handelsbilanz.

Diese Einfuhr bestand in Sachgütern, die ohne Bezahlung verlangt wurden, oder — wie zum Beispiel in Belgien und Polen — gegen Bezahlung, größtenteils in Papiermark, die im Lande verblieb, oder — wie in Rumänien und im besetzten Frankreich — in lokalem Geld, das Deutschland zu diesem Zwecke drucken und ausgeben ließ.

Indem wir schließlich von den übriggebliebenen deutschen Vorkriegsguthaben als Basis ausgingen, untersuchten wir im einzelnen die verschiedenen Wege, auf denen Deutsche ihr Kapital im Auslande in der Zeit vom Waffenstillstande bis zum Abschluß des Jahres 1923 vermehrt oder vermindert haben können. Die Zuverlässigkeit unserer endgültigen Abschätzung hängt von der Vollständigkeit ab, mit der wir die verschiedenen Umstände prüfen konnten, die Deutschland erlaubten, Guthaben im Auslande zu erwerben, und die verschiedenen Mittel und Wege, diese Kapitalien zu veräußern.

Das Hauptmittel, durch das die Deutschen seit dem Waffenstillstande ausländische Guthaben erworben haben, war der Verkauf von Markbanknoten. Unsere Schätzung der Gesamtsumme dieses Postens ergab sich durch Anwendung des Grundsatzes, daß in dem Augenblick, wo ein Verkauf von Bankguthaben in Mark im Auslande stattfindet, ein entsprechendes ausländisches Bankkonto in Deutschland entsteht. Die periodischen Feststellungen ausländischer Konten, die aus den Büchern der deutschen Banken zu ersehen sind, wurden uns zugänglich gemacht, und mit Hilfe sachverständiger Bücherrevisoren ist es uns gelungen, die Reinerträge aus Markverkäufen in Goldwert festzustellen. Es ist interessant, zu beobachten, daß die auf diese Weise erworbenen Auslandguthaben sieben bis acht Milliarden Goldmark betragen und daß diese ganze Summe infolge der Markentwertung von über einer Million Ausländern eingebüßt worden ist, die zu irgendeinem Zeitpunkt einmal Markkäufer waren.

Diese Zahl gehört zu den positiven Faktoren der endgültigen Gesamtabschätzung.

Andere Hauptquellen deutscher Auslandguthaben sind Verkäufe von Waren, Wertpapieren, Grundbesitz, Edelmetallen und Markbanknoten; ferner aufgelaufene Zinsen, Ausgaben von Reisenden in Deutschland, deutsche Guthaben in den abgetretenen Gebieten von Polen, Danzig usw., ausländisches Geld, das von den alliierten Besatzungstruppen ausgegeben wird, Überweisungen von Deutschen im Auslande, Verdienste aus Schiffs-, Eisenbahn- und Kanalfrachten für Auslandsgüter auf der Durchfahrt durch Deutschland, Versicherungsgewinne usw.

Andererseits sind deutsche Auslandguthaben für den Ankauf von eingeführten Waren, für Barzahlungen an die Alliierten, für Zinsen, die auf deutsche im Auslande befindliche Wertpapiere bezahlt wurden, für deutsche Auslandsreisen usw. aufgewendet worden.

Für alle diese Einnahme- und Ausgabenposten sind die deutschen Statistiken und Abschätzungen, die offiziellen Angaben, Bank- und Geschäftsberichte sowie andere Beweismittel ähnlicher Art von uns äußerst genau untersucht worden, und wir haben ihre Zuverlässigkeit nachgeprüft, indem wir Zeugen befragten und den Auskünften bis zu ihren ursprünglichen Quellen nachgingen. Unsere Nachforschungen und die erzielten Beweismittel veranlaßten uns, den Wert der deutschen Ein- und Ausfuhr, wie er in den offiziellen Berichten angegeben wird, vollständig zu verwerfen und alle Waren nach dem Maßstabe des jeweiligen Welt-

marktpreises neu zu bewerten, aber mit Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Verhältnisse des deutschen Handels.

Nach eingehender Prüfung aller Faktoren, die die Gesamtsumme ausmachen, sind wir der Ansicht, daß das deutsche Auslandskapital aller Art mit Einschluß des mehr oder weniger flüssigen und des in ausländischen Gesellschaften und Firmen beteiligten Kapitals und unter Berücksichtigung aller Kredit- und Debetposten am Ende des Jahres 1923 nicht weniger als 5,7 Milliarden Goldmark und nicht mehr als 7,8 Milliarden Goldmark betrug, und wir erachten, daß die mittlere Zahl von 6¾ Milliarden Goldmark die annähernde Gesamtsumme darstellt.

Wir lenken die besondere Aufmerksamkeit auf die in Deutschland befindlichen Devisen, die zwar in unserer Schätzung des im Auslande befindlichen Kapitals nicht mit-enthalten, aber einem ausländischen Guthaben so nahe verwandt sind, daß sie nicht übersehen werden dürfen. Man kann tatsächlich sagen, daß dies Geld, dessen Gesamtsumme wir auf nicht weniger als eine Milliarde zweihundert Millionen Goldmark einschätzen, ein deutsches Guthaben in so äußerst flüssiger Form ist, daß es sich gleich in ausländische Guthaben umsetzen läßt.

Andererseits darf bei einem allgemeinen Überblick über die deutsche Finanzkraft der Wert des Eigentums, das Ausländer in Deutschland besitzen, nicht unberücksichtigt bleiben. Der jährliche Ertrag aus diesem Eigentum, sei es in Form von Mietzins, Zinsen oder Dividenden, ist zur Zeit nicht beträchtlich und kann zu jeder Zeit einer besonderen Besteuerung unterzogen werden, besonders bei den Renten aus den in den letzten Jahren zu dem jeweiligen geringen Preise gekauften Grundstücken. Nach gründlicher Prüfung der Frage schätzen wir das Grundeigentum und die Wertpapiere, die Ausländer in Deutschland besitzen, auf 1 bis 1,5 Milliarden Goldmark.

Das Komitee hat es für wünschenswert gehalten, in einer Anlage zu diesem Bericht weitere Aufschlüsse über seine Abschätzungen der deutschen Auslandguthaben im Jahre 1914 sowie über die hauptsächlichsten Kredit- und Debetfaktoren während des Krieges und nach dem Kriege zu geben, die die Gesamtendsumme des deutschen Auslandguthabens ausmachen.

Der zweite Teil unserer Untersuchung bestand darin, die Mittel zu untersuchen, um das ausgeführte Kapital nach Deutschland zurückzubringen.

Die sogenannte Kapitalflucht war im allgemeinen die Folge der in diesem Falle gewöhnlichen Faktoren. Sie entstand hauptsächlich aus der Versäumnis der Regierung, ihren Haushalt ins richtige Verhältnis zu bringen, und, als Begleiterscheinung dieser Versäumnis, aus der Aufnahme großer Anleihen, deren Zahlung durch die Ausgabe von Papiergeld erfolgte. Weiter wurde sie hervorgerufen durch die Tätigkeit von Spekulanten und ängstlichen Geldbesitzern, die ihre Mark gegen das Geld anderer Länder verkauften, während die Warenexporteure von den Erträgen ihrer Verkäufe alles, was sie nur konnten, im Auslande beließen. In dem besonderen, der Prüfung unterliegenden Falle wurde dennoch die Kapitalflucht durch die Haltung des deutschen Volkes gegenüber den Zahlungen an seine Kriegsgläubiger verstärkt, und sie war durch neue sinnreiche Mittel und Kniffe gekennzeichnet, um die einschränkende Gesetzgebung zu umgehen und die wirklichen Eigentümer ausländischer Konten zu verbergen.

Das Versagen der alten wie der neuen angewandten Methoden beweist letzten Endes die Unwirksamkeit der

beschränkenden Gesetzgebung, wenn eine gelungene Umgehung sich so reichlich lohnt. Weder gesetzliche Verordnungen noch strenge Strafen vermochten die Guthaben im Auslande aufzudecken oder die Kapitalflucht zu hindern. Wir sind überzeugt, daß das Ergebnis dasselbe gewesen wäre, ob nun die Regierung ihr Bestes getan hätte oder nicht, um den Gesetzen und Verordnungen Geltung zu verschaffen.

Nach unserer Ansicht besteht der einzige Weg, die Abwanderung des Kapitals aus Deutschland zu verhindern und zu seiner Rückkehr zu ermutigen, in der Beseitigung der Ursache der Abwanderung. Die Inflation muß dauernd unterbunden werden. Wenn die Geldausgabe auf fester Wertbasis streng innerhalb der wirklichen Grenzen der nationalen Bedürfnisse gehalten wird, wird der Deutsche, der im Auslande Kapital besitzt, sich sicher fühlen, daß er keinen Verlust erleidet, wenn er es wieder nach Hause schafft. Der Spekulant kann im Verkauf von Mark keinen Vorteil mehr suchen.

Wir haben bereits bei Osterreich gesehen, auf welche Weise, wenn das Geld so ziemlich stabilisiert ist, die Bedürfnisse des Auslandhandels dahin streben, im Auslande bestehende Konten wieder zurückzubringen. Eine einschränkende Gesetzgebung, die im allgemeinen sich bei der Verhinderung der Kapitalausfuhr als unwirksam erwiesen hat, wird in dem Augenblick überflüssig, wenn kein Anlaß zur Umgehung der Gesetze mehr vorliegt. Es besteht tatsächlich die Befürchtung, daß Gesetze, die die Rückkehr des Kapitals zu erzwingen bezwecken, den umgekehrten Erfolg von dem haben werden, was vielleicht gewünscht wird.

Die Methode, in Deutschland eine Währung zu schaffen, die einen hinreichend festen internationalen Wert

aufrechtzuerhalten vermag, deckt sich mit der ganzen Frage des Haushaltsausgleichs und der Errichtung einer Notenbank auf gesunder Basis. Diese Dinge, die außerhalb des Bereiches unserer Untersuchung liegen, sind von der Reparationskommission einem anderen Komitee vorgelegt worden, dessen Schlußfolgerungen zu kennen wir in der Lage sind. Wird ihren Empfehlungen Folge geleistet, so glauben wir, daß ein beträchtlicher Teil der jetzt im Auslande befindlichen deutschen Guthaben auf dem gewöhnlichen Wege des Handels wieder zurückkehren wird.

Wenn wir auch der Ansicht sind, daß eine besondere Gesetzgebung zur Verhinderung der Kapitalausfuhr oder für die Erzwingung der Rückkehr des Kapitals nicht erforderlich ist, wenn die Finanzen eines Landes auf stabiler Basis beruhen, so erkennen wir doch an, daß bei Deutschland eine Übergangszeit notwendigerweise erfolgen muß, bevor die Stabilität erreicht und das Vertrauen wiederhergestellt werden kann. Wir geben anheim, während dieser Periode für eine begrenzte Zeit eine Befreiung von den Strafen zu gewähren, die durch die bestehenden Verordnungen verhängt sind, und besondere Bedingungen für die Zeichnung von Regierungsanleihen in ausländischer Währung zu bieten. Wohlerwogene Maßnahmen dieser Art würden der Beschleunigung der Rückkehr des Kapitals und der endgültigen Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts in Deutschland dienlich sein, Bedingungen, die für die Bezahlung der Reparationen wesentlich sind.

Wir wünschen den Beamten der Reparationskommission und den Nationalökonomern, Statistikern und sachverständigen Bücherrevisoren unseren aufrichtigsten Dank auszudrücken, die uns behilflich gewesen sind und für deren wertvolle Mitarbeit wir sehr verbunden sind.

9. April 1924.

Reginald McKenna, Vorsitzender. Henry M. Robinson. André Laurence Athalin.
Mario Alberti. Albert Janssen.

Teil II. Anlage.

Inhaltsübersicht.

I. Auslandguthaben im Jahre 1914.

II. Die Kriegszeit.

- a) Einfuhrüberschuß und Deutschlands Vorschüsse an seine Verbündeten.
- b) Wertverminderung der ausländischen Vorkriegsguthaben; Beschlagnahme und Liquidationsmaßnahmen.
- c) Gewinne, die Deutschland in den besetzten Ländern erzielte.
- d) Verkauf von Gold und deutschen Wertpapieren.
- e) Gewinn aus deutschen Auslandsguthaben.

III. Die Nachkriegszeit.

- a) Einfuhrüberschuß und Deutschlands Barzahlungen aus dem Versailler Vertrag.

- b) Verkauf von Markguthaben und Banknoten an Ausländer.
- c) Goldverkäufe.
- d) Verkäufe von deutschem Grundeigentum und Wertpapieren.
- e) Reiseausgaben von Ausländern in Deutschland und von Deutschen im Auslande.
- f) Ausgaben durch Besatzungsheere.
- g) Einnahmen aus Schifffahrt, Versicherung, Durchgangsverkehr.
- h) Einnahmen aus deutschen Kapitalanlagen im Auslande und aus ausländischen Anlagen in Deutschland, Überweisungen durch Deutsche, die sich im Auslande befanden.
- i) Deutsches Privateigentum in den abgetretenen Gebieten.
- j) Ausländische Banknoten in Deutschland.

I. Auslandguthaben im Jahre 1914.

Der Wert der deutschen Auslandguthaben ist im Jahre 1914 von verschiedenen Nationalökonomern auf Summen geschätzt worden, die zwischen 20 und 35 Milliarden Goldmark schwanken. Außer diesen nichtamtlichen Schätzungen sind auch zwei Schätzungen amtlicher Art sowie eine Zählung seitens der deutschen Regierung veranstaltet worden. Die erstere dieser beiden amtlichen Schätzungen ist im Jahre 1905 von der Kaiserlichen Admiralität veranstaltet worden; die zweite wurde von der deutschen Regierung 1924 als Antwort auf eine von dem zweiten Sachverständigenkomitee gestellte Frage vorgelegt. Die Zählung, die nur Wertpapiere umfaßte, wurde von der deutschen Regierung während des Krieges im August 1916 vorgenommen.

In der an die deutsche Regierung gerichteten Frage hat das Komitee nicht nur um eine Schätzung der Guthaben deutscher Reichsangehöriger im Ausland im Jahre 1914

gebeten, sondern sie auch ersucht, ihre Bemerkungen zu den verschiedenen von deutschen Nationalökonomern bereits gemachten Schätzungen vorzulegen.

Alle diese Unterlagen — Schätzungen deutscher Nationalökonomern und solcher neutraler, alliierter und assoziierter Länder, amtliche Schätzungen und die Zählung sowie die Antworten der deutschen Regierung — sind geprüft und verglichen worden. Unter Berücksichtigung aller Schätzungsfaktoren ist das Komitee zu dem Schluß gekommen, daß die Zahl von 28 Milliarden Goldmark den Wert der deutschen Auslandguthaben zur Zeit der Kriegserklärung darstellt, wobei in Betracht zu ziehen ist, daß diese Zahl von 28 Milliarden nur die Guthaben umfaßt, die im Besitz deutscher, in Deutschland wohnender Reichsangehöriger waren, nicht aber diejenigen, die Eigentum von deutschen, im Ausland wohnenden Reichsangehörigen waren. Bei dieser Schätzung sind die Wertpapiere zu ihrem Nennwerte in Goldmark gerechnet worden.

II. Die Kriegszeit.

a) Einfuhrüberschuß und Deutschlands Vorschüsse an seine Verbündeten.

Die Schwierigkeit, die Deutschland während des Krieges bei der Güterausfuhr hatte, sowie seine ständigen Bemühungen, seine Einfuhr mit allen möglichen Mitteln zu steigern, um für die Bedürfnisse seiner Heere zu sorgen, verursachte naturgemäß eine Einfuhr, die die Ziffern des normalen Fehlbedarfs der Vorkriegszeit beträchtlich übertraf. Zu diesem Fehlbetrag in Deutschlands auswärtiger Handelsbilanz müssen noch die Summen hinzugerechnet werden, die Deutschland seinen Verbündeten vorschob, um ihnen die Bezahlung ihrer Einfuhr zu ermöglichen, wofür es keine entsprechende Rückzahlung erhielt. Die für diese beiden Posten angesetzte Ziffer kann als zuverlässig gelten und beläuft sich auf einen Gesamtbetrag von 15,2 Milliarden Goldmark, vorbehaltlich der in Abschnitt c erwähnten Einschränkungen.

b) Wertverminderung der ausländischen Vorkriegsguthaben. Beschlagnahmungs- und Liquidationsmaßnahmen.

Mehrere Nationalökonomern haben verschiedene Schätzungen des Rückgangs der deutschen Guthaben im Auslande während des Krieges infolge der Wertverminderung angestellt; ihre Zahlen gründen sich im allgemeinen auf einen geschätzten Gesamtwert von 20 bis 25 Milliarden Goldmark für deutsche Guthaben im Jahre 1914. Ihre Schätzungen erscheinen als zu niedrig, wenn wir die vom Komitee für deutsche Auslandguthaben im Jahre 1914 angesetzte Zahl von 28 Milliarden als Grundlage nehmen. Dieser Eindruck wird übrigens durch Informationen bestätigt, die sich das Komitee durch eigene Nachforschungen verschafft hat.

Es ist unmöglich, bei der Bestimmung des Wertes der in den alliierten und assoziierten Ländern beschlagnahmten

und liquidierten Guthaben eine bestimmte Zahl anzunehmen. Auf Grund dem Komitee sowohl von den Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte als auch von Deutschland zugegangener Mitteilungen hat das Komitee den Rückgang der deutschen Auslandguthaben während des Krieges infolge von Wertverminderung, Beschlagnahmungs- und Liquidationsmaßnahmen auf annähernd 16,1 Milliarden Goldmark schätzen können. Bei Annahme dieser Zahl ist die Tatsache außer Betracht gelassen, daß gewisse deutsche Guthaben im Ausland zur Deckung der Einfuhrzahlungen benützt sein mögen, ebenso die Tatsache, daß deutsche Guthaben im Auslande sich möglicherweise durch die aufgelaufenen Zinsen, die diesen Guthaben zuflossen, vermehrt haben. Die verschiedenen Posten sind andernorts besprochen. Die obige Zahl stellt daher den reinen Rückgang in deutschen Auslandguthaben dar, für den Deutschland während der Kriegszeit keinen Ausgleich erhielt. Diese Guthaben erlitten seit dem Waffenstillstand eine weitere Wertverminderung, eine Verminderung, die wir in Rechnung gezogen haben.

Schließlich ist das Komitee der Ansicht, daß sowohl während des Krieges als nachher die Gruppe der Guthaben in neutralen Ländern gleichfalls eine Wertverminderung erlitten hat, und daß besonders die Mehrzahl der Deutschen gehörigen Wertpapiere keinen dem Nennwert gleichkommenden Wert hat, selbst wenn wir die Wirkung der Verminderung des Goldwertes in Betracht ziehen.

c) Gewinne, die Deutschland in den besetzten Ländern erzielte.

Eine Prüfung der deutschen Wirtschaftsmaßnahmen, die während des Krieges in Belgien ergriffen wurden und auf die das Komitee aufmerksam gemacht wurde, legten den Gedanken nahe, daß Deutschland durch die Ausbeutung besetzter Länder namhafte Gewinne erwachsen sind. Demgemäß hat das Komitee eingehende Untersuchungen veranstaltet, die nicht nur die deutschen Maßnahmen in Belgien und Nordfrankreich, sondern auch diejenigen in Polen und Rumänien umfassen. Nicht in Betracht gezogen ist dabei die rein militärische Seite dieser Maßnahmen, wie z. B. Requisitionen, die vorgenommen wurden, um für den teilweisen Unterhalt der deutschen Besatzungstruppen zu sorgen. Ganz abgesehen von diesen Dingen, stellte sich aber heraus, daß die von Deutschland durch Requisitionen und auf andere Weise in den besetzten Gebieten erzielten Gewinne eng mit dem Fehlbetrag der deutschen Handelsbilanz zusammenhängen. Mit Hilfe von deutschen amtlichen Schriftstücken, besonders von Berichten, die während des Krieges von der Heeresverwaltung erstattet waren, und von deutschen Denkschriften, die den Wert der Kriegsschäden abschätzten, hat das Komitee festgestellt, daß die von Deutschland erzielten Gewinne in der Hauptsache folgendermaßen erlangt wurden:

Deutschland erlangte in den besetzten Ländern erhebliche Mengen von Sachgütern, die durch Vermittlung zentralisierter Einfuhrgesellschaften, die eigens für diesen Zweck gebildet wurden, für den heimischen Verbrauch nach Deutschland befördert wurden. Die meisten dieser Güter wurden entweder gar nicht oder in Papiermark bezahlt, die später im Lande zurückgelassen wurden und im Falle Belgiens 6 Milliarden Papiermark ausmachten; oder sie wurden durch Ausgabe von örtlichem Papiergeld käuflich erworben. Der Hauptzweck solcher Papiergeldausgaben

war nach einer Erklärung des deutschen Generalstabes der, es Deutschland und seinen Verbündeten während der ganzen Kriegszeit zu ermöglichen, Güter aus den besetzten Ländern kostenfrei zu erhalten.

Durch Requisition oder durch Austausch gegen Papiermark oder örtliches Geld gelangte Deutschland auch in den Besitz erheblicher Mengen von Zahlungsmitteln besetzter Länder. So belegten die deutschen Militärbehörden in Nordfrankreich Städte mit Geldstrafen und Abgaben, für die Zahlung in deutschem Geld, Goldmünzen oder Noten der Bank von Frankreich verlangt wurde.

Schließlich brachte Deutschland, besonders in Belgien und Frankreich, fremde Guthaben, namentlich durch Beschlagnahme von Wertpapieren, Zinsscheinen und anderen Guthaben, an sich, und diese dienten gleich den vorerwähnten Banknoten zur teilweisen Zahlung von Einfuhrwaren aus benachbarten neutralen Ländern.

Es muß auch hervorgehoben werden, daß, wenn die deutsche Kohlenzentrale in Belgien Ausfuhrgenehmigungen für Kohle nach Holland, der Schweiz oder Schweden erteilte, die deutsche Behörde die dadurch erhaltenen fremden Zahlungsmittel für sich selbst behielt und die Zechen zur Annahme von Papiermark zwang.

Das Komitee hat die Zahl von 5,7 bis 6 Milliarden Goldmark als den Anteil des Nutzens darstellend angenommen, der aus dieser Ausbeutung Belgiens, Nordfrankreichs, Polens, Litauens, Rumäniens usw. erwuchs und Einfuhren darstellt, für die keine Zahlung geleistet wurde und die folglich Deutschlands Zahlungsbilanz nicht ungünstig beeinflussen haben.

d) Verkauf von Gold und deutschen Wertpapieren.

Der Verkauf von Gold und Wertpapieren war das Hauptmittel, durch das Deutschland während des Krieges Zahlung für seine Einfuhrgüter leistete. Die Goldausfuhr, die hauptsächlich während der ersten Kriegsjahre stattfand, erreichte einen Gesamtbetrag von 1 Milliarde Goldmark.

Was deutsche Wertpapiere betrifft, so sind erheblich voneinander abweichende Schätzungen über die verkauften Beträge gemacht worden. Nach unserer Meinung liegt die Gesamtsumme nicht weit von 1 Milliarde Goldmark.

e) Gewinn aus deutschen Auslandguthaben.

Die Einkünfte, die Deutschland aus seinen Auslandguthaben bezog, wurden sofort nach der Kriegserklärung sehr erheblich vermindert, und weitere Verminderungen traten im Laufe des Krieges ein.

In der Tat sollte beachtet werden, daß die Zinszahlung auf deutsche Guthaben in Ländern, mit denen Deutschland sich im Kriegszustand befand, eingestellt wurde. Ein Teil dieser Guthaben wurde während des Krieges verkauft, und die Entwertung eines anderen Teiles wurde gegen dessen Ende sehr bedeutend.

Andererseits wurden die Zinsen der Industripapiere, besonders derjenigen neutraler Länder, weitergezahlt, und zwar häufig zu höheren Sätzen als vor dem Krieg.

Ogleich es dem Komitee nicht möglich war, für jedes Kriegsjahr die Schwankungen in den Gewinnen aus deutschen Auslandguthaben genau festzustellen, ist es ihm doch wenigstens gelungen, eine Schätzung vorzunehmen, die als annähernd genau angesehen werden kann.

III. Die Nachkriegszeit.

a) Einfuhrüberschuß und Deutschlands Barzahlungen aus dem Vertrag von Versailles.

Eine der Hauptursachen für die Verminderung der deutschen Auslandguthaben in der Nachkriegszeit ergab sich aus der Notwendigkeit für Deutschland, den Fehlbetrag seiner Handelsbilanz zu decken und die Barzahlungen zu leisten, die aus dem Vertrag von Versailles an die Alliierten gemacht werden mußten. Diese zwei Posten beziffern sich zusammen auf zwischen 9 und 10 Milliarden Goldmark.

Wie in dem Bericht bereits erwähnt, sind die in den amtlichen deutschen Statistiken für den Außenhandel gegebenen Zahlen für gewisse Zeitspannen ganz ungenau. Diese Bemerkung gilt besonders für die ursprünglich veröffentlichten Zahlen.

Deshalb war es nötig, den für jedes Jahr gegebenen Abschluß nochmals vollständig durchzusehen. Unter Berücksichtigung der mannigfachen in Rechnung zu stellenden Faktoren ist das Komitee der Ansicht, daß diese Durchsicht es ermöglicht hat, eine Zahl zu ermitteln, die dem wirklichen Einfuhrüberschuß näher kommt, als es in früheren Berichten, die sich mit dieser Frage beschäftigten, der Fall gewesen war. Die Feststellung des Fehlbetrages der Handelsbilanz ist von größter Bedeutung, da jede Schätzung, die von Deutschen im Ausland verbleibenden Guthaben gemacht werden soll, in weitestem Maße von der Zahl abhängt, die für dieses Defizit schließlich angenommen wird.

Die von Deutschland geleisteten Barzahlungen an die Alliierten — an die Reparationskommission, auf Grund des Reparation Recovery Act, die Zahlungen an das Ausgleichsamts usw. — geben keinen Anlaß zur Diskussion.

b) Verkauf von Markguthaben und Banknoten an Ausländer.

Seit dem Waffenstillstand hat Deutschland ausländische Guthaben dadurch in großem Umfang erworben, daß bei seinen Banken Guthabekonten für Ausländer eröffnet wurden. Diese Guthaben wurden von den Ausländern mit Geld oder Guthaben anderer Länder eingezahlt, und da sie einem dauernden Schwund an wirklichem Wert durch die Markentwertung unterlagen, zog die deutsche Wirtschaft aus diesen Transaktionen erheblichen Nutzen.

Das Komitee stellte sorgfältige Untersuchungen über die Werte an, die es mit Hilfe sachverständiger Bücherrevisoren durch eingehende Untersuchung der Markkreditbilanzen auf fremdes Konto in den Hauptbanken des Deutschen Reiches während der Nachkriegsjahre festgestellt hatte.

Es wurde festgestellt, daß im Verlaufe dieser fünf Jahre über eine Million einzelner Konten dieser Art bestanden haben. In den meisten Fällen waren die Markkredite dieser Konten nicht unmittelbar benutzt worden und hatten durch die Markentwertung einen Schwundprozeß durchgemacht, der eine wirkliche Verflüchtigung darstellte.

Die Arbeit der sachverständigen Bücherrevisoren war darauf gerichtet, so annähernd wie nur möglich den Gesamtbetrag des Schwundes dieser zahlreichen Konten infolge der Markentwertung festzustellen. Im Hinblick darauf wurden die führenden Banken des Deutschen Reiches gebeten, aus ihren Büchern die Belege herauszuziehen, die über die Kreditbilanzen und die Höhe der Debets in den

Konten aller Ausländer am Schluß jedes Monats von Ende 1918 bis Ende 1923 Aufschluß geben.

Nach Umrechnung der genannten Summen in gleichwertige Goldbeträge auf Grund des Tageskurses war es möglich, ziemlich genaue Schlüsse auf die Gesamtgewinne der ganzen deutschen Wirtschaft zu ziehen. Die gelieferten Angaben der Banken wurden einer sorgfältigen Prüfung durch die Sachverständigen unterzogen, und es wurde festgestellt, daß sie richtig zusammengestellt worden waren.

Markguthaben wurden von Angehörigen sehr vieler Nationen, der größte Teil jedoch von Angehörigen einer verhältnismäßig beschränkten Anzahl von Ländern erworben.

Die Methoden, die angewandt wurden, um den Wert der von den deutschen Banken auf diesem Wege erworbenen Aktiven zu ermitteln, wurden einer eingehenden Prüfung unterzogen, die darin bestand, ein Einzelkonto eines Ausländers herauszugreifen, der sich in beträchtlichem Maße an Spekulationen beteiligt hatte, und die Zahlen der Geschäfte für jeden Tag, an dem irgendeine Debet- oder Krediteintragung gemacht worden war, auf Goldbasis umzurechnen. Aus den Ergebnissen ging hervor, daß diese eingehende Umrechnungsmethode keine Tendenz zeigte, wesentlich andere Ergebnisse zu zeitigen als die, welche sich aus den üblicheren Massenmethoden ergeben, die man zur Errechnung der Zahlen für Deutschland als Ganzes hatte anwenden müssen.

Nach Vollendung der Gesamtuntersuchung, die von beträchtlichem Umfang war, ergab sich, daß Deutschland durch den Verkauf von Markguthaben Gewinne in Höhe von 7—8 Milliarden Goldmark erzielt hatte. Dazu hatte der Verkauf von Papiermark im Ausland Gewinne im Betrage von 600—700 Millionen Goldmark ergeben, der Betrag aus beiden Quellen also 7,6—8,7 Milliarden Goldmark.

c) Goldverkäufe.

Amtliche deutsche Statistiken verzeichnen deutsche Goldverkäufe ins Ausland, hauptsächlich in den Jahren 1919 bis 1921 und 1923, bis zu einer Gesamthöhe von 1,5 Milliarden Goldmark. Die Genauigkeit dieser Zahlen wird nicht bestritten.

d) Verkäufe von deutschem Grundeigentum und deutschen Wertpapieren.

Während der durch den raschen Währungsverfall gekennzeichneten Periode erreichten die Verkäufe von Grundeigentum an Ausländer in Deutschland eine ungewöhnliche Höhe.

Als das Komitee die Erträge aus solchen Verkäufen abschätzte, lagen ihm verschiedene Statistiken vor, die ausführlich die Anzahl und die Höhe der Verkäufe von Grundeigentum an Ausländer seit dem Kriege in einer Anzahl bedeutender deutscher Städte und auch in Gegenden mit verschiedenem wirtschaftlichen Charakter angaben.

Was die Wertpapiere angeht, so war Deutschland während des ersten Teiles der Nachkriegsperiode in der Lage, einige seiner Wertpapiere im Auslande auf den Markt zu bringen; doch sobald seine Finanzlage ungewisser wurde, wurden die meisten dieser Transaktionen eingestellt.

Das Komitee ist der Ansicht, daß Verkäufe von deutschem Grundbesitz und Wertpapieren an Ausländer sich auf ungefähr 1½ Milliarden Goldmark beliefen.

e) Reiseausgaben von Ausländern in Deutschland und von Deutschen im Ausland.

Während der fünf seit dem Waffenstillstand vergangenen Jahre sind in Deutschland beträchtliche Summen von einer großen Zahl von Ausländern ausgegeben worden, die im Lande gereist sind und gewohnt haben. Unsere Schätzung der Ausgaben dieser Reisenden wurde durch die amtliche Statistik erleichtert, die die größten deutschen Städte aufgestellt haben, und durch den besonderen Sachbericht, den die deutsche Regierung lieferte. Das Komitee war in der Lage, eine annähernd genaue Vorstellung von der Zahl der Ausländer zu bekommen, die während der fraglichen Zeit nach Deutschland kamen, desgleichen von der durchschnittlichen Dauer ihres Aufenthaltes und den täglichen Ausgaben jedes einzelnen Reisenden.

Dagegen haben sich zahlreiche deutsche Reisende, die meist den wohlhabenderen Klassen angehörten, im Auslande aufgehalten, besonders in den letzten zwei oder drei Jahren. Ihre Ausgaben sind von den obenerwähnten Ausgaben der Ausländer in Deutschland abzuziehen, und sie vermindern die Höhe der Guthaben aus dieser Quelle sehr beträchtlich.

f) Ausgaben durch Besatzungsheere.

In der Nachkriegszeit hat Deutschland eine gewisse Summe durch die Ausgaben der Besatzungstruppen in fremder Währung oder in Mark, die mit fremder Währung gekauft wurde, erzielt.

Jede der Regierungen, die Besatzungstruppen in Deutschland hat oder gehabt hat, hat das Komitee mit einer ausführlichen Schätzung der Ausgaben versehen, die die Offiziere und Mannschaften oder die verschiedenen militärischen Dienststellen gemacht haben. Diese Veranschlagungen wurden auf verschiedene Art durch eine Reihe von Berechnungen nachgeprüft, die sich auf die verschiedenen Methoden jedes einzelnen Heeres beziehen. Die Ergebnisse dieser verschiedenen Berechnungen sind zusammengefaßt worden.

g) Einnahmen aus Schiffahrt, Versicherung, Durchgangsverkehr usw.

Die Einnahmen aus Schiffahrt, Versicherung, Kommissionsgebühren und Durchgangsverkehr waren eine wichtige Quelle für das deutsche Einkommen vor 1914, aber während des Krieges verschwanden solche Einkünfte größtenteils. In den fünf Jahren 1919–23 ist ein Teil der verlorenen Einnahmequellen wiedergewonnen worden, besonders auf dem Gebiet der Schiffahrt und Versicherung. Das Komitee hat diesen Posten berücksichtigt.

h) Einnahmen aus deutschen Kapitalanlagen im Ausland und aus ausländischen Anlagen in Deutschland. Überweisungen durch Deutsche, die sich im Ausland befanden.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen aus deutschen Guthaben im Auslande seit 1919 ist natürlich wesentlich

niedriger als der aus deutschen Guthaben im Ausland vor dem Kriege. Die deutschen Auslandguthaben seit dem Kriege stellen in der Tat nur einen geringen und zum Teil unproduktiven Bruchteil seiner Vorkriegsguthaben dar. Es trifft andererseits zu, daß die Zahlungen, die Deutschland seit 1919 betreffend deutsche Wertpapiere in der Hand von Ausländern zu leisten hatte, unbeträchtlich gewesen sind. Nach sorgfälliger Prüfung der Frage ist das Komitee zu dem Schluß gekommen, daß eine Aufrechnung der beiden Posten — Einkommen aus deutschen Auslandsanlagen und Einkommen aus Anlagen des Auslands in Deutschland — einen kleinen Überschuß zugunsten Deutschlands für die ganze Nachkriegszeit ergab.

Die Überweisungen von im Ausland lebenden deutschen Staatsangehörigen und deutschen Verwandten, Bekannten und Freunden an Deutschland belaufen sich auf eine beträchtliche Zahl zugunsten Deutschlands.

i) Deutsches Privateigentum in abgetretenen Gebieten.

In den meisten Schätzungen deutschen Eigentums im Auslande ist der Wert des deutschen Privateigentums in den abgetretenen Gebieten von Schlesien, Posen, Danzig usw. wenig oder gar nicht berücksichtigt.

Dies Eigentum ist in unsere eigene Schätzung insoweit einbezogen, als es nach der von dem Komitee angenommenen Definition Eigentum von Deutschen ist, die in Deutschland leben. Troßdem es sehr schwierig ist, den Umfang dieses Eigentums mit einiger Genauigkeit festzustellen, war das Komitee der Meinung, daß es aus seiner Schätzung gewisse Aktiva der Industrie, besonders in Oberschlesien, nicht ausschließen sollte.

j) Ausländische Banknoten in Deutschland.

Es befindet sich in Deutschland eine große Menge ausländischer Banknoten (Dollar, Gulden, skandinavische Kronen, Schweizer Franken, englische Pfunde und, besonders im besetzten Gebiet, belgische und französische Franken). Die außergewöhnliche Notlage der deutschen Mark hat die Deutschen veranlaßt, sich Festwährung wo irgend möglich und in weilem Maße zu verschaffen. Diese ausländischen Noten sind im Lande geblieben, statt auf dem gewöhnlichen Handelswege wieder ins Ausland zu gehen, wie es unter normalen Verhältnissen der Fall gewesen wäre.

Verschiedene Schätzungen der Gesamthöhe solcher Noten wurden in Deutschland gemacht, besonders gegen Ende 1923. Das Komitee hat die verschiedenen Schätzungen mit der Auskunft verglichen, die es in Deutschland und anderen Ländern einholte. Nach seiner Meinung belief sich der Wert ausländischer Noten in Deutschland Ende 1923 auf etwa 1,2 Milliarden Goldmark.

Sachregister.

(Die fettgedruckten Zahlen bezeichnen die Hauptbehandlungsstellen.)

- Acworth 60.
Agent für Reparationszahlungen 24, 27, 37, 61.
Alberti 75.
Allix 12.
Alkoholsteuer 25, 37, 38.
Anleihen 11, 16, 18, 19, **25**.
Anleihe, äußere 16, **25ff**, 73.
Anleihe-Gewährung der Notenbank an die deutsche Regierung 15.
Anleihen, wertbeständige, als Zahlungsmittel 63.
Arbeiter, Interesse an Stabilität 15.
Arbeitslosen-Unterstützungen 19, 32.
Athalin 75.
Aufwertung von Hypotheken und Obligationen 33.
Ausländerbesitz in D. 72.
Auslandsguthaben 29, **71ff**, 74, 75.
Auslandsreisen 72, **76**.
Aus- und Einfuhr 18.
Ausfuhrstatistik, kein geeigneter Maßstab für Wohlstandsindex 31.
- Bank von Frankreich 75.
Bankgeheimnis 71.
Bankdepósitos 1913 und 1922 29.
Bankkonten, ausländische 72.
—, deutsche 71.
Banknoten, Verkauf 76.
Banknotenausgabe 15.
Banknotendeckung 15, 25, 42.
Banknoten-Einlösung 42.
Banknotenprivileg der Notenbank **42**.
Banknotenreserve 15, 25.
Banknoten, verlorene oder vernichtete 43
Belastung Deutschlands, jährliche **16**, 17.
Belastung Deutschlands, Steigerung 16, 17.
Belgien, Ausbeutung 75.
Belgien, Einführung aus 71.
Beratender Ausschuß der Notenbank 15.
Besatzungsheere, Ausgaben **77**.
Besatzungstruppen-Kosten 23, 24, 26.
Besetzte Gebiete 32.
Besetztes Gebiet, Wirtschaftssystem 14.
Besetzte Länder, Gewinne Deutschlands 75.
Besteuerung, angemessene 17, 18, 22, **30**.
Besteuerung besonderer Gewinne infolge der Geldentwertung **33**.
Biersteuer 25, 37, 38.
- Branntweinsteuern 25.
Danzig, deutsches Eigentum 77.
Darlehns-gewährung durch die Notenbank **41**.
Darlehnskassenscheine 63.
Dawes 12.
Decknamen für Bankkonten 71.
Devisen 72, **77**.
Devisenbesitz in Deutschland 29.
Diskontierungen durch die Notenbank **41**.
Diskontsatz-Feststellung 15.
Dividenden-Einkommen 1920 21, 1923 24, 1924 25 66.
Dollaranleihe 29.
Dollarschatzanweisungen 28, 44, 63.
- Einfuhr-gesellschaften, deutsche 75.
Einfuhrüberschuß 72, 74, 75.
Einkommensteuer 19, **33**.
Eisenbahnen 14, 16, 20, 21, 31, **47ff**.
Eisenbahn-Aktien, gewöhnliche 21, 58.
Eisenbahn-Aktien, Vorzugs- 20, 21, 26, **57**.
Eisenbahn-Betriebsausgaben 48.
Eisenbahn-Betriebsoffizient 48.
Eisenbahn, finanzielle Bestimmungen 59.
Eisenbahnfrachten, Gewinn aus 72.
Eisenbahn-Gesellschaft 21, 22, **58**.
Eisenbahn-Gesellschaft, Kapital 57.
Eisenbahn-Gesellschaft, Rat der Direktoren 58.
Eisenbahn-Generalgeschäftsführer 58.
Eisenbahn, Gesetz von 1920 57.
Eisenbahn-Haushalt, ordentlicher, für 1924—25 51.
Eisenbahn-Haushalt, außerordentlicher, für 1924—25 51.
Eisenbahn-Haushalt, außerordentlicher, 15. 11. 23—31. 3. 24 52.
Eisenbahnkapital 47.
Eisenbahn-Kapitalwert 21.
Eisenbahn-Kommissar 22, 27, 56, **58**.
Eisenbahnkontrolle 50, **55**.
Eisenbahn, künftiger Kapitalaufwand 50.
Eisenbahnobligationen 19, 21, 26. **58**.
Eisenbahn-Rat 21, 22.
Eisenbahn-Reinertrag 48.
Eisenbahn-Reingewinn 21.
Eisenbahn, rollendes Material 53.
Eisenbahn-Schiedsrichter 60.
Eisenbahn-Tarife 21, 22, **53ff**.
Eisenbahn, Tarifpolitik, alte 48.
- Eisenbahn-Treuhänder 58.
Eisenbahn-Verwaltung, Vorwürfe gegen die deutsche E.-V. 21.
Eisenbahn, Vorschüsse von der Notenbank 42.
Eisenbahn und Regierung, Vertrag 57.
Emissionsabteilung der Notenbank 15.
Erb-schaftssteuer 36.
Errichtungskomitee der deutschen Eisenbahngesellschaft 57, **60**.
Errichtungskomitee für die Notenbank **39**.
Europäischer Wiederaufbau 11, 14, 28.
Existenzminimum 30.
- Fadyean 12.
Flora 11.
Francqui 11.
Frankreich, deutsche Gewinne aus 73, 75.
Fremde Währungen in Deutschland 28.
- Generaldirektor der Eisenbahnen 22.
Generalrat der Notenbank 15, 39, **40**.
Geldumlauf vor dem Kriege und in der Gegenwart 28.
Goldanleihe-Stücke 28, 29.
Goldbank, interimistische **29**.
Golddeckung 15, 25, 42.
Goldmark-Depositen zugunsten der Alliierten 19.
Goldmünzen 42.
Goldreserve der Reichsbank 29.
Goldverkauf 71, 75, **76**.
Goldwertschwankungs-Ausgleich 18, 46.
Graßmann, Deutscher Arbeitervertreter 15.
Grundsätze der Sachverständigen 11.
Grundeigentum, Verkauf von deutschem **76**.
Guthaben, deutsche, im Ausland **71ff**.
- Häfen und Kanäle, deutsche 14.
Handelsbilanz, deutsche 71, 74, 75, 76.
Handelskredite 15.
Hartgeld 42.
Heer, Ausgaben für das deutsche Heer 19, 30.
Hilfsquellen, normale, der deutschen Zahlungen **19**.
Holland, Kohlenausfuhr nach 75.
Houtart 12.

- Index für den Zuschlag auf die jährlichen Zahlungen Deutschlands (siehe auch Wohlstandsindex) 17.
- Indirekte Steuern 36.
- Industrieanlagen, deutsche 14.
- Industrie-Obligationen 19, 22, 27, 34, 61.
- Industriepapiere, Zinsen 75.
- Inflation 14, 30, 32, 33, 73.
- Innere Schuld 30.
- Interims-Goldbank 29.
- Janssen 73.
- Kapital, ausländisches in D. 77.
- Kapital, deutsches im Ausland 71 ff., 77.
- Kapitalanlage der Notenbank 41.
- Kapitalflucht 72, 73.
- Kapitalmangel in Deutschland 29.
- Kindersley 11.
- Kohlenzentrale, deutsche 75.
- Kommissar zur Beaufsichtigung der kontrollierten Einnahmen 37.
- Kommissar für die Eisenbahnen 27, 56, 58.
- Kommissar für die Industrieschuldverschreibungen 27.
- Kommissar für die Kontrolle der Staatseinkünfte 27.
- Kommissar der Notenbank 15, 27, 41.
- Konten, ausländische, in D. 76.
- Kontrollierte Staatseinnahmen, Ertrag 25.
- Kontrollsystem 14, 25.
- Kontrollsystem-Organisation 27.
- Kontrolle der als Sicherheit überwiesenen Einnahmen 37 ff.
- Konvertierungs- und Überweisungskomitee 24, 61.
- Kraftwagensteuer 36.
- Kredit Deutschlands 13, 16, 19, 26.
- Kreditmöglichkeiten 29.
- Kreditquellen, immobile 29.
- Kriegsgläubiger 73.
- Kunze-Knorr-Bremse 53.
- „Labiles Gleichgewicht“ der Währung 28, 29.
- Länder- und Gemeinde-Finzen 19, 34.
- Länder und Reich, finanzielles Verhältnis 34.
- Landwirtschaft, Befreiung von besonderer Belastung 22.
- Leistungsfähigkeit Deutschlands 11, 14.
- Leverve 60.
- Liquidierung von ausländischen Guthaben 74 f.
- Litauen, Ausbeutung 75.
- Lohnsteuer 33.
- Markguthaben, ausländische 76.
- Marknoten, Schwund 76.
- Markverkäufe 72, 76.
- McKenna 71, 73.
- Metallbestand der Notenbank 41.
- Militärische Gesichtspunkte 13.
- Monopole 25.
- Moralische Verpflichtung Deutschlands 13.
- Münzen 42.
- Nationalökonomien, Gutachten 71, 73, 74.
- Neue Bank siehe Notenbank.
- Neutrale Länder, Guthaben in 75.
- Note, deutsche, vom 29. Mai 1919 11.
- Notenbank 14, 15, 24, 25, 26, 27, 29, 32, 39 ff., 73.
- Notenbank-Aktien 39.
- Notenbank-Errichtungskomitee 39.
- Notenbank-Generalrat 39.
- Notenbank-Kapital 15, 39.
- Notenbank-Kommissar 41.
- Notenbank, Leitung und Verwaltung 39.
- Notenbank-Präsident 40.
- Notenbank-Reingewinnverwendung 44.
- Notenbank-Reserven 43.
- Notenbank, Steuervorrechte 44.
- Notenbank-Verwaltung 15.
- Notenbank-Verwaltungsrat 40.
- Notenbank und Regierung, Vertrag 44.
- Notenbank und Reichsfinanzverwaltung 42.
- Notenbanken, alte deutsche 42.
- Notendruckabteilung der Notenbank 41.
- Notgeld, gedecktes 63.
- Notgeld, ungedecktes 63.
- Notgeldwährungen 28, 29.
- Österreich, Stabilisierung 73.
- Papiergeld 14, 15, 42.
- Papiergeld, örtliches 72, 75.
- Papiermark 28.
- Parmentier 11.
- Pensionslasten 19.
- Pirelli 12.
- Polen, deutsche Guthaben 72.
- Polen, Gewinne aus 71, 75.
- Posen, deutsches Eigentum 77.
- Post, Vorschüsse von der Notenbank 42.
- Präsident der Notenbank 15, 40.
- Privateigentum, deutsches in abgetretenen Gebieten 77.
- Privatbanknoten 63.
- Reich und Länder, finanzielles Verhältnis 34.
- Reichsbahn-Notgeld 63, 64.
- Reichsbank 15, 23, 29.
- Reichsbank-Goldreserve 29.
- Reichsbank und Notenbankgründung 39, 44.
- Reichsfinanzverwaltung und Notenbank 42.
- Reichshaushalts-Ausgleichs-Unterausschuß 12.
- Reichskassenscheine 63.
- Reichsmark 63.
- Reisen ins Ausland 72.
- Reisende in Deutschland 72, 76.
- Rentenbank 14, 29.
- Rentenbankkapital 45.
- Rentenbank-Liquidation 44, 45.
- Rentenbanknoten 45.
- Rentenbankscheine 42.
- Rentenmark 28, 29, 63.
- Rentenmark-Deckung 29.
- Rentenmark, Wechselbarkeit 29.
- Rentenpfennige 64.
- Reparationskommission, Beschluß vom 30. Nov. 1923 13.
- Reparationserleichterung, zeitweilige, 16, 19.
- Reparation Recovery Act 24, 26, 62, 76.
- Reparationsverwaltung und Notenbank 42, 61 f.
- Reparationszahlungen, Umwandlung und Überweisung in ausländischer Währung 61.
- Robinson 12, 73.
- Sachgüter, Einfuhr nach Deutschland 71.
- Sachlieferungen 23, 26.
- Sachverständigen-Plan ein unteilbares Ganzes 27.
- Sachverständigenstäbe 11.
- Sanktionen 13.
- Sarter, Dr. 48, 50, 54.
- Schacht 28.
- Schatzanweisungen 28.
- Schatzanweisungen, 6%ige 64.
- Schatzanweisungen der Länder 64.
- Schiffahrt, Gewinne aus 72, 77.
- Schlesien, deutsches Eigentum in 77.
- Schuldendienst der Anleihen 26.
- Schuldenlast pro Kopf in Deutschland und anderen Ländern 30.
- Schweden, Kohlenausfuhr nach 75.
- Schweiz, Kohlenausfuhr nach 75.
- Schwund der Marknoten 76.
- Sicherheiten, politische 13.
- Sicherheiten, besondere wirtschaftliche 24.
- Sondereinnahmen aus Zöllen, Alkohol, Tabak, Bier und Zucker als besondere Sicherheiten 25.
- Sparkasseneinlagen 1913 und 1922 29.
- Spekulanten 72 f.
- Staatseinkünfte, Kontroll-Kommissar 27.
- Staatshaushalt 1924, Übersicht 65.
- Staatshaushalt 1924/25 19, 32.
- Staatshaushalt 1925/26 19.
- Staatshaushalt für spätere Jahre 20.
- Staatshaushalts-Ausgleich 11, 13, 14, 15, 16, 18, 19.
- Staatshaushalts-Ausgleichs-Unterausschuß 1.
- Staatshaushalt, ordentlicher, als Zahlungsquelle 19.
- Stabilisierung 73.
- Stamp 12.
- Steuereinzahlung 15.
- Steuererhöhungen zum Ausgleich des Haushalts 19.
- Steuerhoheit Deutschlands 13.
- Steuern, gerechter Maßstab nicht (auch Besteuerung) 11.
- Steuervorrechte der Notenbank 44.
- Steuerwesen, nicht schematisch zu behandeln 35.
- Steuerzahlungsfähigkeit 18, 20.

Strafen für falsche Auskünfte an die Notenbankleitung 44
Strafmaßnahmen 11, 13.
Strafsteuern der Notenbank 43.
Tabakbewirtschaftungs- und -steuer-Erträge 36.
Tabakersatzstoff-Verbot 35.
Tabakfabriken und Kleinhandelsgeschäfte, staatliche, zur Preiskontrolle 35.
Tabakfabrikate, Herstellungs- und Verkaufskontrolle 35.
Tabaksteuer 25, 36, 37.
Tabakverkaufs-Vorschriften 25.
Telephon- und Telegraphensystem, deutsches 14.
Treuhand für die Eisenbahn- und Industrie-Obligationen 22, 27, 58, 61.
Treuhand für die Eisenbahn-Gesellschaft 58.
Überweisungen durch Deutsche im Ausland 77.
Umsatzsteuer 36.
Verbrauchssteuer 19.
Verbündete, Vorschuß an 71, 74, 76.
Verkehrssteuern 19, 20, 24, 26, 48, 59.
Verrechnungsscheine von Hamburg und Schleswig-Holstein 64.

Versailler Vertrag 11, 13, 16, 17, 19, 20, 22, 23, 25, 47, 71, 76.
Verschwiegenheit der Banken 71.
Versicherungswesen, Gewinne aus 72, 77.
Verwaltungsrat der Notenbank 15, 40.
Vorkriegsguthaben, ausländische 74.
Vorschlag der deutschen Regierung vom 7. Juni 1923 22.
Vorschüsse Deutschlands an seine Verbündeten 71, 74, 76.
Vorsitzender des Eisenbahnrates 22.
Waffenstillstand, Verhältnisse seit 71, 76.
Währungslage, gegenwärtige 28.
Währungs-Stabilisierung 11, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 25, 26, 73.
Währungs-Stabilisierung, Unterausschuß 11.
Wechselkurs 26.
Wechselkursgestaltung 18.
Wechselkurs-Stabilisierung 15.
Weltfrieden 11.
Weltgewissen 11.
Weltmarktpreise 72.
Wertpapiere, Ausfuhr 75, 76.
Wertpapiere, Verlust 71.
Wertpapiere, Zählung 74.
Wertverminderung ausländischer Guthaben 74, 75.

Wettbewerb, industrieller 11.
Wiederaufbauperiode 16.
Wirtschaftsbilanz 18.
Wirtschaftseinheit Deutschlands 13, 19, 32.
Wirtschaftliche Freiheit Deutschlands 32.
Wirtschaftlicher Frieden 11.
Wirtschaftskrise, deutsche 32.
Wirtschaftliche Souveränität Deutschlands 27.
Wohlstands-Index 17, 20, 31, 46.
Young 12.
Zahlungen, alles einschließend 23.
Zahlungen, deutsche 11, 16, 17, 19 ff.
Zahlungen im Normaljahr 23.
Zahlungen während des Haushaltsmoratoriums 22.
Zahlungen während der Übergangsperiode 22.
Zahlungsempfang durch die Gläubiger 24.
Zahlungsfähigkeit Deutschlands 18.
Zahlungsmittel, deutsche 63, 64.
Zahlungsmittel-Menge 28.
Zahlungsverfahren 24.
Zolleinkünfte 25, 37.
Zuckersteuer 25, 37, 38.



Ein statistisches Kartenwerk von höchster
wissenschaftlicher und praktischer Bedeutung
Herausgegeben von der Reichsarbeitsverwaltung

Sobald ist erschienen:

Die Arbeiterverteilung in der deutschen Industrie Ende 1921

Kartenwerk der Reichsarbeitsverwaltung
mit einleitenden und erläuternden Bemerkungen

von

Dr. Friedrich Syrup

Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung, Berlin

Dazu das

Zahlenwerk über die Arbeiterverteilung in der deutschen Industrie

nach den Angaben der Gewerbeaufsichtsbeamten
und der Bergbehörden

Bearbeitet in der Reichsarbeitsverwaltung

Preis in Sammelmappe 36.— M.

Die Kenntnis der Standortverteilung der einzelnen Industrien ist für alle Wirtschaftskreise von größter Wichtigkeit, für die Verwaltungs-, Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie für die Verkehrs- und Finanzpolitik eine unumgängliche Voraussetzung. Das bisherige, schwer empfundene Fehlen vollständiger und zuverlässiger Unterlagen veranlaßte die Reichsarbeitsverwaltung, auf Grund der Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und der Bergbehörden die Arbeiterverteilung in der deutschen Industrie graphisch und statistisch erschöpfend darzustellen. An Hand von 28 mehrfarbigen Karten mit einleitenden und erläuternden Bemerkungen von Präsident Dr. Syrup sowie mit umfassendem Zahlenmaterial wird hier erstmalig

eine amtliche, zuverlässige Übersicht

auf diesem Gebiete geboten, die für alle Wirtschaftskreise und Behörden von größtem Wert ist und wichtiges Material bietet.

Verlag des Reichsarbeitsblattes (Reimar Hobbing), Berlin SW 61

El sistema ferroviario actual

Das Eisenbahnwesen der Gegenwart

Spanische Spezial-Ausgabe

als

SONDER-NUMMER

des „Praktischen Maschinen-Konstrukteur“

VERLAG REIMAR HOBBING, BERLIN SW 61

Herausgegeben unter Förderung des Reichsverkehrsministers
mit Beiträgen hervorragender Mitarbeiter von
Staatsminister Hoff — Staatssekretär Kumbier
Ministerialdirektor Anger

* ERSCHEINT IM MAI 1924 *

Verbreitungsgebiete:

Spanien, Mittel- und Südamerikanische Staaten,
alle Länder, in denen die spanische Sprache Handelssprache ist.

*Empfänger: Amtliche und private Eisenbahngesellschaften
Verkehrsunternehmen jeder Art — Großindustrielle Firmen
Zentralinstitute für die Auswertung eisenbahn-technischer Mög-
lichkeiten usw. — Handelskammern — Banken — Parlamentarier.
Der Erwerb der Spezialausgabe ist auch im Auslande durch
den Buchhandel möglich.*

**Hervorragend geeignet zu
Ankündigungszwecken!**

Fordern Sie Kostenanschlag von der Anzeigenverwaltung:

BERLIN SW 11 * BERNBURGERSTR. 8

FERNSPRECHER: LÜTZOW 6473.

60/48 2.20.

SACORAWU
KORWALAS

evl 31. 26
+ - 9

